



Bericht

**der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein bei dem
Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Tätigkeitsbericht 2018–2020**



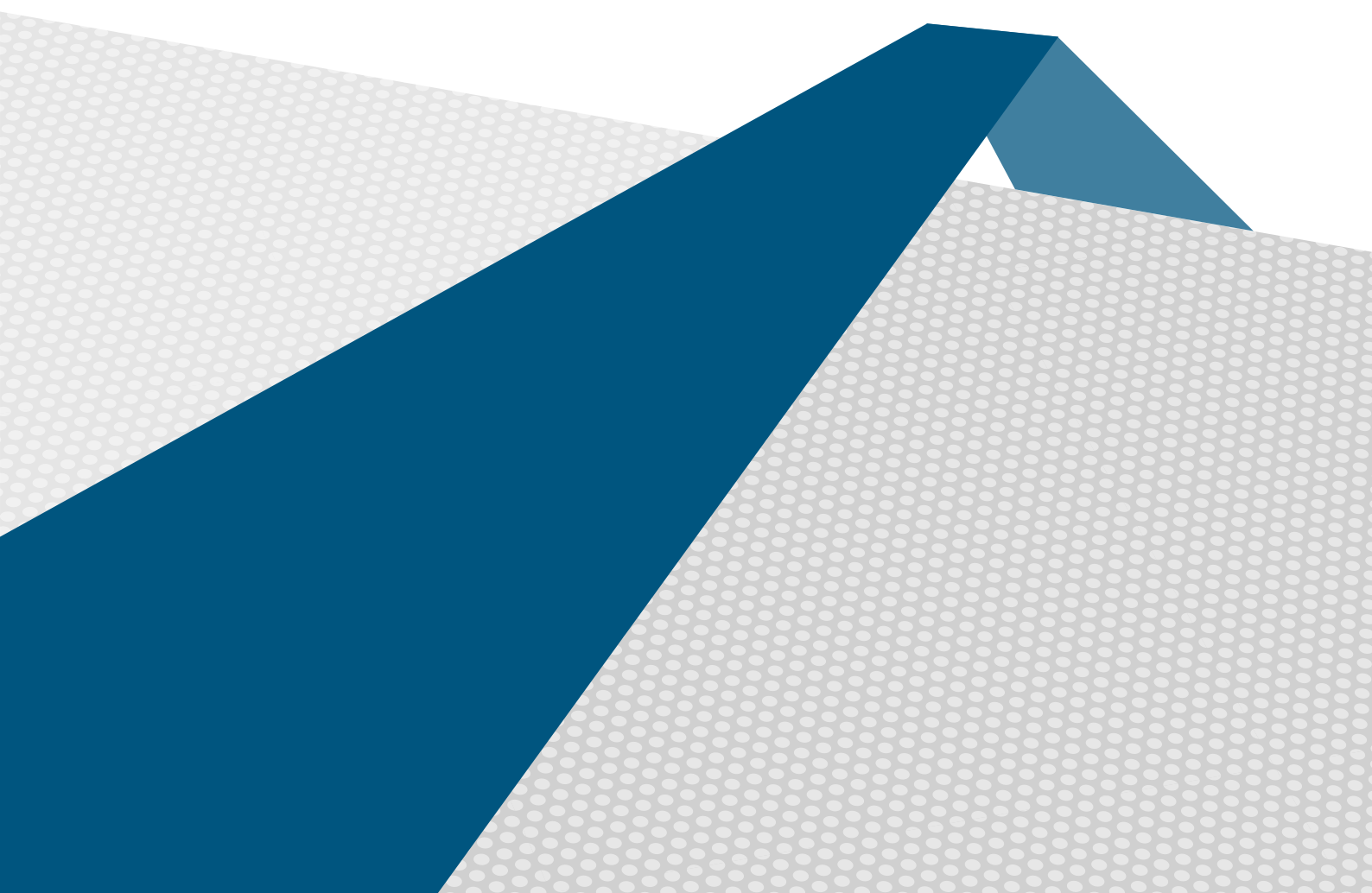
SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten

Tätigkeitsbericht

Der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein

2018 –
2020



Tätigkeitsbericht 2018–2020

der Beauftragten für die Landespolizei
Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Mai 2021



A

Vorwort

**Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Interessierte,**

die Tätigkeitsberichte der Polizeibeauftragten für die Zeiträume 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 und 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 finden Sie anliegend in Teil 1 und Teil 2 dieses Dokuments. Insgesamt sind vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2020 genau 900 Vorgänge bei der Polizeibeauftragten bearbeitet worden. Neben insgesamt zehn Initiativangelegenheiten waren es 595 Eingaben von Polizist*innen und 295 Beschwerden von Bürger*innen, die an die Polizeibeauftragte gerichtet wurden. Vergleicht man die ersten zwei Jahre 2016–2018 und den Zeitraum 2018–2020, so gab es im zweiten Zeitraum sowohl mehr Bürgerbeschwerden (105 zu 190) als auch mehr Eingaben von Polizist*innen (287 zu 308). Ein Indiz dafür, dass das Amt der Polizeibeauftragten als Ansprechpartner*in der Bürger*innen und der Polizeibeamt*innen immer besser angenommen wird.

Andererseits war es für das Team der Polizeibeauftragten eine große Herausforderung, neben der Bearbeitung der großen Anzahl von Einzelfällen auch zeitnah die Berichte zu erstellen. Insbesondere, weil die zusätzliche Stelle bei der Polizeibeauftragten, die mit dem Haushalt 2020 geschaffen wurde, um für diese Belastungen angemessen aufgestellt zu sein, erst im Jahr 2021 ausgeschrieben werden

konnte und nun hoffentlich bald besetzt sein wird. Ich bin den Mitarbeiterinnen im Team der Polizeibeauftragten dankbar, dass mit dieser schwierigen Situation und der hohen Arbeitsbelastung gewohnt gut und professionell umgegangen wurde.

Besonders hervorzuheben ist, dass auch die polizeiliche Organisation von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Dies führte im letzten Berichtszeitraum zu verschiedenen organisatorischen Veränderungen: Es gab zum Beispiel eine Besondere Aufbauorganisation (BAO), es wurden Kohorten gebildet und außerhalb des Vollzugsdienstes viel im Homeoffice gearbeitet, um die Kontakte zum Schutz vor einer Infektion so weit wie möglich zu reduzieren. Allerdings stößt der Infektionsschutz im Vollzugsdienst natürlich an Grenzen – die Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit lässt sich nicht immer mit den Hygieneregeln AHA (Abstand – Hygiene beachten – Atemschutz) vereinbaren. Dies gilt zum Beispiel bei Demonstrationen, die von der Polizei zu begleiten waren, oder bei Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges nach dem Landesverwaltungsgesetz. Dabei besteht ein gesteigertes Risiko für die Beamt*innen, sich bei Ausübung ihres Dienstes mit dem Corona-Virus zu infizieren. Leider ist es aber nach der geltenden Gesetzeslage kaum möglich, den Nachweis zu er-

bringen, dass eine Corona-Infektion im Dienst erfolgt ist, so dass eine Anerkennung als Dienstunfall nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sein wird. Dies halte ich vor dem Hintergrund, dass eine funktionsfähige Polizei eine Grundvoraussetzung für die innere Sicherheit ist und die Beamt*innen hier für die Gesellschaft ein Sonderopfer erbringen, nicht für angemessen. Ich habe deshalb dem Gesetzgeber schon im Sommer 2020 vorgeschlagen, das Dienstunfallrecht anzupassen, damit ein Dienstunfall und gegebenenfalls auftretende Folgen einer Infektion leichter anerkannt werden können. Ich hoffe, dass es hier zu einer guten Lösung im Sinne der Polizist*innen kommen wird. Weitere Ausführungen zu diesem Thema sowie einen Beispielsfall hierzu finden Sie im anliegenden Bericht auf den Seiten 100 und 124.

Aus den Beschwerden und Eingaben, die an die Polizeibeauftragte herangetragen wurden, sind erneut Empfehlungen entwickelt worden. Diese betreffen zum Beispiel die Kommunikation der Polizei mit den Bürger*innen, den internen Umgang mit Konflikten, die Führungskultur, die Verfahren zur Rückmeldung für Führungskräfte, die besondere Situation für die Beamt*innen in den Leitstellen, Dienstunfallmeldungen oder den Umgang mit Remonstrationen. Diese Themen sind alle ausführlich und mit Fallbeispielen im Bericht dargestellt.

Die Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Innenministerium war gut und vertrauensvoll; oft konnten so in den Einzelfällen sehr gute und nachhaltige, einvernehmliche Lösungen erreicht werden. Das Amt der Polizeibeauftragten kann so die Wirksamkeit als ombudtschaftliche Vermittlungsstelle optimal entfalten.

Problematisch ist allerdings die Wahrnehmung von Petent*innen, dass es bei vertraulichen Eingaben aus der Polizei immer wieder vorkommt, dass nicht die Lösung des benannten Problems im Mittelpunkt steht, sondern dass von Seiten der Polizei vorrangig aufgeklärt werden soll, wer sich an die Polizeibeauftragte gewandt hat. Gerade dieses Vorgehen steht einer transparenten und offenen Klärung von Problemen und dem Schritt von der Vertraulichkeit in die Offenheit im Wege, weil das ohnehin gestörte Vertrauen einzelner Beamt*innen dadurch weiter beschädigt wird. Ich wünsche mir hier ein souveräneres Vorgehen der polizeilichen Organisation, das dieses Vertrauen des*der Einzelnen wieder stärkt.

Auch die Zusammenarbeit mit den Mitbestimmungsgremien, Schwerbehindertenvertretungen sowie allen in Schleswig-Holstein vertretenen Gewerkschaften, die die Interessen von Polizist*innen und Tarifbeschäftigten vertreten, ist vertrauensvoll und konstruktiv. Dafür und für das Vertrauen, das



Samiah El Samadoni
Bürgerbeauftragte und Beauftragte
für die Landespolizei Schleswig-Holstein

die Bürger*innen und die Polizist*innen der Polizei-
beauftragten entgegenbringen, bin ich sehr dankbar.

Ich freue mich auf konstruktive Diskussionen und
den Austausch zu dem vorgelegten Bericht!

Ihre

Samiah El Samadoni

B

Gesamtinhaltsverzeichnis

A Vorwort	3
B Gesamtinhaltsverzeichnis	6
C Teil 1: Berichtszeitraum	
1. Oktober 2018 bis 30. September 2019	10
o1 Berichte	11
I. Beschwerden von Bürger*innen	11
1. Überblick	11
2. Darstellung der Arbeit im Berichtszeitraum	12
2.1 Beschwerden wegen missglückter Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen	12
2.1.1 Missverstanden vom Polizeinotruf?	12
2.1.2 Streit bei der Abholung eines Pakets	14
2.2 Beschwerden mit fachlicher Kritik von Bürger*innen	15
2.2.1 Was hatten Sie an?	15
2.2.2 Zu wenig polizeiliche Präsenz	17
2.3 Beschwerden wegen rechtswidriger polizeilicher Maßnahmen	17
2.3.1 Wiederholte Personenkontrollen	18
2.3.2 Mit dem Wohnwagengespann die Polizei aufgehalten?	20
2.3.3 In schlechte Gesellschaft geraten	23
2.4 Polizeigewalt	26
2.4.1 Diensthund stellt Einbrecher	26
2.4.2 Streit auf dem Jahrmarkt	27

II. Eingaben aus der Polizei	29
1. Überblick	29
2. Vertrauliche Eingaben	29
3. Kommunikation in die Polizei	30
4. Das Landespolizeiamt als Gegenstand der Eingaben	30
5. Inhaltliche Schwerpunkte der Eingaben	34
5.1 Konflikte	34
5.2 Straf- und Disziplinarverfahren	37
5.2.1 Strafverfahren	37
5.2.2 Disziplinarverfahren	37
5.3 Beurteilungen	37
5.4 Umsetzung/Versetzung im Rahmen eines Konflikts	38
5.5 Eingaben von Berufsanfänger*innen und Bewerber*innen im Rahmen von Einstellungsverfahren	39
5.6 Stellenbesetzungsverfahren	40
5.7 Wohnraumarbeit	40
5.8 Dienstleistungszentrum Personal	42
III. Das Initiativrecht der Polizeibeauftragten	44
1. Das Legalitätsprinzip in der polizeilichen Ausbildung	44
2. Härtefallregelungen als Teil der gesetzlichen Fürsorge des Dienstherrn	46
3. RADAR und D.I.V.E.	47

02 Fallbeispiele 48

• Fall 1: Polizeidienstuntauglichkeit nach einmaligem Cannabiskonsum?	49
• Fall 2: Die versäumte Dienstunfallmeldung	51
• Fall 3: Zweifel an der Berufswahl	54
• Fall 4: Beurteilungen auf Bestellung?	58
• Fall 5: Nachträglich abgeänderte Beurteilungen	63
• Fall 6: Kritik an der Führung einer Abteilung des LKA sowie strukturelle Probleme im Landeskriminalamt	64
• Fall 7: Der verhinderte Bildungsurlaub	66
• Fall 8: Streit mit dem Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) über die Vergütung von Mehrarbeitsstunden	70

03 Statistiken 72

D Teil 2: Berichtszeitraum	
1. Oktober 2019 bis 30. September 2020	78
 01 Berichte	 79
I. Beschwerden von Bürger*innen	79
1. Überblick	79
2. Darstellung der Arbeit im Berichtszeitraum	80
2.1 Beschwerden wegen missglückter Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen	80
2.1.1 Verharmlosung der Beleidigung von Menschen mit Behinderung	80
2.1.2 Wenig hilfsbereite Polizei bei häuslicher Gewalt	81
2.1.3 Großkontrolle zur Bekämpfung der Drogenkriminalität	85
2.2 Beschwerden wegen rechtswidriger polizeilicher Maßnahmen	88
2.2.1 Besuch vom Umweltschutztrupp	88
2.2.2 Missbräuchliche Beschwerde	89
2.2.3 Die Weisung im Straßenverkehr	90
2.3 Polizeigewalt	91
2.4 Beschwerden mit „Corona-Bezug“	92
II. Eingaben aus der Polizei	95
1. Überblick	95
2. Vertrauliche Eingaben	95
3. Kommunikation mit der Polizei	96
4. Das Landespolizeiamt als Gegenstand der Eingaben	96
5. Inhaltliche Schwerpunkte der Eingaben	97
5.1 Konflikte	97
5.2 Straf- und Disziplinarverfahren	98
5.3 Beurteilungen	99
5.4 Umsetzung/Versetzung im Rahmen eines Konfliktes	99
5.5 Eingaben von Berufsanfänger*innen und Bewerber*innen im Rahmen von Einstellungsverfahren, Prüfung der Dienstfähigkeit sowie Stellenbesetzungsverfahren	100
5.6 Eingaben im Zusammenhang mit Corona	100
5.7 Die Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen beim LKA	102
5.8 Probleme betreffend Liegenschaften der Polizei	107

III. Das Initiativrecht der Polizeibeauftragten	111
IV. Dienst auf den Regionalleitstellen – Sorgen und Nöte der Mitarbeiter*innen und Herausforderungen in der Kommunikation mit Bürger*innen	112

02 Fallbeispiele 114

• Fall 1: Beurteilungsvorgaben für den mittleren Dienst?	115
• Fall 2: Unfreiwillige Tätigkeit auf der Regionalleitstelle	117
• Fall 3: Illegale Autorennen	119
• Fall 4: Kranen eines Segelbootes während der Corona-Pandemie	120
• Fall 5: Die Beratung zum Einbruchsschutz lässt auf sich warten	122
• Fall 6: Anhaltende Wirkungen eines vor Jahren nicht gelösten Konfliktes	123
• Fall 7: Corona-Infektion im Dienst	124
• Fall 8: Tätowierungen bei Polizeibeamt*innen	126
• Fall 9: Riskante Überholmanöver durch zivile Einsatzfahrzeuge	127
• Fall 10: Nächtliche Lärmbelästigungen	128
• Fall 11: Die Wirkung einer Uniform	131

03 Statistiken 132

E Geschäftsverteilungsplan 138

C

**Teil 1: Berichtszeitraum
1. Oktober 2018
bis 30. September 2019**

01

Berichte

I. Beschwerden von Bürger*innen

Es ist die Aufgabe der Beauftragten für die Landespolizei, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger*innen und Polizei zu stärken. Dies geschieht, indem die Polizeibeauftragte die Bürger*innen im Dialog mit der Polizei unterstützt und darauf hinwirkt, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird (§ 10 BüPolBG¹).

Eine Beschwerde kann sich auf ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamt*innen beziehen oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme rügen. Die Polizeibeauftragte wirkt auf eine möglichst einvernehmliche Erledigung hin (§ 17 BüPolBG). Dabei sind die Hürden für ein Tätigwerden der Polizeibeauftragten bewusst niedrig gesetzt worden: Ein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der Beschwerdeführer*innen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint (§ 16 Abs. 1 BüPolBG).

1. Überblick

Seit Einführung des Amtes der Polizeibeauftragten sind im Bereich der Beschwerden von Bürger*innen stetig anwachsende Fallzahlen zu verzeichnen. Erreichten die Polizeibeauftragte 44 Beschwerden von Bürger*innen im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017, so waren es im Folgejahr (1. Oktober 2017 bis 30. September 2018) bereits 61. Im aktuellen Berichtszeitraum haben sich insgesamt 70 Bürger*innen an die Polizeibeauftragte gewandt. Davon war in neun Fällen die sachliche Zuständigkeit der Polizeibeauftragten² nicht gegeben bzw. der zugrunde liegende Sachverhalt lag mehr als 12 Monate zurück, so dass die Beschwerde verfristet war (vgl. § 15 Abs. 3 BüPolBG). Es verblieben danach 61 Vorgänge zur weiteren Bearbeitung.

Inhaltlich wiesen die Beschwerden die folgenden Themenschwerpunkte auf:

- Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen (14 Vorgänge)
- Fachliche Kritik (z. B. Kritik an der Art und Weise des Führens von Vernehmungen, zu wenig

¹ Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz – BüPolBG).

² Gemäß § 13 BüPolBG kann sich mit einer Beschwerde an die Polizeibeauftragte jede natürliche oder juristische Person wenden, die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeivollzugsbeamt*innen oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet. Nach § 12 Abs. 1 BüPolBG geht es dabei im Regelfall um Beschwerden gegen die Schleswig-Holsteinische Polizei. Für Polizeibeamt*innen anderer Länder sowie des Bundes gelten die Bestimmungen des BüPolBG nur im Falle des § 170 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG); dies ist der Fall, wenn Polizeibeamt*innen anderer Länder auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen schleswig-holsteinischen Behörde Amtshandlungen in Schleswig-Holstein vornehmen.

polizeiliche Präsenz, zu wenig Verkehrsüberwachung, Vorwurf einseitig geführter Ermittlungen u. ä.; 19 Vorgänge)

- Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen (14 Vorgänge)
- Vorwürfe von Polizeigewalt (2 Vorgänge)

In den verbleibenden 12 Vorgängen ging es – wie im vorherigen Berichtszeitraum auch³ – um verschiedene Anliegen und Fragen der Bürger*innen etwa zu Zuständigkeiten, Befugnissen und Erreichbarkeiten der Polizei. Teilweise konnten Beschwerden im Gespräch mit der Polizeibeauftragten seitens der Bürger*innen auch nicht weiter konkretisiert werden. Aber auch diesen Bürger*innen schenkte die Polizeibeauftragte mit Blick auf ihren gesetzlichen Auftrag, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger*innen und Polizei zu stärken⁴ und das Vertrauen der Bürger*innen in die Integrität unserer Polizei zu fördern⁵, Gehör. Ziel war es dabei, auch diesen Bürger*innen möglichst die vorhandenen Zweifel – seien sie begründet oder auch unbegründet – zu nehmen und ggf. verloren gegangenes Vertrauen in die Polizei zurückzugeben.

2. Darstellung der Arbeit im Berichtszeitraum

2.1 Beschwerden wegen missglückter Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen

In 14 an die Polizeibeauftragte von Bürger*innen herangetragenen Beschwerden ging es um das weitläufige Feld der Kommunikation. Dabei ging es z. B. um von den Bürger*innen vermisstes Einfühlungsvermögen auf Seiten der Polizist*innen und daraus resultierenden vermeintlichen Fehleinschätzungen von Notfallsituationen oder auch um Fälle, in denen Polizist*innen sich den Bürger*innen gegenüber im Ton vergriffen haben bzw. die Kommunikation zwischen Bürger*innen und Polizei in sonstiger Weise missglückt war.

2.1.1 Missverstanden vom Polizeinotruf?

In einem anderen Fall bat eine Petentin um Unterstützung, die angab, einige Tage zuvor über den polizeilichen Notruf keine Hilfe erhalten zu haben, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Die Petentin berichtete, am fraglichen Tag gemeinsam mit einer männlichen Person in einer schleswig-holsteinischen Stadt in ihrem PKW unterwegs gewesen zu sein. Es sei während der Fahrt – die Petentin war Fahrzeugführerin – zu einem Streit mit dieser Person gekommen. Infolgedessen habe die Petentin den Mann aufgefordert, das Fahrzeug zu verlassen. Dies habe der Mann aber verweigert und sei immer aggressiver geworden. Da die Petentin sich zunehmend bedroht gefühlt habe und die Situation nicht selbst habe lösen können, habe sie keine andere Möglichkeit mehr gesehen, als die Polizei zu rufen.

In ihrem Beschwerdeschreiben gab die Petentin an, sie habe dem Beamten am Telefon gesagt, dass sich eine Person in ihrem Fahrzeug befände, die

³ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei 2016 bis 2018, S. 12.

⁴ Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 BPolBG.

⁵ Vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen auf S. 11 der Begründung des damaligen Gesetzentwurfes der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, LT-Drs. 18/3655.

aggressiv sei und sich weigere auszusteigen. Der Beamte sei darauf aber gar nicht eingegangen, sondern habe sich – für die Petentin nicht nachvollziehbar – nach den Eigentumsverhältnissen an dem Fahrzeug erkundigt. Die Petentin habe dringlich darum gebeten, dass die Polizei ihr zu Hilfe kommen möge, da die Situation sonst weiter eskaliere. Die Petentin gab an, aus Angst und Überforderung am Telefon geweint zu haben. Der Beamte habe das Vorliegen einer Notsituation aber bezweifelt und der Petentin am Ende mitgeteilt, dass jetzt gerade ohnehin niemand kommen könne, da sich alle verfügbaren Fahrzeuge in Einsätzen befänden.

Die Petentin beschrieb in ihrer Beschwerde, dass sie sich von dem Beamten nicht ernst genommen und ins Lächerliche gezogen gefühlt habe. Es sei für sie eine emotional sehr belastende Erfahrung gewesen, in einem Notfall von der Polizei keine Hilfe erhalten zu haben.

In einem Telefonat mit der Polizeibeauftragten berichtete die Petentin auf Nachfrage, dass es sich bei der männlichen Person in ihrem Auto um ihren Vater gehandelt habe, zu dem seit langem ein schlechtes Verhältnis bestehe. Diesen Umstand habe sie sich nicht getraut, der Polizei mitzuteilen, da die Polizei nach Einschätzung der Petentin dann möglicherweise ihre Hilfe verweigert hätte, weil es sich ja bloß um einen Familienstreit handelte. Die Polizeibeauftragte erklärte der Petentin, dass dieser Umstand – unabhängig von dem hier in Rede stehenden Fall – kein Grund ist, eine Unterstützung abzulehnen. Die Polizei muss selbstverständlich auch zur Hilfe kommen, wenn Streitigkeiten innerhalb einer Familie eskalieren und dadurch eine Notfallsituation eintritt. In dem Telefonat mit der Petentin war deutlich zu spüren, dass ihr der Vorfall immer noch zu schaffen machte. Die Petentin

berichtete, dass die zuständige Polizeidirektion die von ihr parallel erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde zwischenzeitlich als unbegründet zurückgewiesen hatte. Die Petentin gab an, eine erhebliche Erschütterung ihres Vertrauens in die Polizei zu empfinden. Die Polizeibeauftragte erklärte, dass sie sich in einem ersten Schritt das Tonband der Einsatzleitstelle anhören würde, um einen eigenen Eindruck vom Ablauf des Telefonats zu bekommen. Danach sollte besprochen werden, wie weiter verfahren werden könnte und was der Petentin helfen würde. Mit diesem Vorgehen erklärte sich die Petentin einverstanden.

Beim Abhören der Audiosequenz ergab sich dann für die Polizeibeauftragte ein etwas anderes Bild: Das Telefonat begann in einem fast fröhlichen Tonfall der Petentin. Zudem bat die Petentin den Beamten lediglich um „Vermittlung“. Weder der Tonfall der Petentin noch ihre Sprache oder ihre inhaltlichen Schilderungen enthielten Hinweise auf eine bestehende Not- oder Gefahrensituation. Die Gesprächsführung durch den Beamten auf der Leitstelle hätte zwar etwas empathischer, zugewandter und mit Blick auf die von ihm gestellten Fragen transparenter sein können. Dies räumte auch die Leitung der Polizeidirektion ein, die zwischenzeitlich ebenfalls mit dem Vorgang befasst war. Der Beamte am Telefon war aber keinesfalls unfreundlich oder unsachlich. Auch hat er sich zu keinem Zeitpunkt über die Petentin oder ihr Anliegen lustig gemacht. Die Entscheidung, letztlich keinen Streifenwagen zur Petentin zu entsenden, war für die Polizeibeauftragte vertretbar und nachvollziehbar.

Die Polizeibeauftragte teilte der Petentin ihre Eindrücke von dem Telefonat mit und erläuterte ihr, dass vor diesem Hintergrund auch die Entscheidung der Polizei über die Dienstaufsichtsbeschwerde

de⁶ nicht zu beanstanden sei. Die Polizeibeauftragte teilte der Petentin ferner mit, dass die Polizei eingeräumt habe, dass der betroffene Beamte das Gespräch „besser“ hätte führen können. Polizei und Polizeibeauftragte versicherten der Petentin, dass sie an der empfundenen Angst und Anspannung in der fraglichen Situation keine Zweifel hatten. Gerade deshalb könnte die Petentin das Telefonat mit der Leitstelle anders wahrgenommen und erinnert haben, als es tatsächlich abgelaufen war.

Die Petentin bedankte sich bei der Polizeibeauftragten und erklärte, dass sich das ungute Gefühl verlorenen Vertrauens zur Polizei aufgelöst habe. Sie konnte den Vorfall mit diesem Ergebnis gut abschließen. Was der Petentin geholfen hat, war die Betrachtung und Bewertung des Vorgangs durch eine polizeiunabhängige und damit unparteiische Institution. Zudem stellte die Polizeibeauftragte wie so oft fest, dass in der persönlichen Kommunikation mit den Bürger*innen bestimmte Botschaften besser vermittelt werden können als auf ausschließlich schriftlichem Wege.

Was die Kommunikation zwischen Bürger*innen und Polizeibeamt*innen speziell über den Polizeinotruf angeht, ergeben sich zusätzliche Herausforderungen für die Beamt*innen dadurch, dass die sich oftmals in einer psychischen Ausnahme-situation befindlichen Anrufenden unter Umständen emotional aufgefangen und beruhigt werden müssen, dies jedoch aus der Distanz auf telefonschem Wege erfolgen muss. Da die Kommunikation ausschließlich telefonisch stattfindet, stehen den

Beamt*innen auf den Regionalleitstellen die bedeutsamen Indikatoren der Mimik und Körpersprache nicht zur Verfügung, was die Einschätzung von Sachlagen erschwert. Der Polizeibeauftragten ist bewusst, dass die Dienstverrichtung auf den Regionalleitstellen mit besonderen Herausforderungen und gleichzeitig einem sehr hohen Maß an Verantwortung verbunden ist. Da Vorgänge zum Thema „Regionalleitstellen“ im folgenden Berichtszeitraum nicht nur von Bürger*innen, sondern auch von Polizist*innen an die Polizeibeauftragte herangetragen wurden, wird diese Thematik im zweiten Teil dieses Berichts noch einmal gesondert aufgegriffen.⁷

2.1.2 Streit bei der Abholung eines Pakets

So beschwerte sich z. B. im Juni 2019 ein Bürger über die Art und Weise der Kommunikation eines Polizeibeamten. Der Bürger gab an, er habe in einem „Paket-Shop“ als Abholbevollmächtigter ein Paket abholen wollen und sei durch den Inhaber des Ladens aufgefordert worden, seine Identität durch Vorlage seines Personalausweises nachzuweisen. Dieser Aufforderung wollte der Bürger nicht nachkommen. Daraufhin entschied der Inhaber des Ladens, ihm das Paket nicht zu übergeben. Der Bürger rief den Notruf, um Unterstützung von der Polizei zu bekommen.

Der Inhaber des Ladens und die Polizei erklärten dem Bürger, dass es eine interne Anweisung gebe, den Ausweis auszuhändigen, um zu prüfen, ob die Person abholberechtigt ist. In diesem Punkt zeigte sich der Bürger nach Auffassung der Polizei uneinsichtig. Die Kommunikation zwischen dem Bürger

6 Auch die die Dienstaufsichtsbeschwerde bearbeitende Polizeibeamtin hatte sich den Gesprächsmitschnitt angehört und der Petentin sodann erläutert, weshalb bestimmte Fragen von dem Beamten gestellt worden sind und warum seine Einschätzung, dass keine akute Gefahr bestanden habe, nachvollziehbar war. Zudem hatte die Polizei in ihrem Antwortschreiben der Petentin gegenüber ausdrücklich Verständnis für deren Empfindungen signalisiert und die Hoffnung geäußert, dass die Petentin vor dem Hintergrund der durch die Erläuterungen geschaffenen Transparenz künftig wieder Vertrauen zur Polizei fassen könne.

7 Siehe Teil 2 Nr. IV. dieses Berichts, S. 112 „Dienst auf den Regionalleitstellen – Sorgen und Nöte der Mitarbeiter*innen und Herausforderungen in der Kommunikation mit Bürger*innen“ und Fallbeispiel „Unfreiwillige Tätigkeit auf der Regionalleitstelle“, S. 117.

und dem Polizeibeamten gestaltete sich im Laufe des Gesprächs zunehmend schwieriger. Beide Seiten räumten später ein, die Kommunikation habe sich „hochgeschaukelt“ und die Situation sei nicht glücklich gelaufen. Mit dieser Einschätzung war der Bürger zufrieden. Ein abschließendes Vermittlungsgespräch zwischen dem Polizeibeamten und ihm in Begleitung der Polizeibeauftragten lehnte er jedoch ab. Die Polizeibeauftragte riet dem Bürger, künftig genau zu prüfen, ob im Einzelfall wirklich die Polizei weiterhelfen muss oder ob man kleine Streitigkeiten im Alltag nicht auch selbständig klären kann.

2.2 Beschwerden mit fachlicher Kritik von Bürger*innen

In 19 Beschwerden erhoben Bürger*innen fachliche Kritik in Bezug auf polizeiliches Handeln. Der Oberbegriff „fachliche Kritik“ umfasst dabei etwa von Bürger*innen erhobene Kritik hinsichtlich der Art und Weise des Führens von Vernehmungen, die Wahrnehmung, dass die Polizei mit Blick auf die Verhinderung von Straftaten zu wenig Präsenz zeige, im Straßenverkehr zu wenig Verkehrsüberwachung und Kontrollen durchführe oder den Vorwurf, dass Ermittlungen vermeintlich einseitig und somit nicht objektiv geführt würden.

Die seitens der Petent*innen bei der Polizeibeauftragten erhobenen Vorwürfe waren ganz überwiegend unbegründet. Dies gilt auch im nachfolgenden Fall. Diese Beschwerde war aus Sicht der Polizeibeauftragten allerdings insofern begründet, als das fachliche Vorgehen – hier ging es um das Stellen bestimmter Fragen im Rahmen der Ermittlungen zu einer sexuellen Belästigung – der betroffenen Bürgerin, die in diesem Fall das Tatopfer war, sensibler und transparenter hätte vermittelt werden müssen.

2.2.1 Was hatten Sie an?

Eine Bürgerin erachtete in ihrer Beschwerde das Stellen bestimmter Fragen im Rahmen ihrer Vernehmung als Geschädigte eines mutmaßlichen

Sexualdeliktes als sachfremd und unangemessen. Die Petentin berichtete, beim Bummel über ein schleswig-holsteinisches Volksfest von einer ihr unbekannten männlichen Person im Vorübergehen unangemessen berührt worden zu sein. Der Mann habe ihr mit seinem Arm über die Brüste gestrichen. Da dies nach der Wahrnehmung der Petentin nicht nur versehentlich geschehen sei, habe sie die Person zur Rede gestellt. Eine Polizeistreife kam zufällig hinzu und wurde auf den Wortwechsel der Petentin mit der männlichen Person aufmerksam. Letztlich erstattete die Petentin bei den Beamt*innen Strafanzeige gegen den Mann.

Einige Tage später wurde die Petentin auf Vorladung der Polizei zu dem Vorfall vernommen. Gegen Ende der Vernehmung stellte ein Beamter der Petentin – nach deren Beschreibung völlig unvermittelt, insbesondere ohne eine erläuternde Ankündigung – eine Frage, die zum Anlass für die Beschwerde der Petentin bei der Polizeibeauftragten werden sollte. Der Beamte fragte die Petentin, was diese zum Tatzeitpunkt angehabt habe, insbesondere ob sie einen BH getragen habe. Diese Frage irritierte die Petentin sehr. Sie gab an, bereits in der Vernehmungssituation gegenüber dem Beamten ihre Empörung darüber zum Ausdruck gebracht zu haben. Die Petentin konnte nicht nachvollziehen, welchen Zweck der Vernehmungsbeamte mit dem Stellen dieser Frage verfolgte. Die Petentin hatte das Gefühl, dass die Polizei ihr eine Mitschuld an dem Vorfall gebe. Sie erachtete die in Rede stehende Frage als sachfremd und völlig unangemessen.

Die Polizeibeauftragte holte über die zuständige Polizeidirektion eine Stellungnahme zu dem Vorfall ein. In dieser wies die Polizeidirektion die Vorwürfe der Sachfremdheit und Unangemessenheit als unbegründet zurück. Das Stellen der Frage sei kriminalistisch erforderlich und im Sinne einer Rekonstruktion des Tatgeschehens dringend geboten gewesen. Die Frage sei dementsprechend auch in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen worden. Es mangle weder am Sachzusammenhang zum Ver-

nehmungsanlass, also der angezeigten Tat, noch sei die Frage geeignet, Zweifel an der allgemeinen Vernehmungsatmosphäre aufkommen zu lassen.

Die Polizeidirektion räumte indes ein, dass im sensiblen Bereich der Sexualdelikte Fragen, die intimste Bereiche betreffen, naturgemäß immer die Gefahr in sich bergen würden, Opfer nachträglich zu irritieren oder bei ihnen eine erneute Betroffenheit auszulösen. Die Polizeidirektion wies darüber hinaus aber schriftlich darauf hin, dass derartige Fragen im Sinne einer sorgfältigen und gründlichen Sachverhaltsaufklärung unverzichtbar seien, da sie dazu dienten, Täterwissen⁸ zu verifizieren und im Rahmen einer Vorausschau auf das folgende Hauptverfahren bei der Staatsanwaltschaft eine erste Einschätzung der Schwere der Schuld des*der Täter*in abgeben zu können.

Diese Erklärung überraschte die Polizeibeauftragte, weil nach ihrem Verständnis die Art und Weise, wie das Opfer eines Sexualdeliktes zum Tatzeitpunkt bekleidet war, niemals Relevanz für Schuldzumessungsfragen haben kann und darf. Durch eine Nachfrage bei der Polizeidirektion klärte sich dann auf, dass es hier zu einem Missverständnis zwischen Polizeidirektion und Polizeibeauftragter gekommen war. Der Ansprechpartner der Polizeibeauftragten in der Polizeidirektion erläuterte, dass es mit dem Stellen der in Rede stehende Frage allein darum gegangen sei, die Tatbestandsmerkmale des § 184i StGB⁹ abzuklären. Insbesondere sei hier zu ermitteln gewesen, ob seitens des Beschuldigten eine tatbestandsmäßige Tathandlung vorgenommen worden war.

Zutreffend ist, dass bei einer sexuellen Belästigung nicht ein bloßes körperliches Berühren des Opfers ausreicht, wodurch das Opfer sich belästigt gefühlt hat, sondern die Berührung zusätzlich „in sexuell bestimmter Weise“ erfolgt sein muss.¹⁰ Bei diesem Merkmal wird wiederum unterschieden zwischen objektiv sexuell bestimmten Berührungen, also Tathandlungen, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen sexuellen Bezug haben¹¹, und subjektiv sexuell bestimmten Berührungen. Letztere umfassen Berührungen, die nach den Umständen des Einzelfalls ein sexuelles Gepräge haben, aber eben nicht schon per se (also objektiv) sexuelle Handlungen darstellen. An dem Merkmal „in sexuell bestimmter Weise“ erfolgt zudem eine Abgrenzung zu „bloßen Distanzlosigkeiten“ oder „Ungehörigkeiten“ ohne sexuelle Prägung.¹² Mit den an die Petentin gerichteten Fragen habe der Vernehmungsbeamte, so der Ansprechpartner aus der Polizeidirektion, keinesfalls die Tat verharmlosen, die Schuld des Täters relativieren oder gar der Petentin eine Mitschuld an dem Ereignis geben wollen. Gegen derartige Interpretationen würde die Polizei sich ausdrücklich verwahren. Die gestellten und auch protokollierten Fragen dienten allein der Sachverhaltsaufklärung, um in der Folge beurteilen zu können, welche Art von Tathandlung ausgeführt worden war. Dass in der ersten Stellungnahme die Formulierung „Schwere der Schuld“ verwendet worden sei, sei insoweit missverständlich ausgedrückt worden. Gemeint gewesen sei eine Einschätzung der „Schwere der Tat“.

Die Polizeibeauftragte besprach diese Ergebnisse mit der Petentin und sagte ihr zu, eine Empfehlung

⁸ Täterwissen ist, wie der Begriff schon andeutet, Wissen, welches ausschließlich der*die Täter*in haben kann. Gibt eine Person in ihrer polizeilichen Vernehmung Täterwissen preis, entlarvt sich die Person dementsprechend als Täter*in.

⁹ Danach wird (...) bestraft, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

¹⁰ BeckOK StGB, § 184i, Rn. 4.

¹¹ Dies ist z. B. der Fall bei direkten Berührungen der primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale, vgl. Fischer, StGB, § 184i, Rn. 4.

¹² Fischer, a. a. O.

an die zuständige Polizeidirektion hinsichtlich einer sensibleren und transparenteren Gesprächsführung zu geben. So sollte vorher angekündigt werden, dass dem Opfer auch Fragen gestellt werden müssen, die es als unangenehm und irritierend empfinden könnte. Auch sollte der Zweck der Fragen vorher erläutert werden. Zudem sollte bei der Vernehmung von weiblichen Opfern von Sexualstraftaten möglichst vorher abgeklärt werden, ob die Geschädigte vorzugsweise mit einer weiblichen Vernehmungsperson sprechen möchte.

Im konkreten Fall war die Petentin mit dem Ergebnis einverstanden und in der Lage, den Vorgang für sich abzuschließen.

In der Folge führte die Polizeibeauftragte mit dem zuständigen Stabsbereichsmitarbeiter der betroffenen Polizeidirektion ein abschließendes Gespräch, in dem die zuvor genannten Empfehlungen übermittelt wurden. In Bezug auf die Anregung, dass bei entsprechendem Wunsch des Opfers auch eine Beamtin verfügbar sein sollte, versicherte der Mitarbeiter, dass man das durchaus im Blick habe.¹³ Hier sei es aber um kein schwerwiegenderes Delikt wie etwa eine Vergewaltigung gegangen und die Beschwerdeführerin habe – was zutrifft – auch nicht den Wunsch nach einer Vernehmung durch eine Frau geäußert, so dass der Einsatz einer männlichen Vernehmungsperson vertretbar gewesen sei.

In dem folgenden Fall sorgte sich der Petent um die Sicherheit in seinem Wohnort:

2.2.2 Zu wenig polizeiliche Präsenz

In seiner Beschwerde übte der Bürger Kritik an der aus seiner Sicht unzureichenden polizeilichen Präsenz in seiner Heimatgemeinde. Der Bürger hatte sich mit seinem Anliegen zunächst an die Gemeinde

gewandt und war von dort an die Polizeibeauftragte weiterverwiesen worden. Er sorgte sich um die Sicherheitslage in seinem Heimatort, einem beliebten Urlaubsziel in Schleswig-Holstein. In der Vergangenheit sei dort mehrfach eingebrochen worden. Der Bürger war der Auffassung, dass die dortige Polizeistation nur unzureichend bzw. in den Nachtstunden gar nicht besetzt sei. Die Sicherheit der Einwohner*innen und der besonders in den Sommermonaten zahlreichen Gäste sei gefährdet. Die Polizeibeauftragte fragte bei der zuständigen Polizeidirektion nach. Es stellte sich heraus, dass sich hinsichtlich der Sicherheitslage keine besonderen Auffälligkeiten oder Häufungen von Delikten, insbesondere Eigentumsdelikten, gezeigt hatten. Die im Ort befindliche Polizeistation ist rund um die Uhr besetzt und stellt jederzeit einen Streifenwagen. Die Überprüfung der Reaktionszeiten ergab, dass diese bei unter 10 Minuten lagen. Dem Bürger konnte erläutert werden, dass die Festlegung von Dienststärken und Präsenzen auf der Auswertung von Lageerkennnissen und der polizeilichen Kriminalstatistik wie auch der Einsatzbelastung basiert. Die Leitung der Polizeidirektion konnte in nachvollziehbarer Weise erklären, dass dieser Prozess dynamisch ist und einer ständigen Prüfung unterliegt. Dem Bürger konnte demnach die eindeutige Antwort gegeben werden, dass die Sicherheit vor Ort – entgegen seiner subjektiven Wahrnehmung – gewährleistet ist. Durch das Herstellen von Transparenz konnten dem Bürger seine Sorgen größtenteils genommen werden. Der Bürger war vorerst beruhigt und gab an, das Geschehen weiter beobachten zu wollen.

2.3 Beschwerden wegen rechtswidriger polizeilicher Maßnahmen

In 14 Vorgängen machten Bürger*innen geltend, dass die Polizei ihnen gegenüber rechtswidrig ge-

¹³ Geregelt ist die Bearbeitung von Sexualdelikten in der Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten in Schleswig-Holstein – Handlungsanleitung – (aktuelle Version 4.0 vom 5. November 2020), wo es unter Punkt 2.1 heißt, dass, sofern weibliche Geschädigte die Vernehmung durch eine Kriminalbeamtin wünschen, diesem Wunsch in jedem Fall, ggf. durch Hinzuziehung einer Beamtin von einer anderen Dienststelle, zu entsprechen ist.

handelt hätte. In acht Fällen beriet die Polizeibeauftragte die Petent*innen lediglich. Eine Kontaktaufnahme zur Polizei erfolgte danach nicht. In diesen Fällen konnte den Petent*innen schon auf Grundlage ihres Vorbringens erläutert werden, dass die Polizei in diesen Fällen rechtmäßig gehandelt hatte.

In zwei weiteren Fällen stellte sich die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns nach Einholung von Stellungnahmen oder durch Einsichtnahme in die Einsatzberichte heraus.¹⁴

In einem Fall erfolgte keine weitere Bearbeitung der Beschwerde, da der Petent sich auf Rückfragen der Polizeibeauftragten nicht wieder meldete (Kontaktabbruch).

In zwei Fällen¹⁵ ließ sich der Sachverhalt auch nach Einholung von Stellungnahmen der Polizei nicht zweifelsfrei aufklären, so dass die Frage, ob die Beschwerde begründet oder unbegründet war, offen blieb.

In einem Fall erwies sich die Beschwerde als begründet, die Polizei hatte rechtswidrig ein Kind erkennungsdienstlich behandelt (vgl. 2.3.3 „In schlechte Gesellschaft geraten“, S.23).

2.3.1 Wiederholte Personenkontrollen

Anfang 2019 meldete sich ein Petent bei der Polizeibeauftragten, der morgens auf dem Weg zu seiner Arbeit innerhalb weniger Tage wiederholt umfangreich von der Polizei kontrolliert worden war.

Hintergrund der damals verstärkt durchgeführten Kontrollen waren vorangegangene Ansprachen und Belästigungen von Kindern seitens einer unbekannten männlichen Person, die nunmehr polizeilich gesucht wurde. Dem Petenten war dieser Hintergrund durchaus bekannt und er äußerte auch Verständnis dafür. Allerdings beschwerte er sich darüber, dass bereits bei der ersten Kontrolle erhobene Daten – u. a. Lichtbilder von ihm und seinen Schuhsohlen – in der zweiten Kontrolle erneut erhoben wurden. Zwar seien die Kontrollen jeweils durch verschiedene Beamt*innen durchgeführt worden, der Petent hatte jedoch gleich zu Beginn darauf hingewiesen, dass er erst am Tag zuvor einer entsprechenden Kontrolle unterzogen worden sei. Der Beamte habe gleichwohl auf die Durchführung der Maßnahmen bestanden. Außerdem habe der Beamte in der zweiten Kontrolle die sog. IMEI-Nummer¹⁶ des Handys des Petenten auslesen wollen. Dies hatte der Petent verweigert, da er diese Maßnahme für rechtswidrig hielt.

Die Polizeibeauftragte holte zu diesem Sachverhalt eine Stellungnahme über die zuständige Polizeidirektion ein. In ihrer Stellungnahme bekundete die Polizei ihr Bedauern über die wiederholte Kontrolle und die dem Petenten dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten, erklärte aber sodann nachvollziehbar die Hintergründe für die durchgeführten Maßnahmen und weshalb die Abläufe unvermeidbar waren: So sei die Region, in welcher die Übergriffe zum Nachteil mehrerer Kinder stattgefunden hatten, zu einem sog. gefährlichen Ort erklärt wor-

¹⁴ Ein Beispiel findet sich im nachfolgenden Fall unter Punkt 2.3.1.

¹⁵ Einer dieser Fälle wird unter Punkt 2.3.2 dargestellt.

¹⁶ Abkürzung für International Mobile Equipment Identity, einer 15-stelligen Seriennummer, anhand derer jedes GSM- oder UMTS-Endgerät weltweit eindeutig identifiziert werden kann.

den.¹⁷ Im Falle des Petenten seien insbesondere dessen Schuhe genauer betrachtet worden, da eines der Opfer die Schuhe des Täters habe beschreiben können und das Aussehen der Schuhe des Petenten diesen Beschreibungen sehr nahe kam. Die zweite Kontrolle des Petenten sei darauf zurückzuführen, dass die Polizei zum einen – wie vom Petenten zutreffend beschrieben – jeweils wechselndes Personal habe einsetzen müssen und dieses zum anderen (noch) keinen mobilen Zugriff auf bereits im polizeilichen System erfasste Daten gehabt habe. Der Hinweis des Petenten, dass er erst am Vortag kontrolliert worden sei, hätte nur im Rahmen einer freiheitsentziehenden Maßnahme, nämlich der Verbringung des Petenten auf die Polizeidienststelle, überprüft werden können. Die wiederholte Kontrolle des Petenten dürfte sich bei alledem als das mildere Mittel erwiesen haben.

Die Polizeibeauftragte besprach die Inhalte der polizeilichen Stellungnahme mit dem Petenten und erklärte ihm, dass sie im Lichte der seitens der Polizei vorgebrachten Begründung die durchgeführten Maßnahmen im Ergebnis für rechtmäßig erachtet. Eine Auslesung des Handys des Petenten wäre nur mit dessen Einverständnis zulässig gewesen. Da der Petent dieses Einverständnis nicht erteilt hatte, war diese Maßnahme folgerichtig nicht durchgeführt worden. Der Petent konnte diese Bewertungen nachvollziehen und den Vorgang damit für sich abschließen.

Empfehlung:

Die Polizeibeauftragte befürwortet, dass mobile Kommunikation und digitale Techniken in der Landespolizei insbesondere unter Einsatz von Smartphones unterstützt und weiter ausgebaut werden. Dieser Fall zeigt, dass ein mobiler Zugriff auf bereits erfasste Daten die Beamt*innen vor Ort zum einen entlastet und zum anderen diese Beschwerde wahrscheinlich verhindert hätte.

In der Kommunikation mit den Bürger*innen ist Transparenz wichtig, um Akzeptanz zu erreichen. Den von einer Maßnahme betroffenen Bürger*innen sollte freundlich erklärt werden, dass bereits erfasste Daten vor Ort leider nicht abgerufen werden können. Dem Petenten hätte außerdem erläutert werden sollen, dass er Schuhe trage, die der Beschreibung der Schuhe der gesuchten Person zumindest ähnlich sind. Transparenz zu schaffen bedeutet aber auch, den Bürger*innen die Alternativlosigkeit einer erneuten Kontrolle zu verdeutlichen, da ansonsten die Dienststelle aufgesucht werden müsste, was sich in der Regel als umständlicher und zeitaufwändiger erweisen dürfte. Nur durch Transparenz wird polizeiliches Handeln für Bürger*innen nachvollziehbar.

¹⁷ Was einen gefährlichen Ort im polizeirechtlichen Sinne ausmacht, ergibt sich aus § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LVwG. Danach dürfen Polizeivollzugsbeamt*innen (...) die Identität einer Person feststellen, wenn sie sich an einem Ort aufhält, für den zu diesem Zeitpunkt Tatsachen dafür sprechen, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder sich dort gesuchte Straftäter*innen verbergen. Die Definition eines Gebietes zu einem gefährlichen Ort hat zur Folge, dass die Polizei dort unter herabgesetzten Voraussetzungen Identitätsfeststellungen und ggf. auch weitere Maßnahmen wie etwa Durchsuchungen von Personen (§ 202 LVwG) oder Sachen (§ 205 LVwG) durchführen darf.

2.3.2 Mit dem Wohnwagengespann die Polizei aufgehalten?

Ein Petent, von Beruf selbst Polizeibeamter, allerdings in einem anderen Bundesland, befand sich im Frühjahr 2019 mit seinem Wohnwagengespann auf dem Weg in den Urlaub. Auf der Fahrt durch Schleswig-Holstein kam es zu einem Vorgang im Straßenverkehr, der von den dabei involvierten Polizeibeamt*innen aus für den Petenten nicht nachvollziehbaren Gründen zur Anzeige gebracht worden war.

Ausgangspunkt war, dass der Petent mit seinem Wohnwagengespann eine Zeit lang hinter einem mit ca. 60 km/h fahrenden Entsorgungslastwagen herfahren musste. Ein Überholen war aufgrund von Überholverböten oder wegen Gegenverkehrs zunächst nicht möglich. Als der Petent dann das Müllfahrzeug überholen konnte, näherten sich von hinten zwei Einsatzfahrzeuge der Polizei – nach den Angaben der Polizeibeamt*innen mit eingeschalteten Blaulichtern und Einsatzhörnern. Der Petent gab an, den Streifenwagen mit Blaulicht im Rückspiegel erst wahrgenommen zu haben, als sein Überholvorgang bereits so weit fortgeschritten gewesen sei, dass dieser nicht mehr bzw. nur unter Vornahme einer gefahrenträchtigen starken Bremsung hätte abgebrochen werden können. Der Petent habe sich deshalb entschieden, den Überholvorgang zügig zu Ende zu führen. Als er sich vor dem Mülllastwagen wieder in den Verkehr eingeordnet hatte, sei er möglichst weit rechts gefahren, so dass der Streifenwagen, gefolgt von einem zweiten, ebenfalls mit Blaulicht, habe passieren können. Erst da habe der Petent erstmals auch die Einsatzhörner der Streifenwagen wahrgenommen.

Einige Wochen später erreichte den überraschten Petenten ein Anhörungsbogen zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dem Petenten wurde zur Last gelegt, mit seinem Fahrzeuggespann zwei Einsatzfahrzeugen der Polizei mit eingeschaltetem Blaulicht und Einsatzhorn nicht sofort freie Bahn verschafft zu haben.¹⁸ Der Petent bestritt diesen Vorwurf und erhob seinerseits den Vorwurf gegenüber den Beamten, den Sachverhalt falsch dargestellt zu haben. Der Petent äußerte sich im Anhörungsverfahren umfangreich zu der fraglichen Situation.

Dennoch erging schließlich ein Bußgeldbescheid, verbunden mit einem einmonatigen Fahrverbot. Dem Bußgeldbescheid beigelegt war die seitens der Ordnungsbehörde eingeholte Stellungnahme eines der involvierten Polizeibeamten. Dieser hatte dort die Situation beschrieben, wie er und seine drei Kollegen sie wahrgenommen haben. Dabei hatte er auch den Grund für die Einsatzfahrt mitgeteilt, nämlich die Verbringung einer Person nach einer Trunkenheitsfahrt in den nächsten Polizeigewahrsam. Die Person habe währenddessen unentwegt Widerstand geleistet. Wegen einer dadurch bedingten erheblichen Gefährdung der Kollegen seien nach erfolgter Absprache mit der Einsatzleitstelle Sonder- und Wegerechte in Anspruch genommen worden. Als der Petent dies las, äußerte er zusätzlich Zweifel daran, dass die Nutzung von Wege- und Sonderrechten in gesetzeskonformer Weise erfolgt war.¹⁹

Der Petent legte über einen Rechtsanwalt Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein.²⁰ Das Verfahren

18 Dies stellt nach §§ 38 Abs. 1, 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. §§ 24, 25 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. 135 Bußgeldkatalog (BKat) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld in Höhe von 240,00 Euro sowie einem einmonatigen Fahrverbot geahndet wird.

19 Die Voraussetzungen, wann die Polizei mit Blaulicht und Einsatzhorn fahren darf, sind in § 38 der StVO geregelt. Danach darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

20 Vgl. § 67 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

wurde daraufhin durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts ohne Hauptverhandlung eingestellt. Die Begründung des Gerichts war allerdings nicht die Feststellung, dass der Petent keine Ordnungswidrigkeit begangen hatte, sondern dass seine Schuld lediglich als gering anzusehen sei und man deshalb von einer Ahndung absehen könne. Für den Petenten waren nun zwar Bußgeld und Fahrverbot aus der Welt, dies aber mit der aus seiner Sicht nicht zutreffenden Begründung einer nur geringen Schuld. Der Petent war der Auffassung, dass ihn gar keine Schuld getroffen habe. Zudem hätte er sich nach eigenem Bekunden gerne mit den als Zeugen fungierenden Polizeibeamten in einer gerichtlichen Hauptverhandlung auseinandergesetzt. Diese Möglichkeit bestand nun jedoch nicht mehr, da die gerichtliche Entscheidung nicht anfechtbar war.²¹

Anlass für die nachfolgende Beschwerde des Petenten bei der Polizeibeauftragten war sein durch diesen Vorgang erschüttertes Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der involvierten Polizeibeamt*innen und die Rechtmäßigkeit polizeilicher Arbeit. Der Petent gab an, anlässlich seiner Anhörung im Bußgeldverfahren telefonisch Kontakt zu zwei der involvierten Beamt*innen aufgenommen zu haben, um von ihnen die Hintergründe des Vorwurfs zu erfahren und um Einsicht in die von den Beamt*innen als Beweismittel angegebene Videoaufzeichnung zu erbitten. Dabei habe sich der Beamte, der im Bußgeldverfahren die Stellungnahme abgegeben hatte, dem Petenten gegenüber aufgebracht, belehrend und tendenziell ausfallend geäußert, so dass ein konstruktives Gespräch nicht habe geführt werden können. Dem Petenten erschien zudem die Begründung für die Inanspruchnahme von Wege- und Sonderrechten zweifelhaft. Es sei ein völlig abwegiger Gedanke und auch falsch, eine für alle Beteiligten grundsätzlich immer riskante Einsatzfahrt durchzuführen, während im hinteren Fahrgastbereich anhaltende Widerstandshandlungen gesche-

hen, durch die Kolleg*innen zusätzlich gefährdet würden. Stattdessen hätte die Fahrt unterbrochen, der Beschuldigte fixiert und nötigenfalls auf den Boden gelegt werden müssen, um dann sicher weiterzufahren. Der Petent bat die Polizeibeauftragte, diesen Punkten nachzugehen.

Die Polizeibeauftragte nahm zunächst zur weiteren Klärung des Sachverhalts über die zuständige Polizeidirektion telefonisch Kontakt zu dem Beamten auf, der die Stellungnahme im Bußgeldverfahren verfasst hatte, und führte mit diesem ein Gespräch. Dort beschrieb der Beamte noch einmal die Abläufe, wie sie sich aus seiner Sicht zugetragen hatten. Seine Ausführungen entsprachen inhaltlich im Wesentlichen den Angaben in seiner schriftlichen Stellungnahme im Bußgeldverfahren. Der Beamte wies wiederholt darauf hin, dass es ein – wenn vielleicht auch nicht vorsätzlich begangener – so aber doch im Ergebnis „wirklich eklatanter Verkehrsverstoß“ gewesen sei, den auch die anderen Kolleg*innen in der damaligen Situation spontan als unbedingt ahndungswürdig erachtet hätten.

Der Beamte erklärte weiter, dass er vermute, dass der Petent vielleicht aufgrund von Ablenkung die Einsatzfahrzeuge einfach zu spät wahrgenommen habe. Auf Nachfrage der Polizeibeauftragten zu den Hintergründen für die Nutzung von Blaulicht und Einsatzhorn gab der Beamte jetzt zusätzlich an, dass Eile auch deshalb geboten gewesen sei, da aufgrund der Abwesenheit der involvierten Beamt*innen die Dienststelle personell unterbesetzt gewesen sei und man deshalb schnellstmöglich habe zurückkehren müssen.

Mit Blick auf das mit dem Petenten geführte Telefonat bestritt der Beamte, sich dem Petenten gegenüber ausfallend und belehrend verhalten zu haben. Er bestätigte aber, dass das Gespräch keinen guten Verlauf genommen habe und letztlich von ihm be-

²¹ Vgl. § 47 Abs. 2 S. 1 und S. 3 OWiG.

endet worden sei. Er selbst habe das Gespräch mit dem Petenten als unangenehm empfunden, da er das Gefühl gehabt habe, dass der Petent ihm das Wort im Munde herumgedreht und ihn bedrängt habe. Er habe es so interpretiert, dass der Petent durch den Hinweis auf seinen „Kollegenstatus“ eine Sonderbehandlung habe erreichen wollen. Deshalb habe er, der Beamte, das Gespräch beendet.

Auf Nachfrage der Polizeibeauftragten, ob der Beamte denn grundsätzlich zu einem weiteren Gespräch mit dem Petenten bereit sei, erwiderte der Beamte nach kurzem Überlegen, dass er dies – insbesondere unter dem zuvor beschriebenen Eindruck aus dem mit dem Petenten geführten Telefonat – als wenig zielführend erachte. Nach seiner Einschätzung würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit „nichts bringen“. Er bewerte die Beschwerde des Petenten bei der Polizeibeauftragten als eine Art des „Nachtretens“. Dass das Gericht das Bußgeldverfahren eingestellt hat, habe ihn überrascht. Aber auch vor dem Hintergrund, dass der Petent nun kein Bußgeld zahlen müsse und kein Fahrverbot gegen ihn angeordnet werde, frage er sich, was der Petent denn jetzt eigentlich noch wolle.

Zum Ende des Gesprächs bat der Beamte angesichts der ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe um Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn zwecks Prüfung der Vorwürfe. Die Polizeibeauftragte erörterte diese Option mit dem Beamten. Sie teilte ihm mit, dass es grundsätzlich nicht dem gesetzlichen Auftrag der Polizeibeauftragten entspricht, in unerheblichen Fällen straf- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Polizeibeamt*innen

anzustoßen.²² Ihr Tätigwerden sei vielmehr vorrangig darauf ausgerichtet, Konflikte zu schlichten und beschädigtes Vertrauen – in diesem Fall etwa durch ein moderiertes Gespräch zwischen dem Beamten und dem Petenten – wiederherzustellen. Für den Fall, dass der Beamte zwingend eine disziplinarrechtliche Prüfung seines Handelns wünsche, solle er deshalb selbst unmittelbar Kontakt zu seinem Disziplinarvorgesetzten aufnehmen und dort ggf. einen entsprechenden Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen.²³ Dies tat der Beamte. Sein Disziplinarvorgesetzter informierte die Polizeibeauftragte etwas später darüber, dass er nach Würdigung des Beschwerdesachverhalts die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens als nicht erfüllt ansehe und dementsprechend kein Verfahren gegen seinen Mitarbeiter eingeleitet habe.²⁴

Für die Polizeibeauftragte stellte sich bei alledem der zugrundeliegende Sachverhalt weiter als strittig dar. Die Einlassungen des Petenten einerseits sowie des Beamten andererseits standen sich gegenüber. Die Auswertung der der Polizeibeauftragten zwischenzeitlich vom Petenten zur Verfügung gestellten Videosequenz²⁵ erwies sich als unergiebig, da die Aufnahme zeitlich erst nach Abschluss des in Rede stehenden Überholmanövers und nach dem Wiedereinscheren des Petenten in den Verkehr einsetzte. Man konnte lediglich noch sehen, dass die beiden Einsatzfahrzeuge sich nach dem Überholen des Müllfahrzeugs auch noch einmal wieder rechts einordnen mussten, um weiteren Gegenverkehr durchzulassen. Dann erst konnten die Beamt*innen das Gespann des Petenten überholen.

²² Vgl. § 17 Abs. 2 und 3 BüPolBG.

²³ Gemäß § 18 Abs. 1 des Landesdisziplingesetzes Schleswig-Holstein (LDG-SH) kann die Beamtin oder der Beamte (...) bei der oder dem Dienstvorgesetzten (...) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

²⁴ Gemäß § 18 Abs. 2 LDG darf dieser Antrag nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

²⁵ Das Video war aus einem der involvierten Einsatzfahrzeuge heraus aufgenommen und dem Petenten auf dessen Anfordern zur Verfügung gestellt worden.

Einer inhaltlichen Bewertung der Ereignisse durch die Polizeibeauftragte stand letztlich das Gesetz entgegen, weil in diesem Verfahren eine nicht anfechtbare gerichtliche Entscheidung ergangen war. Die Polizeibeauftragte wird nicht weiter tätig, wenn es sich – wie hier – um ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Nachprüfung oder gar Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt.²⁶

Dem Petenten war zwar bewusst, dass gegen die ergangene gerichtliche Entscheidung kein Rechtsbehelf statthaft war. Inhaltlich wäre eine weitere Untersuchung und Bewertung der Vorgänge durch die Polizeibeauftragte aber einer gesetzlich unzulässigen Nachprüfung und damit Infragestellung des gerichtlichen Beschlusses gleichgekommen. Für eine Bearbeitung durch die Polizeibeauftragte blieb damit „nur“ der Aspekt des vom Petenten beschriebenen Vertrauensverlustes übrig. Da aber auch für ein eventuelles Vermittlungsgespräch mit dem Ziel der Wiederherstellung verlorenen Vertrauens nach den Erfahrungen der Polizeibeauftragten zumindest ein Minimalkonsens zwischen den Beteiligten über den zugrundeliegenden Sachverhalt erforderlich gewesen wäre, dieser Konsens jedoch nicht einmal ansatzweise bestand, konnte die Polizeibeauftragte diesen Fall am Ende leider nicht mit einem positiven Ergebnis abschließen.

2.3.3 In schlechte Gesellschaft geraten

In einem anderen Fall war der minderjährige Sohn der Petentin „in schlechte Gesellschaft“ und im Kontext mit der mutmaßlichen Begehung eines sog. „Abziehdelikts“²⁷ in den Fokus der Polizei geraten. Die Petentin wurde daraufhin von der Polizei angerufen. Es wurde für den 28. März 2019 um 14:30 Uhr ein Termin für eine Vernehmung ihres

Sohnes vereinbart. Auf ihre Nachfrage, was man ihrem Sohn denn vorwerfe, habe die Petentin keine Antwort erhalten.

Etwa eine Woche nach dem Telefonat erreichte die Eltern des Jungen nunmehr eine schriftliche Vorladung für den 28. März 2019, und auch nicht um 14:30 Uhr, sondern um 13:30 Uhr. Aus der Vorladung ergab sich außerdem, dass der Sohn der Petentin nicht als Zeuge, sondern als Beschuldigter vernommen werden sollte, obwohl er zum Zeitpunkt der Begehung der in Rede stehenden Tat noch unter 14 Jahre alt und damit nicht strafmündig²⁸ war.

Die Petentin rief wegen der unterschiedlichen Uhrzeiten bei der Polizei an. Danach sollte sie um 13:30 Uhr mit ihrem Sohn auf der Dienststelle erscheinen. Hintergrund für die zwei unterschiedlichen Uhrzeiten war der nicht unbedeutende Umstand, dass nicht nur eine, sondern zwei Vernehmungen durchgeführt werden sollten. Dass wegen zweier unterschiedlicher Taten ermittelt wurde, sei der Petentin im Telefonat aber nicht mitgeteilt worden. Dies ergab sich erst am 28. März 2019 auf der Polizeidienststelle.

Angesichts der Minderjährigkeit ihres Sohnes wollte die Mutter bei der Vernehmung ihres Sohnes anwesend sein. Es hätten dann aber drei junge Polizist*innen auf die Petentin eingewirkt, die Beamt*innen alleine mit dem Jungen sprechen zu lassen. Die Petentin habe sich nach einiger Diskussion überreden lassen, was sich für sie aber nicht richtig angefühlt habe, da zu dem Zeitpunkt immer noch nicht klar gewesen sei, worum es eigentlich ging. Die Beamt*innen hätten der Petentin zugesichert, nach der Vernehmung ihres Sohnes, die ca. 30 bis 40 Minuten dauern sollte, auch mit ihr zu sprechen. Dann hätten die Beamt*innen ihren

²⁶ § 11 BPolBG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BPolBG.

²⁷ Als „Abziehdelikte“ werden Raubstraftaten bezeichnet, bei den Täter und Opfer Jugendliche sind.

²⁸ Nach § 19 StGB ist schuldunfähig – und damit strafunmündig – wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist.

Sohn mitgenommen. Nebenbei habe man der Petentin noch zugerufen, dass man ihren Sohn nicht als Beschuldigten, sondern als Zeugen vernehmen würde. Entgegen der ursprünglichen Angabe habe die Vernehmung ihres Sohnes dann fast 75 Minuten gedauert. Danach hätten die drei Beamt*innen darauf verwiesen, dass sie nun keine Zeit mehr für ein Gespräch mit der Mutter hätten. Sie solle sich das alles von ihrem Sohn erzählen lassen. Daraufhin seien die drei Beamt*innen verschwunden.

Es sei dann ein anderer Beamter erschienen, um den Sohn der Petentin – völlig unvermittelt – in einer zweiten Angelegenheit zu vernehmen. Hier sei es laut Petentin um einen mutmaßlichen Täter gegangen, den ihr Sohn gar nicht kannte. Im Zeitpunkt der Begehung der Tat sei ihr Sohn zudem nachweislich beim Arzt gewesen, da er krank gewesen sei.

Nach dieser zweiten Vernehmung habe eine Beamtin den Sohn der Petentin erkennungsdienstlich behandelt, also u. a. seine Fingerabdrücke abgenommen und Lichtbilder von ihm aufgenommen. An dieser Stelle habe die Petentin erneut protestiert und geäußert, dass sie damit auf keinen Fall einverstanden sei. Ihr sei daraufhin entgegengehalten worden, dass die Polizei das aufgrund von Gefahr in Verzug dürfe. Ihr Sohn sei bei zwei Taten mit „dabei“ gewesen. Um vor ihrem Sohn nicht die Autorität der Polizei in Frage zu stellen, habe die Petentin erneut nachgegeben.

In ihrer Beschwerde bei der Polizeibeauftragten rügte die Petentin die Vorgehensweise der Polizei. Das Verfahren sei für sie völlig intransparent. Sie wolle wissen, ob ihr Sohn Beschuldigter oder Zeuge sei, wann die erkennungsdienstlichen Daten wieder gelöscht würden und was bis dahin mit den Daten gemacht werde. Sie kritisierte zudem die Art und Weise der Kommunikation mit ihr, und dass Zu-

sagen nicht eingehalten worden seien. Außerdem habe sie sich teilweise von den Beamt*innen unter Druck gesetzt gefühlt. Die Petentin versicherte, dass es ihr nicht darum gehe, ihren Sohn vor jeglichen Konsequenzen zu schützen. Sollte er Unrecht begangen haben, so werde er dafür auch gerade stehen und die Konsequenzen tragen. Allerdings erwarte sie, dass man die Erziehungsberechtigten adäquat informiere und einbeziehe. Dies sei hier nicht geschehen.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur zuständigen Polizeidirektion auf und forderte dort eine Stellungnahme zu dem Vorgang und den Fragen der Petentin an. Die Behördenleitung meldete sich umgehend und erklärte, dass es sich bei dem Vorgang um ein umfangreiches Ermittlungsverfahren bezüglich eines Raubversuchs unter Jugendlichen, das mit einem weiteren Raub verknüpft sei, handle. Man wolle sehr gerne mit der Petentin ein persönliches Gespräch führen, in welchem man ihre Fragen umfassend beantworten wolle. Die wichtigste Information aber war, dass der Sohn der Petentin inzwischen „aus allem raus war“. Dies teilte die Polizeibeauftragte umgehend der Petentin mit und regte an, das Gesprächsangebot der Polizei anzunehmen.

Die Polizeibeauftragte erachtete die durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung des Sohnes der Petentin auf Grundlage der der Polizeibeauftragten übermittelten Informationen als rechtswidrig. Nach dem Kenntnisstand der Polizeibeauftragten waren die fraglichen Maßnahmen im Rahmen der Ermittlungen zu zwei begangenen Raubtaten, mithin zum Zwecke der Strafverfolgung erfolgt. Die Strafprozessordnung sieht zwar vor, dass erkennungsdienstliche Maßnahmen bei Beschuldigten auch gegen deren Willen durchgeführt werden dürfen, sofern dies für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist.²⁹ Allerdings muss die

²⁹ So geregelt in § 81b StPO.

betroffene Person auch Beschuldigte*r im Sinne des Gesetzes sein. Und dies war hier wegen des Alters des Jungen von erst 13 Jahren nicht der Fall. Weil eine Person unter 14 Jahren schuldunfähig ist, kann sie nicht Beschuldigter in einem Strafermittlungsverfahren sein. Deshalb ist eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b StPO von unter 14-Jährigen immer unzulässig.³⁰

Die Petentin nahm das Gesprächsangebot der Behördenleitung gerne an. Sie ließ sich jedoch nicht zuletzt aufgrund der gravierenden Taten, um die es ging, von einem Rechtsanwalt begleiten.

Nach dem Gespräch berichtete die Petentin der Polizeibeauftragten, dass sie dieses Gespräch als sehr positiv wahrgenommen habe. Dem Beamten, der das Gespräch mit der Petentin geführt hat, sei es gelungen, ihr das empfundene Unbehagen zu nehmen. Er habe eingeräumt, dass seitens der Polizei Fehler gemacht worden seien, und der Petentin zugesagt, kurzfristig dafür zu sorgen, dass die Petentin eine formelle Einstellungsnachricht erhält. Zudem sollte beim Landeskriminalamt die Löschung der Daten des Sohnes veranlasst werden. Außerdem sollte ein Hinweis an die Staatsanwaltschaft ergehen, dass der Sohn der Petentin dort fälschlicherweise zunächst als Beschuldigter erfasst worden sei. Mit diesem Ergebnis konnte sich die Petentin zufriedengeben und den Vorgang damit für sich abschließen.

Empfehlung:

Die Polizeibeauftragte hat den Umgang der Polizei mit dieser Beschwerde grundsätzlich als konstruktiv und angemessen wahrgenommen. So wurde seitens der Behördenleitung umgehend reagiert und der Petentin sofort ein klärendes persönliches Gespräch mit einer Führungskraft der zuständigen Dienststelle angeboten. Auch wurden Fehler offen und transparent eingeräumt. Mit Blick darauf, dass Gespräche und Vernehmungen in diesem Fall teilweise durch unerfahrene oder noch in Ausbildung befindlichen Beamt*innen vorgenommen sein worden sollen, regt die Polizeibeauftragte insbesondere für Fälle mit Beteiligung Minderjähriger eine engmaschige fachliche Anleitung durch erfahrene Beamt*innen zum Zwecke der Qualitätssicherung an. Zudem ist kritisch zu überprüfen, welche Inhalte zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Ausbildung bereits vermittelt waren. Darauf ist bei der Frage, wo noch in Ausbildung befindliche Polizist*innen eingesetzt werden. Weiterhin hätte eine von Anfang an auf die Einbindung der Eltern ausgerichtete, souveräne und transparente Kommunikation das rechtswidrige Vorgehen der Polizei in Hinblick auf die erkennungsdienstliche Behandlung des Kindes und die Beschwerde der Mutter sicherlich verhindern können. Ergänzend könnten Bürger*innen in dieser Situation zur Sicherheit der Löschung der erfassten Daten auch eine Beschwerde nach dem Landesdatenschutzgesetz erheben (§ 36 Abs. 1 LDSG).

³⁰ Dies ergibt sich auch aus Punkt 9.1.1 der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, wonach eine erkennungsdienstliche Behandlung von Kindern nach § 81b StPO (Lichtbilder und Fingerabdrücke) unzulässig ist. Nach Punkt 9.1.2 der PDV 382 können erkennungsdienstliche Maßnahmen bei Kindern nach Maßgabe des § 111 StPO und § 163b Abs. 2 StPO zulässig sein. § 163b StPO regelt aber erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung. Darum ging es im hier dargestellten Fall nicht. Die Identität des Sohnes der Petentin war bekannt. § 111 StPO (Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten) war mit Blick auf seinen Anwendungsbereich ebenso nicht einschlägig. Erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung dürfen bei Kindern zudem ausweislich Punkt 9.1.2 der PDV 382 nicht gegen deren Willen durchgeführt werden.

2.4 Polizeigewalt

Die Bezeichnung „Polizeigewalt“ wird verwendet, um körperliche und psychische Gewalt zu beschreiben, die von Polizeibeamt*innen ausgeht.

Wichtig ist, dass dem Begriff Gewalt im polizeilichen Kontext noch keine Wertung zuzuschreiben ist. Denn Gewaltausübung durch die Polizei ist keinesfalls per se verboten oder zu missbilligen, sondern stellt ein grundsätzlich zulässiges und erforderliches Mittel zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols dar, soweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. Wendet die Polizei also Gewalt in den Grenzen der bestehenden Rechtsgrundlagen an, so ist sie rechtmäßig.

Die Polizeibeauftragte wurde von Bürger*innen im Berichtszeitraum 2018 bis 2019 in nur zwei Fällen wegen mutmaßlich rechtswidriger Polizeigewalt angerufen. Dabei beschränkte sich die Tätigkeit der Polizeibeauftragten in einem Fall³¹ auf eine Beratung der Petentin. In dem anderen – nachfolgend dargestellten – Fall erwies sich die angewandte Polizeigewalt als rechtmäßig.

2.4.1 Diensthund stellt Einbrecher

In einem Fall war ein Bürger zur Nachtzeit zufällig Zeuge der Überwältigung und Festsetzung einer Person durch die Polizei geworden. Aufgrund der Dunkelheit hatte der Bürger zunächst nicht erkannt, dass es um eine polizeiliche Angelegenheit ging. Der Bürger befand sich zu Fuß auf dem Heimweg, als er in einiger Entfernung einen „völlig normal“ wirkenden Mann auf dem Fahrrad wahrnahm. Aus der Dunkelheit sei dann plötzlich von hinten ein „riesiger Schäferhund“ auf den Fahrradfahrer gesprungen und hätte diesen zu Fall gebracht. Der Hund habe zunächst von dem Mann abgelassen, sei dann aber erneut auf ihn gesprungen und habe sich festgebissen. Zwei „dunkle Gestalten“ seien

nachgefolgt und hätten sich sodann auf den am Boden liegenden Fahrradfahrer gestürzt. Der Bürger sei etwas näher an die Szene herangetreten und habe in die Dunkelheit in Richtung des Geschehens gefragt, ob denn dort die Polizei sei. Dies sei von einer der beiden Personen bestätigt worden. Der Petent – noch immer unter dem Eindruck des soeben Beobachteten – habe beschwichtigend erwidert, dass er sich lediglich auf dem Nachhauseweg befände. Daraufhin habe der Beamte ihn in rigidem Ton aufgefordert, jetzt besser ganz schnell zu verschwinden.

Der Petent habe sich daraufhin in den Schutz der Dunkelheit zurückgezogen, den Ort aber nicht sofort verlassen, da sich die Szene für ihn in der damaligen Situation „nicht richtig angefühlt“ habe. Währenddessen habe die andere auf dem Mann sitzende Beamtin diesen wiederholt mit den Worten angeschrien: „Du hast doch was ausgefressen!“ Es sei dann noch ein Streifenwagen mit zwei weiteren Beamten gekommen. Man habe nun zu viert um den Mann herumgestanden. Der Hund sei inzwischen in den Polizeibus verbracht worden. Der Mann sei schließlich von einem von der Polizei herbeigerufenen Rettungswagen aufgenommen worden.

Am nächsten Morgen meldete sich der Bürger bei der Polizeibeauftragten und beschrieb, was er gesehen und empfunden hatte. Er habe die Beamt*innen als sehr aggressiv wahrgenommen, wohingegen der Fahrradfahrer nach Wahrnehmung des Petenten weder alkoholisiert noch aggressiv und auch sonst nicht verhaltensauffällig gewirkt habe. Der Petent gab an, in der Situation selber Angst vor der Polizei empfunden zu haben.

Die Polizeibeauftragte forderte zu diesem Vorgang den Einsatzbericht an. Aus diesem ließ sich die Vorgeschichte des Diensthundeinsatzes entnehmen. Danach sei den beiden Beamt*innen beim nächt-

³¹ Siehe unter Punkt 2.4.2.

lichen Streifefahren in einem Gewerbegebiet der Fahrradfahrer aufgefallen, da er ohne Licht gefahren und gänzlich dunkel bekleidet gewesen sei. Sie hätten deshalb beschlossen, die Person zunächst zu beobachten. Als die Person dann auf den Parkplatz eines Supermarktes gefahren sei, hätten die Beamt*innen eine Kontrolle durchführen wollen. Sie hätten den Mann aus dem Polizeibus heraus angesprochen und ihn aufgefordert stehen zu bleiben. Dieser Aufforderung habe der Mann aber nicht Folge geleistet. Er habe stattdessen die Flucht ergriffen. Es sei zu einer Verfolgung gekommen, während derer der Mann von den Beamt*innen noch mehrfach deutlich zum Anhalten aufgefordert worden sei. Der Mann habe auch diese Aufforderungen ignoriert, so dass die Beamt*innen schließlich den Einsatz des Diensthundes zunächst angedroht hätten. Da der Mann auch danach weiter versucht habe, sich einer Kontrolle durch Flucht zu entziehen, sei der Hund dann eingesetzt worden. Dabei sei der Mann an Arm und Ohr verletzt worden. Es sei zunächst noch zu weiteren Widerstandshandlungen gekommen, bis der Mann sich beruhigt habe und durch die inzwischen eingetroffenen Rettungssanitäter habe erstversorgt werden können. Danach habe man die Personalien des Mannes festgestellt. Er habe dabei den Beamt*innen gegenüber eingeräumt, dass er zuvor einen Diebstahl bei einem nahegelegenen Supermarkt begangen habe und sich deshalb einer Kontrolle habe entziehen wollen. Das Diebesgut – ein Becher Kartoffelsalat – sei im Rucksack des Mannes sichergestellt worden. Es sei eine Anzeige wegen Diebstahls und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gefertigt worden.

Die Polizeibeauftragte besprach mit dem Petenten diese Hintergrundinformationen. Sie erklärte ihm, dass es danach einen konkreten und legitimen Anlass für die beabsichtigte Personenkontrolle gegeben habe, die Person sich der Kontrolle aber zu entziehen versucht habe. Es stand den Beamt*innen letztlich kein anderes, milderer und dabei gleich wirksames Mittel als der Einsatz des Diensthundes zur Verfügung, um den Mann anzuhalten und ihn kontrollieren zu können. Dabei wurde der Dienst-

hund aber nicht sofort und ohne Ankündigung, sondern erst als „ultima ratio“ eingesetzt. Der Mann hatte nach den Angaben der Beamt*innen im Vorfeld zahlreiche Möglichkeiten verstreichen lassen, den Einsatz des Diensthundes zu verhindern. Als der Mann sich auch auf die Androhung des Einsatzes des Diensthundes einer Kontrolle weiter zu entziehen versuchte, durften die Beamt*innen den Diensthund einsetzen. Der Petent äußerte, dass sich der Vorfall für ihn jetzt in einem gänzlich anderen Licht darstelle. Seine ursprünglichen unguten Gefühle und Bedenken hätten sich am Ende aufgelöst. Der Petent erkannte, dass die Polizei hier rechtmäßig gehandelt und eine zuvor begangene Straftat aufgeklärt hatte.

2.4.2 Streit auf dem Jahrmarkt

In dem zweiten Fall beschränkte sich die Tätigkeit der Polizeibeauftragten aufgrund des von der Petentin mit der Beschwerde verfolgten Ziels (Erstattung einer Strafanzeige gegen einen Polizeibeamten) letztlich nur auf eine Beratung. Die Bürgerin hatte berichtet, dass sie, ihre vier Schwestern und ihr minderjähriger Sohn anlässlich des Besuches eines Jahrmarktes von einem fremden Mann belästigt und schließlich auch geschlagen worden seien. Diesen Vorgang hätten mehrere in der Nähe stehende Polizeibeamt*innen mitbekommen. Diese wären der Petentin und ihren Begleiter*innen aus nicht nachvollziehbaren Gründen erst verzögert zur Hilfe gekommen. Im Verlauf der Klärung der Situation sei es dann dazu gekommen, dass ein Beamter die Petentin mit den Worten angeschrien habe: „Du beruhigst Dich jetzt!“ und „Du hältst jetzt den Mund!“ Auch habe der Beamte den 11-jährigen Sohn der Petentin am Kragen seiner Jacke gepackt und in ihre Richtung gestoßen.

Die Petentin war im Gespräch mit der Polizeibeauftragten immer noch sehr aufgebracht, obwohl der Vorfall bereits mehrere Tage zurücklag. Die Petentin beteuerte immer wieder, dass sie und ihre Angehörigen „Polizeigewalt erfahren hätten“. Sie bestehe darauf, dass der betreffende Beamte rechtlich zur Verantwortung gezogen würde. Sie wolle ihn

anzeigen. Die Polizeibeauftragte versuchte angesichts der Aufgebrachtheit der Petentin zunächst, durch gezieltes Nachfragen den Sachverhalt weiter aufzuklären. Danach war die Situation wohl insoweit unübersichtlich und demzufolge angespannt gewesen, als die Streitigkeiten und Tätlichkeiten auch nach dem Eingreifen der Polizei fortgesetzt wurden. Die zuvor beschriebene angebliche Äußerung des Beamten ließe sich vor einem solchen Hintergrund möglicherweise auch als eine erforderliche „klare Ansage“ an eine der Konfliktbeteiligten einordnen. Dies blieb aber ebenso wie das gerügte Vorgehen gegen den Sohn letztlich ungeklärt. Die Polizeibeauftragte erläuterte der Petentin, welche Möglichkeiten der weiteren Aufklärung der Polizeibeauftragten nach dem Gesetz zur Verfügung stehen.³² Der Petentin wurde auch erläutert, dass das Tätigwerden der Polizeibeauftragten zunächst auf eine möglichst objektive Klärung des Sachverhaltes auch unter Berücksichtigung der Wahrnehmungen des betroffenen Beamten und in der Folge dann grundsätzlich auf die Herbeiführung einer einvernehmlichen Konfliktbeilegung gerichtet sei. Da es der Petentin aber nach wie vor um eine Sanktionierung des Beamten ging, wurde sie von der Polizeibeauftragten schließlich an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zwecks Erstattung einer Strafanzeige weiterverwiesen.

³² So insbesondere die Einholung einer Stellungnahme, § 16 Abs. 2 S. 1 BPolBG.

II. Eingaben aus der Polizei

Der Beauftragten für die Landespolizei obliegt es auch, sich mit Vorgängen zu befassen, die aus dem innerpolizeilichen Bereich als Eingaben an sie herangetragen werden (§ 10 BüPolBG).

Jede*r Polizeivollzugsbeamt*in oder Polizeibeschäftigte kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Polizeibeauftragte wenden (§ 14 BüPolBG). Polizeibeamt*innen dürfen deswegen weder dienstlich gemäßregelt noch sonst benachteiligt werden. Die Eingaben der Polizeibeamt*innen können – wie Bürgerbeschwerden – vertraulich bearbeitet werden. Das heißt, dass die Identität der Person nur mit ausdrücklicher Einwilligung des*der Betroffenen offenbart werden darf (§ 15 Abs. 1 BüPolBG). Auch bei Eingaben wirkt die Polizeibeauftragte auf eine möglichst einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hin (§ 17 BüPolBG).

1. Überblick

Im Berichtszeitraum dieses Berichtsteils gingen bei der Polizeibeauftragten insgesamt 168 Eingaben ein, bei denen die Zuständigkeit der Polizeibeauftragten gegeben war. Damit gab es gegenüber den Berichtsteilen des vorherigen Berichtszeitraums mit 134 Eingaben (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) und 153 Eingaben (1. Oktober 2017 bis 30. September 2018) jeweils eine Steigerung. Die Petent*innen waren überwiegend Polizeivollzugsbeamt*innen. Insgesamt 20 Eingaben wurden von angestellten Mitarbeiter*innen, Verwaltungsbeamt*innen und sonstigen für die polizeiliche Organisation regelmäßig tätigen Personen eingebracht.

Wie schon im ersten Berichtszeitraum³³ betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer mehrere Wochen, zum Teil aber auch Monate bzw. über ein Jahr.

Dies lag zum einen an der häufig gegebenen Komplexität der von den Petent*innen vorgetragenen Sachverhalte, zum anderen aber auch an den begrenzten personellen Kapazitäten der Polizeibeauftragten. Zum Redaktionsschluss am 23. März waren noch 14 Eingaben in Bearbeitung und drei Eingaben vorläufig eingestellt.³⁴

2. Vertrauliche Eingaben

Bei 95 von 168 Eingaben erfolgte eine vertrauliche Bearbeitung. Dies bedeutet, dass eine Kommunikation der Beauftragten in die Polizei nicht oder nicht mit Namensnennung der Petent*innen erfolgte. Damit erhöhte sich gegenüber dem Vorberichtszeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 (96 von 153 Eingaben vertraulich) der prozentuale Anteil der Eingaben, zu denen die Petent*innen einen offenen Austausch der Beauftragten mit der polizeilichen Organisation wünschten. Dies ist aus Sicht der Polizeibeauftragten eine positive Entwicklung, da nur der offene Austausch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung der an sie herangetragenen Problematiken ermöglicht. Eine signifikante Veränderung gab es bei den Gründen für eine Vertraulichkeit: Bei 41 Eingaben (Vorberichtszeitraum 15) hatten die Petent*innen lediglich einen Beratungswunsch oder die Problematik hatte sich vor Tätigwerden der Polizeibeauftragten bereits erledigt.

In 41 Fällen wünschten die Petent*innen bei fortbestehender Problematik eine vertrauliche Bearbeitung ihrer Eingabe. Dabei war der von den Petent*innen am häufigsten genannte Grund die Sorge vor dienstlicher Benachteiligung, z. B. in Form von Ausgrenzung und/oder Diskreditierung im dienstlichen Umfeld sowie schlechten Beurteilungen. Zum Teil berichteten die Betroffenen, dass es Kolleg*innen, die Problematiken offen angespro-

³³ Oktober 2016 bis September 2018.

³⁴ § 12 Abs. 2 S. 2 BüPolBG.

chen hatten, so ergangen sei. Zudem wurden diese Sorgen auch mit Äußerungen von Vorgesetzten begründet, die eine ablehnende Haltung gegenüber dem Amt der Polizeibeauftragten erkennen ließen. Insgesamt berichteten aber weniger Petent*innen von derartigen Ängsten als noch im Vorberichtszeitraum. Auch erhöhte sich die Anzahl der Petent*innen, die bereits anlässlich der Eingabe ihre direkten Vorgesetzten informiert und von dort Verständnis für diesen Weg erfahren hatten.

In einigen Fällen entschied sich die Polizeibeauftragte, die vorgetragenen Themen aufgrund der Bedeutung für die fachliche Arbeit ohne Namensnennung der Petent*innen mit der zuständigen Behördenleitung zu erörtern.

Fünf Petent*innen fühlten sich nach oder bei fortgesetzter Beratung in der Lage, allein eine Problemlösung herbeizuführen. Zum Teil waren dabei auch Problemlösungsprozesse durch Vorgesetzte oder Personalvertretungen angestoßen worden, was aus Sicht der Polizeibeauftragten sehr zu begrüßen ist.

In drei Fällen war Ziel der Eingabe nur die Informationsweitergabe an die Polizeibeauftragte.

Bei insgesamt zwei Eingaben erkannte die Polizeibeauftragte kein berechtigtes Interesse, so dass keine Kontaktaufnahme zu einer Behörde erfolgte. Den Petent*innen wurde vielmehr die Auffassung der Beauftragten vermittelt.

Im Gegensatz zum Vorberichtszeitraum wurden in diesem Berichtszeitraum keine so stark eskalierten Konflikte an die Polizeibeauftragte herangetragen, dass von vornherein eine Kommunikation mit der polizeilichen Organisation als nicht zielführend erschien. Dies lässt sich möglicherweise damit erklären, dass mit zunehmender Amtszeit der Polizei-

beauftragten Konflikte häufiger in einem früheren Stadium an sie herangetragen werden.

3. Kommunikation in die Polizei

Bei 73 Eingaben erfolgte auf Wunsch der Petent*innen eine Kommunikation der Polizeibeauftragten mit der polizeilichen Organisation.

In fast allen Fällen wandte sich die Polizeibeauftragte zunächst an die zuständige Behördenleitung bzw. bei internen Angelegenheiten der Wasserschutzpolizei an die dortige Leitung³⁵. Überwiegend fand auch die weitere Kommunikation mit bzw. unter Einbindung der Behördenleitung statt. Nur in wenigen Fällen erfolgte in Absprache mit der Behördenleitung ohne ihre Einbindung eine direkte Kommunikation mit den Beteiligten. Dabei war dies einer Konfliktlösung zuträglich, weil die Frage möglicher disziplinarer Verfehlungen bzw. deren Prüfung einer einvernehmlichen Lösung nicht im Wege stand.

4. Das Landespolizeiamt als Gegenstand der Eingaben

In die Zuständigkeit des Landespolizeiamtes (LPA), das in erster Linie als zentrale Verwaltungsbehörde für die gesamte Polizei fungiert, fielen im Berichtszeitraum insgesamt 31 Eingaben. 13 dieser Eingaben betrafen die Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei. Im Gegensatz zum Vorberichtszeitraum wünschte die Mehrheit der Petent*innen (19) eine offene Bearbeitung im Austausch mit dem LPA. Dies bewertet die Polizeibeauftragte als deutlich positive Entwicklung. Viele Petent*innen empfanden Vertrauen in die Person des Landespolizeidirektors, so dass nunmehr eher der Mut vorhanden war, Probleme und Anliegen offen zu kommunizieren.

³⁵ Die Wasserschutzpolizei stellt in Schleswig-Holstein keine eigenständige Behörde dar, sondern ist als eine Abteilung in das Landespolizeiamt integriert (LPA 4).

ren. Mit dem Vertrauen in die Person einher ging eine grundsätzliche Zuversicht der Petent*innen, dass man im Dialog mit ihm und seiner Unterstützung am Ende eine gute Lösung finden würde.

Der Landespolizeidirektor etablierte für den Austausch zwischen ihm und der Polizeibeauftragten einen Kommunikationsweg, der die Bearbeitung der Eingaben unterstützt. So sind etwa durch ein spezielles E-Mail-Postfach und den Einsatz eines festen Ansprechpartners für die Polizeibeauftragte kurze Kommunikationswege geschaffen worden.

Wie schon im ersten Berichtszeitraum³⁶ beschwerten sich nach wie vor viele Petent*innen über eine unbefriedigende oder fehlende Kommunikation. Dies betraf auch vier Polizist*innen, sämtlich Mitarbeiter*innen des LPA, die nur zufällig erfuhren, dass ihre Beurteilungen zum Stichtag 1. April 2018 nach Aushändigung der Beurteilung abgeändert worden waren.³⁷ Dies war für die Petent*innen insbesondere deshalb von Bedeutung, weil anstehende Beförderungen davon abhingen. Nachdem sich die Polizeibeauftragte an die Leitung des LPA gewandt hatte, wurden Fehler im Beurteilungsverfahren eingeräumt und insbesondere auch erklärt, dass anschließend mit den betroffenen Beamt*innen nicht angemessen und transparent kommuniziert worden sei. Dies solle zukünftig geändert werden. Den Widersprüchen der Beamt*innen hat das LPA abgeholfen. Die Beamt*innen erhielten ihre ursprünglichen, besseren Beurteilungen.

Ein besonderer Schwerpunkt bei den Eingaben ließ sich nicht feststellen. Beispielhaft sind Dienstunfallverfahren sowie die Anerkennung von Schmerzensgeldansprüchen nach § 83a LBG, Verfahren zur Prüfung der Dienstfähigkeit, Beurteilungs- und Be-

förderungsverfahren sowie Anträge in Zusammenhang mit Wohnraumarbeit oder auch der Bewilligung von Bildungsurlaub zu nennen.

Empfehlung:

Die Polizeibeauftragte hatte bereits in ihrem ersten Tätigkeitsbericht insbesondere für den Bereich der Personalabteilung (LPA 3) eine Überprüfung der Struktur empfohlen, um dort eine weitere Optimierung der Sachbearbeitung in Hinblick auf Verfahrensdauer, Transparenz und Kommunikation mit dem Gegenüber zu erreichen.³⁸ Diese Empfehlung hält die Polizeibeauftragte aufrecht.

Mit einer in der Konsequenz für den betroffenen Polizeibeamten erheblichen Problematik wurde die Polizeibeauftragte konfrontiert, als dieser sich mit dem Wunsch nach Transparenz in einem Dienstunfallverfahren Anfang 2019 an sie wandte.³⁹

Der Petent hatte im Jahr 2005 eine psychisch extrem belastende Einsatzerfahrung, in deren Folge er an einer posttraumatischen Belastungsstörung erkrankte. Diese wurde allerdings erst viele Jahre später, im Jahr 2017, „offiziell“ diagnostiziert. Durch ein Gutachten stand fest, dass die Erkrankung auf das damalige Einsatzgeschehen kausal zurückzuführen war. Die Anerkennung eines Dienstunfalls scheiterte jedoch daran, dass die Fertigung einer Dienstunfallmeldung und damit die Einleitung eines Verfahrens nicht im Rahmen der gesetzlichen Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalls⁴⁰ erfolgt war.

³⁶ Oktober 2016 bis September 2018.

³⁷ Vgl. Fallbeispiel 5 „Nachträglich abgeänderte Beurteilungen“, S. 63.

³⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein 2016–2018, S. 39.

³⁹ Vgl. Fallbeispiel 2 „Die versäumte Dienstunfallmeldung“, S. 51.

⁴⁰ Siehe § 51 Nr. 1 Satz 1 SHBeamtVG.

Empfehlung:

Es sollte immer kritisch geprüft werden, ob eine Dienstunfallmeldung bei besonderen Ereignissen, die aufgrund der erheblichen Belastung aus dem polizeilichen Alltag hervorstechen, nicht vorsorglich erfolgen sollte. Beispielhaft sind Ereignisse zu nennen, bei denen Kinder betroffen sind, oder aber solche, die als besonders grausam wahrgenommen werden, wie der genannte Beispielfall. In diesem Fall – sowie auch in anderen an die Polizeibeauftragte herangetragenen Konstellationen – hätte ein Ansatzpunkt sein können, dass der*die betroffene Beamt*in nach dem Erlebnis zunächst ein paar Tage krankgeschrieben war. Im Ergebnis sollte in diesen Fällen immer vorsorglich eine Dienstunfallmeldung erfolgen. Denn nur dann können auch später auftretende psychische Folgen anerkannt werden. Selbstverständlich obliegt insbesondere den Vorgesetzten die Aufgabe, nach entsprechenden Einsatzlagen auf die Fertigung vorsorglicher Dienstunfallmeldungen zu achten. Hierfür sollte im Rahmen von Führungskräftefortbildungen sensibilisiert werden.

Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei

Bei sämtlichen Eingaben von Angehörigen der Wasserschutzpolizei (WSP) ging es um Anliegen, die die WSP selbst betrafen. Ein Thema waren die begrenzten Zuständigkeiten der WSP, die nach Wahrnehmung einiger Mitarbeiter*innen zum Teil zu eintönigen Diensten mit wenigen polizeilichen Tätigkeiten geführt haben sollen. Als Folge wurde das Gefühl mangelnder Wirksamkeit und Berufszufriedenheit geschildert. Gleichzeitig war es den

Angehörigen der Abteilung 4 des LPA über Monate hinweg aufgrund einer polizeiinternen Mitteilung des LPA aus November 2018 „aus personalwirtschaftlichen Gründen und zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der WSP“ nicht möglich, sich auf Stellenausschreibungen der Schutzpolizei zu bewerben.⁴¹ Dies galt auch dann, wenn sie bereits den Nachweis zur Befähigung für den Laufbahnzweig der Schutzpolizei erbracht hatten. Dieser Umstand wurde gegenüber der Polizeibeauftragten von Betroffenen als „Käfighaltung“ bezeichnet. Begründet wurde die Maßnahme mit einem Mangel an Nachwuchskräften für die WSP.⁴²

Ende April 2019 teilte die Leitung der WSP der Polizeibeauftragten in einem persönlichen Gespräch mit, dass zur Diskussion stehe, die sachliche Zuständigkeit für den Bereich „Kriminalitätsbekämpfung rund ums Boot“ landesweit wieder an die WSP zu übergeben, so wie es bis zum Jahr 2015 der Fall war. Da die Polizeibeauftragte die geplante Änderung als einen guten Schritt zur Attraktivitätssteigerung der WSP und damit zur Lösung der Nachwuchsproblematik wertete, empfahl sie dem Landespolizeidirektor, den Zuständigkeitsbereich entsprechend zu erweitern. Bereits Ende Mai 2019 teilte das LPA der Polizeibeauftragten mit, dass dies geplant sei. Die Umsetzung erfolgte zum 1. Januar 2020.

Ein weiterer Schwerpunkt der Eingaben aus dem Bereich der WSP betraf eine Führungsproblematik in einem der drei WSP-Reviere. So meldeten sich nacheinander – aus Angst vor Nachteilen überwiegend vertraulich – mehrere Mitarbeiter*innen ein und desselben Reviers bei der Polizeibeauftragten und baten um Rat und Unterstützung. Allen Petent*innen war gemein, dass sie ihre Situationen mit Blick auf das Führungsverhalten der Revierleitung als inzwischen extrem belastend und gleich-

⁴¹ Polizeiinterne Mitteilung des LPA vom 16. November 2018 an alle Mitarbeiter*innen der Abteilung 4.

⁴² Die Beschränkung wurde im Januar 2020 wieder aufgehoben. Derzeit wird ein Controllingkonzept zum Personalstand der WSP erarbeitet.

zeitig unabänderlich einschätzten. Zum Teil waren die Petent*innen wegen dieser Umstände auch erkrankt. Alle Petent*innen waren sich sicher, dass eine Selbstreflexion der Revierleitung mit einer nachfolgenden Änderung ihres Führungsverhaltens so gut wie ausgeschlossen sein würde. Das Führungsverhalten der Revierleitung wurde als intransparent, willkürlich sowie teils sogar schikanös beschrieben. Es gab zudem die Wahrnehmung einer „Günstlingswirtschaft“.

Ein Beamter hatte für sich bereits entschieden, den Versuch zu unternehmen, die WSP – trotz der damals angeordneten „Käfighaltung“ – zu verlassen. Dies war für den Beamten selbst eine sehr schwerwiegende Entscheidung, da dieser Beamte mit Leib und Seele „Wasserschützer“ war und unter anderen Umständen wahrscheinlich niemals der WSP den Rücken gekehrt hätte. Durch den Konflikt mit der Revierleitung war der Beamte dann aber krank geworden. Die Revierleitung hatte, als die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorlagen, ein Verfahren zur Prüfung der Dienstfähigkeit des Beamten einleiten lassen.⁴³ Der Polizeiarzt stellte bei der Untersuchung und Begutachtung des Petenten dann fest, dass der Beamte keinesfalls generell dienstunfähig sei. Er müsse aber für eine Gesundung aus dem Arbeitsumfeld herausgenommen werden, das ihn krankgemacht habe.

Vor diesem Hintergrund wurde am Ende dem Wunsch des Petenten nach einem Wechsel in einen anderen Bereich der Polizei entsprochen. Seitdem geht es dem Petenten gesundheitlich wieder gut.

Auf Wunsch des Petenten vermittelte und begleitete die Polizeibeauftragte ein Abschlussgespräch zwischen ihm und der Abteilungsleitung. In dem Gespräch konnte der Petent der Abteilungsleitung im Nachhinein seine Wahrnehmungen, Empfindungen, aber auch Bewertungen noch einmal unmittelbar mitteilen. Dies verhalf ihm letztlich mit dazu, den Vorgang auch innerlich für sich abschließen zu können.

In einem anderen Konfliktfall moderierte die Polizeibeauftragte ein Vermittlungsgespräch zwischen dem Petenten einerseits und seiner Stations- und Revierleitung andererseits. Auf Wunsch des Petenten nahmen an diesem Gespräch außerdem der zuständige örtliche Personalrat und die Abteilungsleitung teil. In diesem Gespräch gelang es zwar, einen zwischen dem Petenten und der Stationsleitung gewachsenen Konflikt, der aber nach Einschätzung des Petenten auch in Zusammenhang mit dem Führungsverhalten der Revierleitung stand, zu beleuchten und dem gemeinsamen Versuch eines ab sofort konstruktiveren Umgangs miteinander zuzuführen. Es wurde aber in dem Gespräch auch deutlich, dass die Revierleitung mit der Anrufung der Polizeibeauftragten durch den Petenten Schwierigkeiten hatte. Die Revierleitung äußerte insoweit, vom Petenten „persönlich enttäuscht“ zu sein und noch nicht absehen zu können, wie sie vor diesem Hintergrund künftig dem Petenten begegnen könne. Diese Reaktion bestätigte im Grunde die Beschreibungen und Wahrnehmungen auch der anderen Petent*innen, die sich mit diesem Problem an die Polizeibeauftragte gewandt hatten.

⁴³ § 26 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) regelt, dass Beamt*innen auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen sind, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dabei kann als dienstunfähig auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist. Für Gruppen von Beamt*innen können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden. Das weitere Verfahren ist ausgestaltet in den Beamtengesetzen der einzelnen Bundesländer, in diesem Fall also im Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG SH).

Die anderen Petent*innen, die sich an die Polizeibeauftragte gewandt hatten, fanden trotz wiederholter Appelle der Polizeibeauftragten nicht den Mut, aus dem Schutze der Vertraulichkeit heraus – und in einen offenen Dialog mit der Revierleitung und der WSP-Führung einzutreten, was für eine Lösung des Problems aber erforderlich gewesen wäre. Diese Petent*innen leitete die Angst vor Repressalien, wenn ihre Identität bekannt würde. Zudem waren sie stark verunsichert und befürchteten, im Konflikt mit der Revierleitung von der Abteilungsleitung möglicherweise nicht unterstützt und auch nicht geschützt werden zu können.

In dieser „Problemlage“ war am Ende das Wirken der zentralen Ansprechstelle der Landespolizei im Innenministerium hilfreich. Seit Einrichtung dieser Ansprechstelle besteht ein vertrauensvoller fachlicher und persönlicher Austausch zur Polizeibeauftragten. Entsprechend wurde auch das Thema WSP/Führungsproblematik im Rahmen dieses Austausches beleuchtet. Danach trat die Ansprechstelle in Kontakt mit dem Landespolizeidirektor. Dieser versprach, sich der Sache anzunehmen – dies allerdings unter der zwingenden Voraussetzung, dass die Beschwerdeführer*innen sich ihm zu erkennen geben und ihre Beschwerden mit konkreten Beispielen substantiieren. Nunmehr fassten die Betroffenen Vertrauen und sprachen im Beisein und mit Unterstützung der Ansprechstelle im Innenministerium mit dem Landespolizeidirektor. Im Anschluss wurde zwischen dem Landespolizeidirektor und dem in Kritik stehenden Revierleiter die Vereinbarung getroffen, dass dieser in einen anderen Bereich der Landespolizei wechselt. Die Polizeibeauf-

tragte hat inzwischen erfreuliche Rückmeldungen erhalten, wonach vormals Langzeiterkrankte jetzt wieder ihren Dienst ausüben können.

5. Inhaltliche Schwerpunkte der Eingaben

Um ihre Tätigkeiten zum innerpolizeilichen Bereich so weit wie möglich transparent darzustellen und vor allen Dingen auch, um Themen bzw. Problematiken zu benennen, die wiederholt an die Polizeibeauftragte herangetragen wurden, werden die eingehenden Eingaben regelmäßig nach thematischen Schwerpunkten ausgewertet. Die gewonnenen Erkenntnisse nutzt die Polizeibeauftragte auch für ihre Gespräche mit der Polizeiführung, in denen sie ggf. zeitnah auf aktuell vermehrt an sie herangetragene Themen/Problematiken hinweisen kann.

Nachfolgend werden die thematischen Schwerpunkte für den aktuellen Berichtszeitraum dargestellt:

5.1 Konflikte

Wie schon im ersten Berichtszeitraum⁴⁴ lag einer der größten Schwerpunkte im Bereich der Konflikte. Hier zählte die Polizeibeauftragte 29 Eingaben. Als Konflikt sieht die Polizeibeauftragte unterschiedliche Sichtweisen und Interessen (zumeist) zweier Parteien, die negative Emotionen hervorrufen und als Folge die Handlungen der Beteiligten leiten. Dies können auch verdeckte Konflikte sein. Zudem muss der Konflikt von den Beteiligten als solcher nicht erkannt worden sein. Da systemische Konfliktlagen⁴⁵ im Gegensatz zum Vorberichtsraum von

⁴⁴ Oktober 2016 bis September 2018.

⁴⁵ Im ersten Berichtszeitraum unterschied die Polizeibeauftragte bei der statistischen Erfassung zwischen einer systemischen Problematik (genereller innerdienstlicher Umgang) und einem Konflikt mit namentlich benannten Konfliktpartner*innen (innerdienstlicher konkreter Konflikt). Auch wenn die Grenzen hier fließend sind, begründete sich eine Differenzierung insbesondere hinsichtlich der Konfliktlösungsmöglichkeiten: Namentlich benannte Konfliktpartner*innen bieten die Möglichkeit, die Konfliktthematik eindeutig zu erfassen und in der Folge Vermittlungsgespräche oder auch eine Mediation durchzuführen. Bei den systemischen Problematiken hingegen ist die andere Konfliktpartei für die betroffenen Polizist*innen als Person nicht konkret erkennbar bzw. ansprechbar.

den Petent*innen kaum noch geschildert wurden, nimmt die Polizeibeauftragte diese Differenzierung im vorliegenden Bericht nicht mehr vor. Auch wenn die Mehrheit der Konflikte vertraulich bearbeitet wurde, nahm der prozentuale Anteil der offen bearbeiteten Eingaben (11) zu. Hinzu kamen vier Eingaben, in denen nach Bericht der Petent*innen eine innerpolizeiliche Konfliktlösung – zum Beispiel über den örtlichen Personalrat oder polizeiinterne Konfliktmoderator*innen – gelang. Dies begrüßte die Polizeibeauftragte sehr und beriet die Petent*innen „nur“ im Hintergrund begleitend.

Die Petent*innen wünschten überwiegend persönliche Erstgespräche mit der Polizeibeauftragten. Neben einer Sachverhaltsdarstellung war Schwerpunkt der Gespräche eine Selbstreflexion, die das Erkennen von Konfliktodynamiken, Eigenanteilen und im weiteren Verlauf auch von Lösungsmöglichkeiten bietet. Beispielhaft erklärte eine Petentin, dass sie sich nach der Beratung durch die Polizeibeauftragte selbst in der Lage gefühlt habe, einen Konfliktlösungsweg durch Kontaktaufnahme mit der Behördenleitung zu finden.

Konfliktpartner*innen waren ganz überwiegend Vorgesetzte, der Anteil des höheren Dienstes nahm dabei im Vergleich zum Vorberichtszeitraum ab. Dies lässt sich aus Sicht der Polizeibeauftragten auch damit erklären, dass mehr Konflikte zeitlich früher – also vor Eskalation bis in die oberste Führungsebene der Polizei – an sie herangetragen wurden. Bei der Konfliktlösung kam der obersten Führungsebene aber nach wie vor häufig eine große Bedeutung zu.

In den Fällen, in denen die Polizeibeauftragte offen tätig werden konnte, regte sie Konfliktvermittlungsgespräche und in Ausnahmefällen auch eine externe Mediation an. Dies wurde ganz überwiegend auch umgesetzt. Zum Teil begleitete die Polizei-

beauftragte die Gespräche, in einigen Fällen übernahm sie auch in Absprache mit den Amts- oder Behördenleiter*innen und/oder den Konfliktparteien die Moderation. Auch gab es Gespräche, in denen die Moderation gemeinsam mit der Leitung der Polizeidirektion erfolgte.

Als Beispiel für Fälle, in denen die Polizeibeauftragte keine offene, konkrete Konfliktlösung herbeiführen konnte, sind Eingaben von Polizeibeamt*innen (Anzahl im zweistelligen Bereich) einer Abteilung des Landeskriminalamtes (LKA) zu nennen. Sämtliche Petent*innen berichteten von wahrgenommenen Führungsdefiziten sowie fachlichen Problematiken.⁴⁶ Diese hätten nach Darstellung einiger Hilfesuchender auch zu Konflikten geführt, die jedoch innerpolizeilich überwiegend nicht offen thematisiert, sondern vielmehr unterdrückt worden seien. Da die meisten Petent*innen aus Sorge vor einer dienstlichen Benachteiligung eine vertrauliche Bearbeitung wünschten, konnte auch die Polizeibeauftragte diese konkreten Konflikte nicht offen benennen und keine Lösungsprozesse anstoßen. Allerdings suchte die Polizeibeauftragte zu den benannten Problematiken insgesamt den Austausch mit den Führungskräften des LKA. Ziel war dabei auch, Impulse für einen veränderten Führungsstil zu geben, der zu einem Betriebsklima führt, in dem Konflikte offen angesprochen und konstruktiv bearbeitet werden. Ein wichtiges Thema war dabei, das verloren gegangene Vertrauen der Mitarbeiter*innen wiederzugewinnen, was sich in der Angst vor Sanktionen geäußert hatte. Das Vertrauen war nach Rückmeldungen von Petent*innen zusätzlich durch die von ihnen wahrgenommene „Suche“ nach denjenigen belastet, die sich an die Polizeibeauftragte gewandt hatten.

⁴⁶ Vgl. Fallbeispiel 6 „Kritik an der Führung einer Abteilung des LKA sowie strukturelle Probleme im Landeskriminalamt“, S. 64.

Empfehlung:

Die Polizeibeauftragte kann nachvollziehen, dass in der polizeilichen Organisation ein Interesse besteht, sich mit Petent*innen persönlich auszutauschen. Jede Führungskraft hat das Bedürfnis, mit den Mitarbeitenden in einer guten Verbindung zu sein. Auch die Polizeibeauftragte ist der Überzeugung, dass eine direkte Kommunikation, die das Gespräch über konkrete Situationen und Detailfragen zulässt, die Chance einer nachhaltigen Konfliktlösung erhöht. Folglich zielt die Arbeit der Polizeibeauftragten auch darauf ab, innerhalb der Polizei ein Arbeitsklima zu fördern, dass allen Petent*innen ein offenes Auftreten ohne Sorge vor dienstlicher Benachteiligung ermöglicht. Im Berichtszeitraum fehlte indes einem Teil der Hilfesuchenden dieses Vertrauen, weshalb sie sich für eine vertrauliche Bearbeitung ihrer Eingabe entschieden. In diesen Fällen sollten von Seiten der Vorgesetzten Reaktionen und Bemerkungen unterbleiben, die bei den Petent*innen den Eindruck erwecken, man versuche, die betreffenden Personen zu identifizieren. Ein solches Verhalten belastet das Vertrauensverhältnis zusätzlich. Die polizeiliche Organisation sollte insbesondere in diesen Fällen darum bemüht sein, das verloren gegangene Vertrauen zurückzugewinnen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Führung“ sollte ein ständiger Prozess mit hohem Stellenwert innerhalb der Landespolizei sein. In Rheinland-Pfalz wurde zu diesem Zweck bereits im Jahr 1996 die ständige „Kommission Innere Führung“ (KIF) unter Leitung des Inspektors der Polizei eingerichtet.⁴⁷ Über die durch die KIF gebildeten Interessen- und Arbeitsgruppen sind Mitarbeiter*innen unterschiedlichster Funktionen sowie der unterschiedlichen Ebenen der polizeilichen Organisation beteiligt. Die Polizeibeauftragte empfiehlt, die Einrichtung eines solchen ständigen Gremiums auch für die Polizei in Schleswig-Holstein zu prüfen.

⁴⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016/2017 Beauftragter für die Landespolizei Rheinland-Pfalz (abrufbar unter www.diebuergerbeauftragte.rlp.de), S. 38: „Die KIF beschäftigt sich mit polizeiinternen Vorgängen, wie z. B. dem Leitbild, den Führungsvorgängen, dem Führungsverhalten, der Mitarbeiterförderung, der internen Kommunikation und möglichen Dienstzeitmodellen, um hier einige Beispiele aufzuzählen“.

5.2 Straf- und Disziplinarverfahren

5.2.1 Strafverfahren

Bei insgesamt acht Eingaben ging es um Strafverfahren, die ganz überwiegend gegen die Petent*innen geführt wurden. In fünf Fällen waren die Verfahren von der Polizei eingeleitet worden bzw. die Petent*innen befürchteten die Einleitung eines Strafverfahrens. Oft fehlte es an Transparenz, die auch von der Polizeibeauftragten nicht immer abschließend hergestellt werden konnte.

5.2.2 Disziplinarverfahren

10 Polizeivollzugsbeamt*innen wandten sich wegen bereits eingeleiteter oder angekündigter disziplinarer (Vor-)Ermittlungen an die Polizeibeauftragte. In der Hälfte der Fälle berichteten die Petent*innen von Konflikten mit den Disziplinarvorgesetzten oder mit Vorgesetzten einer hierarchischen Ebene dazwischen. In drei Fällen wurde letztlich kein Disziplinarverfahren eingeleitet. Zumindest in einem Fall ist dies auf eine durch die Polizeibeauftragte initiierte, erfolgreiche Konfliktlösung zurückzuführen.

5.3 Beurteilungen

Im Berichtszeitraum erreichten die Polizeibeauftragte 12 Eingaben zum Thema Beurteilungen. In einigen Fällen ging es um eine beratende Begleitung bei Beurteilungen im Kontext eines Konflikts mit Erst- und/oder Zweitbeurteiler*in.

Zudem hatte sich die Polizeibeauftragte auch mit regionalen Beurteilungsverfahren insgesamt zu befassen, wie zum Beispiel der Frage möglicher Beurteilungsvorgaben für alle Polizist*innen des gehobenen Dienstes einer Kriminalinspektion (KI).⁴⁸ Hier hatte die Regelbeurteilung zum Stichtag 1. April 2018 zu einer deutlichen Missstimmung in-

nerhalb des Kollegiums geführt, da sich auffällig viele Beamt*innen nicht gerecht beurteilt gefühlt hatten. Dies betraf insbesondere die Prognose zur Führungskompetenz.⁴⁹ Zum Beispiel waren auch Polizist*innen mit der Prognose „noch nicht geeignet“ beurteilt worden, die schon mehrere Jahre in einer Führungsposition tätig waren. Es wurde eine beabsichtigte, gezielte Personalsteuerung anhand sachfremder Kriterien für zukünftige Stellenbesetzungsverfahren befürchtet. Dabei war der Eindruck entstanden, dass sich die Prognosebewertung mehr an einem von der Leitung der KI gewünschten angepassten Verhalten orientiert hatte als an tatsächlichen Kompetenzen. Die Hinweisgeber*innen rügten, dass die Steuerung dabei ausgehend von der KI-Leitung durch Vorgaben der Zweitbeurteiler*innen an die Erstbeurteiler*innen erfolgt sei. Eine durch die Polizeibeauftragte sowie den örtlichen Personalrat angestoßene Befassung der Polizeidirektionsleitung führte zur Feststellung, dass es in der KI bezüglich der Prognose zur Führungskompetenz eine erhebliche Abweichung nach unten im Vergleich zu den landesweit erteilten Prognosen gegeben hatte. Eine Plausibilitätsprüfung aller erstellten Beurteilungen Anfang Dezember 2018 führte dazu, dass in 11 Fällen Beurteilungen aus besonderem Anlass gefertigt worden waren. In allen Fällen war die Entwicklungsprognose zur Führungskompetenz von „noch nicht befürwortet“ in „befürwortet“ abgeändert worden. Zudem hatte es bereits vor Dezember 2018 bei insgesamt fünf Beamt*innen im Rahmen von Gegenvorstellungen Korrekturen der Prognose nach oben gegeben. Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit für viele Polizist*innen der KI hielt die Polizeibeauftragte eine Information an die Fachaufsicht für notwendig (vgl. § 17 Abs. 2 BPolBG). Dies erfolgte – nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem PD-Leiter – im September 2018 mit einem Schreiben an den In-

⁴⁸ Vgl. Fallbeispiel 4 „Beurteilungen auf Bestellung?“, S. 58.

⁴⁹ Gemäß Ziffer 4.7 BURLPol SH (Entwicklungsprognose/Verwendungsvorschläge) ist „auf der Grundlage der Befähigung unter Einbeziehung der Leistungsbewertung die persönliche und berufliche Eignung für die aktuelle und zukünftige dienstliche Verwendung zu beurteilen und zu begründen“.

nenminister. Im Übrigen lag die Verantwortlichkeit für die Bearbeitung nach Abstimmung mit der Polizeibeauftragten bei der Direktionsleitung. Diese griff die Missstimmung in der Kolleg*innenschaft insgesamt auf und kündigte als Konsequenz ihre zukünftige Anwesenheit bei den Beurteilungskordinierungen für die kriminalpolizeilichen Dienststellen an. Dabei werde man auch auf die Einbindung des Personalrates achten, die bei den Koordinierungen zum Stichtag 1. April 2018 nicht erfolgt war.. Der PD-Leiter führte mit allen Erst- und Zweitbeurteiler*innen der KI Gespräche und veranlasste wegen festgestellter Unsicherheiten Informationsveranstaltungen sowie spezifische Schulungen für alle Erst- und Zweitbeurteiler*innen.

Empfehlung:

Wie schon unter 5.1 ausgeführt, sollte dem innerpolizeilichen Austausch zum Thema Führung eine höhere Bedeutung zukommen. Das Rückmeldeverfahren für Führungskräfte sollte regelmäßig stattfinden. Sollte es aufgrund von Maßnahmen, deren Rechtmäßigkeit fraglich ist, zu erheblichen Störungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiter*innen gekommen sein, sollte ergänzend eine anonyme Befragung der Mitarbeiter*innen durch eine neutrale, außerhalb der Polizei befindliche Stelle erfolgen. Dies schützt auch die Mitarbeiter*innen, die sich durch eine Aussage zu vorausgegangenen Abläufen möglicherweise selbst belasten und damit einer straf- und/oder disziplinarrechtlichen Ermittlung aussetzen würden. Zugleich bietet sich dadurch die Chance, ggf. bestehende Probleme transparent zu machen und einer Lösung zuzuführen.

5.4 Umsetzung/Versetzung im Rahmen eines Konflikts

Als ein im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum neuer Schwerpunkt zeigte sich mit neun Eingaben das Thema „Umsetzung und Versetzung bei einem anhaltenden Konflikt mit Vorgesetzten“. In der Mehrheit der Fälle wünschten die Polizeibeamt*innen einen Arbeitsplatzwechsel als Lösung. Zum Teil war der Wunsch dabei auch das Ergebnis eines vertraulichen Beratungsprozesses bei der Polizeibeauftragten. Dabei erkannten die Petent*innen für sich eine Veränderung des Tätigkeitsbereichs bei den bestehenden Strukturen und/oder agierenden Vorgesetzten als für sie – auch für den Schutz ihrer Gesundheit – beste Lösung. Der Grund für den Verwendungswunsch wurde dabei bei Beantragung einer Versetzung aus Sorge vor einer innerdienstlichen Benachteiligung nicht immer offen in der polizeilichen Organisation kommuniziert.

Bei weiteren Eingaben war von Vorgesetzten bei bestehender Konfliktlage eine Umsetzung/Versetzung gegen den Willen der Petent*innen und zudem sehr kurzfristig erfolgt, manchmal auch ab sofort nach Mitteilung gegenüber der*dem Betroffenen. Bei sofortiger Umsetzung wurde die*der Betroffene häufig als Letzter informiert, das dienstliche Umfeld wusste bereits Bescheid.

In mehreren Fällen konnte die Polizeibeauftragte auf Wunsch der hilfesuchenden Polizeibeamt*innen Gespräche zwischen den Petent*innen und ihren Vorgesetzten anstoßen und/oder begleiten. Dies war in allen Fällen hilfreich und wirkte deeskalierend. In den Fällen, in denen der Arbeitsplatzwechsel von Seiten der Vorgesetzten vorgenommen worden war, wurden einvernehmlich alternative polizeiliche Verwendungen gefunden.

Empfehlung:

Wenn von Seiten der Vorgesetzten eine Umsetzung/Versetzung aufgrund innerdienstlicher Umstände bzw. dienstrechtlicher Gegebenheiten für notwendig erachtet wird, sollte dies mit größtmöglicher Transparenz gegenüber den Betroffenen und zeitlich so erfolgen, dass eine geregelte Übergabe der Dienstgeschäfte sowie eine ggf. gewünschte angemessene Verabschiedung von den Kolleg*innen möglich ist. Auch die Mitbestimmungsgremien sind ggf. zu beteiligen. Vor einer solchen Entscheidung sollten Vorgesetzte aber immer die Möglichkeit einer Konfliktlösung gewissenhaft prüfen und im positiven Fall eine Konfliktbearbeitung anstoßen. Hierfür stehen auch die polizeiintern ausgebildeten Konfliktberater*innen zur Verfügung.

5.5 Eingaben von Berufsanfänger*innen und Bewerber*innen im Rahmen von Einstellungsverfahren

Zu diesem Themenfeld zählte die Polizeibeauftragte im Berichtszeitraum acht Eingaben. Beispielsweise wandte sich im November 2018 ein Anwärter zum Polizeikommissar zunächst vertraulich an die Polizeibeauftragte, da er Zweifel an seiner Berufswahl hatte.⁵⁰ Dies belastete ihn sehr. Nachdem sich seine Ausbildung zunächst auf die Vermittlung von theoretischem Wissen an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) in Altenholz beschränkt hatte, hatte er inzwischen durch die Teilhabe am praktischen Polizeidienst auf einem städtischen Revier konkret erfahren, wie sein zukünftiger beruflicher Alltag aussehen würde. Dabei hatte er sowohl die empfundene psychische Belastung als auch das innerpolizeiliche Miteinander als schwierig erlebt. Der Petent dachte darüber nach,

die polizeiliche Ausbildung abzubrechen und ein Studium auf Lehramt zu beginnen. Unklar und damit problematisch war für ihn in diesem Fall seine finanzielle Situation. Mögliche Rückzahlungsforderungen von Anwärterbezügen im fünfstelligen Bereich sowie eine gleichzeitige notwendige Finanzierung des Lehramtsstudiums waren nicht möglich. Deswegen bat der Petent die Polizeibeauftragte zunächst um Klärung, ob er bei einer Kündigung Rückzahlungen zu leisten und bei Aufnahme eines Universitätsstudiums einen Anspruch auf eine Förderung nach dem BAföG hätte.

Über den Sachbereich Personal der PDAFB⁵¹, der für die Prüfung der Rückforderungszahlungen zuständig ist, erhielt die Polizeibeauftragte die Information, dass bei Aufnahme eines Studiums regelmäßig eine Stundung der Zahlungen erfolgen würde, wenn Anwärter*innen keine finanziellen Möglichkeiten für eine Rückzahlung zur Verfügung stünden. Sollten die Betroffenen nach ihrem Studium erneut in den öffentlichen Dienst eintreten, wäre zudem ein Verzicht möglich. Die rechtliche Prüfung einer möglichen Ausbildungsförderung ergab – nach Beratung durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten –, dass der Petent wegen des Bachelorabschlusses an der FHVD keinen Anspruch mehr hatte. Als Alternative beriet die Polizeibeauftragte den Polizeidiensteanwärter über einen möglichen Studienkredit, den er schließlich auch in Anspruch nahm. Im Mai 2019 teilte der Polizeidiensteanwärter der Polizeibeauftragten mit, dass er sich nun zu einer Kündigung entschlossen habe. Die Ausbildung wolle er aber auf jeden Fall beenden und anschließend zum Wintersemester 2019/2020 ein Lehramtsstudium beginnen.

Nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung und Erwerb des Bachelor „Polizei“ kündigte der Petent. Auf entsprechenden Antrag wurde dem Pe-

⁵⁰ Vgl. Fallbeispiel 3 „Zweifel an der Berufswahl“, S. 54.

⁵¹ Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei.

tenten der festgelegte Rückzahlungsbetrag mit Bescheid der PDAFB vom 14. November 2019 zinslos gestundet. Die Stundung erfolgte unter anderem unter der Bedingung, dass er nach Abschluss des Studiums und ggf. eines anschließenden Vorbereitungsdienstes unverzüglich in den öffentlichen Dienst eintritt. Im Bescheid war zudem aufgeführt, dass ein Verzicht auf die Rückzahlungsforderungen erst dann endgültig rechtswirksam wird, wenn diese und weitere Bedingungen eingehalten werden.

Bei Redaktionsschluss befand sich der ehemalige Polizeidienstwärter bereits im dritten Semester des Lehramtsstudiums. Er berichtete der Polizeibeauftragten, dass der Berufswechsel für ihn die richtige Entscheidung war.

Als Beispiel für Eingaben im Einstellungsverfahren ist der Fall eines Petenten zu nennen, der im Rahmen der üblichen polizeiärztlichen Beurteilung⁵² aufgrund seiner wahrheitsgemäßen Angabe, vor mehreren Jahren einmalig Cannabis probiert zu haben, zunächst als polizeidienstuntauglich abgelehnt wurde. Die Polizeibeauftragte beriet diesen Petenten, der daraufhin gegen die Ablehnung erfolgreich Widerspruch einlegte.⁵³

5.6 Stellenbesetzungsverfahren

Zum Bereich Stellenbesetzungsverfahren gingen bei der Polizeibeauftragten in diesem Berichtszeitraum insgesamt sechs Eingaben ein. Hier liegt demnach – im Gegensatz zum Vorberichtszeitraum⁵⁴ – kein inhaltlicher Schwerpunkt mehr vor. Berichtenswert ist der Umstand, dass die Polizeibeauftragte bei einem Experteninterview für das „Projekt Fortentwicklung in der Landespolizei“ (Pro-

Fil) am 1. Oktober 2019 die im ersten Berichtszeitraum gewonnen Erkenntnisse zu Problematiken bei Stellenbesetzungsverfahren umfangreich in die polizeiliche Organisation einbringen konnte.

5.7 Wohnraumarbeit

Im Herbst 2019 baten innerhalb weniger Wochen – unabhängig voneinander – drei Petenten aus unterschiedlichen Polizeibehörden bei der Polizeibeauftragten um Beratung und Unterstützung in Zusammenhang mit ihren Anträgen auf Einrichtung eines Wohnraumarbeitsplatzes.

Dabei beschwerten sich alle drei Petenten im Wesentlichen darüber, dass über ihre Anträge aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht entschieden worden war. Im Falle eines Petenten erreichte dessen Antrag gar nicht erst das LPA: Der Petent erhielt seinen Antrag von seiner Behördenleitung mit der Erklärung zurück, es gebe einen Beschluss auf Behördenleiter*innenebene, dass „derartige Anträge bis auf Weiteres abzulehnen seien“. Im zweiten Fall kam es zwar zunächst zu einer inhaltlichen Befassung mit dem Antrag des Petenten. Als man sich dann aber hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der beantragten Wohnraumarbeit zunächst nicht einigen konnte, erfolgte über Monate keine Bescheidung. In einem dritten Fall wurde die Entgegennahme des Antrags des Petenten mit dem Hinweis abgelehnt, dass das zuständige Sachgebiet im LPA derartige Anträge aktuell „auf Eis legen solle“.

Alle drei Petenten bemängelten eine fehlende Transparenz und empfanden den Umgang mit ihrem Anliegen als Ausdruck mangelnder Wertschätzung.

⁵² Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Polizeilaufbahnverordnung Schleswig-Holstein kann in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei eingestellt werden, wer u. a. polizeidiensttauglich ist. Ob jemand polizeidiensttauglich ist, wird durch den ärztlichen Dienst der Polizei festgestellt.

⁵³ Vgl. Fallbeispiel 1 „Polizeidienstuntauglichkeit nach einmaligem Cannabiskonsum?“, S. 49.

⁵⁴ Oktober 2016 bis September 2018.

Rechtsgrundlage für die Möglichkeit, in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein einen Teil seiner wöchentlichen Arbeit in der Form von Wohnraumarbeit zu verrichten, ist eine vom Land Schleswig-Holstein mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften getroffene Vereinbarung zu „Mobiler Arbeit“ und „Wohnraumarbeit“⁵⁵. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die flexiblen Arbeitsformen zu fördern und so zu gestalten, dass zwischen den Interessen der Beschäftigten auf der einen Seite und den Interessen der Dienststelle auf der anderen Seite ein ausgewogenes Verhältnis besteht. Entscheidend dabei ist, dass flexibles Arbeiten auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.⁵⁶ Umgekehrt können Beschäftigte auch nicht zur Wohnraumarbeit verpflichtet werden.⁵⁷

Des Weiteren regelt die Vereinbarung u. a. das Verfahren der Antragstellung, die Voraussetzungen für eine Genehmigung sowie das Vorgehen bei einer Nicht-Befürwortung des Antrages.

In Hinblick darauf, dass alle drei Petenten bei der Polizeibeauftragten monierten, dass ihre Anträge aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht beschieden, also auch nicht unter Angabe einer Begründung abgelehnt wurden, nahm die Polizeibeauftragte Kontakt zu LPA 3⁵⁸ auf. Dort erhielt sie die Auskunft, dass eine Überarbeitung der gel-

tenden Vereinbarung bzw. die Ausgestaltung einer Vereinbarung speziell für die Polizei⁵⁹ geplant sei, weil die aktuelle „59er-Vereinbarung“ der Polizei (als Teil der Landesverwaltung) ein zu hohes Maß an Flexibilität abverlange. Die spezifischen Belange und Interessen der Polizei fänden in der geltenden Vereinbarung nicht hinreichend Berücksichtigung. Gleichwohl solle und müsse aber auch weiterhin eine Bescheidung von Verlängerungs- und auch Neuanträgen erfolgen, da es ja mit der Vereinbarung eine geltende Rechtsgrundlage gebe.

Der zuständige Dezernatsleiter sicherte glaubhaft zu, dass es keinesfalls darum gehe, Wohnraumarbeit zu verhindern. Ganz im Gegenteil: Flexibles Arbeiten werde auch in der Polizei ausdrücklich begrüßt. Allerdings brauche es eine auch für die Polizei mit ihren spezifischen Belangen passende Rechtsgrundlage. Verlängerungsanträgen, also Anträgen von Mitarbeiter*innen, die bereits Wohnraumarbeit leisteten, sollte auch vor dem Hintergrund der geplanten Überarbeitung der Rechtsgrundlage grundsätzlich stattgegeben werden. Dies sollte jedoch zunächst befristet geschehen, um über eine weitere Verlängerung dann eventuell schon auf Grundlage der geplanten „57er-Vereinbarung“ entscheiden zu können. In Bezug auf Neuanträge wolle man auf der nächsten Behördenleiter*innenbesprechung abstimmen, wie bis zum Inkrafttreten einer „57er-Vereinbarung“ mit diesen

55 Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GOVBl. Schl.-H. S. 577) über Rahmenbedingungen für flexible Arbeitsformen in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein „Mobile Arbeit“ und Wohnraumarbeit“.

56 Vgl. Ziff. 2 der Vereinbarung.

57 Vgl. Ziff. 7.2 der Vereinbarung.

58 Die Abteilung 3 des Landespolizeiamtes ist zuständig für Personalangelegenheiten und damit auch für die Bearbeitung von Anträgen in Zusammenhang mit „Mobiler Arbeit“.

59 Dies ist zulässig gemäß Ziffer 3 der Vereinbarung. Danach gelten die geregelten Grundsätze für die Landesbehörden in Schleswig-Holstein, also auch für die Behörden der Landespolizei. Jedoch können die einzelnen Dienststellen durch Dienstvereinbarung gemäß § 57 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG) unter Berücksichtigung ressortspezifischer Belange diese Vereinbarung ausgestalten. So können in einer „57er-Vereinbarung“ etwa Aufgabenbereiche oder Tätigkeiten, die sich nicht für „Flexibles Arbeiten“ eignen, festgelegt werden.

zu verfahren sei. Geplant sei, dass zunächst nur befristete Bewilligungen erteilt werden.⁶⁰

Der Dezernatsleiter bat darum, dass die Petent*innen, deren Anträge das LPA erst gar nicht erreicht hatten, ihre Anträge noch einmal auf dem Dienstweg an das LPA mit dem Hinweis an ihre Vorgesetzten richteten, dass die Polizeidirektionen die Anträge nicht einfach zurückhalten dürften, sondern sie mit einer individuellen inhaltlichen Stellungnahme an das LPA zur Bescheidung weiterleiten müssten.

Dem Petenten, dessen Antrag aufgrund eines inhaltlichen Dissenses in Bezug auf den Umfang der beantragten Wohnraumarbeit nicht beschieden wurde, riet die Polizeibeauftragte unter Hinweis auf das Freiwilligkeitsprinzip und den mangelnden Rechtsanspruch, sich in eine konstruktive Nachverhandlung mit dem Dienstherrn zu begeben.

Am Ende konnten alle drei Petitionen mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden, sei es dadurch, dass Wohnraumarbeit am Ende doch bewilligt wurde, oder dass Transparenz geschaffen wurde über die Verfahrensabläufe und die im Hintergrund laufende Dynamik im Kontext mit der Überarbeitung der Rechtsgrundlage.

Unabhängig von den drei hier vorgestellten Eingaben wurden im September 2020 die Beschäftigten der Landespolizei vom LPA über das polizeiinterne Intranet über den allgemeinen Stand in Sachen Wohnraumarbeit informiert. Danach wurden seit Herbst 2017 im Zuständigkeitsbereich der Landespolizei landesweit rund 250 Wohnraumarbeitsplätze eingerichtet, was zu einer Überschreitung des finanziellen Rahmens geführt habe. Es wurde deshalb ein Bearbeitungsstopp in Bezug auf Neuanträge sowie Verlängerungen bereits bestehender

Wohnraumarbeitsvereinbarungen angeordnet, um zunächst die entstandene Finanzierungslücke zu schließen. Am Ende dieser Information folgte ein aus Sicht der Polizeibeauftragten sehr positives und wichtiges Signal, nämlich der ausdrückliche Hinweis, dass die Landespolizei sich unverändert zu der Vereinbarung – und damit zur Wohnraumarbeit – bekennt. Bereits wenige Wochen später teilte das LPA mit, dass nunmehr die Weiterbearbeitung der inzwischen gestellten Anträge erfolge, da ein Ausstattungspaket für zusätzliche 70 Wohnraumarbeitsplätze habe generiert werden können.

Weitere Eingaben im Kontext mit Wohnraumarbeit sind bei der Polizeibeauftragten bis Oktober 2020 nicht eingegangen. Dies dürfte aus Sicht der Polizeibeauftragten auch auf die über das polizeiliche Intranet geschaffene Transparenz zurückzuführen sein.

5.8 Dienstleistungszentrum Personal

Im Berichtszeitraum bezogen sich drei Eingaben⁶¹ von Polizeibeschäftigten auf Probleme mit dem Dienstleistungszentrum Personal (DLZP). Dabei ging es im Kern um eine teils schlechte Erreichbarkeit des DLZP bzw. der dort zuständigen Ansprechpartner*innen, mangelhafte Kommunikation (keine Rückrufe, keine Antworten auf teils von Rechtsanwäl*innen verfasste Schreiben) sowie mangelnde Transparenz und Verständlichkeit insbesondere in Bezug auf ergangene Bescheide. Die Polizeibeauftragte konnte darauf hinwirken, dass die Vorgänge der Petent*innen weiterbearbeitet und die Fragen der Betroffenen beantwortet wurden.

In einem Fall war die Petentin, Tarifbeschäftigte bei der Landespolizei, rückwirkend in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert worden. Dementsprechend

⁶⁰ Dieses Vorgehen wurde nach Kenntnis der Polizeibeauftragten später auf der Behördenleiter*innenbesprechung auch beschlossen.

⁶¹ Vgl. auch Fallbeispiel 8 „Streit mit dem Dienstleistungszentrum Personal über die Vergütung von Mehrarbeitsstunden“, S. 70.

stand ihr eine Nachzahlung von Bezügen zu. Allerdings war die Höhe der bereits ausgezahlten Nachzahlung weder für sie noch für den beauftragten Rechtsanwalt nachvollziehbar, da die zugrundeliegenden Nachberechnungsbescheide unverständlich waren. Zudem meinte die Petentin, dass ein Zeitraum noch gar nicht nachvergütet worden sei, ihr also noch eine weitere Teilzahlung zustünde.

Die Polizeibeauftragte begleitete diese Petentin zu einem Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter ins DLZP. Dort ließ sich anhand von internen Berechnungen nachvollziehen, dass die Höhe der geleisteten Nachzahlung korrekt war und die übersandten Nachberechnungsbescheide auch vollständig waren. Die von der Petentin anfangs als noch ausstehend erachtete Zahlung war ebenfalls bereits ausgezahlt worden – aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen allerdings aufgeteilt auf zwei Zahlungen bzw. zwei Monate. In der Gesamtsumme war zudem eine zunächst nicht „erkannte“ Jahressonderzahlung enthalten gewesen. Am Ende des Gespräches war vollständige Transparenz hergestellt, die Zweifel der Petentin waren ausgeräumt und alle zuvor offenen Fragen geklärt.

In dem anderen Fall beschwerte sich ein kurz vor dem Ruhestand stehender Polizeibeamter über eine mangelhafte Erreichbarkeit und mangelnde Serviceorientiertheit des DLZP. Hintergrund für dieses Vorbringen war, dass der Beamte kurz vor seiner Pensionierung noch nicht wusste, was ihm als Pensionär künftig monatlich an Versorgung zur Verfügung stehen würde. Von Vorgesetzten bzw. dem Dienstherrn sei er immer nur an den sogenannten „Versorgungsrechner“ weiterverwiesen worden, einen Online-Rechner, mit dessen Hilfe (künftige) Versorgungsempfänger*innen ihre Versorgung selber ermitteln können.

Im Falle des Petenten gab es allerdings einige Besonderheiten im Bezüge- bzw. Versorgungsverlauf (u. a. in Zusammenhang mit der Anrechnung von Vordienstzeiten), so dass sich dem Petenten bereits bei der Eingabe der korrekten Daten im Ver-

sorgungsrechner Fragen stellten. Außerdem ging es dem Petenten darum, eine verbindliche Auskunft über die Höhe seiner Versorgung zu erhalten. Auf der Internetseite des Versorgungsrechners wird jedoch gleich zu Beginn darauf hingewiesen, dass man beachten möge, dass sich aus den durchgeführten Berechnungen keine Rechtsansprüche herleiten ließen. Die dort erteilten Auskünfte haben lediglich informativen Charakter und sollen als Hilfe für weitere persönliche Planungen dienen. Der Petent unternahm infolgedessen mehrfach den Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme zum DLZP. Als dies nicht zum Erfolg führte, schrieb er dem für ihn zuständigen Mitarbeiter eine E-Mail. Auch hierauf erhielt er keine Antwort.

Die Polizeibeauftragte konnte erreichen, dass das Anliegen des Petenten vom DLZP weiterbearbeitet und seine Fragen beantwortet wurden. Ihm wurde geraten, einen Antrag auf Versorgungsauskunft zu stellen. Dies tat der Petent. Einige Wochen später berichtete er der Polizeibeauftragten, inzwischen alle gewünschten Informationen bekommen zu haben.

III. Das Initiativrecht der Polizeibeauftragten

Die Beauftragte für die Landespolizei kann nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig werden, wenn ihr Umstände bekannt werden, die den Aufgabenbereich berühren (§ 16 Abs. 5 BPolBG). Diese gesetzliche Regelung regelt das sog. Initiativrecht der Polizeibeauftragten, das aus den parlamentarischen Befugnissen abgeleitet ist. Das Initiativrecht eröffnet der Polizeibeauftragten somit einen dritten Weg, tätig zu werden.

Im Berichtszeitraum Oktober 2018 bis September 2019 hat die Polizeibeauftragte drei Mal ihr Initiativrecht wahrgenommen. Dabei ging es um folgende Themen:

1. Das Legalitätsprinzip in der polizeilichen Ausbildung

Im Berichtszeitraum haben Polizeivollzugsdienst-anwärter*innen der PDAFB⁶² der Polizeibeauftragten wiederholt von Unsicherheiten bei der Anwendung des Legalitätsprinzips⁶³ im Kontext innerdienstlicher Angelegenheiten berichtet. Die Unsicherheiten waren sowohl Gegenstand von Eingaben als auch von Fragen im Rahmen der Vorstellung der Arbeit der Polizeibeauftragten in den Ausbildungsklassen.

Beispielhaft sei der hypothetische Fall genannt, dass ein*e Auszubildende*r im Berufspraktikum feststellt, dass ein*e Kolleg*in wiederholt im Dienst alkoholisiert den Streifenwagen fährt. Hier wurde von den Anwärter*innen die Frage aufgeworfen, ob Polizeivollzugsbeamte*innen dem Legalitätsprinzip auch gerecht werden, wenn sie das festgestellte Verhalten der Polizeibeauftragten mitteilen.

Die Polizeibeauftragte griff diese Verunsicherung im Hinblick auf die Bedeutung des Legalitätsprin-

zips als Initiativsache auf und suchte unter anderem das Gespräch mit der Fachbereichsleitung „Eingriffsrecht“ der PDAFB. Sie erhielt die Auskunft, dass das Legalitätsprinzip auch im Kontext mit innerdienstlichen Vorgängen bereits ausführlich und auch fächerübergreifend erörtert werde, man aber die Fachlehrer*innen weiterhin sensibilisieren werde. Man weise die Polizeivollzugsdienst-anwärter*innen durchaus auch auf die Möglichkeit hin, sich bei innerdienstlichen Problematiken an die Polizeibeauftragte wenden zu können, stelle aber klar, dass sie bei Mitteilung möglicher strafbarer Handlungen von Kolleg*innen ausschließlich gegenüber der Polizeibeauftragten dem Legalitätsprinzip nicht gerecht werden. Diese Rechtsauffassung vertritt auch die Polizeibeauftragte. Der Weg von Polizeibeamt*innen zur Beauftragten befreit diese nicht vom Strafverfolgungszwang.

In der polizeilichen Alltagsrealität ist allerdings die gewählte Alternative zur offenen Mitteilung strafbarer Handlungen von Kolleg*innen bei der Ausübung von Dienstgeschäften unter Umständen auch ein Schweigen. Insbesondere für Polizeivollzugsdienst-anwärter*innen im Praktikum ist eine offene Mitteilung – möglicherweise vor dem Hintergrund, dass dienstältere Kolleg*innen „wegschauen“ – in der innerdienstlichen Dynamik schwierig bzw. wird von den Betroffenen als „nicht machbar“ eingeschätzt.

Im Kontext dieser Gewissensentscheidung bietet sich zumindest die Möglichkeit an, sich an die Polizeibeauftragte zu wenden. Grundsätzliches Ziel ihrer Beratung ist dabei, die Polizeibeamt*innen bzw. Anwärter*innen so zu stärken, dass sie – ggf. auch mit Begleitung der Polizeibeauftragten – eine Entscheidung für eine offene Mitteilung treffen. Im Ausnahmefall hat die Polizeibeauftragte aber auch

⁶² Vgl. Fn. 51.

⁶³ Gemäß § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung unterliegen Polizeibeamt*innen dem Strafverfolgungszwang. Sie sind beim Verdacht einer Straftat verpflichtet, diese zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.

die Möglichkeit, eine Überprüfung von Sachverhalten ohne Namensnennung der Mitteilenden zu bewirken.⁶⁴ Damit kommen die Mitteilenden ihrem Strafverfolgungszwang zwar nicht nach⁶⁵, es kann der polizeilichen Organisation aber die Möglichkeit einer Prüfung des Sachverhaltes bieten, der anderenfalls nur weiter verschwiegen würde. Dies könnte im hypothetischen Beispielsfall weitere Streifenfahrten im alkoholisierten Zustand verhindern und zudem auch die Möglichkeit bieten, der*dem dann betroffenen Kolleg*in die erforderliche Hilfe hinsichtlich seiner*ihrer Suchterkrankung zukommen zu lassen.

Von großer Bedeutung ist der Umstand, dass die Polizeibeauftragte und ihre Mitarbeiterinnen vom Legalitätsprinzip befreit sind und der Vertraulichkeit unterliegen. Die Polizeibeamt*innen belasten sich folglich bei einer Mitteilung ihr gegenüber nicht selbst. Dies wird aber in der Praxis der Fall sein, wenn sie das strafbare Verhalten von Kolleg*innen der polizeilichen Organisation erst verspätet mitteilen. Denn diese Entscheidung werden Polizeibeamt*innen unter Umständen erst nach Tagen bzw. Wochen entsprechender Bedenkzeit treffen und nicht unmittelbar nach der Feststellung. Die Mitteilung müsste aber unmittelbar erfolgen, um dem Legalitätsprinzip gerecht zu werden.

Im Kontext mit dem Legalitätsprinzip und den damit unter Umständen einhergehenden Loyalitätskonflikten kommt dem Instrument der beamtenrechtlichen Remonstration eine besondere Bedeutung zu – dies insbesondere in Fällen, in denen Polizeibeamt*innen von Vorgesetzten eine Weisung erhalten, die sie umsetzen sollen, deren Rechtmäßigkeit sie aber für fraglich erachten. Der Polizeibeauftrag-

ten begegnen im Kontext mit der Thematik „Remonstration“ immer wieder Sachverhalte, in denen in derartigen Fällen zwar remonstriert wurde, dies allerdings nur mündlich, so dass am Ende mangels Beweisbarkeit eine Selbstentlastung der Betroffenen nicht gelang.

Die Regelungen zur Remonstration finden sich in § 36 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Danach tragen Beamt*innen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamt*innen unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung danach aufrechterhalten, haben die Betroffenen sich, wenn ihre Bedenken fortbestehen, an die*den nächsthöhere*n Vorgesetzte*n zu wenden. Wird die Anordnung daraufhin bestätigt, müssen die Beamt*innen sie ausführen, sie sind dann aber von der eigenen Verantwortung befreit.⁶⁶ Die Beamt*innen müssen die fragliche Anordnung indes nicht ausführen, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamt*innen erkennbar ist.⁶⁷ Wichtig ist vor allem, dass Remonstrierende einen Anspruch darauf haben, dass die Bestätigung der fraglichen Anordnung durch die*den nächsthöhere*n Vorgesetzte*n schriftlich erfolgt.⁶⁸ Dementsprechend begeht die*der Vorgesetzte eine Pflichtverletzung, wenn sie*er der*dem Remonstrierenden eine schriftliche Bestätigung verweigert.

Die Remonstration ist folglich das beamtenrechtlich vorgesehene Verfahren in Zusammenhang mit dem Umgang mit (mutmaßlich) rechtswidrigen An-

⁶⁴ Nach § 15 Abs. 1, Satz 3 BüPolBG sind vertrauliche Beschwerden und Eingaben an die Beauftragte für die Landespolizei, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, zulässig.

⁶⁵ Siehe Fn. 63.

⁶⁶ Vgl. § 36 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BeamtStG.

⁶⁷ § 36 Abs. 2 Satz 4 BeamtStG.

⁶⁸ § 36 Abs. 2 Satz 5 BeamtStG.

ordnungen. Beamt*innen, die remonstrieren, sind deshalb keine Querulant*innen, sondern verhalten sich rechtskonform im Sinne des Beamtenrechts.

Empfehlung:

Die Polizeibeauftragte empfiehlt, das Mittel der Remonstration bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit von Anordnungen konsequent zu nutzen. Wichtig ist, dass dies bereits in der Ausbildung vermittelt wird und generell Führungskräfte eine entsprechende Akzeptanz fördern. Es muss hierbei vermittelt werden, dass die Remonstrations kein Akt des dienstlichen Ungehorsams, sondern ein wichtiges Instrument der internen Rechtskontrolle ist. Um ein Verfahren auch noch im Nachhinein nachvollziehen zu können, sollte eine Remonstrations immer schriftlich erfolgen. Die Beweisfunktion der Schriftlichkeit kommt insbesondere dem*der Remonstrierenden zugute, sollte diese*r den Nachweis ihrer*seiner Selbstentlastung führen müssen.

2. Härtefallregelungen als Teil der gesetzlichen Fürsorge des Dienstherrn

Bereits im ersten Berichtszeitraum⁶⁹ war die Polizeibeauftragte mit verschiedenen Eingaben befasst, in denen die Petent*innen nach einer im Dienst erlittenen Verletzung oder Erkrankung aus verschiedenen Gründen durch das Netz der gesetzlichen Regelungen zur Fürsorge des Dienstherrn gefallen

waren oder zu fallen drohten. So konnte in einem Fall dem Beamten nach einem im Einsatz erlittenen Biss durch eine Beschuldigte im gerichtlichen Verfahren kein Schmerzensgeldanspruch zugesprochen werden, da die Beschuldigte für schuldunfähig befunden worden war.⁷⁰ In einem anderen Fall wurde einem Beamten nach einem tätlichen rechtswidrigen Angriff ein Schmerzensgeld im Prozess zwar zugesprochen. Auf den Antrag des Beamten nach § 83a LBG⁷¹ erfolgte aber seitens des Dienstherrn der Hinweis auf die vom Gesetz geforderten, aber aufgrund der Wohnungslosigkeit des Beschuldigten unmöglichen Vollstreckungsversuche. Der Dienstherr übernahm das Schmerzensgeld daher zunächst nicht.⁷² In einem dritten Beispielsfall wurde eine nachweislich durch massive dienstliche Belastungen ausgelöste Erkrankung eines Beamten nicht als Dienstunfall anerkannt.⁷³

Eine Fürsorgelücke besteht nach Bewertung der Polizeibeauftragten auch für Beamt*innen, bei denen eine Corona-Infektion nicht als Dienstunfall anerkannt wird.⁷⁴

Die Polizeibeauftragte empfahl bereits in ihrem ersten Bericht eine Überarbeitung des § 83a LBG.⁷⁵ Als weitere Konsequenz aus diesen Fällen entstand eine Initiativesache der Polizeibeauftragten, die das Ziel verfolgt, die Schaffung geeigneter Regelungen zu erreichen, damit Härtefälle künftig nicht mehr durch das Fürsorgenetz des Dienstherrn fallen. In diesem Zusammenhang führt die Polizeibeauftragte auch Gespräche mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP), welche sich ihrerseits – parallel zur

⁶⁹ Oktober 2016 bis September 2018.

⁷⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016 bis 2018, S. 41.

⁷¹ Nach § 83a LBG kann der Dienstherr Schmerzensgeldansprüche, die Beamt*innen nach einem tätlichen rechtswidrigen Angriff zugesprochen worden sind, anstelle des*der Anspruchsschuldner*in (Beschuldigten) erfüllen. Danach geht der Anspruch gegen die Beschuldigten auf den Dienstherrn über.

⁷² Vgl. Tätigkeitsbericht 2016 bis 2018, S. 40.

⁷³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016-2018, Fallbeispiel 4, S. 77 ff.

⁷⁴ Vgl. hierzu Teil 2, II „Eingaben aus der Polizei“ Nr. 5.6, S. 100.

⁷⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016 bis 2018, S. 41.

Polizeibeauftragten – ebenfalls für dieses Anliegen stark macht. Leider sind bisher weder die Vorschläge der GdP noch die der Polizeibeauftragten von der Politik umgesetzt worden. Das Anliegen wird deshalb mit Nachdruck weiterverfolgt.

Die Polizeibeauftragte verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf Ihre Empfehlungen im ersten Tätigkeitsbericht⁷⁶ und drängt darauf, dass die Frage einer Überarbeitung des § 83a LBG sowie die Überlegungen zur Schaffung einer Härtefallregelung von der Politik nunmehr zeitnah aufgegriffen werden.

3. RADAR und D.I.V.E.

Als eine Konsequenz der Handlungsempfehlungen des Sonderbeauftragten Klaus Buß im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegenüber der Landespolizei im Rahmen von Rockerkriminalität⁷⁷ hat die Landespolizei ein Frühwarnsystem zur Erstellung und Auswertung eines Lagebildes „RADAR Polizei-interne Vorgänge“ sowie eine Ermittlungseinheit „D.I.V.E.“ (Dienststelle Interne Vorgänge Ermittlungen) in der Polizeiabteilung des Innenministeriums installiert. Beide Instrumente sind durch Erlasse geregelt⁷⁸ und seit Oktober 2019 in Kraft.

Mit dem Frühwarnsystem RADAR verfolgt die Landespolizei das Ziel, frühzeitig auf Sachverhalte aufmerksam zu werden und in der Folge reagieren zu können, wenn diese aufgrund eines dienstlichen Fehlverhaltens geeignet sind, die gute Zusammenarbeit innerhalb der Landespolizei zu beeinträchtigen oder gar – im Falle gravierender Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten – die Funktionsfähig-

keit der Landespolizei insgesamt und/oder ihr Ansehen in der Öffentlichkeit zu gefährden.⁷⁹ Hierzu erfolgen seitens der nachgeordneten Ämter und Behörden regelmäßig quantitative sowie unter Umständen auch qualitative Meldungen über relevante Sachverhalte an das zuständige Referat der Polizeiabteilung.⁸⁰

Bei der Einrichtung der Ermittlungseinheit D.I.V.E. geht es inhaltlich um Ermittlungen gegen Bedienstete der Landespolizei. Diese werden regelmäßig – und grundsätzlich auch weiterhin – in den Ämtern und Behörden von den dafür zuständigen Organisationseinheiten durchgeführt. Mit der Ermittlungseinheit D.I.V.E. wurde nunmehr aber eine zentrale Ermittlungseinheit geschaffen, die, so lautet es im zuvor genannten Erlass, „temporär und auf Anordnung der Leitung der Polizeiabteilung tätig wird, wenn mittels des Frühwarnsystems RADAR ein Verfahren identifiziert wird, dessen Bearbeitung in Abhängigkeit etwa zur Konflikttiefe oder -breite oder wegen anderer bedeutender Faktoren aus der polizeilichen Organisation herausgelöst und in die Verantwortung der Polizeiabteilung ins Innenministerium verlagert werden soll.“⁸¹

Der Polizeibeauftragten wurde im Vorfeld der Einführung von RADAR und D.I.V.E. seitens der Landespolizei die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Hiervon hat die Polizeibeauftragte Gebrauch gemacht und sich auch mit den Gewerkschaften ausgetauscht. Seither besteht ein laufender Dialog zwischen Polizeibeauftragter und Landespolizei mit wiederkehrenden Gesprächen zum Austausch von Erfahrungen, aber auch mit Blick auf Überarbeitungen und Weiterentwicklungen der Instrumente.

⁷⁶ Wie vor.

⁷⁷ Im Rahmen einer Pressekonferenz am 6. Juli 2018 der Öffentlichkeit vorgestellte Handlungsempfehlungen des Sonderbeauftragten Klaus Buß gegenüber dem Innenminister auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Untersuchung.

⁷⁸ Vgl. Erlass IV 40–12.40.01 (RADAR) sowie IV 40–12.40.02 (D.I.V.E.), jeweils vom 1. September 2019.

⁷⁹ Vgl. Erlass IV 40–12.40.01, S. 1 f.

⁸⁰ Vgl. Erlass IV 40–12.40.01, S. 2 ff.

⁸¹ Vgl. hierzu Erlass IV 40–12.40.02, S. 2.

02

Fallbeispiele

Fall 1

”

Polizeidienstuntauglichkeit nach einmaligem Cannabiskonsum?

Ein Petent bat die Polizeibeauftragte um Beratung und Unterstützung in Zusammenhang mit seiner Bewerbung um einen Ausbildungsplatz bei der Landespolizei. Dort hatte der Petent im Rahmen der üblichen polizeiärztlichen Beurteilung⁸² in seiner Selbstauskunft wahrheitsgemäß angegeben, mehrere Jahre zuvor einmalig Cannabis ausprobiert zu haben. Danach habe der Petent nie wieder Drogen zu sich genommen.

Die Polizeiärztin erachtete den Petenten gleichwohl für polizeidienstuntauglich. In ihrem Ablehnungsschreiben verwies die Werbe- und Einstellungsstelle der Landespolizei entsprechend darauf, dass der Petent nach Einschätzung des polizeiärztlichen Dienstes die für den Polizeiberuf geforderten gesundheitlichen Merkmale nicht erfülle. Man könne seiner Bewerbung daher nicht entsprechen. Dem Ablehnungsschreiben war ein Schreiben der Polizeiärztin beigelegt, in welchem erläutert wurde, dass bei der polizeiärztlichen Untersuchung zu beurteilen sei, ob der*die zukünftige Polizeivollzugsbeamt*in den hohen Anforderungen an den Gesundheitszustand die gesamte Dienstzeit über gerecht werden könne. Dabei könne eine Gesundheitsbeeinträchtigung, die zum Belastungszeitpunkt als beschwerdefrei eingeschätzt werde, durch die erhebliche physische Belastung im Polizeivollzugsdienst in den folgenden Jahren zu ge-

häuft Beschwerden und sogar zur frühzeitigen Einschränkung der Dienst- und Leistungsfähigkeit bis hin zur frühzeitigen Dienstunfähigkeit führen. Der Bewerber habe angegeben, in der Vergangenheit Cannabis konsumiert zu haben. Deshalb sei er nach Maßgabe der PDV 300⁸³ abschließend als polizeidienstuntauglich zu qualifizieren. Eine erneute Bewerbung für die Landespolizei sei nicht aussichtsreich.

Ein Bewerber ist als polizeidienstuntauglich zu beurteilen, wenn ein oder mehrere die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Merkmale festgestellt werden, welche in der Anlage 1.1 zur PDV 300 aufgeführt sind.⁸⁴ Danach führen bereits „Hinweise auf Drogengebrauch“ zur Feststellung der Polizeidienstuntauglichkeit und damit zur Ablehnung des*der Bewerber*in.⁸⁵

Die mit dem Fall des Petenten befasste Polizeiärztin hatte demnach bereits in dem einmaligen und schon länger zurückliegenden Konsum von Cannabis einen solchen Hinweis auf häufigeren oder gar regelmäßigen Drogenkonsum gesehen.

Mit diesem Ergebnis wollte und konnte der Petent sich – nachvollziehbarerweise – nicht abfinden. Dies umso weniger, als es im Übrigen auch keine weiteren Umstände gab, aufgrund derer die Polizei-

⁸² Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Polizeiaufbahnverordnung Schleswig-Holstein kann in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei eingestellt werden, wer u. a. polizeidiensttauglich ist. Ob jemand polizeidiensttauglich ist, wird durch den ärztlichen Dienst der Polizei festgestellt.

⁸³ Abkürzung für die Polizeidienstvorschrift 300, der „Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamt*innen (PDV 300)“.

⁸⁴ Vgl. Ziffer 2.3.3 der PDV 300.

⁸⁵ Vgl. Ziffer 11.1.3 der Anlage 1.1.

diensttauglichkeit des Petenten hätte in Zweifel gezogen werden können.

Auf Anraten der Polizeibeauftragten legte der Petent deshalb gegen den Ablehnungsbescheid der Werbe- und Einstellungsstelle Widerspruch ein und brachte zusätzlich ein hausärztliches Gutachten bei, nach welchem es keinerlei Anhaltspunkte für fortgesetzten Drogenkonsum bei dem Petenten gab.

Einige Wochen später erhielt der Petent den ersehnten Abhilfebescheid der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei. In der Begründung des Bescheides wurde darauf hingewiesen, dass sich aus dem vom Petenten nachgereichten ärztlichen Gutachten ergebe, dass der vom Petenten angezeigte einmalige Cannabiskonsum als „Ausprobieren der Substanz im Freundeskreis“ zu qualifizieren sei. Der Konsum sei laut der Hausärztin des Petenten nicht fortgeführt worden. Es gebe keine Anhaltspunkte für Drogenkonsum.

Vor diesem Hintergrund hob die Behördenleitung den Nichtzulassungsbescheid der Werbe- und Einstellungsstelle auf. Der Petent hat in der Folge erfolgreich am weiteren Auswahlverfahren teilgenommen und mittlerweile seine polizeiliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Fall 2

”

Die versäumte Dienstunfallmeldung

Anfang 2019 meldete sich ein Polizeibeamter bei der Polizeibeauftragten mit dem Wunsch nach Transparenz zum Verfahrensstand seines Dienstunfallverfahrens, welches mit Dienstunfallmeldung aus Februar 2018 eingeleitet worden war. Einen schriftlichen Bescheid hierzu hatte der Petent noch nicht erhalten. In einem persönlichen Gespräch teilte er mit, dass Hintergrund der Dienstunfallmeldung eine gutachterlich festgestellte posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) ist. Diese war im Dezember 2017 nach seiner mehrmonatigen Erkrankung festgestellt worden. Zu der Ursache wurde in einem Gutachten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein aus Februar 2019 ausgeführt: „Für die PTBS ist, neben dem kumulativen Erleben mehrerer schwerer und tödlicher Verkehrsunfälle in der langjährigen Dienstzeit, ein eindeutiger Bezug zum Dienstunfallereignis vom 20. Juli 2005 mit seinem schwerstbelastenden Hergang herstellbar und nachvollziehbar“. 2005 war der Polizist als bereits seit mehreren Jahren tätiger Mitarbeiter eines Verkehrsunfalldienstes (VUD) als erste polizeiliche Einsatzkraft – noch vor Rettungsdienst und Feuerwehr – am Ort eines Verkehrsunfalls mit tödlichem Ausgang. Die damalige Berichterstattung in den Lübecker Nachrichten zu diesem Unfall war überschrieben mit „Horror-Unfall auf A1: Tod in der Feuerhölle“⁸⁶. Der Petent berichtete dazu, bei seinem Eintreffen am Unfallort habe ein in seinem brennenden Fahrzeug eingeklemmter Fahrer eines am Unfall beteiligten PKW noch gelebt und um Hilfe geschrien. Es sei nicht gelungen, den Fahrer aus seinem Fahrzeug zu befreien, so dass er hilflos das Versterben der Person miterleben musste.

Nach diesem Ereignis gab es für den Polizisten eine polizeiinterne Nachbereitung in Form von Gesprächen mit einer als Betreuerin nach belastenden Einsätzen ausgebildeten Kollegin. Zudem war der Petent einige Tage krankgeschrieben. Im Anschluss kehrte er an seinen Arbeitsplatz im VUD zurück; eine vorsorgliche Dienstunfallmeldung hinsichtlich möglicher späterer psychischer Folgen des Erlebten wurde vom Dienstvorgesetzten nicht gefertigt.

Einige Wochen später begab sich der Petent erstmalig wegen auftretender gesundheitlicher Probleme – u. a. bildhaftes Wiedererleben des Einsatzes, Schlafstörungen – in hausärztliche Behandlung. Dabei wurden Depressionen, nicht aber eine PTBS festgestellt. In den Folgejahren nahmen die gesundheitlichen Beschwerden des Polizisten und damit auch die Krankheitstage zu, bis er im Sommer 2017 dauerhaft erkrankte. Nach Feststellung der PTBS hatte der Petent mit Vorliegen des Gutachtens erstmals Kontakt zum polizeiärztlichen Dienst und erlebte dies hinsichtlich der dienstlichen Ursache seiner Erkrankung als hilfreich. Unterstützt wurde der Polizist als inzwischen Angehöriger eines städtischen Reviers auch von seinem Revierleiter, der als Dienstvorgesetzter im März 2018 den Untersuchungsbericht zum Dienstunfall gefertigt hatte, um die Anerkennung der entwickelten PTBS als Dienstunfallfolge zu bewirken.

Als Reaktion auf die Einleitung des Dienstunfallverfahrens hatte der Petent nach ca. zwei Monaten aus dem zuständigen Landespolizeiamt (LPA) einen Anruf mit der Mitteilung erhalten, dass die Frist

⁸⁶ Lübecker Nachrichten vom 21. Juli 2005, S. 5.

zur Mitteilung des Dienstunfalls abgelaufen war, so dass eine Anerkennung nicht erfolgen könne.⁸⁷ Obwohl zwischenzeitlich viele Monate vergangen waren, hatte der Polizist keine weitere Mitteilung zum Verfahren erhalten, insbesondere lag ihm auch kein ablehnender Bescheid vor, gegen den er hätte Rechtsmittel einlegen können.

Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind regelmäßig innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalls zu melden.⁸⁸ In Ausnahmefällen ist nach Ablauf von zwei Jahren noch eine Anerkennung möglich, wenn seit dem Unfall noch nicht 10 Jahre vergangen sind.⁸⁹ In diesen Fällen muss aber gleichzeitig glaubhaft gemacht werden, „dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können, oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden“.⁹⁰ Die Meldung muss dann, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen.⁹¹ Da der Dienstunfall des Petenten inzwischen aber auch länger als 10 Jahre zurücklag, half auch diese Ausnahmeregelung dem Petenten nicht weiter.

Mit dem Wissen um eine problematische Rechtslage – aber auch mit der Hoffnung auf eine mögliche Einzelfall- bzw. Härtefallregelung – wünschte sich der Polizist bei Kontaktaufnahme zur Polizeibeauftragten eine Klärung, ob der Dienstunfall anerkannt werden kann. Den schwebenden, für ihn unklaren und intransparenten Zustand beschrieb er dabei als sehr belastend. Er erklärte der Polizeibeauftragten, dass es ihm weniger um die finanziellen Konsequenzen als vielmehr um eine Wertschätzung seiner Arbeit gehe, sowie um den Umstand, dass er über viele Jahre „den Kopf hingehalten habe“. Dabei berichtete der Petent auch, dass er hilfreiche Unterstützung vom örtlichen Personalrat (ÖPR) und insbesondere der örtlichen Schwerbehindertenvertretung erhalten hatte und noch erhielt. Er wünschte eine Kontaktaufnahme der Polizeibeauftragten zu der Schwerbehindertenvertretung zwecks Abstimmung, was dann auch erfolgte.

Im März 2019 suchte die Polizeibeauftragte zu diesem Fall das Gespräch mit dem Landespolizeidirektor. Sie empfahl ihm, persönlich auf den Fall zu schauen und die Möglichkeit einer Einzelfallregelung zu prüfen. Zudem appellierte sie an den Landespolizeidirektor, die Dienstvorgesetzten dahingehend zu sensibilisieren, dass bei herausragenden, belastenden Einsätzen vorsorglich Dienstunfallmeldungen geschrieben werden.

⁸⁷ Vgl. § 51 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG).

⁸⁸ Vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 SHBeamtVG.

⁸⁹ § 51 Nr. 2 Satz 1 SHBeamtVG.

⁹⁰ Vgl. § 51 Abs. 2 Satz 2 SHBeamtVG.

⁹¹ Vgl. § 51 Abs. 2 Satz 3 SHBeamtVG.

Im April 2019 teilte der Landespolizeidirektor mit, dass die Prüfung im LPA aufgrund der verstrichenen Fristen zu einer Ablehnung des Dienstunfalls geführt hatte. Hierzu war auch bereits im September 2018 ein ablehnender Bescheid gefertigt worden und in die Mitbestimmung gegangen, woraufhin der Hauptpersonalrat (HPR) um eine ergänzende Stellungnahme gebeten hatte. Aufgrund der Verkettung unglücklicher Umstände war dann eine Weiterbearbeitung des Vorgangs nicht erfolgt, so dass der Petent den Bescheid nicht erhalten hatte. Der Landespolizeidirektor teilte weiter mit, dass auch eine aktuelle erneute Prüfung des Vorgangs zur Feststellung der Nichtanerkennung geführt hatte. „Auch wenn der ÖPR und der HPR auf den Fürsorgegedanken für Einzelfälle verweisen, kann nicht anders entschieden werden, da die gesetzlichen Normen dem entgegenstehen“. Dies auch, obwohl er sich aufgrund des „äußerst tragischen Sachverhalts persönlich ein anderes Ergebnis gewünscht hätte“.

Im Juli 2019 erhielt der Polizist den förmlichen Bescheid zur Ablehnung des Dienstunfalls. Gegen diesen legte er fristgerecht Widerspruch ein und begründete diesen auch damit, dass es bei einer PTBS als verzögerte Reaktion auf ein belastendes Ereignis viele Jahre bis zur Diagnosestellung dauern kann. Die Polizeibeauftragte suchte nun nochmals das Gespräch mit dem Landespolizeidirektor, um vor dem Hintergrund des Fürsorgegedankens eine positive Regelung für den Polizeibeamten zu erreichen. Unter Verweis auf den anhängigen Rechtsstreit lehnte dieser jedoch ein Tätigwerden seinerseits ab, da dies einen Eingriff in ein laufendes, förmliches Verfahren bedeutet hätte.

Für das Widerspruchsverfahren sowie für mögliche Schadensersatzansprüche wegen der unterbliebenen Dienstunfallmeldung beantragte der Petent gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Beides wurde nach Prüfung durch einen Fachanwalt wegen nicht vorhandener Erfolgsaussichten abgelehnt.

Ende August 2019 wurde der Polizist als Ergebnis des zeitgleich laufenden Dienstunfähigkeitsverfahrens in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Da er sich selber aufgrund der Erkrankung nicht mehr für dienstfähig hielt, legte er keine Rechtsmittel ein.

Im Ergebnis musste der Polizeikommissar mit einer regulären Restdienstzeit von fast vier Jahren bis zum Erreichen der Pensionsgrenze deutliche Abzüge der Pensionsbezüge hinnehmen. Zudem wurde ihm die gewünschte Wertschätzung durch Anerkennung des Dienstunfalls nicht zu Teil. Allerdings waren für ihn das Wissen um die Bemühungen der Personalvertretungen sowie der Polizeibeauftragten und auch die persönliche Einschätzung des Landespolizeidirektors hilfreich. Gegenüber der Polizeibeauftragten erklärte er bei Abschluss der Eingabe, dass er sich mit dem Ergebnis abgefunden habe und im Sinne einer konstruktiven Reaktion zukünftig als Ansprechpartner für Polizeibeamt*innen mit ähnlichen Problematiken zur Verfügung stehe.

Fall 3

”

Zweifel an der Berufswahl

Im November 2018 meldete sich ein Anwärter zum Polizeikommissar mit der Bitte um eine vertrauliche Beratung an die Polizeibeauftragte. Er berichtete, dass er im August 2016 mit der Ausbildung zum Polizeibeamten des gehobenen Dienstes begonnen hatte und sich derzeit im Berufspraktikum auf einem städtischen Revier befinde. Nachdem sich die Ausbildung zunächst auf die Vermittlung von theoretischem Wissen an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) in Altenholz beschränkt hatte, habe er durch die Teilhabe am praktischen Polizeidienst nun erst konkret erfahren, wie sein zukünftiger beruflicher Alltag aussehen werde. Dies habe ihn an seiner Berufswahl zweifeln lassen. So empfinde er sowohl die psychische Belastung – er hatte u. a. bereits einen Einsatz in einem Todesermittlungsverfahren – als auch das innerpolizeiliche Miteinander als schwierig. Der erlebte Umgang mit Menschen entspreche nicht seinen Vorstellungen. Der Petent erklärte, dass er bereits aus dem Kolleg*innenkreis gefragt worden sei, ob er wirklich Polizist werden wolle. Insofern sei wohl auch dort eher das Empfinden, dass er in diesem Beruf nicht richtig aufgehoben sei.

Der angehende Polizeibeamte machte der Polizeibeauftragten deutlich, dass ihn die Zweifel an der Berufswahl sehr belasteten. Er gab an, er denke darüber nach, die Ausbildung abzubrechen und ein Universitätsstudium auf Lehramt zu beginnen. Problematisch wären jedoch die finanziellen Kon-

sequenzen. Wie alle Polizeidienststanwärter*innen des gehobenen Polizeidienstes war der Petent zu Beginn der Ausbildung über eventuelle Rückforderungen von Anwärterbezügen und des Anwärtersonderzuschlages aktenkundig belehrt worden.

Die Gewährung von Anwärterbezügen für Anwärter*innen, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.⁹² Diese Auflagen umfassen u. a. den Abschluss der Ausbildung und eine Mindestdienstzeit von fünf Jahren.⁹³ Andernfalls besteht eine Pflicht, die Anwärterbezüge zu einem erheblichen Teil zurückzuzahlen.⁹⁴

Der Petent führte aus, dass eine finanzielle Unterstützung durch sein Elternhaus nach einer Kündigung nicht möglich sei. Zudem hatte er Sorge, bei einem Studium auf Lehramt keinen Anspruch auf eine Förderung nach dem BAföG zu haben. Insofern wären Rückzahlungen im deutlich fünfstelligen Bereich sowie der gleichzeitig notwendige finanzielle Unterhalt für ein Studium für ihn nicht machbar. Der Petent bat die Polizeibeauftragte um Klärung der finanziellen Auswirkungen im Fall einer Kündigung. Zudem bat er um eine vertrauliche Bearbeitung, da er noch keine abschließende Entscheidung hinsichtlich einer Kündigung getroffen hatte. Er hatte Sorge, dass seine Berufszweifel ihm in diesem Fall im innerdienstlichen Umgang zum Nachteil gereichen könnten.

⁹² Vgl. § 67 Abs. 5 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) vom 26. Januar 2012.

⁹³ Vgl. Ziffer 67.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesGVwV), Amtsblatt für Schleswig Holstein, Ausgabe Nr. 18 vom 28. April 2017, S. 536 ff.

⁹⁴ Wie vor.

Bei einer allgemeinen Anfrage an das Innenministerium wurde der Polizeibeauftragten mitgeteilt, dass nach einer aktuell in Kraft getretenen Vereinbarung mit dem Finanzministerium auf die Rückforderung von Anwärterbezügen bei Antrag auf Entlassung bis Beendigung des Grundpraktikums⁹⁵ verzichtet werden kann. Dies begründet sich damit, dass die zukünftigen Polizisten*innen dann das erste Mal Kontakt mit polizeilichen Einsatzlagen haben. Das Grundpraktikum hatte der Petent aber bereits im Jahr 2017 absolviert, so dass er diese Regelung für sich nicht geltend machen konnte.

In weiteren Gesprächen wurde der Polizeibeauftragten geschildert, dass zum Teil Polizeidienst-anwärter*innen ihre Bachelorarbeit unfertig abgeben oder aber dreimal absichtlich eine Klausur nicht bestehen, damit eine Entlassung von Seiten des Dienstherrn erfolgt. In diesem Fall gibt es keine Rückzahlungsverpflichtung von Anwärterbezügen. Um dieses Verhalten entbehrlich zu machen, wurde auch der Wunsch nach der Abschaffung von Rückforderungszahlungen formuliert.

Über den Sachbereich Personal der PDAFB⁹⁶, der für die Prüfung der Rückforderungszahlungen zu-

ständig ist, erhielt die Polizeibeauftragte die Information, dass bei Aufnahme eines Studiums regelmäßig eine Stundung der Zahlungen erfolgen würde, wenn Anwärter*innen keine finanziellen Möglichkeiten für eine Rückzahlung zur Verfügung stehen. Sollten die Betroffenen nach ihrem Studium erneut in den öffentlichen Dienst eintreten, wäre zudem ein dann folgender Verzicht möglich.

Die rechtliche Prüfung einer möglichen Ausbildungsförderung – hierzu beriet die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten – ergab, dass der Petent nach seinem Bachelorabschluss an der FHVD in Altenholz keine BAföG-Ansprüche mehr haben würde (vgl. § 7 BAföG⁹⁷). Dabei spielte es keine Rolle, dass der Petent für sein Studium an der FHVD gar keine Leistungen nach dem BAföG erhalten hatte und benötigte – wegen der Anwärterbezüge, die Studierende während ihres Studiums an der FHVD erhalten. Maßgeblich für eine Förderung nach dem BAföG ist, ob die vorangegangene Ausbildung abstrakt förderungsfähig ist.⁹⁸ Dies ist bei einem Bachelorstudiengang an der FHVD der Fall, da diese eine eingetragene Hochschule im Sinne des BAföG ist.⁹⁹

⁹⁵ Gemäß § 43 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei (APO-Pol) sind im Grundpraktikum die erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse mit polizeipraktischen Kenntnissen zu verknüpfen. Spezifische Handlungskompetenzen und Fertigkeiten sind durch Trainings zu vermitteln. Üblicherweise findet das Grundpraktikum im 2. Semester statt, aufgrund der zuletzt hohen Einstellungszahlen teilweise aber auch zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung.

⁹⁶ Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei.

⁹⁷ Nach § 7 Abs. 1a Nr. 1 BAföG erhalten Studierende nach einem dreijährigen Bachelor-Studiengang in der Regel nur dann Leistungen, wenn der anschließende Studiengang darauf aufbaut. Dies wäre bei dem Petenten jedoch nicht der Fall gewesen. Zwar gibt es von diesem Grundsatz einige Ausnahmen, für die der Petent jedoch ebenfalls nicht die Voraussetzungen erfüllen konnte.

⁹⁸ Vgl. Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., § 7, Rn 8.

⁹⁹ Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG.

Vorsorglich und aus Gründen der Dokumentation riet die Polizeibeauftragte dem Petenten dennoch, einen Vorbescheid über eine mögliche Ausbildungsförderung nach dem BAföG einzuholen. Gleichzeitig beriet sie ihn über die Möglichkeiten eines Studienkredits.

Im Mai 2019 teilte der Polizeidienststanwärter der Polizeibeauftragten mit, dass er sich nun zu einer Kündigung entschlossen habe. Die Ausbildung wolle er aber auf jeden Fall beenden und anschließend zum Wintersemester 2019/2020 ein Lehramtsstudium an der Universität beginnen. Der Bachelorabschluss „Polizei“, den die Polizeidienst-anwärter*innen mit dem Erfolg ihres Studiums an der FHVD erwerben, werde ihm dabei für das angestrebte Studium angerechnet.

Da Zahlungen nach dem BAföG erwartungsgemäß abgelehnt wurden, entschied sich der Petent, einen Studienkredit aufzunehmen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und Erwerb des Bachelorabschlusses bat der Petent um Entlassung aus dem Dienst der Landespolizei und teilte zudem mit, dass er am 1. Oktober 2019 ein Lehramtsstudium aufnehmen werde und anschließend eine Tätigkeit an einer öffentlichen Schule anstrebe. Bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes im Status des Beamten auf Widerruf hatte er keine Kündigungsfristen zu beachten.

Mit Bescheid der PDAFB vom 14. November 2019 wurde dem Petenten der festgelegte Rückzahlungsbetrag zinslos gestundet. Die Stundung erfolgte unter den Bedingungen, dass der Petent

- nach Abschluss des Studiums und ggf. eines anschließenden Vorbereitungsdienstes unverzüglich in den öffentlichen Dienst eintritt,
- nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grunde wieder ausscheidet,
- der früheren Beschäftigungsbehörde oder bezugsanweisenden Stelle seine berufliche Verwendung nach Abschluss des Studiums anzeigt und
- bis dahin jede Verlegung seines Wohnsitzes mitteilt.

Im Bescheid war zudem aufgeführt worden, dass ein Verzicht auf die Rückzahlungsforderungen erst dann endgültig rechtswirksam wird, wenn die aufgeführten Bedingungen eingehalten werden.

Mit einem weiteren Bescheid vom 7. Januar 2020 wurde der ehemalige Polizeidienststanwärter sodann aber von der PDAFB aufgefordert, 31.690,11 € bis spätestens zum 6. Februar 2020 an das Finanzministerium Schleswig-Holstein zu überweisen. Der dadurch verunsicherte Petent wandte sich nun erneut an die Polizeibeauftragte. Ihm wurde erklärt, dass der Bescheid aus November 2019 nach ihrer Rechtsauffassung bereits rechtskräftig sei, so dass die Stundung fortbestehe.

Die Polizeibeauftragte suchte das Gespräch mit dem zuständigen Sachbereich der PDAFB, um die Angelegenheit zu klären. Ihm wurde mitgeteilt, dass der Petent weitere Unterlagen einreichen müsse. Im weiteren Fortgang stellte sich jedoch heraus, dass der Petent bereits alle erforderlichen Unterla-

gen eingereicht hatte. Im Ergebnis wurde die Forderung – wie angekündigt – zinslos gestundet.

Zum Redaktionsschluss befand sich der ehemalige Polizeidienststanwärter bereits im dritten Semester des Lehramtsstudiums. Er berichtete der Polizeibeauftragten, dass der Berufswechsel für ihn die richtige Entscheidung gewesen sei.

Fall 4

”

Beurteilungen auf Bestellung?

In der zweiten Jahreshälfte 2018 hatte sich die Polizeibeauftragte nach mehreren vertraulichen Hinweisen mit dem Beurteilungsverfahren für den gehobenen Dienst in einer Kriminalinspektion (KI) zu befassen. Die vorausgegangenen Regelbeurteilungen zum Stichtag 1. April 2018 hatten zu einer deutlichen Missstimmung bei den Mitarbeitenden geführt. Ein Teil der Mitarbeiter*innen fühlte sich nicht gerecht beurteilt. Dies betraf insbesondere die Prognose zur Führungskompetenz.¹⁰⁰ Zum Beispiel waren auch Polizist*innen mit der Entwicklungsprognose „die Übernahme einer Führungsvertretungsfunktion oder einer ersten Führungsfunktion oder einer nächsthöheren Führungsfunktion wird noch nicht befürwortet“ beurteilt worden, obwohl sie schon mehrere Jahre in einer Führungsfunktion tätig waren. Dabei hatten die Beurteilten nach Wahrnehmung ihrer Kolleg*innen – insbesondere auch aufgrund eines transparenten und wertschätzenden Führungsstils – ihre Führungseignung bewiesen. Es wurde eine gezielte Personalsteuerung anhand sachfremder Kriterien für zukünftige Stellenbesetzungsverfahren befürchtet. Immer wieder rügten die Hinweisgeber*innen, dass die Steuerung dabei ausgehend von der damaligen KI-

Leitung durch Vorgaben der Zweitbeurteiler*innen an die Erstbeurteiler*innen erfolgt sei.¹⁰¹

Zum Zeitpunkt der Befassung durch die Polizeibeauftragte war bereits der örtliche Personalrat (ÖPR) durch die Beschwerden mehrerer Mitarbeiter*innen eingeschaltet worden. Bei dem Koordinierungsverfahren¹⁰² für die Beurteilungen der KI war der ÖPR indes nicht beteiligt worden.

Im Rahmen der Beschwerden an den ÖPR sollen mehrere Polizisten*innen von einem „Klima der Angst“ gesprochen haben: Die Angst vor persönlicher Benachteiligung habe trotz ungerecht empfundener Beurteilungen von Gegenvorstellungen abgehalten. Der ÖPR hatte bereits Gespräche mit der Leitung der Polizeidirektion (PD-Leitung) geführt. Die Missstimmung unter den Mitarbeitenden war thematisiert und die inzwischen neu besetzte KI-Leitung mit der Bearbeitung beauftragt worden. Der neue KI-Leiter hatte die Beschwerdelage nach eigenem Bekunden zwar als relevantes Thema anerkannt, aber wegen der Anonymität der Beschwerdeführer*innen als wenig greifbar bezeichnet. Die Verwendung der Formulierung „Klima der Angst“ habe er untersagt.

¹⁰⁰ Gemäß Ziffer 4.7 BURLPol SH (Entwicklungsprognose/Verwendungsvorschläge) ist „auf der Grundlage der Befähigung unter Einbeziehung der Leistungsbewertung die persönliche und berufliche Eignung für die aktuelle und zukünftige dienstliche Verwendung zu beurteilen und zu begründen“.

¹⁰¹ Vorgaben an Erstbeurteiler*innen verstoßen gegen Ziffer 8.2 BURLPol SH, wonach „die Beurteilungen der Erstbeurteiler*innen auf eigenen Erkenntnissen unter Beachtung der zugrundeliegenden Maßstäbe und Richtwerte beruhen. Sie unterliegen bei der Ausübung ihres Beurteilungsermessens keinen weiteren Weisungen“.

¹⁰² Vgl. Ziffer 8.4 BURLPol SH: Gemäß Ziffer 8.4.1 BURLPol SH „bezieht sich der Begriff der Koordinierung ausschließlich auf die Maßnahmen der Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteiler. Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler prüft in diesem Stadium der Koordinierung, welche der durch die Erstbeurteilerinnen und der Erstbeurteiler mitgeteilten Gesamtnote sie oder er mitträgt und in einer personenbezogenen Koordinierung vorstellt.“

In der Folgezeit sprach die Polizeibeauftragte ergänzend mehrere Zeug*innen an. Diese wollten ganz überwiegend anonym bleiben. Sie begründeten dies mit fehlendem Vertrauen und Ängsten vor innerdienstlicher Benachteiligung und auch mit einer möglichen Selbstbelastung mit beamten- und disziplinarrechtlichen Folgen.¹⁰³ Mehrere Zeug*innen berichteten von Beurteilungsvorgaben in der KI. Zum Teil habe es von Zweitbeurteiler*innen genutzte Listen gegeben, auf denen Beurteilungseinzelsmerkmale sowie die Art der Entwicklungsprognose vorgegeben gewesen seien. Dazu sei kommuniziert worden, dass das Umsetzen der Vorgaben aus Loyalitätsgründen erwartet werde. Außerdem sei Druck auf die Erstbeurteiler*innen mit dem Hinweis auf deren eigene Beurteilung ausgeübt worden. Die Vorgaben für die Beurteilungen und insbesondere auch die Prognosebewertungen hätten sich dabei mehr an einem erwünschten, angepassten Verhalten orientiert als an tatsächlichen Kompetenzen. Der damalige KI-Leiter habe die Aussage getätigt: „Wer nicht meiner Meinung ist, ist gegen mich“. „Linientreue Mitarbeiter“ und „Ja-Sager“ seien mit guten Beurteilungen gefördert worden. Konstruktive Kritik – auch in fachlicher Hinsicht – habe hingegen zu schlechteren Beurteilungen geführt. Als Auswirkung dieses Führungsstils

wurden fachliche Defizite als Folge ausbleibender fachlicher Diskussionen und eine sinkende Motivation der Mitarbeiter*innen beschrieben.¹⁰⁴

Ein Zeuge berichtete, ihm sei als Erstbeurteiler ausgehend vom ehemaligen KI-Leiter über den Leiter seiner Dienststelle die Weisung erteilt worden, einen Mitarbeiter schlechter zu beurteilen als es seiner Überzeugung entsprach. Der Dienststellenleiter war inzwischen versetzt worden. Der Mitarbeiter hatte Widerspruch gegen die Beurteilung eingelegt. In der Begründung bezog sich der Kriminalbeamte auf die seinem Sachgebietsleiter (SGL) als Erstbeurteiler erteilten Vorgaben. Der Widerspruch war formgerecht auf dem Dienstweg an die Leitung der Direktion gerichtet. Offensichtlich war er jedoch ohne ein vorheriges Gespräch oder auch nur eine Information dem ehemaligen Dienststellenleiter übersandt worden. Dieser hatte sich daraufhin – unter nachrichtlicher Beteiligung der Behördenleitung – an den Beurteilten gewandt und die erteilten Vorgaben an den SGL bestritten. Der SGL hatte in der Folge das Gespräch mit dem amtierenden KI-Leiter gesucht und ihm gegenüber bestätigt, Beurteilungsvorgaben in schriftlicher Form für diesen Kriminalbeamten erhalten zu haben. Er selber sehe den Beamten leistungstärker als er

¹⁰³ Vorgaben an Erstbeurteiler*innen verstoßen gegen Ziffer 8.2 BURLPol SH, wonach „die Beurteilungen der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers auf eigenen Erkenntnissen unter Beachtung der zugrundeliegenden Maßstäbe und Richtwerte beruhen. Sie unterliegen bei der Ausübung ihres Beurteilungsermessens keinen weiteren Weisungen“. Demnach hätten die Erstbeurteiler*innen bei erteilten Weisungen zumindest schriftlich remonstrieren müssen. Das offene Eingestehen, sich einer rechtswidrigen Weisung des Zweibeurteilers gebeugt zu haben, könnte folglich disziplinarrechtliche Konsequenzen haben.

¹⁰⁴ Der Umstand, dass konträre fachliche Diskussionen nicht gewünscht gewesen sein sollen, soll dazu geführt haben, dass z. B. konstruktive Einsatznachbereitungen mit dem Ziel zukünftiger Verbesserungen nicht erfolgten. Dies führte zwangsläufig – insbesondere bei Mitarbeiter*innen mit einem hohen fachlichen Eigenanspruch – zu einer nachlassenden Motivation.

ihn weisungsgemäß habe beurteilen müssen. Der amtierende KI-Leiter sah sich nicht veranlasst, die Beurteilung des Kriminalbeamten zu ändern. Mit Bescheid vom 27. September 2018 hob das Landespolizeiamt (LPA), dem die Fachaufsicht über die Polizeibehörden bei der korrekten Anwendung der Beurteilungsrichtlinien obliegt, die Beurteilung des Kriminalbeamten wegen der ergangenen Vorgaben auf. Gleichzeitig wurde die PD aufgefordert, „unmittelbar“ die Erstellung einer neuen Beurteilung zu veranlassen.

Durch mehrere zeitliche Verzögerungen wegen der Krankheit der Beurteilenden sowie aufgrund ungeklärter Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit erhielt der Beamte erst Ende Februar 2019 eine Beurteilung mit der korrekten Note. Durch seinen Vorgesetzten wurde am nächsten Tag ein Antrag auf Beförderung gestellt, der einen Tag später durch das Landespolizeiamt, Abteilung 3, ohne Begründung und nicht nachvollziehbar abgelehnt wurde. Nach Auffassung der Polizeibeauftragten hat der Dienstherr damit bei der Vergabe eines Beförderungsamtes den verfassungsrechtlichen Anspruch auf leistungsgerechte Einbeziehung und Gleichbehandlung schuldhaft verletzt. Ohne die zeitliche Verzögerung wäre der Beamte bereits zum 1. Februar 2019 befördert worden, aufgrund der zeitlichen Verzögerung wurde er aber erst zum 1. August 2019 befördert. Für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli 2019 besteht ggf. ein Schadensersatzanspruch wegen entgangener Bezüge.

Im August 2018 suchte die Polizeibeauftragte erstmals den Austausch mit dem PD-Leiter. In Abstimmung mit der Polizeibeauftragten lag bei ihm die Verantwortlichkeit für die weitere Klärung und Bearbeitung der Angelegenheit, die Polizeibe-

auftragte verfolgte deshalb keine weitere eigene Sachverhaltsaufklärung. Der PD-Leiter kündigte als Konsequenz seine zukünftige Anwesenheit bei den Beurteilungskoordinierungen für die kriminalpolizeilichen Dienststellen an. Dabei werde er auf die Einbindung des Personalrates achten. Zudem werde es zeitnah bei jeder kriminalpolizeilichen Dienststelle eine Informationsveranstaltung zum Thema Beurteilungen für alle Mitarbeiter*innen geben. Dabei werde auch offensiv dafür geworben, dass formelle Rechtsmittel eingelegt werden, sollte man mit der Beurteilung nicht einverstanden sein.

Der PD-Leiter führte mit allen Erst- und Zweitbeurteiler*innen der KI Gespräche. Ihm wurden unzulässige Einflussnahmen auf Beurteilungen in deutlich geringerem Maße geschildert, als dies gegenüber der Polizeibeauftragten der Fall war. Für eine betroffene Dienststelle entstand allerdings der Eindruck, dass eine Einflussnahme erfolgt war. Dies sei auch Kommunikationsdefiziten geschuldet gewesen. Der PD-Leiter kam zu dem Schluss, dass auch aufgrund dieser Fälle eine Aufhebung des Beurteilungsvorgangs nicht notwendig sei, da erneute Beurteilungen nach den geführten Gesprächen keine veränderten Noten hervorbringen würden.

Die Befassung der PD-Leitung mit dem Beurteilungsvorgang hatte aber insgesamt zu der Feststellung geführt, dass es bei der Prognose zur Führungskompetenz in der KI im landesweiten Vergleich eine erhebliche Abweichung nach unten gegeben hatte. Als Folge hatte der aktuelle KI-Leiter im Dezember 2018 eine Plausibilitätsprüfung aller zum Stichtag 1. April 2018 erstellten Beurteilungen des gehobenen Dienstes vorgenommen. Bis dahin hatte es bereits aufgrund von Gegenvorstellungen bei insgesamt fünf Polizist*innen Korrekturen nach

oben gegeben. Im Ergebnis wurden in 11 Fällen Beurteilungen aus besonderem Anlass gefertigt. Die Entwicklungsprognose wurde in all diesen Fällen von „noch nicht befürwortet“ in „befürwortet“ verändert. Dies wurde unter den Mitarbeitenden als vertrauensbildende Reaktion wahrgenommen. Nach Berichten an die Polizeibeauftragte wurde durch den durch sie angestoßenen Prozess zudem zumindest teilweise eine veränderte, offenere Kommunikation durch Führungskräfte wahrgenommen.

Nach erfolgtem Austausch des PD-Leiters mit der Polizeiabteilung im Innenministerium und nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem PD-Leiter informierte die Polizeibeauftragte im September 2018 schriftlich den Innenminister als Fachaufsicht (vgl. § 17 Abs. 2 BPolBG). Auch weil die an sie herangetragenen vertraulichen Hinweise umfangreicher waren, empfahl sie dem Minister zu diesen Vorgängen die anonyme Befragung aller Mitarbeitenden durch externe Berater*innen. Das Ergebnis könnte Grundlage für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Führungskultur sein. Zudem regte sie an, die Vergabe der Prognose zur Führungskompetenz bei Beurteilungen zu überdenken, da sie die Auswirkungen für die Weiterentwicklung der Beamt*innen für unverhältnismäßig groß hielt. Unklar war zudem, wie sich die schlechtere Prognose bei im Übrigen besser benoteten Bewerber*innen in einem Stellenbesetzungsverfahren auswirkte.

Im Frühjahr 2019 antwortete der Polizeiabteilungsleiter, dass die Untersuchungen von PD-Leitung und LPA keine Unregelmäßigkeiten in der Anwendung der Beurteilungsrichtlinien ergeben hätten. Möglicher Grund für die Vorwürfe könnten danach die erstmalig für den gehobenen Dienst zum Stichtag 1. April 2018 angewandten neuen Beurteilungs-

richtlinien sein. Zudem hätten „mögliche Kommunikationsdefizite“ offenbar zu Unsicherheiten unter den Mitarbeitenden geführt. Deswegen waren Informationsveranstaltungen sowie spezifische Beschulungen für alle Erst- und Zweitbeurteiler*innen veranlasst worden. Die Empfehlung der Polizeibeauftragten zur Befragung durch ein externes Unternehmen werde zunächst zurückgestellt, da die Auswirkungen der durch die PD-Leitung angestoßenen Maßnahmen abgewartet werden sollen. Das Beurteilungswesen in der Landespolizei werde im „Projekt Fortentwicklung in der Landespolizei“ (ProFil) betrachtet. Dort würden die Hinweise der Polizeibeauftragten zu der Prognose der Führungskompetenz einfließen.

Im Nachgang zur Regelbeurteilung zum Stichtag 1. April 2018 hatte eine negative Prognose die Zulassung zu Stellenbesetzungsverfahren verhindert. Als Auswirkung der Diskussionen zu den dargestellten Problematiken in der KI sowie aufgrund bestehender Rechtsunsicherheiten wurde die Abgabe einer Prognose zur Führungskompetenz zur Regelbeurteilung des gehobenen Dienstes mit Stichtag 1. April 2020 ausgesetzt. Bis zu den Regelbeurteilungen zum 1. April 2022 soll die aktuell gültige Beurteilungsrichtlinie so überarbeitet sein, dass sie Rechtssicherheit hinsichtlich der erneut beabsichtigten Prognosen zur Führungskompetenz bietet.

Sollte dabei erneut die Prognose „noch nicht geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ eine Zulassung zu einem Stellenbesetzungsverfahren trotz einer im Übrigen besseren Beurteilung im Vergleich zu Mitbewerber*innen verhindern, hat die Polizeibeauftragte große Zweifel, dass dies einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Da die hinweisgebenden Personen anonym bleiben wollten, war es der Polizeibeauftragten nicht möglich, die inhaltlichen Diskrepanzen zwischen den Schilderungen der Mitarbeiter*innen der KI gegenüber dem PD-Leiter und den Darstellungen gegenüber der Polizeibeauftragten zu klären. Diese Chance hätte sich nach Einschätzung der Polizeibeauftragten nur durch die Befragung durch ein externes Unternehmen ergeben. Insofern musste die Polizeibeauftragte ihre Tätigkeit in der Angelegenheit ohne eine abschließende Klärung beenden.

Fall 5

”

Nachträglich abgeänderte Beurteilungen

Im April 2019 wandten sich mehrere Petent*innen an die Polizeibeauftragte, weil sie Verfahrensfehler hinsichtlich ihrer Beurteilungen rügten. Im Jahr 2018 standen turnusmäßig Beurteilungen des gehobenen Dienstes an. Die Beurteilungen wurden den Petent*innen im April 2018 ausgehändigt. Mit den Beurteilungen waren an sich alle einverstanden, da sie erfolversprechend für anstehende Beförderungen waren. Nur durch Zufall erfuhren die Petent*innen dann, dass die Beurteilungen zu ihrem Nachteil abgeändert worden waren, was sie nicht nachvollziehen konnten. Sie berichteten von einem massiven Vertrauensverlust gegenüber ihrem Dienstherrn. Die Polizeibeauftragte hielt diese nachträgliche Änderung auch nicht für zulässig.

Die Polizeibeauftragte führte daraufhin Gespräche mit den Verantwortlichen aus der Landespolizei, u. a. mit dem Landespolizeidirektor. Man war sich einig, dass der gesamte Vorgang sehr bedauerlich sei. Im Vorfeld seien fälschlicherweise Koordinierungsergebnisse nicht berücksichtigt worden, und die Beurteilungen seien schon im Vorfeld mit der falschen Note ausgehändigt worden.

Von Seiten der Polizei wurde eingeräumt, dass nach diesem Fehler auch die „Korrektur“ nicht richtig und transparent kommuniziert worden sei. Man wolle das Verfahren dahingehend ändern, dass in Zukunft bei Änderungen, insbesondere, wenn sie nachträglich erfolgen, nicht nur die Führungskräfte, sondern auch die Betroffenen direkt unterrichtet werden, damit diese ggf. rechtliche Schritte einleiten können.

Die Petent*innen ließen sich zudem von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) beraten, mit der sich die Polizeibeauftragte abstimmte. Die GdP gewährte Rechtsschutz und legte über ihre Rechtsvertretung gegen die neuen Beurteilungen Widersprüche ein. Eine umfassende Prüfung ergab, dass den Widersprüchen stattzugeben war. Die Beurteilungen in der jeweils ursprünglich ausgehändigten Version behielten damit ihre Gültigkeit und es konnten umgehend Ernennungsentscheidungen erfolgen.

Fall 6

”

Kritik an der Führung einer Abteilung des LKA sowie strukturelle Probleme im Landeskriminalamt

Eine zweistellige Anzahl von Polizeibeamt*innen einer Abteilung des Landeskriminalamtes (LKA) wandte sich hilfesuchend an die Polizeibeauftragte.¹⁰⁵ Die Beamt*innen berichteten von Führungsdefiziten sowie weiteren Problemen in einem Arbeitsbereich. Die Problematiken waren aus Sicht der Polizeibeauftragten zum Teil auch strukturell bedingt. Die deutliche Mehrzahl der Petent*innen bat aus Sorge vor innerdienstlicher Benachteiligung um Vertraulichkeit. Dennoch hofften die Beamt*innen, dass über die Polizeibeauftragte sowohl fachliche als auch soziale Veränderungen herbeigeführt werden können.

Die Mitarbeiter*innen des LKA beschrieben ein intransparentes und zudem wenig offenes Verhalten ihrer Vorgesetzten. Dies hatte nach ihrer Wahrnehmung nicht nur zu einem als belastend empfundenen Arbeitsklima, sondern auch zu fachlichen Defiziten geführt. Ein kritisches Hinterfragen – auch fachlicher Entscheidungen – sei nicht gewünscht und habe in der Vergangenheit bereits zu Sanktionierungen geführt. Zudem habe es häufig keine Rückmeldung zur Qualität der fachlichen Arbeit gegeben. Fachliche Fragen seien zum Teil von den Führungskräften unbeantwortet geblieben. Hinzu käme eine nicht bzw. nicht ausreichend erfolgte Einarbeitung und Begleitung von Dienstanfänger*innen sowie zum Teil auch dienstälteren Polizist*innen, die neu in dem Aufgabenbereich tätig waren. Gleichzeitig habe aber häufig schnell eine Übertragung verantwortungsvoller Tätigkeiten stattgefunden.

Alle Petent*innen hatten unabhängig voneinander die Wahrnehmung einer gezielten Personalsteuerung durch „geschönte“ Beurteilungen, Einflussnahmen auf Stellenbesetzungsverfahren sowie durch Gespräche mit dem Ziel, Beamt*innen von einer Bewerbung abzuhalten bzw. ggf. auf Rücknahme einer Bewerbung zu drängen. Es wurde von einer Ungleichbehandlung der Mitarbeiter*innen berichtet, die sich mehr an der Loyalität gegenüber den Vorgesetzten als zum Beispiel fachlichen Leistungen orientiere.

Mehrfach sei zudem geäußert worden, dass eine Wahrnehmung von Führungsaufgaben in Teilzeit offensichtlich nicht gewünscht sei, was den betroffenen Beamt*innen auch deutlich gemacht worden sei.

Die beschriebenen Defizite hätten nach Darstellung der Polizist*innen zu einer hohen Personalfluktuation in dem Arbeitsbereich geführt. Auch erfahrene Beamt*innen hätten den Bereich verlassen; dies nur zum Teil freiwillig. Dabei seien von Vorgesetzten veranlasste Arbeitsplatzwechsel von den Petent*innen zum Teil als Sanktionierungen für kritisches Verhalten gewertet worden. Dieser Eindruck sowie wahrgenommene Diskreditierungen von Kolleg*innen hätten zu dem Wunsch der Polizist*innen nach Vertraulichkeit geführt.

Bei auf Wunsch der Betroffenen erfolgten Arbeitsplatzwechseln wurde in mehreren Fällen über die eigentliche Motivation aus Sorge vor innerdienstlicher Benachteiligung nicht gesprochen.

¹⁰⁵ Alle Petent*innen wandten sich – unabhängig voneinander – im Zeitraum November 2018 bis September 2020 an die Polizeibeauftragte.

Nach dem Eingang mehrerer Eingaben suchte die Polizeibeauftragte erstmals im Frühjahr 2019 das persönliche Gespräch mit dem aktuell neu im Amt eingesetzten Abteilungsleiter. Mit seiner Person sowie dem Leiter des LKA hatten die Petenten*innen zum Teil die Hoffnung verknüpft, dass Veränderungen herbeigeführt werden könnten. Mit dem Abteilungsleiter kam es dann auch zu einem offenen und konstruktiven Austausch mit der Polizeibeauftragten. Dabei erläuterte der Abteilungsleiter unter anderem, dass bereits Organisationsveränderungen für die Abteilung geplant seien. Die bisherige Organisation habe aufgrund der Größe der Arbeitsbereiche möglicherweise Führungsproblematiken Vorschub geleistet. Zum 1. April 2020 erfolgte eine Umsetzung der Organisationsveränderung. Auch andere Problematiken waren vom Abteilungsleiter bereits mit dem Ziel von Veränderungen aufgegriffen worden.

Nach dem Eingang weiterer Eingaben fasste die Polizeibeauftragte im Oktober 2019 aus Gründen der Transparenz die vorgebrachten Themen in einem Schreiben an den Leiter des LKA zusammen. Sie ersuchte dabei um eine Fortsetzung des bereits angestoßenen Dialogs. Hierfür zeigte sich der Leiter des LKA offen und unterstützte einen inhaltlichen Austausch. Im Dezember 2019 folgte ein Gespräch mit ihm sowie dem Abteilungsleiter LKA und weiteren Führungskräften. Zum Teil wurde dort eine deutlich andere Wahrnehmung geschildert. Dass die Betroffenen anonym bleiben wollten, wurde als problematisch gesehen, da keine detaillierten inhaltlichen Nachfragen möglich seien.

Dennoch war inzwischen von Petent*innen mitgeteilt worden, dass sowohl im zwischenmenschlichen Umgang als auch in fachlicher Hinsicht posi-

tive Veränderungen wahrgenommen worden waren. Andere geschilderte Defizite hätten hingegen fortbestanden.

Die Corona-Pandemie verhinderte über mehrere Monate die Fortsetzung des persönlichen Austausches mit den Führungskräften des LKA. Erst im Februar 2021 kam es zu einem erneuten persönlichen Gespräch mit dem derzeit eingesetzten Abteilungsleiter sowie weiteren Führungskräften. Festgestellt wurde, dass aufgrund der hohen Fluktuation in dem Arbeitsbereich aktuell überproportional viele Dienstanfänger*innen tätig sind. Vor dem Hintergrund der in dem Arbeitsbereich zu leistenden fachlichen Anforderungen ist dies durchaus als problematisch zu betrachten. Der Abteilungsleiter machte deutlich, dass man bemüht sei, auch Beamt*innen mit längerer Berufserfahrung zu einem Wechsel in den Arbeitsbereich zu bewegen und zudem zu einer längeren Verweildauer zu veranlassen. Zu den Themen, die aus Sicht der Petent*innen zu der hohen Personalfuktuation geführt hatten, wurde der Austausch nach Wahrnehmung der Polizeibeauftragten intensiviert und zudem eine Fortsetzung vereinbart.

Fall 7

”

Der verhinderte Bildungsurlaub

Ein Petent, Verwaltungsbeamter bei der Landespolizei, bat die Polizeibeauftragte um Rat und Unterstützung in Zusammenhang mit einem vom Landespolizeiamt (LPA) abgelehnten Antrag auf Gewährung von Bildungsfreistellung.

Der Petent nutzt als langjähriges Mitglied eines großen bundesdeutschen Interessenvertretungsverbandes regelmäßig staats- und sozialpolitische Bildungsangebote des zugehörigen Bildungswerks. Dabei war dem Petenten während seiner verschiedenen bisherigen Verwendungen im Landesdienst bereits neunmal von verschiedenen Behörden stets anstandslos Bildungsfreistellung nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) gewährt worden. Nunmehr hatte der Petent im April 2018 erstmals einen entsprechenden Antrag auf Bildungsfreistellung an das LPA gerichtet. Dabei ging es – wie auch schon in den Jahren zuvor – um eine mehrtägige Fortbildung in Berlin zu staatsbürgerlichen Themenbereichen und -inhalten im Dezember 2018, die von der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) zertifiziert worden war.

Zwei Tage nach Antragstellung erhielt der Petent vom LPA den Hinweis, dass eine Bescheidung erfolgen würde, sobald der durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ausgestellte Nachweis über die WBG-Zertifizierung für Schleswig-Holstein¹⁰⁶ vorliegen würde. Der Petent teilte der zuständigen Sachbearbeiterin mit, dass es bei der Maßnahme keine WBG-Zertifizierung für Schles-

wig-Holstein geben werde, da die Zertifizierung durch die bpb erfolge. Dass dies später einen Ablehnungsgrund für das LPA darstellen sollte, wurde dem Petenten weder bei Erteilung dieses Hinweises noch in der Zeit danach mitgeteilt. Aufgrund seiner bisher gewährten neun Bildungsfreistellungen ging der Petent auch in diesem Verfahren davon aus, dass eine Bewilligung erneut erfolgen würde.

Erst am 9. November 2018 erfuhr der Petent auf eigene telefonische Nachfrage, dass das LPA nach erfolgter Absprache mit der Polizeiabteilung im Innenministerium den Antrag des Petenten aufgrund der nicht durch die IB.SH erfolgten Zertifizierung abschlägig zu bescheiden beabsichtige. Sofortige Rücksprachen des Petenten mit den Personalreferaten seiner vorherigen Dienststellen, darunter auch eine andere Abteilung des Innenministeriums, ergaben ausnahmslos, dass diese auch seinem aktuellen Antrag wieder stattgegeben hätten. Dies teilte der Petent der zuständigen Mitarbeiterin der Polizeiabteilung im Innenministerium mit. Diese habe darauf erwidert, dass es in der Landespolizei noch weitere 9.000 Bedienstete gebe, die im Falle der Bewilligung dieses Antrags dann ähnliche Anträge stellen könnten. Eine Einzelfallprüfung in solch einem Ausmaß könne man nicht leisten.

Einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhielt der Petent indes erst am 13. Dezember 2018, als die fragliche Weiterbildungsveranstaltung längst stattgefunden hatte. Der Petent hatte gemeinsam mit

¹⁰⁶ § 17 Abs. 1 WBG verlangt die Anerkennung der Weiterbildungsvoraussetzung, wobei § 26 WBG die diesbezügliche Zuständigkeit dem für Bildungspolitik zuständigen Ministerium zuschreibt. Das Bildungsministerium hat diese Aufgabe wiederum entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 26 Abs. 1 Satz 3 WBG auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen.

seiner bei einer Schleswig-Holsteinischen Stadt beschäftigten Ehefrau, deren Antrag auf Bildungsfreistellung für die in Rede stehende Veranstaltung anstandslos genehmigt worden war, unter Inanspruchnahme von Erholungsurlaub an der Veranstaltung teilgenommen.

Der Ablehnungsbescheid enthielt am Ende der Begründung einen Hinweis auf alternative Bildungsangebote der Polizei und der Polizeiseelsorge, für die ggf. im Rahmen des sog. Konsensprinzips Bildungsfreistellung gewährt werden könne. Die an das Personalreferat des LPA gerichtete schriftliche Bitte des Petenten, ihm nähere Informationen über das Konsensprinzip zukommen zu lassen und die Voraussetzungen zu benennen, unter denen eine Bewilligung von Bildungsurlaub erfolgen könne, wurde vom LPA mit der Begründung zurückgewiesen, dass man „aufgabentechnisch und personell nicht in der Lage und auch nicht willens sei, Argumentationen für mögliche Widersprüche von Antragstellern vorzubereiten.“

Eine spätere Nachfrage der Polizeibeauftragten zum Konsensprinzip wurde vom LPA dahingehend beantwortet, dass, wenn eine Weiterbildungsveranstaltung nicht nach § 17 WBG anerkannt sei, jedoch den Zielen des WBG entspreche und eine Teilnahme noch im mittelbaren dienstlichen Interesse liege, eine Freistellung nach § 14 Abs. 2 WBG¹⁰⁷ gewährt werden könne. Allerdings würde das Konsensprinzip im Polizeibereich grundsätzlich nicht angewendet. Einzige Ausnahmen von diesem Grundsatz bildeten Seminare der Polizeiseelsorge,

sofern die Polizeiseelsorge selbst (quasi als Anbieterin) die Anwendung des Konsensprinzips beantrage, sowie Seminare, die dem internationalen Austausch von Polizeikräften dienten. Gründe für die eingeschränkte Anwendung des Konsensprinzips innerhalb der Polizei wurden nicht genannt.

Der Petent legte gegen den ablehnenden Bescheid am 9. Januar 2019 Widerspruch ein. Mit seinem Widerspruch begehrte er eine nachträgliche Bewilligung von Bildungsfreistellung bei entsprechender Umwandlung des für die Teilnahme an der Veranstaltung verbrauchten Erholungsurlaubs. Der Petent begründete seinen Widerspruch mit einer fehlerhaften Ausübung des Verwaltungsermessens durch das LPA. Es liege eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung insofern vor, als das LPA das Konsensprinzip im Polizeibereich grundsätzlich nicht anwende.

Insbesondere vor dem Hintergrund zweier divergierender Rechtsauffassungen innerhalb des Innenministeriums wandte sich die Polizeibeauftragte an den Staatssekretär und bat ihn um Prüfung des Vorgangs. Die Rechtsauffassung des Petenten teilend empfahl sie, dem Widerspruch abzuhelpfen. Der Staatssekretär antwortete, dass der Fall des Petenten zum Anlass genommen werde, auf der Basis der aktuell gültigen Rechtsgrundlage (WBG) einen Verfahrensweg zu beschreiben und intern mitbestimmen zu lassen, wie zukünftig seitens der Landespolizei das Konsensprinzip Anwendung finden solle. Da dieser Prozess noch nicht abgeschlossen sei, könne eine Abhilfe des Widerspruchs erst bei

¹⁰⁷ Gemäß § 14 Abs. 2 WBG darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur zugunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

Vorliegen einer endgültigen Regelung geprüft werden.

Überraschenderweise wurde der Widerspruch des Petenten dann aber entgegen der Ankündigung des Staatssekretärs, erst bei Vorliegen einer endgültigen neuen Regelung zu entscheiden, vom LPA mit Widerspruchsbescheid vom 9. Mai 2019 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde erneut auf die nicht vorhandene Anerkennung durch die IB.SH verwiesen. Die anderenfalls stets durchzuführenden Einzelfallprüfungen seien innerhalb des Polizeibereichs aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht leistbar.

Nach Auffassung der Polizeibeauftragten muss allerdings genau dies – eine Einzelfallabwägung – durchgeführt werden. Genau darauf richtet sich der Ermessensanspruch der antragstellenden Person. Nach erneuter schriftlicher Anfrage der Polizeibeauftragten beim Innenstaatssekretär verwies dieser nunmehr darauf, dass Widersprüche grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu bescheiden seien. Da der Petent seinen Widerspruch bereits Anfang Januar 2019 eingelegt hatte, sei die Bescheidung im Mai 2019 bereits überfällig gewesen. Mit Blick auf das Begehren des Petenten, eine Erstattung des von ihm für die Teilnahme an der fraglichen Weiterbildungsveranstaltung eingesetzten Erholungsurlaubs zu erhalten, sei eine zeitliche Komponente zu beachten. Nach den Regelungen der Landesverordnung über den Erholungsurlaub der Be-

amtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter (Erholungsurlaubsverordnung – EUVO) sei eine Erstattung von Erholungsurlaub nur noch bis spätestens zum 31. Dezember 2019 möglich. Vor dem Hintergrund der vor dem Verwaltungsgericht zu erwartenden Verfahrensdauer sei eine Bescheidung des Widerspruchs somit dringend angezeigt gewesen. Ein Abwarten der letzten Erörterungen bezüglich der Anwendung des Konsensprinzips sei bei alledem nicht möglich gewesen.

Dem Petenten blieb jetzt nur noch der Weg zum Verwaltungsgericht, um seine Rechte weiterzuverfolgen. Eine zwischenzeitliche Nachfrage der Polizeibeauftragten im November 2020 beim Innenstaatssekretär zum Sachstand der Vorgaben zur Frage des künftigen Umgangs mit dem Konsensprinzip innerhalb der Landespolizei wurde dahingehend beantwortet, dass bisher noch keine abschließende Regelung in Bezug auf die Anerkennung von Bildungsurlaub in Anwendung des Konsensprinzips erlassen worden sei. Der Prozess sei weiter in Bearbeitung und bedürfe noch interner Abstimmungen. Darüber hinaus sei beabsichtigt, den Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten, um die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ggf. in eine neue Regelung mit einfließen zu lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich in diesem Fall zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Anwendung des WBG bzw. des dem WBG immanenten Konsensprinzips und die rechts-

fehlerfreie Ausübung von Verwaltungsermessen gegenüberstehen. Insoweit konnte eine Klärung nur durch ein Gericht erfolgen.¹⁰⁸

Fernab dieser Rechtsfragen gibt es zusätzlich Kritik, die der Petent gegenüber dem LPA nach Auffassung der Polizeibeauftragten berechtigterweise erhebt: So ist nicht nachzuvollziehen, weshalb seitens des LPA gegenüber dem Petenten kein rechtzeitiger Hinweis erging, dass die nicht vorhandene Zertifizierung durch die IB.SH für das LPA einen Ablehnungsgrund darstellen soll. Das LPA hatte bereits seit dem 20. April 2018 Kenntnis davon, dass keine Zertifizierung durch die IB.SH erfolgen würde. Dass man deshalb den Antrag des Petenten ablehnen würde, teilte man dem Petenten erst am 9. November 2018 – und zudem auch nur auf dessen eigene Nachfrage – mit. Ebenso wenig nachvollziehbar ist, weshalb seit dieser Nachfrage des Petenten noch ein ganzer weiterer Monat bis zur Zustellung des angekündigten Ablehnungsbescheides vergehen musste. Insgesamt erweist sich die Bearbeitungszeit von acht Monaten als zu lang. Bei Zustellung des Bescheides am 13. Dezember 2019 hatte die fragliche Veranstaltung sogar bereits stattgefunden. Angesichts ausgebliebener Hinweise und vorenthaltener Informationen (etwa zum Konsensprinzip) dürfte über die Frage der Rechtswidrigkeit des Vorgehens hinaus jedenfalls die Kommunikation des LPA mit dem Petenten den Ansprüchen an eine mitarbeiterfreundliche Verwaltung nicht entsprochen haben.

Zudem hätte nach Auffassung der Polizeibeauftragten hier gar keine arbeitsaufwendige Einzelfallprüfung durchgeführt werden müssen. Eine Abstimmung mit den vorherigen Personalreferaten des Petenten – jedenfalls aber mit der anderen Fachabteilung des Innenministeriums – hätte im Sinne eines Interesses an einheitlichen Entscheidungen innerhalb eines Geschäftsbereichs dazu führen müssen, dem Antrag des Petenten stattzugeben.

¹⁰⁸ Im Februar 2021 urteilte das Verwaltungsgericht zu Gunsten des Petenten, dass das Konsensprinzip unverhältnismäßig und der Ablehnungsbescheid dementsprechend rechtswidrig ist. Es muss nunmehr eine Neubescheidung des ursprünglichen Antrags des Petenten erfolgen. Die Polizeibeauftragte wird die weitere Entwicklung beobachten und das Verfahren an der Seite des Petenten weiter begleiten.

Fall 8

”

Streit mit dem Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) über die Vergütung von Mehrarbeitsstunden

Eine langjährige Tarifbeschäftigte der Landespolizei hatte im August 2018 über das LPA einen Antrag auf Auszahlung von 400 Mehrarbeitsstunden gestellt. Dem Antrag war stattgegeben und das DLZP mit einem speziellen Vordruck angewiesen worden, die entsprechende Zahlung an die Petentin auszuführen. Aus steuerrechtlichen Gründen¹⁰⁹ sollte die Zahlung zusammen mit dem Septembergehalt an die Petentin erfolgen. Vom Stundenkonto der Petentin wurden die Stunden im August/September 2018 auch entsprechend abgebucht – nur die Auszahlung blieb aus. Die Petentin wandte sich deshalb hilfesuchend an das Personalmanagement der Polizei im LPA. Dort verwies man die Petentin an das für die Zahlung verantwortliche DLZP, wies dieses aber gleichwohl am 22. Oktober 2018 noch einmal an, die Zahlung auszulösen. Als auch auf diese Anweisung wieder keine Zahlung, aber auch keine Erklärung seitens des DLZP erfolgte, beauftragte die Petentin einen Rechtsanwalt.

Um ein arbeitsgerichtliches Verfahren doch noch zu verhindern, nahm die Polizeibeauftragte am 7. Dezember 2018 Kontakt zur Leitung des DLZP auf. Sie schilderte dort den Sachverhalt und teilte darüber hinaus mit, dass inzwischen ein arbeitsgerichtliches Verfahren drohe. Daraufhin erhielt die Polizei-

beauftragte noch am selben Tag die Zusage, dass man sich im DLZP der Sache annähme. Der zuständige Dezernent würde sich bei der Polizeibeauftragten melden, sobald er „mehr wisse“ bzw. der Vorgang habe erledigt werden können.

Nachdem sich aber auch eine weitere Woche später immer noch niemand aus dem DLZP zu dem Fall gemeldet hatte, wies die Polizeibeauftragte den zuständigen Dezernatsleiter in einer E-Mail auf die zunehmende Dringlichkeit des Vorgangs hin. Die Polizeibeauftragte bat um einen Hinweis, falls noch weitere Angaben/Unterlagen o.ä. fehlen sollten, die für die Bearbeitung des Vorgangs erforderlich seien. Die Polizeibeauftragte fragte auch ausdrücklich, ob eine Auszahlung 2018 noch erfolgen könne.

Auf diese E-Mail erhielt die Polizeibeauftragte ebenfalls keine Antwort. Stattdessen teilte die Petentin später mit, dass sie mit den Dezemberbezügen zwar eine Vergütung von Mehrarbeitsstunden erhalten hatte, diese Vergütung ihrer Ansicht und der Ansicht ihres Anwalts nach aber auf einer fehlerhaften Berechnung basiere. Der Anwalt habe deshalb umgehend die bestehenden Einwände beim DLZP erhoben und darüber hinaus um Hergabe der Jahresabrechnung für die Petentin gebeten.

¹⁰⁹ Die Petentin informierte die Polizeibeauftragte darüber, dass die Auszahlung von 400 Mehrarbeitsstunden den Status einer Sonderzahlung habe und deshalb gegenüber dem normalen monatlichen Gehalt einem höheren Einkommensteuerabzug unterliege. Die Differenz zwischen den beiden unterschiedlichen Einkommensteuerabzügen (normales Gehalt einerseits, Sonderzahlung andererseits) belaufe sich in diesem Fall auf einen vierstelligen Betrag, den die Petentin sich über die Einkommensteuererklärung für 2018 zurückerstatten lassen wollte. Die Rückerstattung über die Einkommensteuererklärung wäre bei Auszahlung der Mehrarbeitsstunden erst nach dem Jahreswechsel erst mit der Einkommensteuererklärung für 2019 und somit erst im Jahr 2020 möglich gewesen. Dadurch wäre der Petentin ein erheblicher Schaden entstanden, den sie dann möglicherweise als Schadensersatz dem Land gegenüber hätte geltend machen können.

Auf beides habe der Anwalt der Petentin keine Antwort erhalten. Inzwischen hatte die Petentin deshalb Klage beim Arbeitsgericht eingereicht.

Die Polizeibeauftragte wandte sich mit diesen Informationen erneut an die Leitung des DLZP und bat diese, sich in den Vorgang einzuschalten. Daraufhin meldete sich die Vertretung des zuständigen Sachgebietsleiters bei der Polizeibeauftragten und teilte mit, dass man nach Prüfung des Vorgangs festgestellt habe, dass die vom Rechtsanwalt behaupteten Fehler seitens des DLZP nur in Teilen vorlägen. Die Auszahlung sei aufgrund der Abarbeitung der durch die Einführung des neuen Abrechnungssystems entstandenen Rückstände nach Priorisierung erfolgt. Die – nach Auffassung des DLZP erst seit November 2018 fällige – Zahlung sei deshalb erst im Dezember 2018 erfolgt. Das berechnete Stundenentgelt sei entgegen der Auffassung des Anwalts korrekt. Im Klageverfahren stehe in Kürze die Güteverhandlung an.

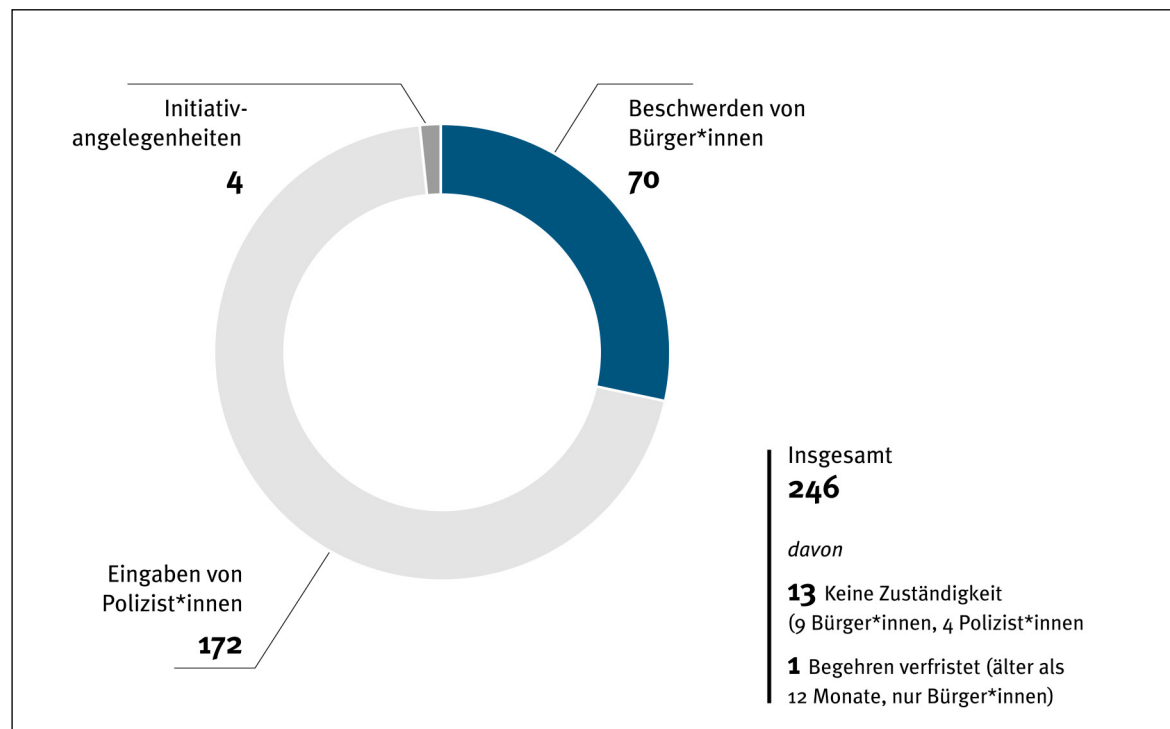
Nach dieser Mitteilung stand (endlich) fest, dass zwischen der Petentin und dem DLZP in Bezug auf die Höhe der Vergütung unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden. Diese Frage konnte verbindlich nur im gerichtlichen Verfahren geklärt werden. Festzustellen war aber auch, dass in diesem Vorgang Antworten und Reaktionen seitens des DLZP immer nur auf Nachfrage der Polizeibeauftragten bei der Behördenleitung erfolgten. Anfragen der Petentin und ihres Rechtsanwalts beim DLZP blieben regelmäßig unbeantwortet. Vor allem durch diese völlig missglückte Kommunikation war auf Seiten der Petentin ein erheblicher Vertrauensschaden eingetreten. So äußerte die Petentin, dass

sie tief betroffen sei, wie wenig Wertschätzung sie nach fast 41 Dienstjahren erfahre. Diese Erfahrung sei alles andere als motivationsfördernd.

03 Statistiken

Berichtszeitraum: 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019

3.1 Gesamtzahlen

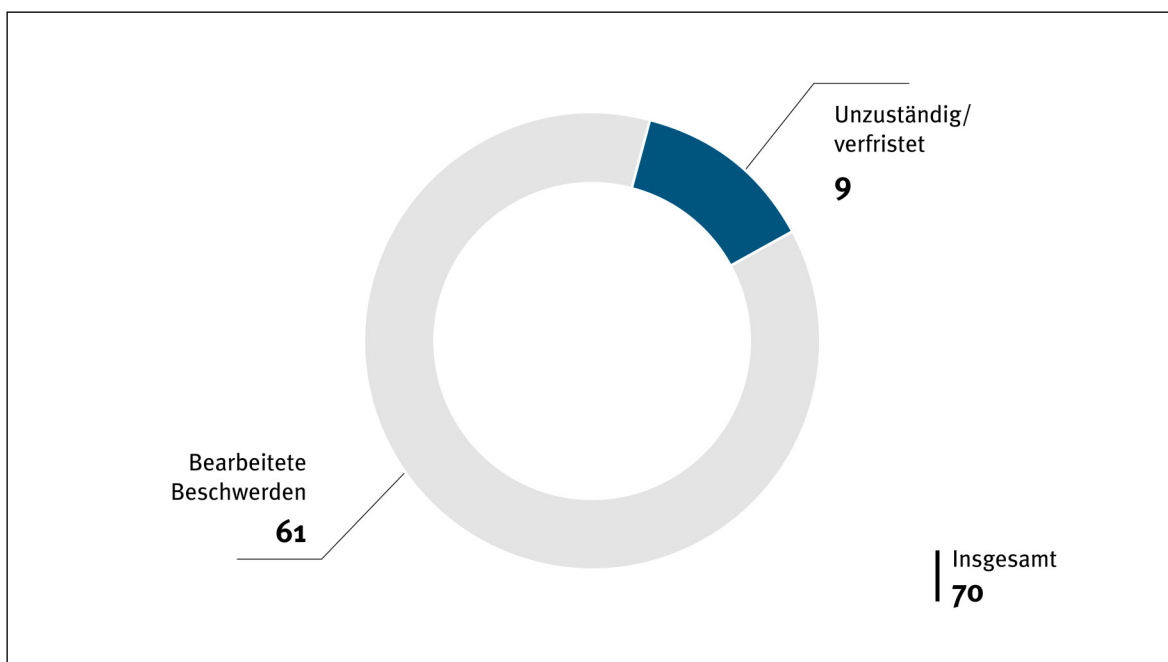


3.2 Entwicklung der Fallzahlen

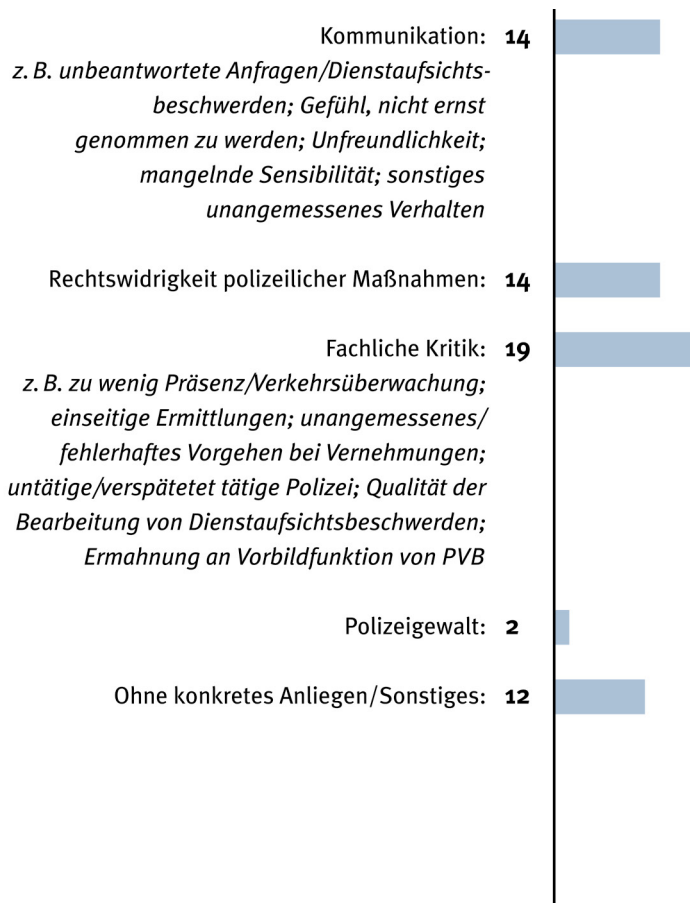
Eingabe	Okt. 2016 bis Sept. 2017	Okt. 2017 bis Sept. 2018	Okt. 2018 bis Sept. 2019
Beschwerden von Bürger*innen	44	61	70
Eingaben aus der Polizei	134	153	172
Initiativsachen	3	1	4
Gesamt	181	215	246

3.3 Beschwerden von Bürger*innen

3.3.1 Überblick

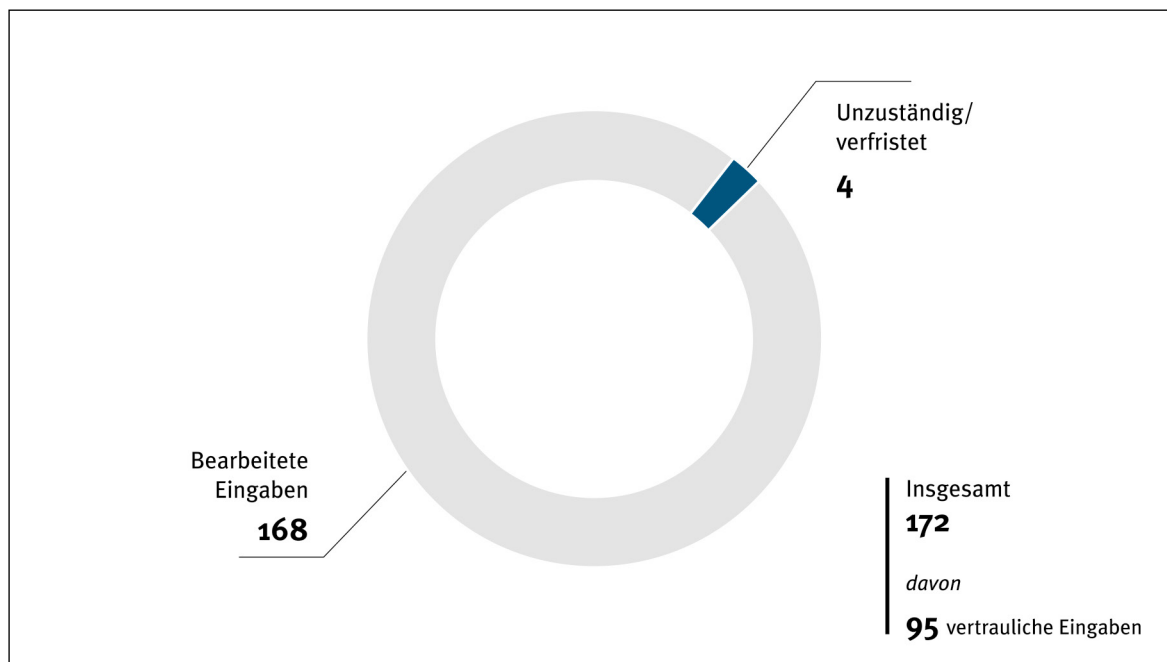


3.3.2 Inhalte der Beschwerden

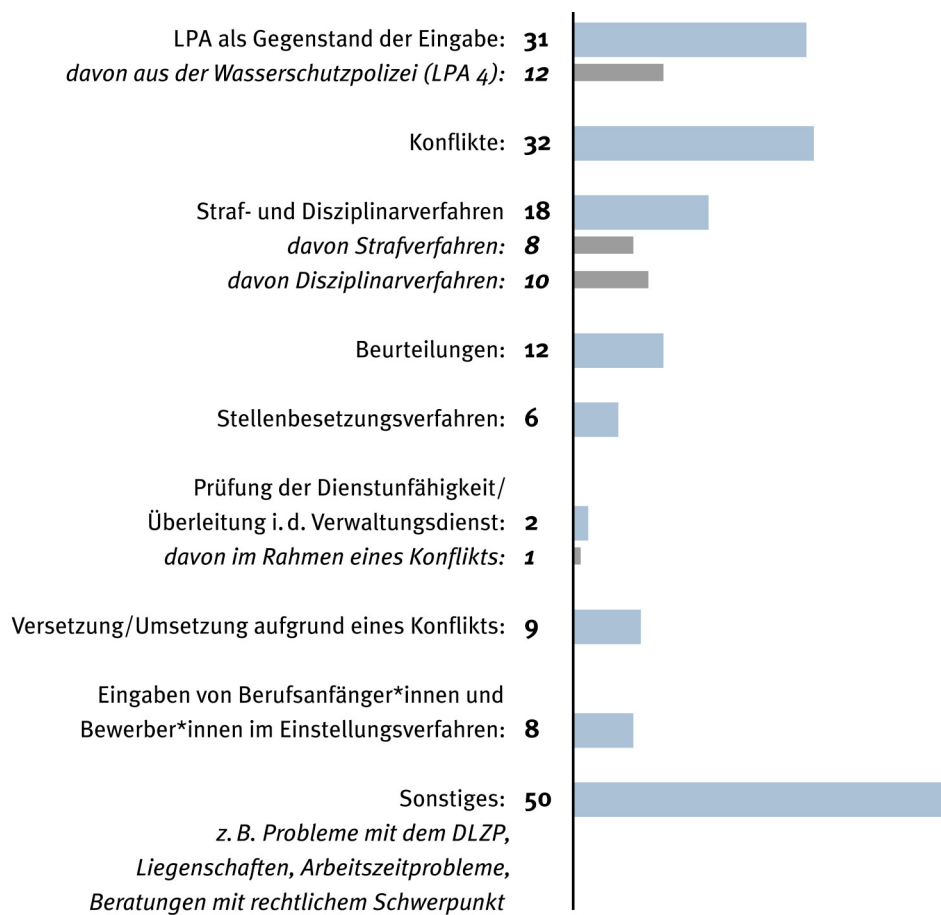


3.4 Eingaben aus der Polizei

3.4.1 Überblick



3.4.2 Inhalte der Eingaben



3.5 Art der Erledigung

3.5.1 Beschwerden von Bürger*innen

Beschwerden	Anzahl
Positive Regelung erreicht	16
Beratung	25
Weitere Bearbeitung war nicht möglich (z. B. wegen Kontaktabbruchs)	13
Positive Regelung wurde nicht erreicht	2
Weitervermittlung an andere Stelle (z. B. an Polizei/Staatsanwaltschaft)	5
Gesamt	61

Das Erreichen einer positiven Regelung umfasste insbesondere das Wiederherstellen des zuvor beschädigten Vertrauens von Bürger*innen in die Polizei. Dies geschah etwa durch die Vermittlung und Begleitung von Gesprächen zwischen Polizei und Bürger*innen, aber auch durch das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte und Stellungnahmen, wodurch Petent*innen Antworten auf ihre Fragen erhielten und ggf. vorhandene Zweifel ausgeräumt werden konnten. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine positive Regelung erreicht werden konnte, war das Empfinden der Bürger*innen und deren Bewertung im Abschlussgespräch mit der Polizeibeauftragten.

In 25 Fällen erfolgte keine Kontaktaufnahme zur Polizei, da dies für die Beantwortung der Fragen und Klärung der Anliegen der Bürger*innen nicht erforderlich oder teilweise von den Hilfesuchenden auch nicht erwünscht war. Beraten wurde etwa zu Fragen in Bezug auf polizeiliche Zuständigkeiten und Befugnisse, aber auch zu Verfahrensabläufen und Möglichkeiten, sich (formell) gegen polizei- oder ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Wehr zu setzen. Unter die Abschlussart „Beratung“ fallen auch Fälle, in denen Bürger*innen die Rechtmäßigkeit einer konkreten polizeilichen Maßnahme oder auch ein persönliches Verhalten von Polizeibeamt*innen von der Polizeibeauftragten beurteilen lassen haben und dies ohne weitere Kontaktaufnahme zur Polizei, sondern allein anhand der

Angaben des*der Bürger*in möglich war. In diesen Fällen verhielt es sich so, dass schon auf Grundlage der Angaben der Bürger*innen kein polizeiliches Fehlverhalten erkennbar war, die Bürger*innen diese Bewertung angesichts der Unabhängigkeit der Polizeibeauftragten so für sich akzeptieren konnten und in der Folge auf die Einholung von Stellungnahmen o. ä. von der Polizei im Einvernehmen mit den Bürger*innen verzichtet werden konnte.

Wenn nach Eingang einer Beschwerde eine weitere Bearbeitung nicht möglich war, lag dies oft daran, dass Nachfragen der Polizeibeauftragten von den Bürger*innen nicht beantwortet oder relevante Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt wurden bzw. Bürger*innen ihr Anliegen aus anderen Gründen nicht weiterverfolgten. Teilweise wurde der Polizeibeauftragten auch nicht das für eine Kontaktaufnahme zur Polizei erforderliche schriftliche Einverständnis erteilt.

Wenn eine positive Regelung nicht erreicht werden konnte, war es nicht gelungen, das Vertrauen der Hilfesuchenden in die Polizei wiederherzustellen bzw. diese von der Rechtmäßigkeit des beanstandeten polizeilichen Handelns zu überzeugen.

3.5.2 Eingaben von Polizist*innen

Eingabe	Anzahl
Positive Regelung erreicht	31
Beratung und Begleitung	101
Weitere Bearbeitung war nicht möglich	14
Positive Regelung konnte nicht erreicht werden	4
Abgabe an andere Stelle	2
Noch in Bearbeitung	13
Vorläufig eingestellt ¹¹⁰	3
Gesamt	168

Bei 31 Eingaben konnte abschließend eine positive Regelung erreicht und das an die Polizeibeauftragte herangetragene Problem gelöst werden. Beispielhaft bedeutet dies, dass eine Konfliktlösung erfolgreich war, eine gewünschte Versetzung ermöglicht wurde oder ausstehende Zahlungen vom DLZP erfolgten bzw. getätigte Zahlungen nachvollziehbar wurden. Gleiches gilt für das Herstellen von Transparenz z. B. bei einem gegenüber dem*der Petent*in mündlich angekündigten Disziplinarverfahren oder ausstehenden Bescheiden zur beantragten Wohnraumarbeit.

Bei 101 Eingaben erfolgte eine – zum Teil auch langzeitige – von den Petent*innen als unterstützend und hilfreich wahrgenommene Beratung und Begleitung, obwohl das grundlegende Problem nicht gelöst werden konnte. Beispielhaft seien eine anhaltende Konfliktlage und eine weiterhin bestehende strukturelle Problematik genannt. Deutlich häufiger handelte es sich hierbei um vertraulich bearbeitete Eingaben, bei denen gerade wegen der Vertraulichkeit eine Problemlösung nicht erfolgen

konnte. Zudem wandte sich ein Teil der Petent*innen von vornherein „nur“ mit dem Wunsch nach einer Beratung an die Polizeibeauftragte. Die Gespräche dienten dabei auch der Reflexion eigenen Verhaltens und z. B. der Entscheidungsfindung, wie zukünftig mit bestehenden strukturellen Gegebenheiten konstruktiv umgegangen werden kann.

Bei 14 Eingaben war eine abschließende Bearbeitung nicht möglich, da sich die Problematik vor bzw. nur aufgrund der Ankündigung eines Tätigwerdens der Polizeibeauftragten bereits erledigt hatte, der*die Petent*in eine Weiterverfolgung des Anliegens nicht wünschte oder von Seiten des*der Petent*in ein Kontaktabbruch erfolgte.

Bei vier Eingaben gelang weder eine Lösung des Problems noch eine von Seiten des*der Petent*in insgesamt als hilfreich empfundene Hilfeleistung.

Eine Eingabe wurde an das Innenministerium, Abteilung IV 4, als zuständiges Landesfachressort abgegeben. Hierbei ging es um eine Liegenschaftsangelegenheit. Bei einer weiteren Eingabe wurde der Petent nach Erörterung an die Ansprechstelle im Innenministerium und/oder den Hauptpersonalrat der Polizei verwiesen, da dort die allgemein polizeiliche Thematik zielführender bearbeitet werden konnte.

¹¹⁰ Vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 BüPolBG.

D

**Teil 2: Berichtszeitraum
1. Oktober 2019
bis 30. September 2020**

01

Berichte

I. Beschwerden von Bürger*innen

Es ist die Aufgabe der Beauftragten für die Landespolizei, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger*innen und Polizei zu stärken. Dies geschieht, indem die Polizeibeauftragte die Bürger*innen im Dialog mit der Polizei unterstützt und darauf hinwirkt, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird (§ 10 BüPolBG¹).

Eine Beschwerde kann sich auf ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamt*innen beziehen oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme rügen. Die Polizeibeauftragte wirkt auf eine möglichst einvernehmliche Erledigung hin (§ 17 BüPolBG). Dabei sind die Hürden für ein Tätigwerden der Polizeibeauftragten bewusst niedrig gesetzt worden: Ein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der Beschwerdeführer*innen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint (§ 16 Abs.1 BüPolBG).

1. Überblick

Die Anzahl der Beschwerden von Bürger*innen steigt weiter kontinuierlich an. Im ersten Jahr seit Einführung des Amtes der Polizeibeauftragten wandten sich 44 Bürger*innen mit Beschwerden an die Polizeibeauftragte, im Folgejahr waren es 61 und im dritten Jahr 70. In diesem Berichtszeitraum ist ein weiterer Anstieg zu verzeichnen. Insgesamt wurden 120 Beschwerden von Bürger*innen an die Polizeibeauftragte gerichtet. Davon waren 14 als unzuständig bzw. verfristet einzuordnen. Das bedeutet, dass entweder die sachliche Zuständigkeit nicht gegeben war, oder dass der Beschwerdesachverhalt mehr als ein Jahr zurücklag (vgl. § 15 Abs. 3 BüPolBG). Es gab demnach 106 inhaltlich bearbeitete Vorgänge.

Die Beschwerden hatten folgende Inhalte:

- Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen (37 Vorgänge)
- Fachliche Kritik (z. B. zu wenig polizeiliche Präsenz, einseitige Ermittlungen, unangemessenes/fehlerhaftes Vorgehen bei Vernehmungen, untätige/verspätet tätige Polizei, Kritik an der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden; 29 Vorgänge)
- Beschwerden mit „Corona-Bezug“ (10 Vorgänge)

¹ Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz - BüPolBG).

- Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen (14 Vorgänge)
- Polizeigewalt (1 Vorgang)

In weiteren 15 Beschwerden konnte das Anliegen nicht weiter konkretisiert werden. Es ging z.B. um das Gefühl der Bürger*innen, „Probleme mit der Polizei“ zu haben. Die Beschwerden wurden dabei nicht auf einen konkreten Sachverhalt oder direkte Begegnungen mit Polizeibeamt*innen zurückgeführt, sondern teilweise als Dauerzustand beschrieben. In diesen Fällen gab es keinen Anhaltspunkt dafür, wie und mit wem man in eine Konfliktlösung einsteigen könnte. Die Bürger*innen wurden beraten und ermutigt, sich bei Vorliegen eines konkreten Sachverhalts zeitnah wieder mit der Polizeibeauftragten in Verbindung zu setzen.

Bei einigen Anliegen waren mehrere Schwerpunkte betroffen. Handelte es sich z. B. um eine rechtswidrige polizeiliche Maßnahme, so war auch häufig die Kommunikation betroffen oder das Verhalten der Polizei wurde als unangemessen empfunden.

Im Berichtszeitraum gingen schließlich 10 Beschwerden mit einem Bezug zur Corona-Pandemie ein.

2. Darstellung der Arbeit im Berichtszeitraum

2.1 Beschwerden wegen missglückter Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen

In 37 an die Polizeibeauftragte von Bürger*innen herangetragenen Beschwerden ging es auch in diesem Berichtszeitraum um das weite Feld der Kommunikation. Die Bandbreite der erhobenen Vorwürfe reichte dabei von einem seitens der Beamt*innen nicht beabsichtigt einschüchternd wirkenden Tonfall gegenüber einer hochbetagten Frau bis hin zu diskriminierenden sowie beleidigenden und deshalb potentiell strafrechtlich relevanten Äußerungen.

2.1.1 Verharmlosung der Beleidigung von Menschen mit Behinderung

Im Herbst 2019 wurde der Polizeibeauftragten vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein die Beschwerde eines Bürgers mit dessen Einverständnis zugeleitet. Dieser hatte sich als Mensch mit Behinderung zunächst an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gewandt, nachdem ihm in einer Schleswig-Holsteinischen Großstadt folgendes widerfahren war:

Einige Wochen zuvor hatte der Petent einen Mitarbeiter eines namhaften Unternehmens für Autovermietungen darauf hingewiesen, dass dieser sein Fahrzeug auf einen Parkplatz für Menschen mit einer Schwerbehinderung abgestellt habe. Daraufhin habe sich der Mitarbeiter wie folgt geäußert:

„Euch scheiß Behinderten ist man keine Rechenschaft schuldig, wo man parkt!“

Zudem seien auf dem Firmengelände die Hinweisschilder für die Parkplätze für Menschen mit Behinderung bereits seit längerem mit blickdichten Mülltüten zur Unkenntlichkeit verdeckt und abgeklebt gewesen, obwohl sich nach Einschätzung des

Petenten auch noch genügend Parkplätze für Menschen ohne Behinderung dort befunden hätten.

Nach dem Vorfall hatte der Bürger die nächstgelegene Polizeidienststelle in der Hoffnung aufgesucht, dort Unterstützung zu erhalten. Nach Schilderung des Sachverhalts habe dann aber der anwesende Beamte folgendes gesagt:

„Ach, so was macht doch nichts. Ein bisschen Behindertenfeindlichkeit ist nicht schlimm.“

Dass der Bürger zuvor Adressat einer mutmaßlichen Beleidigung geworden war, was die Polizei verpflichtet hätte, tätig zu werden, sei von dem Beamten nicht berücksichtigt worden. Eine Strafanzeige sei dementsprechend nicht aufgenommen worden.

Die Polizeibeauftragte nahm zunächst Kontakt zum Bürger auf. Dieser gab an, dass es ihm mit seiner Beschwerde lediglich darum gehe, dass die beiden Personen dafür sensibilisiert würden, weshalb ein derartiges Verhalten inakzeptabel sei, und sie auch Menschen mit Behinderung gegenüber den Respekt zu zeigen hätten, den sie für sich selbst beanspruchten.

Die Polizeibeauftragte nahm sodann Kontakt zur Leitung der zuständigen Polizeidirektion auf und erörterte den Vorgang mit ihr. Da der Beschwerdeführer sich nicht mehr an das genaue Datum des Vorfalls erinnern konnte und ihm zudem der Name des Beamten unbekannt war – der Beamte habe in der fraglichen Situation mit verschränkten Armen vor dem Bürger gestanden, weshalb man das Namensschild nicht habe entziffern können, gelang es der Polizei trotz umfangreicher Bemühungen (u. a. Auswertung der Dienstpläne, Befragungen der Mitarbeiter*innen der betroffenen Dienststelle, Befragung des Beschwerdeführers) nicht, die Identität des betroffenen Beamten zu ermitteln. Deshalb erfolgte stattdessen eine deutliche Ansprache durch die Revierleitung an die Mitarbeiter*innen der betroffenen Dienststelle, die zu einer Sensibilisierung

geführt habe. Zudem sei der Beschwerdeführer von der Polizei noch einmal mit Blick auf die Aufnahme einer Strafanzeige kontaktiert worden. Der Beschwerdeführer war aber mit diesem Ergebnis zufrieden und konnte den Vorgang damit für sich abschließen.

2.1.2 Wenig hilfsbereite Polizei bei häuslicher Gewalt

Eine nach ihrer Auffassung begründete Beschwerde erreichte die Polizeibeauftragte im Frühjahr 2020:

Während des ersten Corona-Lockdowns im Frühjahr 2020 wurde eine Bürgerin ihrer Nachbarin zur Helferin in der Not in einem Fall von häuslicher Gewalt. Die von beiden Frauen wiederholt angerufene Polizei hatte in diesem Fall dagegen nicht so gehandelt, wie man es von der Polizei eigentlich erwarten dürfte. Die Helferin beschwerte sich deshalb schriftlich parallel bei der zuständigen Polizeidirektion und bei der Polizeibeauftragten.

Die Petentin, 61 Jahre alt, bewohnt allein ein Einfamilienhaus. Sie war angesichts des Corona-Infektionsrisikos von ihrer Arbeit freigestellt und mied zum damaligen Zeitpunkt Kontakte zu anderen Personen. An einem Abend im März 2020 klingelte eine ihr nur vom Sehen bekannte Nachbarin an ihrer Tür. Diese bat darum, sich bei der Petentin aufwärmen zu dürfen. Ihr Mann hätte sie vor Stunden aus dem gemeinsamen Haus ausgesperrt und sie dabei die Stufen vor dem Haus heruntergeschubst. Sie sei schon den ganzen Tag durch die Gegend gelaufen, ihr Mann lasse sie nicht wieder herein und sei wahrscheinlich auch alkoholisiert. Die Dame hatte nichts bei sich, außer der Kleidung, die sie am Körper trug. Sie hatte in der Region keine Angehörigen oder Freunde, die sie hätten aufnehmen können. Die Frau hatte sich bei dem Sturz von der Treppe Schürfwunden zugezogen. Eine ärztliche Untersuchung oder gar eine Aufnahme im Krankenhaus lehnte sie aber ab. Der Petentin war mit Blick auf die Corona-Kontaktbeschränkungen zwar et-

was unwohl. Da die Frau aber nicht wusste, an wen sie sich sonst wenden sollte, fuhr die Petentin mit ihr zur Bahnhofsmmission. Da dort geschlossen war, kehrten die Frauen ins Haus der Petentin zurück und riefen dann auf dem zuständigen Polizeirevier an.

Nach den Angaben der Petentin habe der Beamte am Telefon zunächst mit beiden Frauen gesprochen. Dann habe er erklärt, dass die Polizei für Ehestreitigkeiten nicht zuständig sei und man deshalb nicht helfen könne.

Die Petentin ging daraufhin – entgegen der Warnungen ihrer Nachbarin – zu deren Haus und sprach mit dem Ehemann. Dieser wollte weiterhin seine Frau nicht ins Haus lassen. Der Mann sei der Petentin gegenüber immer wieder laut und ausfallend geworden. So habe er geäußert, dass man seiner Frau und ihrer Familie mit einem Beil die Köpfe einschlagen solle. Der Mann habe während des Gesprächs die ganze Zeit weiter Alkohol getrunken. Am späten Abend gegen 23:00 Uhr brach die Petentin ihre Vermittlungsversuche ab. Auf der Straße habe der Mann seiner Frau dann entgegengebrüllt, dass sie sich eine Parkbank suchen solle. Die Frauen riefen mehrere Notrufnummern von Hilfsorganisationen an, erreichten aber niemanden. Das Frauenhaus verwies darauf, voll belegt zu sein. Zudem sei es jetzt aber auch zu spät, um etwas unternehmen zu können. Deshalb wandten die zwei Frauen sich erneut Hilfe suchend an die Polizei.

Die Petentin wies darauf hin, dass sie sich freiwillig in Corona-Quarantäne befände und die Frau deshalb nicht länger bei ihr bleiben könne. Sie fragte, was sie tun sollten und wohin die Frau gehen könne. Der Beamte am Telefon habe daraufhin nur gesagt, dass die Frauen gut abschließen sollten. Sollte der Mann nebenan anfangen zu randalieren, würde die Polizei kommen.

Die völlig überforderte Petentin ließ ihre Nachbarin daraufhin auf ihrem Sofa schlafen. Beide Frauen waren die Nacht über voller Angst. Am nächsten Morgen stand auf einmal der Ehemann vor der Haustür

der Petentin. Er habe nach Alkohol gerochen und sofort wieder angefangen, seine Frau zu beschimpfen. Die Petentin beendete dieses „Gespräch“ und fuhr sodann mit der Frau aufs Polizeirevier.

Beide Frauen waren aufgeregt und fühlten sich der Situation allein nicht gewachsen. Sie baten die Polizei eindringlich um Hilfe. Daraufhin habe eine Beamtin erwidert, dass die Petentin ihre Tür weder für die Nachbarin noch deren Ehemann hätte öffnen müssen. Die Polizei sei für Ehestreitigkeiten und Unterbringungen nicht zuständig. Als die Petentin ergänzend darauf hinwies, dass sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sei und die Frau auch deshalb gar nicht bei ihr bleiben könne, habe die Beamtin erwidert, dass das jetzt auch egal sei, schließlich habe die Frau sogar bei ihr übernachtet. Die Petentin könne die Verantwortung, die sie auf sich genommen habe, jetzt nicht einfach auf die Polizei abwälzen. Die Beamtin habe dann festgestellt, dass die beiden Frauen jetzt sicherlich auch sehr aufgeregt wären. Sie sollten sich melden, wenn der Mann wiederkommen und die Frauen bedrohen sollte. Dann würde die Polizei kommen.

Die Petentin fragte die Beamtin, ob man die Frau nicht in einem Frauenhaus unterbringen könne. Daraufhin habe die Beamtin die Petentin gefragt, ob sie wohl wisse, „was für Frauen in Frauenhäuser“ kämen. Ihre Nachbarin sei kein Fall für das Frauenhaus. Dann habe auch die Beamtin den Rat erteilt, das Haus gut abzuschließen und den Ehemann der Frau nicht hereinzulassen. Sie bot den Frauen abschließend an, sich einige Broschüren mitzunehmen.

Die Frauen verließen daraufhin die Dienststelle. Sie waren weiter voller Angst und inzwischen völlig verzweifelt, da sie nicht wussten, wie sie die Situation meistern konnten. Die Petentin rief sodann erneut im örtlichen Frauenhaus an. Da dieses nach wie vor belegt war, wurde sie an das Frauenhaus einer anderen Stadt weiterverwiesen. Das örtliche Frauenhaus verständigte jedoch ebenfalls die Polizei. Nun sollten von dort zwei Beamt*innen kommen und die Frau in ihr Haus begleiten, damit sie

sich von dort ein paar Sachen (Kleidung, Toilettenartikel, Geld, Medikamente usw.) holen könne.

Es seien schließlich drei Beamte erschienen, die die Frau jedoch nicht ins Haus begleitet, sondern draußen auf der Straße zusammengestanden und miteinander gescherzt hätten, während die Frau erst nach mehrfachem Klingeln und Klopfen von ihrem Mann ins Haus gelassen worden sei. Sie holte die erforderlichen Sachen, danach brachten die Beamten die Frau wieder zur Petentin. Sie hätten keinen Einblick in den Vorgang und würden jetzt wieder gehen. Sie hätten gemacht, was sie tun sollten. Die Frau sei nach den Angaben der Petentin inzwischen aufgrund der anhaltenden psychischen Belastungen zu nichts mehr in der Lage gewesen. Da sie nicht gewusst habe, wie sie zum Frauenhaus kommen sollte, brachte die Petentin sie mit ihrem PKW dort hin. Das Frauenhaus nahm die Betroffene schließlich auf.

In ihrem Beschwerdeschreiben äußerte die Petentin Entsetzen und große Enttäuschung über das Verhalten und die Äußerungen der involvierten Polizeibeamt*innen. Die Polizei habe ihre Aufgabe nicht erfüllt, indem sie wiederholt nicht gehandelt und die beiden Frauen in einer Notlage allein gelassen habe. Mit ihrer Beschwerde erbat die Petentin eine Stellungnahme der verantwortlichen Revierleitung zu diesen Vorgängen.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur zuständigen Polizeidirektion auf und bat dort um Einholung der gewünschten Stellungnahme. Angesichts des bei der Petentin eingetretenen massiven Vertrauensschadens regte sie darüber hinaus an, dass die zuständige Revierleitung mit der Petentin ein persönliches Gespräch zu den Vorgängen führen sollte.

Die Polizeidirektion entschied sich indes für einen anderen Umgang mit dieser Beschwerde. Sie ant-

wortete der Polizeibeauftragten, dass man das Beschwerdeschreiben der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts vorgelegt habe. In Bezug auf das Handeln der involvierten Beamt*innen sei diese Prüfung negativ ausgefallen. Daher werde man nun schriftlich Kontakt zur Beschwerdeführerin aufnehmen, um der Petentin eine „Rückmeldung“ zu ihrer Beschwerde zu geben. Als die Polizeibeauftragte danach nichts mehr hörte, wies sie die Leitung der Polizeidirektion darauf hin, dass es in diesem Fall ja nicht nur um eine straf- und disziplinarrechtliche Prüfung des Verhaltens der involvierten Beamt*innen ginge, sondern darüber hinaus auch um das bei der Bürgerin verloren gegangene Vertrauen in die Polizei. Die Beauftragte fragte deshalb nach, was die Behörden- oder auch Revierleitung denn mit Blick auf den von der Bürgerin beschriebenen Vertrauensverlust unternommen habe.

Daraufhin erhielt die Polizeibeauftragte die Antwort, dass Dienstaufsichtsbeschwerden zur Gewährleistung eines einheitlichen Bearbeitungsstandards grundsätzlich durch die Stabsstelle der Polizeidirektion bearbeitet und beantwortet würden. Die beteiligten Stellen² würden vor Erstellung eines Antwortschreibens zum Sachverhalt befragt, um eine inhaltlich korrekte Darstellung sicherzustellen.

Das der Beschwerdeführerin von der Polizeidirektion mittlerweile zugesandte Antwortschreiben erhielt die Polizeibeauftragte zur Kenntnis. In dem Schreiben wurde der Beschwerdeführerin zunächst mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft in strafrechtlicher Hinsicht keinen Anfangsverdacht von Straftaten im Verhalten der betroffenen Beamt*innen gesehen habe und auch „nach Durchsicht des Vorgangs“ durch die Stabsstelle kein ahndungswürdiges Fehlverhalten der Mitarbeiter*innen erkennbar sei. Der Verfasser des Antwortschreibens hegte zudem „keine Zweifel am Ablauf und Her-

² Hier also das betroffene Polizeirevier.

gang der durch die Mitarbeiterin niedergelegten Aufzeichnungen“. Der Beschwerdeführerin wurde versichert, dass alle Mitarbeiter*innen der Polizei sich der Sensibilität des Themas Häusliche Gewalt / Gewalt in der Familie bewusst seien und mit dem erforderlichen Fingerspitzengefühl mit den betroffenen Menschen umzugehen versuchten. Dabei schafften sie es leider auch aufgrund rechtlicher Vorgaben (welche konkret, wurde nicht ausgeführt) nicht immer, die Ansprüche aller beteiligten Personen vollends zu befriedigen. Deshalb komme es leider, wie in diesem Fall, hin und wieder zu Situationen, in denen der Polizei „die Hände gebunden seien“ und die Beamt*innen nicht wie vielleicht gewünscht tätig werden oder helfen können. Dafür bat der Verfasser des Antwortschreibens die Beschwerdeführerin im letzten Satz um Verständnis.

Die Polizeibeauftragte nahm daraufhin erneut Kontakt zur Petentin auf und fragte sie, wie sie diese Antwort empfinde. Die Petentin antwortete, dass sie sich wünsche, dass die Polizei sensibler mit dieser Art von Vorfällen umginge. Die Ehepartnerin bei Frost vor die Tür zu setzen und zu sagen „Such Dir eine Parkbank“, sei Gewalt. Und es sei unglaublich, sie in so einer Situation allein zu lassen. Die Petentin gab weiter an, von der Polizei zumindest Hilfe in Form einer Weitervermittlung an Hilfseinrichtungen, zumindest aber die Hergabe von Notfall-Telefonnummern erwartet zu haben. Stattdessen sei sie wiederholt nur abgewiesen worden. Gleichwohl sei der Vorfall für sie im Prinzip erledigt. Sie habe sich aufgrund dieser schlimmen Erfahrung inzwischen mit verschiedenen anderen örtlichen Hilfs- und Notfallorganisationen vernetzt und sei froh, dass sie diesen Vorgang der Polizeibeauftragten als unabhängige Stelle habe mitteilen können.

Die Polizeibeauftragte ist der Auffassung, dass das Antwortschreiben der Polizeidirektion keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Beschwerde der Petentin erkennen lässt. Mit der bloßen Feststellung der Staatsanwaltschaft, dass es mit Blick auf das Verhalten der involvierten Beamt*innen keinen strafrechtlichen Anfangsverdacht für Straftaten

gebe, ist der Beschwerdesachverhalt keinesfalls aufgelöst, da die Frage nach dem richtigen Umgang mit einem derartigen Fall völlig unbeantwortet geblieben ist.

Aus Sicht der Polizeibeauftragten bedarf es in der betroffenen Polizeibehörde einer Aufarbeitung des Falles. Dabei wäre zu prüfen gewesen, welche konkreten fachlichen Standards durch die einzelnen Verhaltensweisen der Beamt*innen nicht erfüllt wurden. Es dürfte nicht den polizeilichen Standards entsprechen, wenn Polizeibeamt*innen zwei hilflose und überforderte Frauen in einer anhaltenden Notsituation wiederholt mit der Begründung, für Ehestreitigkeiten und Unterbringungen nicht zuständig zu sein, sich selbst überlassen. Es drängt sich auch die Frage auf, warum keine Anhörung des Ehemannes und keine Ingewahrsamnahme oder auch Wegweisung erfolgt war, damit seine Ehefrau als Geschädigte der vom Ehemann ausgehenden Gewalt wieder in ihr Haus hätte zurückkehren können. Das Antwortschreiben der Stabsstelle der übergeordneten Polizeidirektion enthält keinerlei Antworten auf diese Fragen, sondern erschöpft sich in allgemeinen Floskeln. Dies ruft in diesem Fall leider erhebliche Zweifel an einer gründlichen und lösungsorientierten polizeiinternen Aufarbeitung des Vorgangs hervor.

Die Polizeibeauftragte bedauert es, dass das Ziel der „Gewährung eines einheitlichen Bearbeitungsstandards von Dienstaufsichtsbeschwerden“ von der Behördenleitung hier offenbar als gewichtiger erachtet wurde als ein persönliches Gespräch mit den beiden betroffenen Bürgerinnen mit dem Ziel, deren Vertrauen in ihre Polizei wiederherzustellen. Eine Entschuldigung gegenüber beiden Bürgerinnen wäre hier angemessen gewesen. Eine Bereitschaft dazu besteht leider nicht.

2.1.3 Großkontrolle zur Bekämpfung der Drogenkriminalität

Auch in dem folgenden Fall war Anlass der Beschwerde des Bürgers bei der Polizeibeauftragten eine unangemessene Kommunikation der involvierten Polizeibeamt*innen mit dem Bürger:

Der Petent hatte an einem Vormittag im September 2020 im Zentrum einer Schleswig-Holsteinischen Großstadt beobachtet, wie eine Polizeibeamtin und ihr Kollege einen jungen Mann kontrollierten. Der Petent beanstandete in diesem Zusammenhang, dass die Beamt*innen während der Kontrolle keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) und keine Handschuhe getragen hätten, während sie den Mann, der nach Wahrnehmung des Petenten Verständigungsschwierigkeiten hatte und während der Kontrolle zitterte, abgetastet und seine Tasche durchsucht hätten. Zudem bezweifelte der Petent die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, da er zuvor keine Umstände wahrgenommen hatte, die einen Anlass für die Maßnahmen hätten geben können. Aus diesem Grunde habe der Petent einen dritten Polizeibeamten, der in unmittelbarer Nähe des Geschehens gestanden habe, angesprochen und ihn gefragt, warum denn überhaupt kontrolliert würde. Auf diese – nach Auffassung der Polizeibeauftragten nachvollziehbare und berechnete – Frage habe der Beamte aber nur knapp und pauschal erwidert, dass „alles“ kontrolliert würde. Weitergehend habe der Beamte sich nicht geäußert. Der Petent begab sich deshalb im weiteren Verlauf auf die nächstgelegene Polizeidienststelle, um dort Antworten auf seine Fragen zu erhalten. Als er dort eintraf, begegnete er zufällig dem Beamten, der zuvor an der Personenkontrolle beteiligt war. Der Petent fragte den Beamten, ob es bei der Polizei nicht eine Dienstvorschrift zum Tragen einer MNB gebe. Er habe gesehen, dass die Beamt*innen eben bei der Kontrolle

keine MNB und auch keine Handschuhe getragen hätten. Der Beamte habe daraufhin nur gleichgültig erwidert, dass „das nicht nötig sei“. Auf seine weiteren Nachfragen habe der Beamte den Petenten schließlich an die Pressestelle der zuständigen Polizeidirektion verwiesen.

Nunmehr vollends irritiert und – nach eigenen Angaben – „stark erschüttert“ über die Art und Weise der Kommunikation der beiden Beamten mit ihm wandte sich der Petent an die Polizeibeauftragte und bat diese um Prüfung des Sachverhaltes. Der Petent erklärte, dass er von Polizeibeamt*innen als Repräsentant*innen des Rechtsstaates eine offene, höfliche und respektvolle Kommunikation mit den Bürger*innen erwarte. Das Nichttragen einer MNB während Einsätzen oder der Durchführung von Maßnahmen stehe zudem in Widerspruch zu den Ausführungen der Landespolizei auf ihrer Homepage, wonach „ein Mund-Nasen-Schutz grundsätzlich u. a. getragen werden soll, wenn aufgrund der dienstlichen Tätigkeit absehbar der Abstand zwischen Polizeibediensteten und Bürger auf unter 1,5 m reduziert“ werde.³ Diese Voraussetzungen hätten nach Wahrnehmung des Petenten in der fraglichen Kontrollsituation vorgelegen.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur zuständigen Polizeidirektion auf und bat um eine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen. Danach ergab sich folgendes Bild:

Hintergrund der vom Petenten beobachteten Personenkontrolle war eine an jenem Tag von der Polizei durchgeführte Großkontrolle zur Bekämpfung des Drogenhandels. Involviert waren insgesamt 15 Beamt*innen verschiedener Dienststellen. Mit Blick auf die Rechtmäßigkeit der Großkontrolle war der Umstand entscheidend, dass das Einsatzgebiet in der Innenstadt als sog. „gefährlicher Ort“ im Sinne

³ Vgl. die Ausführungen auf der Homepage der Landespolizei, abrufbar unter www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/DasSindWir/Aktuelles/_artikel/200316_CoronaVirus/200316_CoronaVirus.html.

des Landesverwaltungsgesetzes⁴ eingestuft war. Dies ermöglicht es der Polizei, im Rahmen der sog. Ortshaftung Kontrollen auch ohne Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage durchzuführen. Es seien während des Einsatzes nicht nur die vom Petenten wahrgenommene, sondern auch noch zahlreiche andere Personenkontrollen durchgeführt worden. Die vom Petenten in seiner Beschwerde in Bezug genommene Kontrolle des jungen Mannes konnte anhand der vorliegenden Angaben polizeiintern letztlich nicht identifiziert werden, insbesondere konnte dieser kein entsprechender Vorgang im polizeilichen Vorgangssystem zugeordnet werden. Eine ergänzende Nachfrage der Polizeibeauftragten bei der verantwortlichen Revierleitung ergab, dass bei Großkontrollen selbstverständlich Vorgänge im polizeilichen Vorgangssystem erfasst würden. Auch bei dieser Großkontrolle seien zahlreiche Vorgänge – insbesondere aufgrund von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz – im polizeilichen Vorgangssystem erfasst worden. Zudem gebe es immer auch noch einen Gesamtbericht zum Einsatz, aus welchem z. B. die Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen und ein Gesamtergebnis ersichtlich sei.

Im konkreten Fall sei aber im polizeilichen Vorgangssystem kein passender Vorgang gefunden worden. Dies bedeute aber nicht zwingend, dass die fragliche Kontrolle nicht erfasst worden sei. Zwar gebe es auch den Fall, dass kein Vorgang angelegt würde, etwa wenn eine Kontrolle völlig unauffällig verlaufe. In diesen Fällen würde eine Datenerfassung im polizeilichen Vorgangssystem trotz Unergiebigkeit der Kontrolle den Eingriff in die Rechte der Betroffenen sonst noch vertiefen. Im hier fraglichen Fall könnte aber auch ein Vorgang im polizeilichen Vorgangssystem Artus existieren, der aber nicht dieser Beschwerde zuzuordnen sei.

Aus diesem Grunde konnte letztlich auch nicht nachvollzogen werden, mit welchen Beamten der Petent gesprochen hatte. Die Polizeiführung äußerte in ihrer Stellungnahme aber ihr ausdrückliches Bedauern darüber, dass beim Petenten der Eindruck entstanden war, dass sich niemand um sein Anliegen habe kümmern wollen. Dies sei nicht beabsichtigt gewesen. Die Beamt*innen seien bei Großkontrollen regelmäßig so intensiv in die Aufgabenerfüllung eingebunden, dass sie sehr wahrscheinlich aus diesem Grunde gerade keine Anfragen von Bürger*innen hätten adäquat beantworten können und den Petenten deshalb an eine andere Stelle weiterverwiesen hätten.

Hinsichtlich des Nichttragens einer MNB durch die Beamt*innen während der Kontrolle erläuterte die Polizeiführung, dass es für die Landespolizei am Tag der Kontrolle, aber auch aktuell keine generelle Pflicht (etwa in Form eines polizeiinternen Erlasses oder einer Dienstanweisung) zum Tragen einer MNB gebe. Seit Mitte November 2020 gebe es allerdings eine kommunale Allgemeinverfügung, wonach in dem fraglichen Bereich der Innenstadt nunmehr für jedermann*frau eine Pflicht zum Tragen einer MNB bestehe. Daran halte sich auch die Polizei, so dass seither etwa bei Fußstreifen in dem Bereich der Innenstadt eine MNB von den Beamt*innen getragen würde. Im Übrigen seien die Kolleg*innen angehalten, bei Distanzunterschreitungen im Einsatz eigenverantwortlich eine MNB zu tragen.

Die Polizeibeauftragte besprach die Inhalte dieser Stellungnahme mit dem Petenten. Hinsichtlich des Aspektes der missglückten Kommunikation verständigte die Polizeibeauftragte sich mit dem Petenten darauf, der Polizei mitzuteilen, dass die Erklärung, dass alle Beamt*innen damals sehr in

⁴ Vgl. § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LVwG.

den Einsatz eingebunden gewesen seien, durchaus nachvollziehbar ist, man dies den Bürger*innen aber gerne transparent mitteilen und höflich darum bitten sollte, sich zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal mit seinen Fragen an die Polizei zu wenden. Dies hätte in diesem Fall sicher den Eindruck einer respektlosen und intransparenten Kommunikationskultur der Polizei verhindert.

Mit diesem Ergebnis konnte die Beschwerde zur Zufriedenheit des Bürgers abgeschlossen werden.

Empfehlung:

Bereits in ihrem ersten Tätigkeitsbericht hatte die Polizeibeauftragte darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Bürger*innen wichtig ist, dass die Polizei transparent und nachvollziehbar handelt.⁵ Es wirkt der Erhebung von Beschwerden generell entgegen, wenn von vornherein seitens der Polizei auf eine offene Kommunikation auf Augenhöhe – im Sinne des Eigenverständnisses der Polizei als Bürgerpolizei – geachtet wird. Transparenz schafft Verständnis und Akzeptanz. Beides verhindert Beschwerden. Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurden viele Beschwerden von Bürger*innen nach Auffassung der Polizeibeauftragten erst durch eine missglückte Kommunikation ausgelöst. Die Polizeibeauftragte wiederholt deshalb an dieser Stelle ihre Empfehlungen aus dem ersten Tätigkeitsbericht:

- Wann immer es geht, sollte polizeiliches Handeln den Bürger*innen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.
- Grundsätzlich sollte mit Bürger*innen situationsangepasst offen und auf Augenhöhe kommuniziert werden.
- Empfehlenswert ist eine fortlaufende Durchführung von Fortbildungen bezüglich kommunikativer Kompetenzen, wie z. B. „Gewaltfreie Kommunikation“⁶.

Die Beschwerde des letzten Beispielfalles wäre nach Einschätzung der Polizeibeauftragten sehr wahrscheinlich nicht erhoben worden, wenn die angesprochenen Beamten dem Bürger in freundlichem Ton kurz erklärt hätten, dass während des laufenden Einsatzes keine Möglichkeit bestand, auf dessen Fragen einzugehen, man aber sehr gerne zu einem späteren Zeitpunkt für ein Gespräch zur Verfügung gestanden hätte.

⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei 2016 bis 2018, Seite 20.

⁶ An dieser Stelle sei deshalb auch nochmal auf das Standardwerk von Rosenberg, Marshall B., Gewaltfreie Kommunikation: Eine Sprache des Lebens, hingewiesen.

2.2 Beschwerden wegen rechtswidriger polizeilicher Maßnahmen

In den Fällen, in denen Bürger*innen mit ihrer Beschwerde die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns bezweifelten, konnte die Polizeibeauftragte in den vorherigen Berichtszeiträumen⁷ feststellen, dass der Vorwurf des rechtswidrigen Handelns in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle unbegründet war. Insgesamt wandten sich in diesem Berichtszeitraum 14 Bürger*innen mit dem Vorwurf des rechtswidrigen polizeilichen Handelns an die Polizeibeauftragte. Nur eine dieser Beschwerden war begründet und in einer Beschwerde blieb der Sachverhalt unklar und die Beantwortung der Frage nach der Rechtmäßigkeit offen⁸. Eine rechtswidrige polizeiliche Maßnahme konnte demnach jeweils nicht festgestellt werden. In drei Fällen beriet die Polizeibeauftragte die Petent*innen. Eine Kontaktaufnahme zur Polizei erfolgte danach nicht. In diesen Fällen konnte den Petent*innen schon auf Grundlage ihres Vorbringens erläutert werden, dass die Polizei rechtmäßig gehandelt hatte. In einem Fall wurden Akten der Staatsanwaltschaft ausgewertet und rechtlich gewürdigt. Hier sowie in neun weiteren Beschwerden ergab sich die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns nach Einholung von Stellungnahmen oder durch Einsichtnahme in Akten und die Einsatzberichte. Ein weiterer Fall ließ sich auch nach Einholung von Stellungnahmen nicht zweifelsfrei aufklären, so dass die Frage der Begründetheit der Beschwerde offenblieb.

2.2.1 Besuch vom Umweltschutztrupp

Im Sommer 2020 beschwerte sich ein Bürger in gebrochenem und nur schwer verständlichem Deutsch darüber, einige Wochen zuvor bei sich zu Hause angeblich anlasslos von zwei – nicht unifor-

mierten – Polizisten, die sich ihm gegenüber auch nicht ausgewiesen hätten, kontrolliert worden zu sein. Der Bürger gab an, dass die beiden Beamten sein Haus zwar nicht betreten, sich aber in seinem Garten umgesehen hätten. Auf seine Nachfrage hätten die Beamten ihm erklärt, dass ein Nachbar sich über den Petenten beschwert hätte – worüber, sei ihm aber nicht mitgeteilt worden. Dem Bürger war nicht klar, was Grund für die Kontrolle seines Grundstücks gewesen war. Er bezweifelte die Rechtmäßigkeit der Kontrolle. Ergänzend führte der Petent an, dass bereits einige Wochen zuvor eine ähnliche Kontrolle bei ihm durchgeführt worden sei, damals allerdings seitens des Ordnungsamtes. Auch hier bezweifelte er die Rechtmäßigkeit. Insoweit verwies die Polizeibeauftragte den Beschwerdeführer an die Ordnungsbehörde bzw. die zuständige Stadt.

Mit Blick auf die polizeiliche Kontrolle nahm die Polizeibeauftragte Kontakt zur zuständigen Polizeidirektion auf. Ihre dortige Nachfrage ergab, dass es tatsächlich von Dritten einen Hinweis an die Polizei gegeben hatte, und zwar dahingehend, dass der Beschwerdeführer auf seinem Grundstück unsachgemäß und vorschriftswidrig umweltgefährdende Abfälle lagere und beseitige.

Diesem Hinweis seien zwei Beamte des Umweltschutztrupps des zuständigen Polizeireviers nachgegangen. Da auf das Klingeln an der Haustür niemand geöffnet habe, man aber Geräusche vom hinteren Grundstücksbereich vernommen habe, sei man in den Garten getreten. Man habe dann den Beschwerdeführer angetroffen. Die Beamten hätten sich entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers mit ihren Dienstausweisen legitimiert – dies gerade aus dem Grunde, weil die Beamten, wie in ihrem Tätigkeitsbereich üblich, nicht unifor-

⁷ Vgl. erster Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten für den Zeitraum Oktober 2016 bis September 2018, sowie Teil 1 dieses Berichts für den Zeitraum Oktober 2018 bis September 2019.

⁸ Vgl. Fall 4 „Kranen eines Segelbootes während der Corona-Pandemie“, S. 120.

miert und deshalb äußerlich nicht sofort als Polizeibeamte zu erkennen waren.⁹

Die Beamten berichteten weiter, dass die Kontrolle ruhig und geordnet abgelaufen sei. Der Beschwerdeführer sei in der Situation kooperativ gewesen und habe die Beamten auf deren Wunsch bereitwillig über sein Grundstück geführt. Der Verdacht der rechtswidrigen Abfallbeseitigung habe sich am Ende nicht bestätigt, weshalb auch keine weiteren Maßnahmen gegen den Beschwerdeführer getroffen worden seien. Dies sei dem Beschwerdeführer auch so erläutert worden.

Die Polizeibeauftragte teilte dem Beschwerdeführer die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme der Beamten und deren Wahrnehmungen hinsichtlich des Ablaufs der Kontrolle in verständlicher Sprache mit. Zudem erläuterte sie ihm, dass es nach dieser Erkenntnislage keinerlei objektive Hinweise auf ein persönliches Fehlverhalten oder ein rechtswidriges Handeln der Beamten gebe. Sie erklärte dem Petenten insbesondere, dass es Aufgabe und auch Pflicht der Polizei sei, Hinweisen auf mögliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nachzugehen.

Mit diesem Ergebnis war der Beschwerdeführer zufrieden. Nach abschließender Einschätzung der Polizeibeauftragten dürften in diesem Fall vor allem sprachliche Barrieren zu Missverständnissen geführt haben.

2.2.2 Missbräuchliche Beschwerde

In einem anderen Fall gab eine junge Petentin an, dass die Polizei wiederholt unrechtmäßig ihre Wohnung betreten und durchsucht habe:

Hintergrund sei, so berichtete die Petentin, dass die Polizei einen jungen Mann gesucht habe, mit dem die Petentin in der Vergangenheit einmal liiert gewesen sei. Die Polizei habe den Verdacht geäußert, dass der Gesuchte sich bei ihr aufhalte, was aber nicht zutreffend gewesen sei. Die Beziehung sei seit längerem beendet. Die Petentin versicherte inständig, keinen Kontakt mehr zu dem Mann zu haben. Sie wisse deshalb auch nicht, wo er sich aktuell aufhalte.

Die Petentin gab an, sich aufgrund der wiederholten unangekündigten Besuche der Polizei in ihrer Wohnung nicht mehr sicher zu fühlen. Die Beamt*innen seien sehr resolut aufgetreten und hätten angekündigt wiederzukommen, bis sie „den haben“. Die Petentin fühle sich wie eine Verbrecherin. Sie versicherte, „nichts getan zu haben“.

Die Polizeibeauftragte holte über die zuständige Polizeidirektion Stellungnahmen der involvierten Beamt*innen sowie der Revierleitung zu diesem Vorgang ein. Danach lagen gegen den Ex-Freund der Petentin zwei Haftbefehle vor. Außerdem war er von acht unterschiedlichen Staatsanwaltschaften in elf unterschiedlichen Verfahren zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Es habe einen Hinweis aus der Nachbarschaft der Petentin gegeben, wonach der Gesuchte sich ab und zu in den Abendstunden bei der Petentin aufhalte. Die Polizei hatte in der Folge wiederholt die Wohnung der Petentin aufgesucht. Die Wohnung sei aber nicht durchsucht worden. Man habe sich – mit Einverständnis der Petentin – lediglich kurz in der Wohnung umgesehen.

⁹ Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben aus dem Erlass IV-LPA-104-12.42 vom 16. April 2018 über die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamt*innen, wonach Polizeivollzugsbeamt*innen, die nicht durch ihre Uniform als solche erkennbar sind, sich vor dem Einschreiten unaufgefordert durch das Vorzeigen der Kriminaldienstmarke bzw. des Polizeidienstausweises als Polizeivollzugsbeamt*in auszuweisen haben.

Bei ihrem ersten Besuch hätten die Beamt*innen zwar nicht den Gesuchten, jedoch ein Foto von ihm in der Wohnung vorgefunden. Damit konfrontiert habe die Petentin aber weiter beharrlich geleugnet, Kontakt zum Gesuchten zu haben. Sie habe angegeben, nach der Trennung wohl vergessen zu haben, das Foto abzunehmen. Diese Argumentation erschien den Beamt*innen nicht glaubhaft.

Auch bei ihrem zweiten Besuch hätten die Beamt*innen den Gesuchten in der Wohnung der Petentin nicht angetroffen.

Einen eingeschüchterten oder gar verängstigten Eindruck habe die Petentin zu keinem Zeitpunkt auf die Beamt*innen gemacht. Sie habe eher genervt gewirkt. So habe sie etwa wiederholt gefragt, wie oft die Polizei denn noch zu ihr kommen wolle.

Die Polizeibeauftragte konfrontierte die Petentin mit den Inhalten der Stellungnahmen und teilte ihr auch mit, dass die Polizeibeauftragte bei alledem bisher keine Hinweise auf ein mögliches rechtswidriges Handeln der Polizei erkenne. Die Petentin gab jetzt an, dass es ihr mit ihrer Beschwerde speziell um das Verhalten eines einzelnen Beamten ginge. Dieser habe sich ihr gegenüber unangemessen verhalten und sie ausgelacht. Als sie ihm eine Dienstaufsichtsbeschwerde in Aussicht gestellt habe, habe er erwidert, dass er schon viele Dienstaufsichtsbeschwerden erhalten habe, und dass das nichts bringe. Diesen Beamten wollte die Petentin jetzt anzeigen.

Die Polizeibeauftragte erläuterte der Petentin daraufhin, was die ihr vom Gesetz zugewiesene Aufgabe ist. Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder Strafanzeige müsse sie, die Petentin, sich deshalb unmittelbar an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft wenden. Damit schloss die Polizeibeauftragte den Vorgang bei sich ab.

Ca. ein halbes Jahr später erfuhr die Polizeibeauftragte, dass einige Tage zuvor der Zoll in einer Rauschgiftsache die Wohnung der Petentin aufge-

sucht und dabei den Gesuchten versteckt in einem Küchenschrank gefunden habe. Die weiteren Ermittlungen hatten ergeben, dass der Gesuchte offensichtlich bei der Petentin wohnte.

Dieser Vorgang zeigt, dass es selbstverständlich auch Fälle gibt, bei denen sich im Ergebnis herausstellt, dass die Beschwerde wahrscheinlich von Anfang an unbegründet war. Aber auch ein solches Ergebnis teilt die Polizeibeauftragte als neutrale Stelle den Bürger*innen selbstverständlich mit, so auch in diesem Fall.

2.2.3 Die Weisung im Straßenverkehr

Ein anderer Bürger wandte sich im Juni 2020 an die Polizeibeauftragte, weil er der Ansicht war, ein Polizeibeamter habe sich ihm gegenüber willkürlich und unrechtmäßig verhalten:

Der Bürger hatte das Verkehrszeichen 267 StVO („Verbot der Einfahrt“) missachtet und war mit seinem PKW verbotswidrig in eine Straße eingefahren. Er wurde von einem Polizeibeamten angehalten und auf den Verstoß und die Konsequenzen der Ordnungswidrigkeit hingewiesen. Der Bürger wollte dann seine Fahrt fortsetzen. Der Polizeibeamte forderte ihn auf, zu wenden und entgegen seiner Fahrtrichtung aus der Straße herauszufahren. Dieser Aufforderung wollte der Bürger nicht nachkommen. Es entwickelte sich ein Dialog, in dem der Bürger mehrfach behauptete, es handle sich um keine Einbahnstraße, die Weiterfahrt in die gewünschte Richtung sei zulässig. Die Weisung des Polizeibeamten empfand er als sinnlos und als reinen Willkürakt. Die Kommunikation des Polizeibeamten erlebte er als unfreundlich und nicht kooperativ.

Die Polizeibeauftragte holte über die zuständige Polizeidirektion eine Stellungnahme ein und fragte nach, wie die Kommunikation aus Sicht des Polizeibeamten abgelaufen war. Die Polizeidirektion führte aus, der Bürger habe sich nicht einsichtig gezeigt. Der wiederholten Aufforderung zu wenden, sei er nicht nachgekom-

men. Mehr als Geduld und ein gewisses Maß an Verständnis könnten Polizeibeamt*innen vor Ort nicht aufbringen. Der Bürger sei einer Weisung der Polizei nicht gefolgt, obwohl er hierzu nach § 36 Abs. 1 StVO verpflichtet gewesen sei.¹⁰ Dem Bürger konnte in Gesprächen mit der Polizeibeauftragten verdeutlicht werden, dass das Verhalten des Polizeibeamten rechtlich nicht zu beanstanden war. Der Polizeibeamte handelte rechtmäßig. Hinsichtlich der Kommunikation konnte er am Ende verstehen, dass der Polizeibeamte ihn mehrfach auffordern musste und sein anfangs freundlicher Ton sich in der weiteren Diskussion mit dem Bürger veränderte. Der Bürger war mit dem Ergebnis seiner Beschwerde einverstanden.

Auch dieser Fall zeigt, dass Rechtsfrieden nicht nur dann entsteht, wenn sich Beschwerdeführer*innen mit ihrer Beschwerde durchsetzen, sondern durchaus auch dann, wenn eine Beschwerde am Ende als unbegründet zurückgewiesen wird – dies aber nach Prüfung des zugrundeliegenden Sachverhalts durch eine unabhängige Stelle. Das Merkmal der Unabhängigkeit ist nach den Erfahrungen der Polizeibeauftragten in diesen Fällen der maßgebliche Umstand, der zur Akzeptanz des Ergebnisses bei den Bürger*innen führt.

2.3 Polizeigewalt

Das Thema Polizeigewalt wurde in diesem Berichtszeitraum lediglich einmal an die Polizeibeauftragte herangetragen. In diesem Fall meldete sich ein Bürger telefonisch bei der Beauftragten und berichtete spürbar aufgeregt, soeben einen Fall von Polizeigewalt zum Nachteil eines hilflosen älteren, möglicherweise alkoholisierten Mannes beobachtet zu haben. Ein Polizeibeamter sei völlig unangemessen mit dem Mann umgegangen. Der Beamte habe

den Mann angeschrien und ihn zudem körperlich drangsaliert, indem er ihm mit den Fingern gegen die Nase gestoßen habe. Der Kollege des Beamten habe dem Ganzen tatenlos zugesehen.

Der Petent habe sich deshalb in das Geschehen eingemischt und den Beamten zur Rede gestellt. Daraufhin hätten sich die Aggressionen des Beamten sofort gegen den Petenten gerichtet. Letztlich habe der Beamte ihn auf die grundsätzlich stark befahrene Straße – eine Hauptverkehrsstraße einer Schleswig-Holsteinischen Großstadt – zurückgestoßen. Glücklicherweise habe sich in dem Zeitpunkt gerade kein Fahrzeug genähert.

Während des Telefonats war eine immer noch anhaltende erhebliche Aufregung des Petenten wahrzunehmen. Der Anrufer sagte wiederholt, dass der Beamte zur Verantwortung gezogen werden müsse. So könne sich doch kein Polizist verhalten.

Die Polizeibeauftragte zeigte dem Mann auf, welche Möglichkeiten des weiteren Vorgehens bestanden. Sie erklärte ihm den gesetzlichen Auftrag der Polizeibeauftragten und die Instrumente, die das Gesetz ihr dazu zur Verfügung stellt. Der Petent erklärte, dass es ihm vor allem darum gehe zu verhindern, dass der Beamte sich auch künftig „so“ gegenüber Bürger*innen verhalte. Die Polizeibeauftragte klärte den Petenten darüber auf, dass eine Untersuchung und Bewertung des fraglichen Verhaltens des Beamten angesichts hier unter Umständen erfüllter Straftatbestände¹¹ auch im Rahmen eines Strafermittlungsverfahrens bzw. mit Blick auf möglicherweise zugleich verletzte Dienstpflichten¹² im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erfolgen könnte. Der Petent wandte sich deshalb zunächst direkt an die Polizei, um den Sachverhalt dort aufnehmen zu lassen.

¹⁰ § 36 Abs. 1 StVO: Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

¹¹ U.a. Körperverletzung im Amt (§ 340 Abs. 1 StGB) und Beleidigung (§ 185 StGB).

¹² So etwa der Wohlverhaltenspflicht nach § 34 Satz 3 BeamStG.

Einige Monate später teilte der Petent der Polizeibeauftragten auf deren Nachfrage mit, dass er von der zuständigen Staatsanwaltschaft inzwischen über die Einstellung des Verfahrens informiert worden sei. Grund für die Einstellung sei gewesen, dass die Beamten „etwas anderes“ ausgesagt hätten und somit Aussage gegen Aussage gestanden habe. Der Petent beschrieb der Polizeibeauftragten vor dem Hintergrund dieses Verfahrensausgangs einen massiven Vertrauensverlust in die Polizei. Er wisse, was er damals gesehen und nach seinem Eingreifen selbst erlebt habe. Er sei fassungslos darüber, dass der zweite Beamte hier gelogen haben müsse, um seinen Kollegen zu decken. Der zweite Beamte habe das Geschehen genau mitbekommen, weil er unmittelbar danebengestanden habe.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur zuständigen Polizeidirektion auf und bat dort um Stellungnahme zu der Frage, wie der Vorgang unabhängig vom Ausgang des Strafvermittlungsverfahrens innerdienstlich behandelt worden sei. Die Polizeidirektion teilte daraufhin mit, dass es keinerlei innerdienstliche Befassung gegeben habe. Um nachvollziehen zu können, was die beiden Beamten ausgesagt hatten, beantragte die Polizeibeauftragte Akteneinsicht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Die Akteneinsicht ergab, dass als Zeuge indes nicht nur der zweite Polizeibeamte, sondern darüber hinaus auch noch eine dritte Person, nämlich ein Arbeitskollege des Petenten, der in der fraglichen Situation ebenfalls zugegen gewesen war, vernommen worden war. Da der Tatvorwurf nicht nur durch die Aussage des Polizisten, sondern darüber hinaus auch durch die Aussage des Arbeitskollegen des Petenten widerlegt wurde, war das Ermittlungsverfahren folgerichtig mangels hinreichenden

Tatverdachts eingestellt worden.¹³ Dieses Ergebnis war dem Petenten seitens der Staatsanwaltschaft auch mittels eines Einstellungsbescheides mitgeteilt und erläutert worden. Die Polizeibeauftragte erläuterte dem Petenten daraufhin in einem weiteren Gespräch noch einmal, aufgrund welcher Umstände und rechtlicher Erwägungen die Einstellung des Verfahrens korrekterweise erfolgt war.

2.4 Beschwerden mit „Corona-Bezug“

Die Corona-Pandemie ist sowohl für die Beschäftigten der Landespolizei als auch für die Bürger*innen eine große Herausforderung und führte schlagartig zu Veränderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Auch im rechtlichen Kontext war die Lage im Berichtszeitraum dynamisch und von außergewöhnlichen Veränderungen geprägt. Grundgesetzlich verankerte Freiheitsrechte der Bürger*innen werden aus Gründen des Infektionsschutzes massiv eingeschränkt. So wurde und wird eine Vielzahl an Verordnungen, Erlassen und (auf kommunaler Ebene) an Allgemeinverfügungen verabschiedet. Auch die Landesverordnung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-COV2 wurde ständig überarbeitet und angepasst. Die Bürger*innen mussten sich demnach innerhalb kürzester Zeit immer wieder auf neue, einschneidende Regelungen einstellen. Für viele Menschen waren diese Regelungen nicht immer verständlich. Immer häufiger wurde im politischen Raum eingefordert, dass wesentliche Entscheidungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht mehr von der Landesregierung, sondern vom Parlament getroffen werden sollen. Die Kritik ist berechtigt, verfügte doch die Exekutive im Laufe der Corona-Pandemie über die gravierendsten Eingriffsbefugnisse in die Freiheitsrechte der Bürger*innen seit Bestehen des Grundgesetzes.

¹³ Nach § 170 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage (...), wenn die Ermittlungen genügenden Anlass dazu bieten. Dies setzt u. a. voraus, dass die*der Beschuldigte der Straftat hinreichend verdächtig ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Fall, wenn bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung der*des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie müssen wesentliche Entscheidungen mit grundrechtseinschränkendem Charakter vom Parlament selbst getroffen werden.¹⁴ Dies gilt gerade vor dem Hintergrund des großen Adressat*innenkreises, der Intensität der Grundrechtseingriffe und der Dauer der Maßnahmen. Allerdings erfordert die Corona-Pandemie auch, dass jeweils schnell auf das Infektionsgeschehen reagiert werden muss. Die Gerichte haben der Verwaltung gestützt auf § 28 Abs. 1 IfSG (a. F.) hierfür zunächst einen situationsbedingten Spielraum bei der Ausübung ihres Ermessens eingeräumt. Mit zunehmender Dauer und Intensität der Grundrechtseinschränkungen musste durch eine Neuregelung des § 28a IfSG eine den verfassungsrechtlichen Geboten entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Im Berichtszeitraum erreichten die Polizeibeauftragte zehn Beschwerden mit „Corona-Bezug“, die teilweise von der Antidiskriminierungsstelle an die Polizeibeauftragte abgegeben wurden, wenn die Petent*innen ihr Einverständnis erklärten.¹⁵

Bei fünf Beschwerden gab es Beratungsbedarf hinsichtlich der Pflicht, im Einzelhandel eine MNB zu tragen, und ggf. um die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises über die Befreiung von jener Pflicht, z. B. in Form eines Attestes. Da die Bürger*innen in diesen Fällen mit dem Sicherheitspersonal uneinig waren und der Zutritt zum Geschäft jeweils verweigert wurde, wurde die Polizei gerufen. Vor Ort versuchten die Polizeibeamt*innen, zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln und auf bestehende Regelungen hinzuweisen. Dabei hatten die gemeldeten Fälle unterschiedliche Schwerpunkte. Es kam vor, dass zwar eine Befreiung von der Pflicht, eine MNB zu tragen, vorlag,

diese aber von dem Sicherheitspersonal oder von Mitarbeiter*innen des Geschäfts nicht akzeptiert wurde. Diese wiederum verwiesen auf ihr Hausrecht, das zum Teil vorsah, die Ausnahmeregelung nicht zuzulassen. Hier bestand dann die Aufgabe darin, zu erklären, dass das Hausrecht Grenzen hat:

In § 2a Abs. 1 Satz 3 der derzeitigen Corona-Bekämpfungsverordnung ist ausdrücklich geregelt, dass Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Menschen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine MNB tragen können und dies glaubhaft machen können, von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB befreit sind. An die Glaubhaftmachung waren lange Zeit keine hohen Anforderungen zu stellen. Die Vorlage jedes geeigneten Dokuments, verbunden mit einer Erklärung der oder des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer MNB nicht möglich ist, reichte dafür aus. Geeignete Dokumente konnten z. B. auch ein Schwerbehindertenausweis oder Allergikerausweis sein. Auch ein ärztliches Attest konnte und kann weiterhin ein geeigneter Nachweis sein; die Angabe einer Diagnose ist dabei nicht erforderlich. Seit dem 19. April 2021 ist für die Glaubhaftmachung einer Befreiung die Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes erforderlich.

In anderen Fällen lag zwar eine schriftliche Befreiung vor, die Bürger*innen wollten die Bescheinigung aber nicht vorzeigen und verwiesen auf den Schutz ihrer Daten. Auch hier galt es zunächst zu vermitteln. Die irrige Annahme, eine Bescheinigung nicht vorlegen zu müssen, resultierte möglicherweise aus den unterschiedlichen Regelungen in den Corona-Verordnungen der Bundesländer und den damit verbundenen Diskussionen z. B. in Internetforen. Aufgabe der Polizeibeauftragten war es

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 09. Mai 1972, Az 1 BvR 518/62; BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2017, Az 1 BvL 3/14 und 1 BvL 4/14.

¹⁵ Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein zählte bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt 308 Eingaben mit „Corona-Bezug“, bei denen es um die (Ausnahmen von der) Pflicht ging, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

hier, Missverständnisse auszuräumen und auf die bestehende Rechtslage in Schleswig-Holstein hinzuweisen. Es musste auch einigen Bürger*innen der Sinn und Zweck der Pflicht, eine MNB zu tragen, erläutert werden.

In keinem dieser Fälle konnte ein Fehlverhalten der Polizei durch die Polizeibeauftragte festgestellt werden. Dies war den Bürger*innen in den meisten Fällen auch zu vermitteln.

II. Eingaben aus der Polizei

Der Beauftragten für die Landespolizei obliegt es auch, sich mit Vorgängen zu befassen, die aus dem innerpolizeilichen Bereich als Eingaben an sie herangetragen werden (§ 10 BüPolBG). Jede*r Polizeivollzugsbeamt*in oder Polizeibesetzte kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Polizeibeauftragte wenden (§ 14 BüPolBG). Polizeibeamt*innen dürfen deswegen weder dienstlich gemäßregelt noch sonst benachteiligt werden. Die Eingaben der Polizeibeamt*innen können – wie Bürgerbeschwerden – vertraulich bearbeitet werden. Das heißt, dass die Identität der Person nur mit ausdrücklicher Einwilligung des*der Betroffenen offenbart werden darf (§ 15 Abs. 1 BüPolBG). Auch bei Eingaben wirkt die Polizeibeauftragte auf eine möglichst einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hin (§ 17 BüPolBG).

1. Überblick

Im Berichtszeitraum hatte die Polizeibeauftragte insgesamt 131 Eingaben zu bearbeiten. Damit ist gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum mit 168 Eingaben ein gewisser Rückgang zu verzeichnen. Allerdings zählte die Polizeibeauftragte im ersten Quartal (1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2019) mit 39 Eingaben fast dieselbe Anzahl wie im letzten Quartal (1. Juli 2020 bis 30. September 2020) mit 38 Eingaben. Im zweiten und dritten Quartal (29 und 25 Eingaben) wandten sich hingegen deutlich weniger Polizeibeamt*innen mit innerdienstlichen Angelegenheiten an die Polizeibeauftragte. Den Rückgang der Eingaben im 1. Halbjahr 2020 führt die Polizeibeauftragte auf die Corona-Pandemie und die daraus folgende besondere (Einsatz-)Lage für die polizeiliche Organisation zurück. Mehrere Polizist*innen äußerten gegenüber der Polizeibeauftragten, dass aus ihrer Sicht eigene, innerdienstliche Probleme aufgrund der gesamt-

gesellschaftlichen Verantwortung der Polizei in der durch Corona bedingten Krise bzw. während der Lockdowns zurückstehen müssten. Deutlich wird hier die wiederholte von der Polizeibeauftragten festgestellte Haltung von Polizist*innen, dass in Krisensituationen die Handlungsfähigkeit und Wirksamkeit der Polizei als Organisation höchste Priorität hat. Zusätzlich wurde auch die Befürchtung geäußert, dass Hinweise auf strukturelle Problematiken wegen der alles überlagernden Einsatzlage Corona „ins Leere laufen“ würden. Festzustellen bleibt jedoch, dass trotz des Corona-bedingten Rückgangs der Eingaben im 1. Halbjahr 2020 die Anzahl der Eingaben im Zweijahresvergleich anstieg. So zählte die Polizeibeauftragte im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018 insgesamt 287 Eingaben¹⁶, während 308 Eingaben im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2020 eingingen.

Wie auch in den vorherigen Berichtszeiträumen waren die Petent*innen überwiegend Polizeivollzugsbeamt*innen. Insgesamt 10 Eingaben wurden von angestellten Mitarbeiter*innen, Verwaltungsbeamt*innen und sonstigen für die polizeiliche Organisation regelmäßig tätigen Personen eingebracht.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diesen Bericht befanden sich noch 19 Eingaben in Bearbeitung.

2. Vertrauliche Eingaben

Bei 82 Eingaben erfolgte eine vertrauliche Bearbeitung, eine Kommunikation der Beauftragten in die Polizei fand nicht oder nicht mit Namensnennung der Petent*innen statt. Damit erhöhte sich der prozentuale Anteil der vertraulichen Eingaben an der Gesamtzahl im Vergleich zum Vorberichtszeitraum (92 von 168 Eingaben) leicht. Der Grund für eine

¹⁶ Eingaben, für die eine Zuständigkeit nicht vorlag, sind enthalten.

Vertraulichkeit war bei 34 Eingaben, dass die Petent*innen lediglich einen Beratungswunsch hatten (überwiegender Anteil) oder sich das Anliegen ohne Tätigwerden der Polizeibeauftragten erledigt hatte. In sechs Fällen fühlten sich die Petent*innen nach Beratung in der Lage, allein eine Problemlösung herbeizuführen. Fünf Eingaben hatten lediglich das Ziel, Informationen an die Polizeibeauftragte weiterzugeben. In einem Fall verwies die Polizeibeauftragte den Petenten an eine Ansprechstelle im Innenministerium, hierbei ging es um das Thema Rüstzeiten.

In 36 Fällen wünschten die Petent*innen bei fortbestehender Problematik eine vertrauliche Bearbeitung ihrer Eingabe. Wie schon im Vorberichtszeitraum war dabei der von den Petent*innen am häufigsten genannte Grund die Sorge vor dienstlicher Benachteiligung z. B. in Form von Ausgrenzung und/oder Diskreditierung im dienstlichen Umfeld sowie schlechten Beurteilungen. Erneut berichteten einige Polizist*innen der Polizeibeauftragten, dass sie entsprechende Reaktionen von Vorgesetzten gegenüber Kolleg*innen erlebt hätten, die offen Probleme angesprochen hatten. Eine größere Anzahl von Petent*innen suchte die Polizeibeauftragte mit dem Wissen der*des direkten Vorgesetzten auf oder informierte sie*ihn nach einem Erstgespräch. Das Vertrauen in die direkte Führungsebene führte aber nicht immer dazu, dass die Polizist*innen sich für ein offenes Vorgehen der Polizeibeauftragten entschieden. Die Sorge vor einer schlechteren Beurteilung wurde auch an der Person des*der Zweitbeurteiler*in festgemacht.

Bei einigen der 36 Eingaben suchte die Polizeibeauftragte – aufgrund der Bedeutung der angesprochenen Problematiken für die polizeiliche Organisation – den Austausch mit der zuständigen Behördenleitung, ohne die Namen der Petent*innen zu nennen.

3. Kommunikation mit der Polizei

Bei 49 Eingaben erfolgte auf Wunsch der Petent*innen eine Kommunikation der Polizeibeauftragten mit der polizeilichen Organisation.

In fast allen Fällen wandte sich die Polizeibeauftragte zunächst an die zuständige Behördenleitung, über die überwiegend auch der weitere Austausch stattfand. Nach Wahrnehmung der Polizeibeauftragten gestalteten sich diese Gespräche insgesamt mit einer größeren Selbstverständlichkeit als noch zu Beginn ihrer Tätigkeit. Dies ist sicherlich auf die wiederholten gemeinsamen Befassungen zwischen den einzelnen PD-Leitungen und der Polizeibeauftragten zu den an sie herangetragenen Problematiken zurückzuführen. Es gibt zwischenzeitlich eingespielte Wege, das gegenseitige Rollenverständnis konnte wachsen. Diese Entwicklung ist aus Sicht der Polizeibeauftragten Konfliktlösungen dienlich und sehr erfreulich.

In diesem Berichtszeitraum ergab sich für die Polizeibeauftragte in nur zwei Fällen die Notwendigkeit, den Erstkontakt in die polizeiliche Organisation über den Leiter der Abteilung IV im Innenministerium bzw. der Hausspitze herzustellen.

4. Das Landespolizeiamt als Gegenstand der Eingaben

In die Zuständigkeit des Landespolizeiamtes (LPA) fielen im Berichtszeitraum insgesamt 13 Eingaben. Damit ist der Anteil an der Gesamtzahl der Eingaben gegenüber den Vorberichtszeiträumen deutlich gesunken. Fünf dieser Eingaben betrafen die Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei (WSP), die als Abteilung IV in das LPA integriert ist. In diesen Fällen ging es sämtlich um Anliegen, die die WSP selbst betrafen.

In Abgrenzung zu den vorherigen Berichtszeiträumen ging es bei den verbleibenden acht Eingaben nicht um mangelnde Kommunikation und/oder

Transparenz seitens des LPA in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde der Polizei. Insgesamt gab es überhaupt nur drei Eingaben, die das LPA in dieser Funktion betrafen. Die übrigen Eingaben erfolgten von Angehörigen des LPA selbst. Die Polizeibeauftragte zieht daraus den Schluss, dass im LPA vorgenommene Veränderungen in Strukturen und Arbeitsabläufen – die auch die Polizeibeauftragte in ihrem ersten Tätigkeitsbericht empfohlen hatte – zu einer positiven Entwicklung geführt haben. Dies wertet die Polizeibeauftragte im Sinne aller Mitarbeiter*innen der Landespolizei als eine sehr gute Entwicklung.

Bei der Bearbeitung einer Eingabe, die das LPA in seiner Verwaltungsfunktion für die Polizei betraf, hatte sich die Polizeibeauftragte mit der Frage zu befassen, ob Polizist*innen Tätowierungen während der Dienstausbübung offen zeigen dürfen.¹⁷ Ein Polizeibeamter hatte sich im Februar 2020 mit der Bitte um rechtliche Prüfung an sie gewandt. Sein Vorgesetzter hatte ihn mit Hinweis auf den sog. „Kleidererlass“¹⁸ aufgefordert, sichtbare Tätowierungen durch die Dienstkleidung abzudecken. Nach Prüfung kam die Polizeibeauftragte zu dem Schluss, dass eine Rechtsgrundlage für diese im Erlass getroffene Regelung fehlt. Der vom LPA gegenüber der Polizeibeauftragten als Rechtsgrundlage genannte § 56 des Landesbeamtengesetzes ist zu allgemein formuliert.¹⁹ Da vom LPA mitgeteilt wurde, dass seit September 2020 ein Klageverfahren einer*s Beschäftigten der Landespolizei zu der Frage einer Rechtsgrundlage anhängig ist, ruht die Bearbeitung der Eingabe bis zu einer gerichtlichen Entscheidung.

5. Inhaltliche Schwerpunkte der Eingaben

5.1 Konflikte

Wie schon in den beiden zurückliegenden Berichtszeiträumen lag der größte Schwerpunkt im Bereich der Konflikte, hier zählte die Polizeibeauftragte 33 Eingaben. Damit ist der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorberichtszeitraum (29 von 168 Eingaben) nochmals gestiegen. Bei 12 Eingaben stimmten die Petent*innen einer Kontaktaufnahme zu der jeweils zuständigen Amts- bzw. Behördenleitung zu.

In der Mehrzahl der Fälle erfolgte im weiteren eine Konfliktbearbeitung durch Gespräche zwischen Petent*in und der (vorgesetzten) anderen Konfliktpartei. Diese wurden zum Teil von der Polizeibeauftragten begleitet. In anderen Fällen kam es zu von der Behördenleitung initiierten und begleiteten Konfliktlösungsprozessen. In Absprache mit den Petent*innen und der Behördenleitung hielt sich die Polizeibeauftragte in diesen Fällen im Hintergrund. Ihre Tätigkeit beschränkte sich ausgehend vom Ziel einer Konfliktlösung auf eine begleitende Beratung der Petent*innen sowie einen Informationsaustausch mit der Behördenleitung. Die bei diesen Eingaben im Zusammenwirken mit beiden Parteien gemachten Erfahrungen waren aus Sicht der Polizeibeauftragten sehr erfreulich.

Beispielhaft ist die Eingabe eines Polizeibeamten aus Juni 2020 nennen, der sich per E-Mail an die Polizeibeauftragte sowie gleichzeitig an seine PD-Leitung und den Personalrat wandte und viele Jahre zurückliegende Konflikte mit Vorgesetzten schilderte. Diese würden noch immer – so der Petent – seinen polizeilichen Werdegang beeinflussen und hätten zudem dazu geführt, dass es ihm

¹⁷ Fallbeispiel 8 „Tätowierungen bei Polizeibeamt*innen“, Seite 126.

¹⁸ Vgl. Erlass IV 104 - 70.02 (Bestimmungen über die Dienstkleidung und das äußere Erscheinungsbild) vom 11. Februar 2016, sowie die Änderung der Ziffer 2.4 vom 29. August 2018.

¹⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2017, Az 2 C 25/17.

ständig schlecht gehe. Als Konsequenz hatte der Polizist seine über viele Jahre freiwillig wahrgenommenen Zusatzaufgaben (u. a. Einsatztrainer sowie Mitglied des Einsatzpools der Polizeidirektion) niedergelegt. Der PD-Leiter nahm sich unmittelbar der Angelegenheit an, führte selbst Gespräche mit dem Polizisten und initiierte zudem ein Gespräch mit einem früheren Vorgesetzten unter Beteiligung eines polizeilichen Konfliktberaters. Auch ÖPR und HPR standen dem Petenten unterstützend zur Seite. Die Polizeibeauftragte hielt sich in Absprache mit dem Petenten und dem Behördenleiter zunächst im Hintergrund des am Ende erfolgreichen Konfliktlösungsprozesses. Lediglich ein abschließendes Gespräch zwischen dem Petenten und einem weiteren Vorgesetzten begleitete sie auf Wunsch beider Beteiligten. Im Anschluss erklärte der Petent, dass die Aufarbeitung zum Abschluss der Jahre zurückliegenden Ereignisse geführt hätte. Die niedergelegten Zusatzaufgaben nahm er wieder wahr.

Der in diesem Fall innerpolizeilich angestoßene und durchgeführte Konfliktlösungsprozess wurde von der Polizeibeauftragten als außerordentlich konstruktiv und zielführend wahrgenommen. Diese Wahrnehmung betraf alle Beteiligten. Er zeigte deutlich die Wirksamkeit eines transparenten und wertschätzenden Vorgehens für beide Seiten.

Empfehlung:

Bei einem größeren Anteil der Eingaben fehlte den Petent*innen das ausreichende Vertrauen, dass bei einer offenen Bearbeitung der benannten Konflikte eine konstruktive und nachhaltige Lösung gefunden werden kann. Dabei stand in allen Fällen die benannte Konfliktpartei in der polizeilichen Hierarchie über dem*der Petent*in. Es wurde mehrfach die Sorge geäußert, dass eine offene Bearbeitung – jedenfalls langfristig, wenn die Polizeibeauftragte ihre Arbeit beendet hat – negative dienstrechtliche und/oder soziale Folgen für den*die Petent*in haben würde.

Vor diesem Hintergrund stellt die Polizeibeauftragte wiederholt fest, dass dem Bereich Führung in der Landespolizei eine große Bedeutung zukommt. Sie empfiehlt erneut, dass regelmäßige Führungskräfte-rückmeldungen durchgeführt werden. Zudem sollten auch Beamt*innen, die bereits langjährig als Vorgesetzte in Führungsverantwortung tätig sind, in Fortbildungsveranstaltungen zu einer Reflexion ihres Führungsverhaltens angeregt werden.

5.2 Straf- und Disziplinarverfahren

Im Berichtszeitraum suchte nur ein Petent aufgrund eines gegen ihn geführten Strafverfahrens die Beratung der Polizeibeauftragten.

Bei fünf Eingaben ging es um eingeleitete Disziplinarverfahren bzw. um die Sorge vor der Einleitung eines solchen Verfahrens. In drei Fällen erfolgte die Einleitung bzw. stand die Sorge vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens in Zusammenhang mit Konflikten mit Vorgesetzten. Sämtliche Eingaben konnte die Polizeibeauftragte auf Wunsch der Petent*innen nur vertraulich bearbeiten.

5.3 Beurteilungen

Im Berichtszeitraum erreichten die Polizeibeauftragte sieben Eingaben zum Thema Beurteilungen. In der Mehrheit der Fälle gab es einen im Hintergrund liegenden Konflikt zwischen Petent*in und Erst- und/oder Zweitbeurteiler*in. Bei anderen Eingaben ging es um grundsätzlichere Themen. So konnte die Polizeibeauftragte im Sommer 2020 das Verfahren für Beurteilungen der Polizeiobermeister*innen in einer Polizeidirektion (PD) zum Stichtag 1. April 2019 näher betrachten. Einer der beurteilten Beamten hatte den Eindruck gewonnen, dass es Beurteilungsvorgaben gegeben hatte, und sich deshalb mit dem Wunsch nach Transparenz an die Polizeibeauftragte gewandt.²⁰ Insbesondere wegen der Äußerung seines Zweitbeurteilers bei der erfolgten Gegenvorstellung²¹, dass das „Beurteilungsverfahren im mittleren Dienst auch dem Beförderungsverfahren entspricht“, vermutete er, dass die Dauer der Zugehörigkeit zum Amt maßgebliches Beurteilungskriterium war. Damit wäre bei einer noch nicht vorhandenen Beförderungserreife eine Beurteilung im oberen Bereich ausgeschlossen gewesen. Die Polizeibeauftragte wandte sich mit der Frage nach möglichen Beurteilungsvorgaben an die PD-Leitung. Diese stellte ihr daraufhin Reihenfolge und Gewichtung der für die (personenbezogene) Beurteilungskoordinierung²² der Polizeiobermeister*innen zum Stichtag 1. April 2019 gewählten Beurteilungskriterien dar. Erst an fünfter Stelle rangierte die Dauer der Zugehörigkeit

zum Amt sowie das Datum der Einstellung. Hierzu wurde ausgeführt, dass die Anwendung dieses Kriteriums aufgrund der Anhebung des Einstiegsamtes in der Laufbahn der Polizei von A7 nach A8 zum 1. Januar 2016 erfolgte.²³ Aus den der Polizeibeauftragten übersandten anonymisierten Beurteilungslisten konnte sie ersehen, dass die Dauer der Zugehörigkeit zum Amt kein maßgebliches Beurteilungskriterium war. Damit ergaben sich für die Polizeibeauftragte keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Beurteilungspraxis. Der Petent erhielt durch Erörterung mit der Polizeibeauftragten die gewünschte Transparenz, damit empfand er sein Anliegen als zufriedenstellend erledigt.

5.4 Umsetzung/Versetzung im Rahmen eines Konfliktes

Im Berichtszeitraum gab es sieben Eingaben zu dieser Thematik. Überwiegend wünschten sich die Petent*innen bei bestehender Konfliktlage einen Arbeitsplatzwechsel, weil sie eine anderweitige Konfliktlösung angesichts der aktuellen innerpolizeilichen Strukturen und/oder agierenden Vorgesetzten nicht für möglich hielten. In zwei Fällen ging es um Umsetzungen gegen den Willen der Petent*innen. Aufgrund bestehender Ängste vor schlechten Beurteilungen sowie Diskreditierungen im Kollegium konnte die Polizeibeauftragte nur bei drei Eingaben offen tätig werden. Die übrigen Petent*innen nutzten die Gespräche mit der Poli-

²⁰ Vgl. Beispielsfall 1 „Beurteilungsvorgaben für den mittleren Dienst?“, S. 115

²¹ Gemäß 11.1 der Beurteilungsrichtlinien Polizei (BURLPol SH) kann sich ein*e Beamt*in innerhalb von zwei Monaten nach der Aushändigung bzw. der nachfolgenden Erörterung schriftlich oder mündlich zur Beurteilung äußern (Gegenvorstellung). Die Gegenvorstellung führt die*der Zweitbeurteiler*in, in Form eines besonderen Beurteilungsgesprächs. Das Gegenstellungsgespräch wird von einer*inem Mitarbeiter*in der Behörde bzw. des Amtes protokolliert.

²² Vgl. Ziffer 8.4 BURLPol SH: Danach „bezieht sich der Begriff der Koordinierung ausschließlich auf die Maßnahmen der Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteiler. Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler prüft in diesem Stadium der Koordinierung, welche der durch die Erstbeurteilerinnen und der Erstbeurteiler mitgeteilten Gesamtnote sie oder er mitträgt und in einer personenbezogenen Koordinierung vorstellt.“ Gemäß Ziffer 8.4.3.1 BURLPol SH erfolgt die personenbezogene Koordinierung entweder auf Behörden- bzw. Amtsebene oder auf Landesebene. Sie ist immer dann erforderlich, wenn Richtwerte in den jeweiligen Beurteilungsgesamtnoten nach Statusämtern getrennt nicht unerheblich überschritten werden.

²³ Dienstrechtliche Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2016.

zeibeauftragten zur Beratung, Selbstreflexion und eigenen Zielfindung. Gewünschte Versetzungen begleitete die Polizeibeauftragte im Hintergrund. In der polizeilichen Organisation kommunizierten die Petent*innen häufiger nicht den eigentlichen Versetzungsgrund. Dies bedauert die Polizeibeauftragte, weil so Konflikte weder offen thematisiert werden noch einen Konfliktlösungsprozess ermöglichen. Die Polizeibeauftragte hofft, dass zukünftig alle Polizeibeamt*innen ausreichend Vertrauen in ihre Vorgesetzten haben, um eine wahrgenommene Konfliktlage offen anzusprechen. Soweit es in ihren Möglichkeiten liegt, wird die Polizeibeauftragte durch ihre Tätigkeit ein entsprechendes Arbeitsklima unterstützen.

Empfehlung:

Wie schon im ersten Teil dieses Berichts empfohlen, sollten Vorgesetzte aus Sicht der Polizeibeauftragten vor einer Umsetzung/Versetzung immer gewissenhaft die Möglichkeit einer Konfliktbearbeitung prüfen. Sollte dennoch eine solche Maßnahme dienstlich für erforderlich gehalten werden, sollte dies mit größtmöglicher Transparenz gegenüber den Betroffenen kommuniziert werden.²⁴

5.5 Eingaben von Berufsanfänger*innen und Bewerber*innen im Rahmen von Einstellungsverfahren, Prüfung der Dienstfähigkeit sowie Stellenbesetzungsverfahren

Fünf Eingaben gab es von Berufsanfänger*innen. In vier Fällen beriet die Polizeibeauftragte Polizeivollzugsbeamt*innen zum Verfahren wegen einer Prüfung der Vollzugsdienstfähigkeit. Alle vier Beamt*innen hatten – andauernde oder vermeintlich befriedete – Konflikte mit Vorgesetzten, die zu längeren Erkrankungen geführt hatten. In zwei Fällen wurde ein Verfahren eingeleitet, gegenüber den anderen Petent*innen wurde die Eröffnung eines solchen Verfahrens lediglich als möglich erachtet. Zu Stellenbesetzungsverfahren gingen im Berichtszeitraum nur zwei Eingaben ein.

5.6 Eingaben im Zusammenhang mit Corona

Die besondere polizeiliche Lage aufgrund der Pandemie veranlasste im Berichtszeitraum fünf Polizeibeamt*innen, sich hilfesuchend an die Polizeibeauftragte zu wenden. Beispielhaft meldete sich Ende April 2020 ein sichtlich betroffener Polizeibeamter bei der Polizeibeauftragten, nachdem er vom Polizeiarzt über das positive Ergebnis eines COVID-19-Tests vom Vortag informiert worden war.²⁵ Der Beamte war seit einer Woche zu einer Polizeistation in einer Landesunterkunft (LUK)²⁶ umgesetzt und hatte sich dort mit hoher Wahrscheinlichkeit in Ausübung seines Dienstes mit dem Virus infiziert. Die hohe Wahrscheinlichkeit begründete sich mit einem negativen Test zu Beginn seiner Tätigkeit sowie dem Umstand, dass in der Einrichtung mehrere mit Corona infizierte Bewohner*innen lebten.

²⁴ Vgl. Teil 1 II Nr. 5.1 dieses Berichts, S. 34

²⁵ Fallbeispiel 7 „Corona-Infektion im Dienst“, S. 124

²⁶ Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für in Schleswig-Holstein ankommende Geflüchtete.

Der Polizeibeamte hatte in der LUK nicht nur seinen Regeldienst im Corona-Quarantäne-Bereich geleistet, sondern war zudem an zwei Sondereinsatzlagen beteiligt. In dessen Verlauf konnte der erforderliche Hygieneabstand zu den Bewohner*innen nicht immer eingehalten werden.

Der Petent überstand die Infektion glücklicherweise (bisher) ohne Symptome. Aufgrund möglicher Spätfolgen ist aber eine Anerkennung als Dienstunfall wichtig, was die Polizeibeauftragte bei bestehender Rechtslage für problematisch hält. Zwar können Unfallfürsorgeleistungen beantragt werden, aber nach aktueller Rechtslage trägt der*die Antragsteller*in die Beweislast. Danach müssen die Polizeibeamt*innen selbst den Nachweis erbringen, dass die Infektion in Ausübung des Dienstes und nicht im privaten Umfeld erfolgt ist. Dies wird in aller Regel schwierig sein.

Trotzdem riet die Polizeibeauftragte dem Polizisten, die Anerkennung eines Dienstunfalls beim LPA zu beantragen. Am 21. Dezember 2020 erhielt der Petent vom LPA schriftlich die Mitteilung, dass eine Ablehnung des Dienstunfalls beabsichtigt sei und er nun gemäß § 87 LVwG die Möglichkeit habe, innerhalb von 14 Tagen zur anstehenden Entscheidung der Ablehnung Stellung zu nehmen. Der Petent ersuchte daraufhin als Mitglied der deutschen Polizeigewerkschaft (DPoG) um Rechtsschutz. Aufgrund der über Weihnachten und Neujahr laufenden Frist gestaltete sich dies schwierig und setzte den Petenten aus Sicht der Polizeibeauftragten unnötig unter Druck. Diesen Umstand sollte das LPA zukünftig bei einer beabsichtigten Zustellung mit zeitlichen Fristen bedenken und das Fristende ggf. auf die Zeit nach den Feiertagen setzen.

Letztendlich gelang es jedoch dem Petenten vor Fristablauf, die Zusage zu erhalten, dass man die beabsichtigte Entscheidung des LPA juristisch prüfen werde. Mit Schreiben vom 21. Januar 2021 erhielt der Petent die schriftliche Mitteilung, dass die rechtlichen Ausführungen des LPA zutreffend seien, damit also die Ablehnung des Dienstunfalls juristisch korrekt sei.

Da der Rechtsweg demnach für den Polizisten ohne Aussicht auf Erfolg war, wandte er sich auf Empfehlung der Polizeibeauftragten Ende Januar 2021 ergänzend an die Ansprechstelle im Innenministerium. Diese Empfehlung beruhte auf den im innerpolizeilichen Informationsnetz (Intr@pol) im Zusammenhang mit dem Fürsorgeleitfaden²⁷ veröffentlichten Ausführungen der Innenministerin²⁸, sich im Einzelfall unmittelbar an die zentrale Auskunft- und Ansprechstelle ihres Hauses wenden zu können, wenn die im Fürsorgeleitfaden aufgezeigten Möglichkeiten bei schwierigen Krankheitsverläufen oder gravierenden Problemen nicht reichen. Von dort aus wurde gegenüber der Polizeibeauftragten ein Gespräch mit der Ministerin zu dem Einzelfall angekündigt.

²⁷ Fürsorgeleitfaden „COVID-19“ (VS – NfD) mit dem Ziel der Unterstützung der Mitarbeiter*innen der Polizei in der Pandemie.

²⁸ Am 26. November 2020 im Intr@pol veröffentlichte persönliche Ausführungen von Frau Dr. Sabine Sütterlin-Waack zum Fürsorgeleitfaden „COVID-19“.

Empfehlung:

Die Polizeibeauftragte hält die Versorgungslücke vor dem Hintergrund des gesteigerten Infektionsrisikos für Polizeibeamt*innen in Einsatzsituationen und den Erwartungen der Gesellschaft, dass die Polizei ihre Aufgaben auch unter den gegebenen Umständen zu erfüllen hat, für bedenklich. Bereits Anfang Juni 2020 griff sie die Thematik als Initiativesache auf und empfahl beim Innen- und Rechtsausschuss eine Überarbeitung des Dienstunfallrechts im Kontext mit Covid-19-Infektionen: Ziel muss aus Sicht der Polizeibeauftragten eine Beweislastumkehr sein, so dass die Ansteckung eines*einer Polizeivollzugsbeamt*in mit einer Corona-Infektion als Dienstunfall gilt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Infektion nicht in Ausübung des Dienstes erfolgte.²⁹

Ein entsprechender Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion vom 4. Februar 2021³⁰, „Anerkennung einer Erkrankung mit Covid-19 als Arbeits- bzw. Dienstunfall“, wurde am 25. Februar 2021 in Erster Lesung im Landtag debattiert und zur weiteren Bearbeitung in den Innen- und Rechtsausschuss verwiesen. Die Polizeibeauftragte unterstützt den Gesetzentwurf und wünscht sich, dass das Anliegen im Sinne der Polizeivollzugsbeamt*innen weiterbewegt wird.³¹

5.7 Die Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen beim LKA

Zur Überwindung sprachlicher Barrieren, wenn etwa Täter*innen, Opfer oder Zeug*innen einer Tat nicht hinreichend der deutschen Sprache mächtig sind, aber auch im Rahmen von geplanten oder laufenden (verdeckten) Ermittlungen oder bei der Auswertung bereits gesicherter fremdsprachlicher Daten und potentiellen Beweismaterials bedient sich die Polizei der Unterstützung von Dolmetscher*innen. Dazu wird beim LKA ein Verzeichnis von Dolmetscher*innen für verschiedene Fremdsprachen geführt. Dieses Verzeichnis wird gepflegt und verwaltet von einem Mitarbeiter des LKA, es ist aber grundsätzlich für jede Dienststelle und jede*n Polizeibeamt*in im Land elektronisch einsehbar. Hat ein*e Beamt*in bei der polizeilichen Arbeit sprachlichen Übersetzungsbedarf, kann er*sie dem Verzeichnis die Dolmetscher*innen entnehmen, die die fragliche Sprache beherrschen und sodann mit der Person seiner*ihrer Wahl unmittelbar Kontakt aufnehmen.

Grundsätzlich kann jede*r Dolmetscher*in bei der Landespolizei die Aufnahme in das Verzeichnis beim LKA beantragen. Ob dem stattgegeben wird, richtet sich maßgeblich nach den Kriterien Qualifikation und Zuverlässigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Verzeichnis existiert indes nicht. Auch gibt es nach erfolgter Aufnahme in das Verzeichnis keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung. Der*die jeweilige Sachbearbeiter*in entscheidet im Einzelfall, wer einen Auftrag erhält.

Diese Vorgehensweise kritisierte eine Dolmetscherperson, die sich mit einer entsprechenden Eingabe an die Polizeibeauftragte wandte. Die Person hatte

²⁹ Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/4145 vom 4. Juni 2020 und Presse der GDP mit der Überschrift „Wir erwarten jetzt konkrete Fürsorge-Vorschläge“ vom 9. Juni 2020.

³⁰ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 19/2618 vom 4. Februar 2021.

³¹ Vgl. hierzu auch die Pressemitteilung der Polizeibeauftragten vom 25. Februar 2021, abrufbar unter www.ltsh.de/presseticker/2021-02/25/14-32-03-7e24/PI-YDemo34k-lt.pdf.

über längere Zeit die Wahrnehmung erlangt, dass einige wenige Dolmetscherkolleg*innen von denselben Sachbearbeiter*innen immer wieder beauftragt wurden, und dass sich zwischen diesen Sachbearbeiter*innen und Dolmetscher*innen teils fragwürdige Näheverhältnisse entwickelt hätten.

Die Dolmetscherperson verband mit ihrer Eingabe vor allem die Hoffnung, dass die Polizeibeauftragte auf die Etablierung eines anderen Systems der Auftragsverteilung hinwirken könne, da das herrschende Vergabesystem, das nicht dem Vergaberecht unterfällt, korruptionsanfällig sei. Eine Auftragsvergabe von zentraler Stelle, also gerade nicht durch einzelne Sachbearbeiter*innen, und zudem unter Einhaltung einer Rotation unter den Dolmetscher*innen sei vorzuzugswürdig, da es weniger korruptionsanfällig und zudem gerechter sei. Die Person hatte ihre Eingabe vertraulich erhoben. Aus Angst vor Nachteilen traute diese sich auch auf wiederholte Empfehlungen der Polizeibeauftragten nicht, aus dem Schutze der Vertraulichkeit herauszutreten und ihre Beobachtungen näher zu konkretisieren, was aber Voraussetzung für eine weitere Untersuchung des Vorbringens gewesen wäre.

Die Polizeibeauftragte nahm gleichwohl Kontakt zum LKA auf und informierte sich dort zunächst über das oben beschriebene Verfahren. Insbesondere führte sie ein Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter im LKA. In dem Gespräch wurden auch die in der Eingabe formulierten Bedenken und der Vorschlag einer möglichen Neukonzipierung der Auftragsvergabe thematisiert.

Der verantwortliche Mitarbeiter des LKA lehnte letzteres mit der Begründung ab, dass sich das aktuelle System bewährt habe. Die Sachbearbeiter*innen wüssten aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen am besten, wer für die Übersetzung

geeignet sei. Deshalb sei es auch nicht verwerflich, wenn es zu einer wiederholten Auswahl komme. Es gehe nicht darum, alle im Verzeichnis geführten Dolmetscher*innen gleichmäßig und gerecht zu beschäftigen, sondern die zu bearbeitenden Vorgänge effizient abzuarbeiten. Zudem würde ein Rotationsprinzip auch nicht den spezifischen schleswig-holsteinischen Gegebenheiten gerecht werden. Schleswig-Holstein sei, anders als etwa Hamburg, wo die Auftragsverteilung zentralisiert und auf ein Rotationsprinzip umgestellt worden ist, ein Flächenland. Daher sei es manchmal erforderlich, dass ein*e Dolmetscher*in schnellstmöglich an einen abgelegenen Ort komme. Hier müsse man dann jemanden auswählen können, der in der Nähe ansässig sei. Diese Flexibilität sei bei einem zentral gesteuerten Rotationsprinzip grundsätzlich nicht gegeben.

Der Beamte des LKA wies auf Nachfrage der Polizeibeauftragten darauf hin, dass man Korruptionsvorwürfen selbstverständlich konsequent nachgehen würde. Entsprechende Hinweise müssten aber hinreichend konkret sein. „Ross und Reiter“ müssten dazu benannt werden.

Hierzu fehlte der Dolmetscherperson aus dem genannten Grund der Mut, so dass die Polizeibeauftragte sie letztlich nur bezüglich möglicher anderer Handlungsoptionen³² beraten konnte.

Einige Monate später wurde eine zweite Angelegenheit, die Dolmetscher*innen betraf, an die Polizeibeauftragte herangetragen. Es meldete sich eine berufserfahrene vereidigte Dolmetscherin und berichtete, dass sie seit vielen Jahren für die Polizei dolmetsche. Zuletzt sei sie im Rahmen der Ermittlungen in einem versuchten Tötungsdelikt beauftragt gewesen. Allerdings sei ihr der Auftrag – an ersten Zeugenvernehmungen hatte sie bereits mitgewirkt – plötzlich und unter einem Vorwand wieder

³² Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft und/oder Gespräch mit dem damaligen Antikorruptionsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein.

entzogen worden. Am Morgen des fraglichen Tages wurde der Petentin vom zuständigen Kriminalbeamten telefonisch mitgeteilt, dass sie aus „organisatorischen Gründen nicht zum anberaumten Termin zu erscheinen brauche. Der Termin müsse aus dienstlichen Gründen ‚vermutlich‘ verlegt werden.“³³

Durch Zufall erfuhr die Petentin am nächsten Tag in einem Telefonat mit einem Dolmetscherkollegen, dass dieser jetzt in jenem Verfahren beauftragt worden sei und soeben die Vernehmung, die also entgegen der Mitteilung des Beamten sehr wohl stattgefunden hatte, übersetzt habe. Dieses Telefonat nahmen die Kriminalbeamt*innen später zum Anlass, ein Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats gegen die Petentin einzuleiten. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Dolmetscherkollege diesen Anruf später wahrheitswidrig bestritten hat. Auch leugnete er, die Petentin über seine Beauftragung unterrichtet zu haben. Die Petentin konnte später anhand ihres Rufnummernverbindungsnaachweises belegen, dass der Dolmetscher sie angerufen hatte. Warum der Dolmetscher hier die Unwahrheit gesagt hat, ist aus nicht nachvollziehbaren Gründen nie hinterfragt worden. Stattdessen wurde seine Aussage als glaubhaft gewertet und daraus der Schluss gezogen, dass die Petentin dann vom Beschuldigten über den Dolmetscherwechsel informiert wurde.

Die nachfolgenden Bemühungen der Petentin, mit den involvierten Beamt*innen ein Gespräch über die Gründe für den Dolmetscherwechsel zu führen, liefen ins Leere.

Kurze Zeit später wurde der Petentin ein weiterer Auftrag von der Polizei entzogen. Der dort zuständige Beamte teilte ihr mit, dass das LKA eine sog. Dolmetscherwarnung betreffend ihre Person

herausgegeben habe, aufgrund derer man sie nun nicht mehr beauftragen dürfe. Erst später erfuhr die Petentin dann, dass die Dolmetscherwarnung auf Grundlage eines gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Geheimnisverrats ergangen war.

Es stellte sich heraus, dass man ihr unterstellte, mit dem Beschuldigten aus dem Verfahren wegen der versuchten Tötung privat bekannt zu sein und im Rahmen dieser Verbindung geheime Verfahrensinhalte verraten zu haben. Den Umstand ihrer privaten Bekanntschaft habe die Petentin wider besseren Wissens pflichtwidrig bei ihrer Beauftragung in dem Verfahren nicht mitgeteilt.

Zutreffend ist, dass die Petentin mit dem Beschuldigten bereits einmal in einem vorangegangenen Verfahren als Dolmetscherin zu tun hatte. In jenem Verfahren befand sich der Beschuldigte wegen einer anderen Tat in Haft und die Petentin war gerichtlich beauftragt worden, von ihm aus der Haft heraus geführte Telefonate zu übersetzen. Privat hatte und hat die Petentin keine Verbindung zum Beschuldigten. Trotz des erfolgten Nachweises der rein beruflichen Natur ihrer Kontakte hält das LKA bis heute aus nicht nachvollziehbaren Gründen an der Behauptung der persönlichen Bekanntschaft fest.

Den Umstand ihrer völlig unschädlichen beruflichen Vorbefassung mit der Person des Beschuldigten hatte die Petentin entgegen der Behauptung der Kriminalbeamt*innen durchaus gleich zu Beginn des Verfahrens, nämlich unmittelbar vor der ersten Vernehmung des Tatopfers im Krankenhaus mitgeteilt. Dies aber leider nicht schriftlich. Die Polizeibeauftragte hegt indes keinerlei Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Petentin, da diese die damalige Situation, in der sie die Kriminalbeamt*innen,

³³ So ist es formuliert im vom Kriminalbeamten zu der Terminabsage gefertigten Vermerk. Auffällig an dem Vermerk ist, dass er vom 4. Juli 2017 datiert, jedoch ausweislich der Angaben am unteren Seitenrand am 17. Juli 2017 – an dem Tag wurde die Strafanzeige gegen die Petentin gefertigt – gespeichert wurde. Entweder wurde dieser Vermerk also erst am 17. Juli 2017 geschrieben und zurückdatiert, oder er wurde am 17. Juli 2017 noch einmal überarbeitet.

einen Mann und eine Frau, über ihre Vorbefassung informierte, spontan unter Nennung zahlreicher Details (Uhrzeit, genauer Ort, nämlich im Fahrstuhl der Klinik) beschreiben konnte. Aber auch mit diesem Einwand drang die Petentin nicht durch.

Das gegen die Petentin geführte Ermittlungsverfahren wurde am Ende mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Gleichwohl nahm das LKA die Dolmetscherwarnung – unter Berufung auf angeblich zerstörtes Vertrauen – nicht zurück. Dies hatte für die Petentin schwerwiegende Folgen.

Die Dolmetscherwarnung war angeblich zunächst „nur“ landesweit an alle Sicherheitsbehörden verteilt worden. In der Folge brach der Petentin ein Großteil ihrer Aufträge und damit auch ihrer Einnahmen weg. Diese Situation verschärfte sich dann allerdings noch, als auf einmal auch Aufträge von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer unter Hinweis auf die Dolmetscherwarnung aus Schleswig-Holstein ausblieben. Offensichtlich war die Dolmetscherwarnung also auch über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus übermittelt worden. Ob insbesondere die bundesweite Dolmetscherwarnung rechtmäßig war, wird gesondert vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) untersucht. Das dortige Verfahren dauert nach Kenntnisstand der Polizeibeauftragten an.

Die Polizeibeauftragte forderte vom LKA eine Stellungnahme zu der Frage ein, aufgrund welcher Erwägungen das LKA die Aufrechterhaltung der Dolmetscherwarnung insbesondere nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts für rechtmäßig erachtete.

Das LKA lud die Polizeibeauftragte daraufhin zu einer Fallkonferenz ein, an welcher neben der Leitung

und weiteren Vertretern des LKA auch ein Vertreter des ULD teilnahmen.

In der Gesprächsrunde berief sich das LKA auf das zerrüttete Vertrauen in die Integrität der Petentin. Durch die Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts sei keinesfalls die Unschuld der Petentin erwiesen. Das LKA betonte, dass weiterhin Zweifel an der Unschuld der Petentin bestünden. Dies ergebe sich – was formal zutrifft – auch aus der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft. Man habe der Petentin die Tat (den Geheimnisverrat) letztlich nur nicht mit dem für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad nachweisen können.

Die Nachfrage der Polizeibeauftragten, aufgrund welcher konkreten Handlung³⁴ der Petentin das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, wurde nur ausweichend beantwortet. Es wurde pauschal darauf verwiesen, dass der Tatvorwurf offenbar nicht ganz abwegig gewesen sei, da die Staatsanwaltschaft auf die entsprechende Strafanzeige schließlich einen Anfangsverdacht bejaht und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe.

Dass die Petentin private Kontakte zum gesondert verfolgten und inzwischen inhaftierten Beschuldigten unterhalte, schließe man u. a. aus den Inhalten zweier beim Beschuldigten abgehörter Telefonate. Danach habe der Beschuldigte in einem Telefonat einer anderen Person berichtet, dass er „den Dolmetscher getroffen habe, der da gewesen sei.“ In dem Vermerk des LKA hierzu lautet das Zitat des Beschuldigten weiter: „Er/sie habe gesagt, sie haben angezeigt, haben aber keinen Namen genannt.“

In einem weiteren abgehörten Telefonat habe eine Person dem Beschuldigten erzählt, dass er einen

³⁴ Vgl. hierzu § 353b Abs. 1 StGB, wonach als Tathandlung ein Offenbaren gegeben sein muss. Die Petentin indes wurde von ihrem Dolmetscherkollegen angerufen und von ihm über etwas informiert. Bei alledem liegt nach Auffassung der Polizeibeauftragten schon gar keine taugliche Tathandlung vor.

Freund habe, „und die Cousine von diesem Freund ist Polizeidolmetscherin und sie wisse alles.“

Außerdem gebe es einen Vermerk der Staatsanwaltschaft, wonach die Petentin den Beschuldigten in der Vergangenheit zusammen mit dessen Freundin wiederholt in Haft besucht haben soll. Hier solle es vor allem auch private Kontakte gegeben haben.

Eine nachfolgend durch die Polizeibeauftragte durchgeführte Akteneinsicht ergab indes Folgendes:

In dem vom LKA in Bezug genommenen abgehörten Telefonat hatte der Beschuldigte laut Abhörprotokoll wörtlich gesagt: „(...) ich habe den Dolmetscher getroffen, der bei denen war. Er sagte mir, er habe mit, sie haben angezeigt in der Sache, aber sie haben keinen Namen angegeben (...).“ Das weibliche „sie“ war danach in dem abgehörten Telefonat gar nicht gefallen.

Eine spätere Befragung eines Dolmetschers durch eine Kriminalbeamtin hatte zudem ergeben, dass in der hier in Rede stehenden Fremdsprache wie im Deutschen zwischen einer männlichen und weiblichen Form unterschieden wird. Dieser Umstand bestätigte, dass in dem Telefonat tatsächlich von einem männlichen Dolmetscher – und somit nicht von der Petentin – die Rede gewesen sein dürfte. Im späteren Schlussvermerk, in dem der Verdacht eines Geheimnisverrats gleichwohl weiter aufrechterhalten wurde, wurden die Befragung des Dolmetscherkollegen zur sprachlichen Form und das die Petentin entlastende Ergebnis gar nicht erwähnt.

Der Vermerk der Staatsanwaltschaft ergab, dass sich hinsichtlich der Besuche der Petentin beim Beschuldigten aufgeklärt hatte, dass sämtliche Kontakte der Petentin beim inhaftierten Beschuldigten

rein beruflicher Natur waren und es weitere Besuche der Petentin in der JVA nicht gegeben hatte. Diese Information wurde der Polizeibeauftragten in der Fallkonferenz nicht mitgeteilt. Auch im Schlussbericht wurden die Fakten um die JVA-Besuche verkürzt und aus dem Zusammenhang gerissen und damit in ihrer Aussagewirkung irreführend dargestellt.

Auch die beim Beschuldigten durchgeführte Telekommunikationsüberwachung hatte keinerlei Hinweise auf Kontakte zur Petentin ergeben.³⁵

Generell drängte sich der Polizeibeauftragten bei Akteneinsicht der Eindruck auf, dass die gegen die Petentin geführten Ermittlungen einseitig bzw. jedenfalls nicht mit der gebotenen Unvoreingenommenheit durchgeführt worden waren. So wiesen Vermerke teilweise irreführende und nachweislich nichtzutreffende Inhalte auf bzw. warfen Fragen hinsichtlich ihres tatsächlichen Erstellungsdatums auf. Auch wurden im Verlauf des Ermittlungsverfahrens Mutmaßungen als gesicherte Fakten dargestellt.

In der staatsanwaltlichen Abschlussverfügung fehlte es an einer Konkretisierung der Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der Petentin als Dolmetscherin.

Die Petentin klagte vor dem Verwaltungsgericht gegen den Fortbestand der Dolmetscherwarnung. Es erging am Ende ein Urteil nach Aktenlage durch den Einzelrichter zu Ungunsten der Petentin. Das LKA hat inzwischen aber in einer Fallkonferenz nach nunmehr drei Jahren die Rücknahme der Dolmetscherwarnung beschlossen.³⁶ Vor diesem Hintergrund, vor allem aber, weil ihr aufgrund der jahrelangen durch diese Geschehnisse verursach-

³⁵ Dieser entlastende Umstand wurde indes im Schlussvermerk dargestellt.

³⁶ Nach dem zugrundeliegenden Dolmetschererlass des LKA vom 9. August 2019 wird nach Ablauf von 3 Jahren geprüft, ob eine Speicherung der Warnung beendet werden kann.

ten psychischen Belastungen inzwischen die Kraft fehlte, hat die Petentin gegen das Urteil keine Rechtsmittel eingelegt.

Empfehlung:

Die Polizeibeauftragte empfiehlt weiterhin zu überprüfen, wie die Vergabe von Aufträgen an Dolmetscher*innen gestaltet werden kann, um jeglichen Anschein von Korruption auszuschließen. Möglicherweise könnten in gewissem Umfang Rotationen der Dolmetscher*innen nach dem Hamburger Vorbild erfolgen. Die Argumentation des LKA, dass so zu lange Anfahrtswege entstünden, überzeugt nicht. Auch in einer Stadt wie Hamburg können Anfahrtswege aufgrund von Verkehrsstaus viel Zeit kosten.

5.8 Probleme betreffend Liegenschaften der Polizei

Ein Anliegen, mit welchem sich immer wieder Dienstgruppen oder auch ganze Dienststellen an die Polizeibeauftragte wenden, ist der Wunsch nach einer Verbesserung der Unterbringungssituation. Oft geht es dabei um Platzmangel und/oder Renovierungsbedarf in teils alten und den Ansprüchen an moderne Polizeiarbeit nicht mehr gerecht werdenden Dienstgebäuden. Platzmangel führt dabei oft auch zu bedenklichen sicherheitsrelevanten Folgeproblemen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn kein sicherer Raum z. B. für Vernehmungen potentiell aggressiver Personen zur Verfügung steht, Fluchtwege mit Inventar zugestellt sind oder es keine Fluchttüren gibt. Auch hat die Polizeibeauftragte bei Begehungen von Dienstgebäuden festgestellt, dass sperrige Papiercontainer aufgrund von Platzmangel dauerhaft außerhalb des Dienstgebäudes abgestellt waren.

Dieselbe Dienststelle ist in einem ehemaligen Wohnhaus aus den 1920er Jahren untergebracht, das nicht barrierefrei ist. Ein Anbau aus den 1960er Jahren ergänzt die Dienststelle. So gibt es in einem „Bürraum“ zwar einen nostalgischen Kachelofen, allerdings für die insgesamt 12 Beamt*innen nicht einmal geschlechtergetrennte Duschen, Toiletten und Umkleidebereiche mit ausreichendem Stauraum für Ausrüstung und Dienstkleidung. Zudem mangelt es an genügenden Schreibtischarbeitsplätzen. Für Dienstfahrzeuge steht hinter dem Dienstgebäude grundsätzlich ein Hof zur Verfügung. Allerdings sind die Zufahrt zum Hof und der Hof selbst so eng, dass bei eiligen Einsatzfahrten durch das Rangieren wertvolle Zeit verstreicht.

Den Mitarbeiter*innen dieser Dienststelle war bereits vor Jahren ein Gebäudewechsel in Aussicht gestellt worden, wobei lange unklar war, welche konkrete Liegenschaft in Frage kommen könnte. Wegen des grundsätzlichen Umzugsvorhabens waren aus Wirtschaftlichkeitsgründen so gut wie keine Investitionen mehr in das aktuelle Dienst-

gebäude getätigt worden. Aus Sicht der Mitarbeiter*innen war die Situation deshalb „festgefahren“.

Zum Zeitpunkt des Besuches der Polizeibeauftragten auf der Dienststelle herrschten dementsprechend spürbar Frust und Enttäuschung über die anhaltenden Missstände. Die Beamt*innen der Dienststelle erstellten auf Bitte der Polizeibeauftragten eine Prioritätenliste mit den aus ihrer Sicht dringendsten Maßnahmen für eine kurzfristige Verbesserung der Situation. Die Liste leitete die Polizeibeauftragte an die zuständige Mitarbeiterin der Polizeiabteilung im Innenministerium weiter. Die Polizeibeauftragte regte an, über die einzelnen Maßnahmen bei nächster Gelegenheit mit den weiteren Beteiligten (Finanzministerium/GMSH³⁷, PD-Leitung) zu sprechen und wohlwollend zu prüfen, welche Maßnahmen trotz eines grundsätzlich beabsichtigten Umzugs kurzfristig noch umgesetzt werden könnten.

Die Mitarbeiterin des Innenministeriums versicherte der Polizeibeauftragten, dass man die Situation dieser Dienststelle sehr wohl im Blick habe und auch Verständnis für die Empfindungen der Beamt*innen habe. Grundsätzlich gebe es aber mehrere Zuständigkeiten³⁸, welche zu berücksichtigen seien. Auch habe es bereits viele Gespräche mit der betroffenen Gemeinde gegeben. Allerdings fehle es bisher an den erforderlichen Beschlüssen der Gemeinde. Ferner sei zu berücksichtigen, dass es in Schleswig-Holstein zahlreiche weitere Polizeidienststellen mit beanstandungswürdiger Unterbringungssituation gebe. Hier dürfe es keine ungerechtfertigten Bevorzugungen geben. Zudem sei

das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten, weil ein Umzug der Dienststelle weiterhin in Planung sei.

Im weiteren Verlauf entwickelten die Dinge sich insofern positiv weiter, als der Bauausschuss der Gemeinde im Frühjahr 2019 entschied, dass ein im Ortskern freiwerdendes Gebäude von der Gemeinde gekauft und dann langfristig an die Polizei vermietet werden soll. Seither wurden weitere Untersuchungen unter Beteiligung der Polizeidirektion, der betroffenen Dienststelle selbst, des Innen- sowie des Finanzministeriums vorgenommen, um mit Blick auf die notwendigen Umbaubedarfe für den Einzug der Dienststelle eine fundierte Einschätzung gegenüber der Gemeinde als Vermieterin abgeben und in die Mietvertragsverhandlungen einsteigen zu können. Bei Redaktionsschluss dieses Berichts war das betreffende Gebäude noch durch den örtlichen Energieversorger belegt. Dieser wird in einen im Bau befindlichen Neubau umziehen. Der Einzug der Dienststelle in das dann freie Gebäude ist für das erste Quartal 2023 geplant.

In einem anderen Fall war eine Dienststelle erst in ein kurz zuvor renoviertes Gebäude im Zentrum einer größeren Stadt eingezogen, als ca. ein Jahr später Schwarzsimmelbefall auftrat. Im zeitlichen Kontext erkrankten mehrere Mitarbeiter*innen der Dienststelle.³⁹ Ein Auszug aus dem Gebäude wurde erforderlich. Seit Mai 2019 ist die Dienststelle provisorisch in einem anderen Dienstgebäude der Polizei in der Stadt untergebracht, wobei auch dort erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Sanierungs- und Renovierungsarbeiten bestehen.

37 Abkürzung für Gebäudemanagement Schleswig-Holstein. Die GMSH ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen arbeitet. Sie soll zu einer Effizienzsteigerung in allen Bereichen des staatlichen Bauens, der Gebäudebewirtschaftung und der Beschaffung beitragen und so öffentliche Haushalte entlasten.

38 Dies sind insbesondere die des Finanzministeriums und der GMSH, des Innenministeriums (Polizeiabteilung) sowie der betroffenen Polizeidirektion.

39 Die Frage, ob die Mitarbeiter*innen tatsächlich aufgrund des Schimmelbefalls erkrankt sind, wurde der Polizeibeauftragten gegenüber uneinheitlich beantwortet.

Nach Räumung der Dienststelle wurden Untersuchungen am Gebäude bezüglich Ausmaß und Ursachen des Schimmelbefalls durchgeführt. Auch wurde geprüft, welche Maßnahmen zur Instandsetzung erforderlich sein würden. Wie schon im zuvor dargestellten Fall machten auch hier die verschiedenen Zuständigkeiten von Innenministerium, Finanzministerium, GMSH, Polizeibehörde und betroffener Dienststelle die Lage nicht einfacher. Angaben von Mitarbeiter*innen der Dienststelle und Polizeidirektion zufolge ist die Situation in diesem Fall zudem noch komplizierter geworden, weil die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Vermieter der Liegenschaft schwierig ist.

Hoffnung machte zunächst die Äußerung des Innenstaatssekretärs im August 2019 anlässlich einer Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss, wonach seitens der Landesregierung eine Rückkehr der Innenstadtwahe in das Gebäude anvisiert werde, da der Standort aufgrund seiner zentralen Lage einen optimalen Zugang zu Stadtvierteln böte, in denen es eine hohe Einsatzfrequenz gebe.⁴⁰ Je mehr Zeit dann aber verstrich, desto mehr schwand das Vertrauen der Betroffenen in ihren Dienstherrn. Aus Sicht der Mitarbeiter*innen fehle es – noch immer – vor allem an Transparenz. Die Belegschaft wünschte sich außerdem mit Blick auf die erkrankten Kolleg*innen, dass das Gebäude auf noch unentdeckten Schimmelbefall gründlich untersucht werden sollte. Insbesondere wünschten sich die Mitarbeiter*innen eine Kontrolle der vor dem Einzug der Polizei in das Gebäude im Rahmen der erforderlichen Umbau- und Renovierungsarbeiten aufgedoppelten Wände. Vor allem aber sollten diese Untersuchungen nach dem Wunsch der Mitarbeiter*innen von eine*r unabhängigen Gutachter*in vorgenommen werden.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zur Behördenleitung auf und wies dort auf die konkreten Sorgen der Mitarbeiter*innen hin. Die Behördenleitung versicherte der Polizeibeauftragten glaubhaft, sich dieser Sorgen bewusst zu sein und alles in ihrer Macht Stehende zu tun. Sie sicherte zu, dass eine Rückkehr in das Gebäude erst dann erfolge, wenn sicher sei, dass vom Gebäude keinerlei Gesundheitsgefahren für die Mitarbeiter*innen ausgingen. Die Behördenleitung teilte der Polizeibeauftragten außerdem mit, dass nach Abschluss aller Arbeiten und vor Rückkehr in das Gebäude eine Versammlung aller an dem Vorgang Beteiligten stattfinden solle. Dort könne jede*r Fragen stellen und Sorgen äußern. Diese Versammlung solle vor allem der Schaffung von Transparenz dienen. Zum Zeitpunkt des Gesprächs der Polizeibeauftragten mit der Behördenleitung im Februar 2020 war diese Versammlung für die Zeit um Ostern 2020 geplant. Bei Redaktionsschluss zu diesem Bericht hatte die Versammlung dann aber – wohl auch Corona-bedingt – immer noch nicht stattgefunden.

Nach einem Anfang Dezember 2020 in der örtlichen Presse erschienenen Artikel sei im Dienstgebäude nunmehr weiterer Schimmelbefall aufgetreten. Dies werde, so die Zeitung, nun zum Anlass genommen, endlich das von den Mitarbeiter*innen lang ersehnte Gutachten über die Gesamtbeschaffenheit des Gebäudes einzuholen.⁴¹ Nach Einschätzung des zuständigen örtlichen Personalrates sei die Kernfrage, ob das Gebäude innen und außen in einem Zustand sei, der langfristig eine Neubildung von Schimmel und somit eine Gesundheitsgefährdung ausschließe. Ferner, ob die Arbeitssicherheit in Bezug auf Brandschutz, Fluchtwege u. ä. eingehalten werden könne. Wann ein Wiedereinzug in das Gebäude stattfinden könne, wisse derzeit niemand.⁴²

⁴⁰ Niederschrift der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 14. August 2019, S. 5.

⁴¹ Vgl. Artikel im Holsteinischer Courier vom 8. Dezember 2020.

⁴² Wie vor.

Eine Anfrage der Polizeibeauftragten im Februar 2021 beim Innenministerium zum aktuellen Sachstand ergab, dass bereits im Rahmen der umfangreichen Untersuchungen des Gebäudes unmittelbar nach dem Auszug der Belegschaft Mängel im Entwässerungssystem festgestellt worden seien.

Zunächst bestand Uneinigkeit darüber, wer die Kosten für die erforderlichen Umbauarbeiten übernehmen sollte. Es stellte sich allerdings bei einem Ortstermin heraus, dass über die bekannten Mängel hinaus ein hohes Risiko für weitere verdeckte Mängel an dem Gebäude bestand. Angesichts der damit einhergehenden Zweifel an der Eignung und Unbedenklichkeit des Gebäudes und der Sorge einer Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter*innen durch Schadstoffbelastungen lehnte die Revierleitung die Erteilung einer Zusicherung des Wiedereinzugs zum damaligen Zeitpunkt ab. Als Ergebnis des Ortstermins wurde von den Beteiligten die Beauftragung einer*s unabhängigen Bausachverständigen zur umfassenden Untersuchung des Gebäudes veranlasst.

Das bei Redaktionsschluss noch ausstehende Ergebnis des Gutachtens soll durch den*die Sachverständigen unter Beteiligung von Innen- und Finanzministerium, GMSH und Polizeidirektion den Mitarbeiter*innen der Dienststelle vorgestellt werden.

Empfehlung:

In der Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschuss am 14. August 2019 teilte der Innenstaatssekretär mit, dass inzwischen ein fester Jour fixe mit Gewerkschaftsvertreter*innen etabliert worden sei, um künftig besser über die Lage in den Liegenschaften der Landespolizei informiert zu sein.⁴³ Diese Maßnahme begrüßt die Polizeibeauftragte ausdrücklich.

Sie regt außerdem an, den Bestand sämtlicher von der Polizei genutzter Immobilien zu erfassen und parallel dazu einen Investitionsplan zu erstellen, so dass zentral im Innenministerium wie auch Finanzministerium stets ein aktueller Überblick hinsichtlich bestehender Sanierungs- und Renovierungsbedarfe besteht.⁴⁴ Diese Renovierungs- und Sanierungsbedarfe können so rechtzeitig erkannt und planmäßig abgearbeitet werden. Dies setzt voraus, dass die dazu erforderlichen Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushalt eingestellt werden.

⁴³ Vgl. Niederschrift der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses vom 14. August 2019, S. 5.

⁴⁴ Dieses Vorgehen dürfte sich auch positiv auf die vom Vertreter der GMSH am 14. August 2019 vor dem Innen- und Rechtsausschuss beschriebene verbesserungswürdige Informationslage über angemietete Objekte auswirken, vgl. Niederschrift der Sitzung vom 14. August 2019, S. 9.

III. Das Initiativrecht der Polizeibeauftragten

Die Beauftragte für die Landespolizei kann nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig werden, wenn ihr Umstände bekannt werden, die ihren Aufgabenbereich berühren (§ 16 Abs. 5 BüPolBG). Diese gesetzliche Regelung regelt das sog. Initiativrecht, das aus den parlamentarischen Befugnissen abgeleitet ist.

Im Berichtszeitraum Oktober 2019 bis September 2020 hat die Polizeibeauftragte zwei Mal ihr Initiativrecht wahrgenommen. Dabei ging es um folgende Themen:

Anlässlich der Bearbeitung einer Eingabe zu einer Führungsentscheidung zeigte sich der Polizeibeauftragten ein grundsätzliches Problem betreffend Transparenz und Kommunikation in der Führung einer polizeilichen Dienststelle. Die Polizeibeauftragte griff die Thematik als Initiativsache auf und wandte sich an die Leitung der zugehörigen Polizeidirektion. Diese nahm sich der Thematik konstruktiv an. In der Folge wurde der Polizeibeauftragten mitgeteilt, dass von den Mitarbeiter*innen positive Veränderungen wahrgenommen worden waren.

Bei der zweiten Initiative ging es darum, dass im Dienst erlangte Corona-Infektionen von Polizeibeamt*innen in aller Regel nicht als Dienstunfälle im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes anerkannt werden können, da es den betroffenen Beamt*innen praktisch kaum möglich ist, die Infektion örtlich und zeitlich exakt nachzuweisen und damit die Kausalität zwischen Dienstausbübung und Erkrankung darzulegen.⁴⁵ Neben ihrer Anregung an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags, das Beamtenversorgungsgesetz des Landes im Sinne betroffener Polizeibeamt*innen zu überarbeiten⁴⁶, pflegte die Polizei-

beauftragte in dieser Angelegenheit einen intensiven Austausch mit der Gewerkschaft der Polizei, die sich mit Nachdruck für eine Überarbeitung der rechtlichen Vorschriften stark macht. Ein Ergebnis aus dieser Zusammenarbeit ist beispielsweise eine gemeinsame Presseerklärung.⁴⁷

⁴⁵ Vgl. hierzu bereits unter II Nr. 5.6.

⁴⁶ Vgl. LT-Umdruck 19/4145.

⁴⁷ Abrufbar auf der Homepage des Landtags unter www.ltsh.de/presseticker/2021-01/15/12-25-28-154d/PI-YAF7qBVN-lt.pdf, sowie auf der Homepage der GdP Schleswig-Holstein unter www.gdp.de/gdp/gdpsh.nsf/id/DE_Luecken-in-der-Versorgung-von-Polizistinnen-und-Polizisten-schliessen?open&ccm=ooo.

IV. Dienst auf den Regionalleitstellen – Sorgen und Nöte der Mitarbeiter*innen und Herausforderungen in der Kommunikation mit Bürger*innen

Wählt man den Notruf 110 in Schleswig-Holstein, so erreicht man rund um die Uhr, an jedem Tag im Jahr, eine der vier Regionalleitstellen. Diese befinden sich in Harrislee, Kiel, Lübeck und Elmshorn. Die anrufenden Bürger*innen befinden sich in der Regel in einer Notlage, und es erfordert auf Seiten der Beamt*innen ein hohes kommunikatives Geschick, herauszufinden, wie in jeder einzelnen Situation geholfen werden kann. Ferner muss auch beurteilt werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Beamt*innen erleben viele Emotionen, Schicksale und Gemütszustände der Bürger*innen. Multi-Tasking-Fähigkeit und Stressresistenz sowie ein sicherer Umgang mit der eingesetzten digitalen Technik sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit. In der Leitstelle werden die Hilfesuche entgegen genommen, bewertet, ggf. werden Funkstreifenwagen entsandt, die bis zum Abschluss der Einsatzmaßnahmen begleitet werden. In enger Zusammenarbeit mit anderen Leitstellen, insbesondere den Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstellen, werden Einsätze bearbeitet, Verkehrswarndienstmeldungen eingestellt oder Fahndungen eingeleitet. Zudem leistet die Leitstelle die polizeiinternen Auskünfte, wie z. B. Personen- oder Fahrzeugabfragen. Jeder Anruf wird genau aufgezeichnet, so dass nachvollziehbar ist, wer, wann, wie lange, von wo aus angerufen hat und mit wem gesprochen wurde.

Der Polizeibeauftragten wurde berichtet, dass dieser „gläserne Umstand“ einige Beamt*innen davon abhalte, in der Leitstelle arbeiten zu wollen, und unter anderem auch dadurch ein Nachwuchsproblem entstanden sei. Zusätzlich würden die hohen Fallzahlen, die anspruchsvolle Kommunikation mit aufgeregten Bürger*innen, die schnellen Entscheidungen, die getroffen werden müssen, einige Beamt*innen abschrecken, in der Leitstelle zu arbeiten. Um nachzuvollziehen, wie hoch die

Arbeitsbelastung und auch die Verantwortung in den Leitstellen ist, hat die Polizeibeauftragte zur Leitstelle Kiel Kontakt aufgenommen. Dort sind im Jahr 2019 im Durchschnitt 430 Notrufe pro Tag eingegangen. Die gleiche Anzahl an weiteren Anrufen betraf innerdienstliche Angelegenheiten. Dieses sind z. B. Rückfragen aus Dienststellen zu Einsätzen, Abschlussmeldungen zu Einsätzen, Anrufe anderer Dienststellen (bundesweit oder z. B. auch aus Dänemark) mit Fragen zu innerdienstlichen Vorgängen, Abfragen von KFZ-Kennzeichen, ferner die Organisation, wenn z. B. ein Abschleppwagen benötigt wird oder der sozialpsychiatrische Dienst eingebunden werden soll. Bei fehlender Funkverbindung während eines Einsatzes läuft die Kommunikation häufig ebenfalls über die Leitstelle.

Empfehlungen:

Aufgrund der dargestellten besonderen Anforderungen, die der Dienst auf den Regionalleitstellen mit sich bringt, sollten keine „Zwangsumsetzungen“⁴⁸ hierher erfolgen, da sich dies nachteilig auf die Motivation der Mitarbeiter*innen und in der Folge auch auf die Qualität der Arbeit (Kommunikation mit Bürger*innen in Notsituationen) auswirken dürfte.

Zudem wäre es hilfreich, personelle Kontinuität auf den Arbeitsplätzen der Regionalleitstellen zu erreichen. Dazu müsste es zunächst gelingen, die dortige Tätigkeit und das Arbeitsumfeld so attraktiv zu gestalten, dass Mitarbeiter*innen freiwillig und gerne für längere Zeit ihren Dienst in der Leitstelle verrichten möchten. Insoweit empfiehlt die Polizeibeauftragte, die Mitarbeiter*innen der Regionalleitstellen direkt zu befragen, was zu dieser Aufwertung erforderlich wäre.

⁴⁸ Vgl. auch Fallbeispiel 2 „Unfreiwillige Tätigkeit auf der Regionalleitstelle“, S. 117.

02

Fallbeispiele

Fall 1

”

Beurteilungsvorgaben für den mittleren Dienst?

Im Sommer 2020 hatte die Polizeibeauftragte aufgrund der Eingabe eines Betroffenen das Verfahren für Beurteilungen der Polizeiobermeister*innen zum Stichtag 1. April 2019 in einer Polizeidirektion (PD) näher zu betrachten. Der Polizeibeamte war entgegen seiner Erwartungen nur durchschnittlich beurteilt worden, obwohl er u. a. für die PD auch Aufgaben außerhalb seines Arbeitsplatzes wahrgenommen hatte. Der Petent gewann den Eindruck, dass es für die Beurteilungen möglicherweise Vorgaben gegeben hatte. Dieser Eindruck beruhte u. a. auf der – auch im Protokoll der auf Antrag des Petenten erfolgten Gegenvorstellung⁴⁹ festgehaltenen – Äußerung des Zweitbeurteilers, dass das „Beurteilungsverfahren im mittleren Dienst auch dem Beförderungsverfahren entspricht“. Darauf basierte die Vermutung, dass bei den zu beurteilenden Polizeiobermeister*innen die Dauer der Zugehörigkeit zum Amt maßgebliches Beurteilungskriterium war und eine noch nicht vorhandene Beförderungsreife eine Beurteilung im oberen Bereich ausgeschlossen hatte.

Der Petent formulierte gegenüber der Polizeibeauftragten den Wunsch nach Transparenz zur Frage möglicher Beurteilungsvorgaben. Da er sich selbst

zwischenzeitlich im Aufstiegsverfahren für die Laufbahngruppe 2 an der FHVD⁵⁰ befand, war die Thematik für den Petenten nicht mehr akut. Es war ihm jedoch im Sinne aller zukünftig Betroffenen wichtig, dass leistungsstarke Polizeiobermeister*innen auch dann im oberen Bereich beurteilt werden können, wenn sie die Beförderungsreife noch nicht erreicht haben.

Die Polizeibeauftragte bat die PD-Leitung um Auskunft, ob es für das Beurteilungsverfahren an der Dauer der Zugehörigkeit zum Amt orientierte Vorgaben gegeben hatte. Zur Prüfung bat sie zudem um Übersendung von anonymisierten Beurteilungslisten der Polizeiobermeister*innen, aus denen die Dauer der Zugehörigkeit zum Amt sowie die Beurteilungsnote hervorging.

Die PD-Leitung nahm die Anfrage zum Anlass, der Polizeibeauftragten Reihenfolge und Gewichtung der für die (personenbezogene) Beurteilungs koordinierung⁵¹ der Polizeiobermeister*innen gewählten Beurteilungskriterien bei der Beurteilung zum Stichtag 1. April 2019 darzustellen. Wichtigstes Kriterium war danach die individuelle Leistung, gefolgt von der Schwere des Arbeitsplatzes,

⁴⁹ Gemäß 11.1 der Beurteilungsrichtlinien Polizei (BURLPol SH) kann sich der*die Beamt*in innerhalb von zwei Monaten nach der Aushändigung bzw. der nachfolgenden Erörterung schriftlich oder mündlich zur Beurteilung äußern (Gegenvorstellung). Die Gegenvorstellung führt der*die Zweitbeurteiler*in, in Form eines besonderen Beurteilungsgesprächs. Das Gegenstellungsgespräch wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Behörde bzw. des Amtes protokolliert.

⁵⁰ Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein, Fachbereich Polizei.

⁵¹ Vgl. Ziffer 8.4 BURLPol SH: Danach „bezieht sich der Begriff der Koordinierung ausschließlich auf die Maßnahmen der Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteiler. Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler prüft in diesem Stadium der Koordinierung, welche der durch die Erstbeurteilerinnen und der Erstbeurteiler mitgeteilten Gesamtnote sie oder er mitträgt und in einer personenbezogenen Koordinierung vorstellt.“ Gemäß Ziffer 8.4.3.1 BURLPol SH erfolgt die personenbezogene Koordinierung entweder auf Behörden- bzw. Amtsebene oder auf Landesebene. Sie ist immer dann erforderlich, wenn Richtwerte in den jeweiligen Beurteilungsgesamtnoten nach Statusämtern getrennt nicht unerheblich überschritten werden.

der polizeilichen Verwendungsbreite/Flexibilität/personellen Unterstützung sowie der Leistungskontinuität. Erst an fünfter Stelle folgte die Dauer der Zugehörigkeit zum Amt sowie das Datum der Einstellung. Hierzu wurde ausgeführt, dass die Anwendung dieses Kriteriums aufgrund der Anhebung des Einstiegsamtes in der Laufbahn der Polizei von A7 nach A8 zum 1. Januar 2016 erfolgte.⁵² Aus den erbetenen Listen war für die Polizeibeauftragte ersichtlich, dass die Dauer der Zugehörigkeit zum Amt kein maßgebliches Beurteilungskriterium war und auch Beamt*innen mit geringerer Zugehörigkeitsdauer im oberen Bereich beurteilt worden waren. Danach ergaben sich für die Polizeibeauftragte keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Beurteilungspraxis. Dies wurde mit dem Petenten erörtert, der somit die gewünschte Transparenz erhielt. Damit war für ihn die Angelegenheit zufriedenstellend erledigt.

⁵² Dienstrechtliche Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2016.

Fall 2

”

Unfreiwillige Tätigkeit auf der Regionalleitstelle

Im Oktober 2019 war die Polizeibeauftragte mit dem Umstand befasst, dass sich nicht ausreichend Polizeibeamt*innen freiwillig für den Dienst auf einer der vier Regionalleitstellen entscheiden. Ein seit vielen Jahren im Wechselschichtdienst eines städtischen Reviers tätiger Polizeioberkommissar (POK) wandte sich in diesem Zusammenhang an die Polizeibeauftragte. Er sollte gegen seinen Willen für mehrere Monate zur Leitstelle abgeordnet werden. Der Polizist berichtete, er sei gegen Ende einiger Sabbatmonate telefonisch von seiner Revierleitung über die unmittelbar ab Rückkehr in den Dienst geplante Abordnung informiert worden. In den Entscheidungsprozess sei er in keiner Weise einbezogen worden. Er habe sich bei dem Telefonat gefühlt, „als stürze man ihn einen Abhang herunter“. Der fast 50-jährige Petent erklärte der Polizeibeauftragten, dass er aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Digitalisierung große Sorgen vor einer Tätigkeit auf der Regionalleitstelle habe. Er fühle sich den technischen Anforderungen bei zeitlichem Druck sowie der Geräuschkulisse und Unruhe nicht gewachsen. Sein Entsetzen habe er der Revierleitung im Telefonat gezeigt, trotzdem halte diese offensichtlich an der Entscheidung fest. An dieser sei auch sein Dienstgruppenleiter (DGL) als unmittelbarer Vorgesetzter nicht beteiligt gewesen. Der ebenfalls seit vielen Jahren auf dem Revier tätige DGL war nur einen Tag vor dem Petenten von der Revierleitung informiert worden. Er hatte den im städtischen Streifendienst sehr erfahrenen Petenten zeitnah als Betreuer eines Polizeidienststanwärters im Praktikum eingeplant. Zudem fungierte der POK bei gleichzeitiger Abwesenheit des DGL und des Vertreters als Verantwortlicher der personalstarken Schicht. Von einer Entscheidung zu Lasten des Petenten war der DGL aufgrund der bis dato gelebten Praxis, lebensältere Beamt*innen nicht

gegen ihren Willen zu einem Dienst auf der Regionalleitstelle zu verpflichten, überrascht.

Hintergrund der geplanten Personalmaßnahme war die Entscheidung der vorgesetzten Polizeidirektion (PD), dass das Revier ab dem 1. November 2019 eine*n Mitarbeiter*in für den Dienst auf der Regionalleitstelle zur Verfügung stellen musste. Hierzu hatte lediglich ein Beamter seine Bereitschaft erklärt. Dieser wurde aufgrund seiner Aufgaben von der Revierleitung für nicht abkömmlich gehalten.

Die Polizeibeauftragte informierte den PD-Leiter über die Eingabe und bat die Revierleitung auf Wunsch des Petenten um ein zeitnahes, persönliches Gespräch, das nur zwei Werktage später stattfand. An dem Gespräch nahm auch der DGL teil. Der Petent selbst fühlte sich dazu unter dem Eindruck des erlebten Umgangs zu einer zielführenden, kommunikativen Auseinandersetzung nicht in der Lage. Die Revierleitung teilte der Polizeibeauftragten mit, dass man als Grundlage der Personalentscheidung eine umfangreiche Matrix mit diversen Aspekten zu den Mitarbeiter*innen erstellt habe. Danach war die eindeutige Entscheidung auf den Petenten gefallen. Diese Auswahl hielt man nach wie vor für nachvollziehbar und insofern auch richtig. Grundsätzlich habe man die Erwartung, dass Polizeibeamt*innen überall arbeiten können, wo Bedarf ist. Allerdings sei der Petent inzwischen von der PD abgelehnt worden. Dort war die Verpflichtung eines Beamten mit großer Sorge vor den speziellen Aufgaben und gegen seinen Willen als nicht zielführend beurteilt worden.

Zu der Entscheidung der PD hatte auch der örtliche Personalrat durch seine Bemühungen beigetragen, nachdem er von der Intransparenz gegenüber dem

Petenten sowie dem DGL erfahren hatte. Bei Vorlage der durch die Revierführung erstellten Matrix und in Unkenntnis der Intransparenz hatte der örtliche Personalrat zunächst einer Abordnung des Petenten zugestimmt.

Der Petent verblieb im Wechselschichtdienst des Reviers. Diese Entscheidung führte zu einer großen Erleichterung, der erlebte innerdienstliche Umgang hatte allerdings emotionale Nachwirkungen. Deswegen ging der Petent gern auf ein Gesprächsangebot des PD-Leiters ein. Das Gespräch empfand er als hilfreich, um verlorengegangenes Vertrauen in seine Vorgesetzten wieder zu erlangen.

Fall 3

”

Illegale Autorennen

Im Mai 2020 meldete sich ein Petent bei der Polizeibeauftragten und gab an, dass ihm bei Besuchen in seiner Heimatstadt, einer mittelgroßen Stadt in Schleswig-Holstein, aufgefallen sei, dass dort illegale Autorennen stattfinden würden. Er berichtete von angefahrenen und toten Tieren, eindeutigen Bremsspuren und aufheulenden Motorengeräuschen in den Abendstunden. Mehrere junge Menschen würden sich am Marktplatz treffen, sich absprechen und dann auf die „Rennstrecke“ begeben. Da die betreffende Straße auch von Fußgänger*innen frequentiert sei, seien nach Einschätzung des Petenten auch Menschenleben in Gefahr. Zudem sei es anderen Verkehrsteilnehmer*innen kaum möglich, Raser*innen auszuweichen. Das Problem sei nach Auffassung des Petenten der örtlichen Polizeistation bekannt, trotzdem werde nichts unternommen. Die Presse habe auch schon mehrere Artikel veröffentlicht.

Die Polizeibeauftragte informierte zunächst über die strafrechtlichen Möglichkeiten, wie z.B. eine Anzeigenerstattung gegen die Raser*innen. Dann nahm sie Kontakt zur zuständigen Polizeidirektion auf, um nachzufragen, ob der Sachverhalt bekannt sei und was ggf. unternommen werde. Der zuständigen Revierleitung war der Sachverhalt bekannt und sie berichtete sofort ausführlich von Maßnahmen und Kontrollen, die zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde stattfinden, Strafanzeigen und auch den Ergebnissen gerichtlicher Verfahren. Die Revierleitung gab weiter an, man werde in den Sommermonaten verstärkt kontrollieren.

Der Petent war sehr überrascht, dass die Polizei entgegen seiner Einschätzung sehr wohl von der geschilderten Problemlage wusste. Er zeigte sich erfreut, dass die Polizeibeauftragte Transparenz

herstellen konnte und er sich sicher sein konnte, dass „die Polizei sich kümmert“. Am Ende konnte die Beschwerde positiv abgeschlossen werden.

Fall 4

”

Kranen eines Segelbootes während der Corona-Pandemie

Ende März 2020 erreichte die Polizeibeamtete eine Beschwerde eines Bürgers, der sich sowohl über die Rechtsauslegung als auch über die nach seiner Ansicht missglückte Kommunikation mit Beamt*innen der Wasserschutzpolizei beschwerte. Der Petent wollte mit einer Firma in einem Ostseehafen in Schleswig-Holstein Segelboote kranen, d. h. mit Hilfe eines Krans zu Wasser lassen. Da der Krantermin zu Beginn der Corona-Pandemie stattfinden sollte und im Vorfeld Unsicherheit bestand, ob das Kranen nach Verkündung der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus⁵³ zulässig sein würde, holte sich der Petent zuvor eine Genehmigung des Kreises ein. Die Rechtslage und die einschlägigen Verordnungen waren zu dem Zeitpunkt unklar formuliert und enthielten Regelungslücken.⁵⁴ So wurde eine etwaige Schließung der Häfen in der ersten, zu diesem Zeitpunkt gültigen, Fassung der Verordnung noch nicht thematisiert.

Kurz nach dem Beginn des Kranens näherte sich ein Boot der Wasserschutzpolizei. Die Beamt*innen unterbrachen zunächst das Kranen für etwa 15 Minuten, um sich über die Rechtslage zu informieren und um besondere Anforderungen wie Ab-

standsregelungen und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu überprüfen. In der Konsequenz wurde das weitere Kranen durch die Wasserschutzpolizei untersagt, wobei die Begründung zunächst darin lag, das Kranen an sich sei verboten. Der Führungstab der Landespolizei war zu der Auffassung gekommen, dass das Kranen zu unterlassen sei, und teilte diese Einschätzung den Beamt*innen per Funk mit. Dieses wurde dem Bürger vor Ort mündlich mitgeteilt, was nach § 108 Absatz 2 LVwG der Form nach zulässig ist.

Im weiteren Verlauf wurde dann vor Ort erklärt, die Bürger*innen hätten die Abstandsregel nicht eingehalten und es seien insgesamt zu viele Personen aus unterschiedlichen Haushalten vor Ort gewesen. Dieses bestritt der Bürger. Er beschwerte sich insbesondere darüber, dass die eingesetzten Polizeibeamt*innen das weitere Kranen untersagten und damit gegen eine Genehmigung des Kreises entschieden. Auch kritisierte er die nach seiner Auffassung missglückte Kommunikation. Diese empfand der Bürger als aggressiv und drohend; ein kooperatives, freundliches Verhalten vermisste er.

⁵³ GVOBl. 2020, S. 171.

⁵⁴ Die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV) in der Fassung vom 17. März 2020 regelt in § 4 Abs. 2e, dass der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (drinnen und draußen) zu schließen ist. Diese Vorschrift enthielt keine Regelung für den Bereich der Gewerbehäfen und keine expliziten Ausführungen für Sportboothäfen. Am 21. März 2020 hatte die ganz überwiegende Mehrzahl der Kreise bzw. kreisfreien Städte die Verordnung der Landesregierung dahingehend interpretiert, dass die Sportboothäfen zu schließen und ein Kranen zu unterbinden sei. Eine entsprechende Allgemeinverfügung galt z. B. auch für den Kreis Plön, siehe Allgemeinverfügung des Kreises Plön über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Plön in der Fassung vom 20. März 2020, www.kreis-ploen.de/media/custom/2158_3179_1.PDF?1584521808.

Die Polizeibeauftragte versuchte zu vermitteln und holte zunächst eine Stellungnahme vom LPA ein. Gleichzeitig wurde die Rechtslage bewertet: Der Sachverhalt trug sich am Anfang der Corona-Pandemie zu. Die rechtliche Grundlage bildete die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 17. März 2020 auf der Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes. Danach kam die überwiegende Zahl der Kreise in Schleswig-Holstein durch Auslegung der Verordnung zu dem Ergebnis, dass Sportboothäfen zu schließen seien.

Nach Auffassung des Petenten handelte es sich aber hier um einen Gewerbehafen und diese Auffassung wurde von Seiten der Wasserschutzpolizei am Ende bestätigt. Die Regelung zu Sportboothäfen und solchen, die gewerblich genutzt werden, wurde erst am 27. März 2020 in die Landesverordnung aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Sportboothäfen geschlossen, die gewerblich genutzten Häfen blieben hingegen geöffnet. Die Beamt*innen standen seinerzeit folglich vor der Herausforderung, sich mit der schriftlichen Genehmigung des Kreises auseinanderzusetzen, und diese auch in der unübersichtlichen Rechtslage in relativ kurzer Zeit richtig zu deuten. Dabei durften sie Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz und die Zielrichtung des Gesetzgebers, Infektionen einzudämmen und die Bevölkerung zu schützen, nicht außer Acht lassen.

Das Kranen im Bereich des Gewerbehafens war nach Einschätzung der Polizeibeauftragten zu dem Zeitpunkt und auch später bei Einhaltung der Abstandsregeln und Vermeidung von Menschenansammlungen zulässig, die Entscheidung vor Ort somit rechtswidrig. Hinsichtlich der Kommunikation

waren sich beide Seiten einig, dass es zu einer Störung gekommen war. Die nach Auffassung des Bürgers formulierten Drohungen seien Hinweise auf Konsequenzen bei strafbarem Verhalten gewesen.

Die Polizeibeauftragte lud daraufhin zu einem persönlichen Vermittlungsgespräch ein, an dem der Bürger und zwei Vorgesetzte der handelnden Beamt*innen teilnahmen. Man wurde sich einig, dass die Rechtslage sehr unübersichtlich war, und konzentrierte sich auf die verbesserungswürdige Kommunikation. Dabei warben die Vorgesetzten auch um Verständnis für ihre Kolleg*innen, die gerade am Anfang der Corona-Pandemie unter dem großem Druck standen, auf unsicherer Rechtsgrundlage das Infektionsgeschehen einzudämmen. Trotzdem durfte der Bürger eine angemessene Kommunikation erwarten. Mit der teilweise berechtigten Kritik setzten sich die Vorgesetzten in vorbildlicher Art und Weise auseinander und gaben an, ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikation zu legen und mit den handelnden Beamt*innen in den Dialog zu treten. Am Ende waren beide Seiten sehr zufrieden. Der Bürger fühlte sich ernst genommen und wertschätzend behandelt; die beiden Führungskräfte konnten wichtige Anregungen mitnehmen, um die Zusammenarbeit mit den Bürger*innen weiter zu verbessern.

Fall 5



Die Beratung zum Einbruchsschutz lässt auf sich warten

Ende Dezember 2019 wandte sich ein Bürger an die Polizeibeauftragte, weil er sich um die Sicherheit seines Eigenheims sorgte. In der Vergangenheit war in der Nachbarschaft mehrfach eingebrochen worden. Der Bürger informierte sich, wie er sich besser vor einem möglichen Einbruchsdiebstahl schützen könnte und fand den Internet-Auftritt des Landespolizeiamts zum Thema Einbruchsschutz und Prävention. Er wandte sich mit seinen Fragen rund um den Einbruchsschutz per E-Mail an die zuständige Polizeidirektion, die für diese Fragen eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet hatte. Der Bürger erhielt selbst nach einer weiteren E-Mail, die er etwa ein halbes Jahr später abschickte, keine Antwort.

Als er auf einen Hinweis in der Presse stieß, dass man sich bezüglich einer Einbruchsprävention vor Ort von der Polizei kompetent beraten lassen könne, entschied er, die Angelegenheit nicht auf sich beruhen zu lassen. Er schrieb der Polizeibeauftragten eine E-Mail, in der er seine Sorgen deutlich machte, und auch seine vergeblichen Versuche, die Polizeidirektion zu erreichen. Die Polizeibeauftragte kontaktierte die Polizeidirektion und erhielt einige Tage später eine Antwort, in der bedauert wurde, dass die E-Mails des Bürgers „untergegangen seien“. Man werde sich bemühen, den Bürger schnellstmöglich vor Ort zu beraten, auch wenn Beratungen zum Thema Einbruchsschutz von Einzelpersonen durch die Polizei nur in begründeten Ausnahmefällen vor Ort geleistet würden. Grundsätzlich werden Ratsuchende an zertifizierte Fachberatungsfirmen verwiesen, die diese Beratungsleistung erbringen.

Der Bürger vereinbarte daraufhin einen Termin vor Ort und wurde durch zwei Polizeibeamt*innen umfassend beraten und informiert. Zusätzlich erhielt

er Broschüren rund um das Thema Einbruchsschutz. Der Bürger war sehr zufrieden, bedankte sich bei allen Beteiligten und gab an, er fühle sich schon vor Umsetzung der Maßnahmen in seinem Zuhause sicherer als zuvor. So konnte die Beschwerde positiv abgeschlossen werden.

Fall 6



Anhaltende Wirkungen eines vor Jahren nicht gelösten Konfliktes

Im Juni 2020 wandte sich ein Polizeibeamter per E-Mail an die Polizeibeauftragte und schilderte mehrere Jahre zurückliegende Konflikte mit ehemaligen Vorgesetzten, die seinen polizeilichen Werdegang bis heute beeinflussen würden. Die Ereignisse hätten dazu geführt, dass es ihm immer wieder schlecht gehe, diesen Zustand wolle er nicht länger ertragen. Als Konsequenz hatte der Polizist seine über viele Jahre freiwillig wahrgenommenen Zusatzaufgaben (u. a. als Einsatztrainer sowie Mitglied des Einsatzpools der Polizeidirektion) niedergelegt.

Der PD-Leiter des Beamten, zu dem er in der Angelegenheit Kontakt hatte, meldete sich auf Anfrage sehr zeitnah bei der Polizeibeauftragten und erklärte, dass er sich der Angelegenheit annehmen werde. Mit Zustimmung des Petenten wurde für alle weiteren Bearbeitungsschritte ein Austausch zwischen dem PD-Leiter und der Polizeibeauftragten vereinbart. Der PD-Leiter veranlasste u. a. im Einvernehmen mit den Konfliktbeteiligten ein Vermittlungsgespräch zwischen dem Petenten, einem ehemaligen Vorgesetzten und einem als Konfliktberater ausgebildeten Polizeibeamten. Die Begleitung der Polizeibeauftragten beschränkte sich zunächst „nur“ auf Gespräche mit dem Petenten, die ihm zur Darstellung der über Jahre empfundenen emotionalen Betroffenheit, der Selbstreflexion, dem Erkennen von Konflikt dynamiken und vor allem auch der Findung seiner Ziele dienten. Zeitgleich erfolgte auch eine unterstützende Gesprächsbegleitung durch die Personalräte – insbesondere durch den ÖPR.

Nach dem Konfliktvermittlungsgespräch berichtete der Petent der Polizeibeauftragten, dass ihn dieses deutlich entlastet habe. Zudem seien auch die wertschätzenden Bemühungen des PD-Leiters insgesamt sehr hilfreich gewesen. Um mit den zu-

rückliegenden Ereignissen abschließen zu können, wünschte er ein zusätzliches Gespräch mit einem weiteren Vorgesetzten, der sich dafür auch offen zeigte. Auf Wunsch beider Beteiligten begleitete die Polizeibeauftragte dieses Gespräch, das nach ihrer Wahrnehmung in einer äußerst konstruktiven und offenen Atmosphäre geführt wurde. Der Petent empfand das Gespräch ebenfalls als sehr hilfreich. Anschließend erklärte er gegenüber der Polizeibeauftragten, dass die gemeinsame Aufarbeitung mit der PD-Leitung, den Personalräten sowie der Polizeibeauftragten für ihn zu einem Abschluss der Jahre zurückliegenden Ereignisse geführt hätte. Dies kommunizierte der Polizeibeamte auch an alle an den Gesprächen und seiner Unterstützung beteiligten Personen. Die zwischenzeitlich niedergelegten Zusatzaufgaben nahm der Petent wieder auf.

Der in diesem Fall innerpolizeilich angestoßene und durchgeführte Konfliktlösungsprozess wurde von der Polizeibeauftragten als außerordentlich konstruktiv und zielführend wahrgenommen. Diese Wahrnehmung betraf alle Beteiligten. Er zeigte deutlich die Wirksamkeit eines transparenten und wertschätzenden Vorgehens für beide Seiten.

Die Polizeibeauftragte begrüßt dieses Vorgehen auch bei zukünftige Konfliktlösungsprozessen.

Fall 7

”

Corona-Infektion im Dienst

Ende April 2020 teilte ein geschockter Polizeibeamter der Polizeibeauftragten mit, dass er soeben vom Polizeiarzt über das positive Ergebnis eines Corona-Tests vom Vortag informiert worden sei. Der Beamte war seit einer Woche gegen seinen Willen zu einer Polizeistation in einer Landesunterkunft (LUK)⁵⁵ umgesetzt. Dort sollte er aufgrund der aktuellen Quarantänesituation unterstützen. In der Einrichtung lebten mehrere mit Covid-19 infizierte Bewohner*innen. Zu Beginn seiner Tätigkeit war ein erster Corona-Test durchgeführt worden, dieser war negativ ausgefallen. In den folgenden Tagen leistete der Polizeibeamte nicht nur seinen Regeldienst im Corona-Quarantäne-Bereich der LUK, sondern war zudem an zwei Sondereinsätzen innerhalb der Einrichtung beteiligt. Dabei konnte aufgrund dynamischer Einsatzgeschehen der erforderliche Hygieneabstand zu den Bewohner*innen nicht immer eingehalten werden. Folglich war die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass der Polizist sich in Ausübung seines Dienstes mit dem Virus infiziert hatte.

Der Petent berichtete der Polizeibeauftragten, dass ihn in den folgenden zwei Wochen der eigenen Isolierung die Ungewissheit über das mögliche Auftreten von Symptomen sehr belastete. Glücklicherweise überstand er die Corona-Infektion (bisher) ohne Symptome. Es stellte sich jedoch die Frage einer dienstrechtlichen Absicherung bei dem Auftreten nicht auszuschließender Spätfolgen. Die Polizeibeauftragte empfahl dem Polizisten, die Anerkennung der Erkrankung als Dienstunfall zu beantragen.

Er reichte zeitnah auf dem Dienstweg eine Dienstunfallmeldung beim Landespolizeiamt (LPA) ein. Am 21. Dezember 2020 erhielt der Petent vom LPA schriftlich die Mitteilung, dass eine Ablehnung des Dienstunfalls beabsichtigt sei und er nun gemäß § 87 Landesverwaltungsgesetz SH die Möglichkeit habe, förmlich innerhalb von vierzehn Tagen zur anstehenden Entscheidung der Ablehnung Stellung zu nehmen.

Der Petent ersuchte daraufhin als Mitglied Rechtsschutz bei der deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG). Aufgrund der über Weihnachten und Neujahr laufenden Frist gestaltete sich dies schwierig und setzte den Petenten aus Sicht der Polizeibeauftragten unnötig unter Druck. Diesen Umstand sollte das LPA zukünftig bei einer beabsichtigten Zustellung mit zeitlichen Fristen bedenken und diese ggf. auf die Zeit nach den Feiertagen verschieben.

Letztendlich gelang es jedoch dem Petenten vor Fristablauf die Zusage der DPolG zu erhalten, dass man die beabsichtigte Entscheidung des LPA juristisch prüfen werde. Mit Schreiben vom 21. Januar 2021 erhielt der Petent die schriftliche Mitteilung, dass die rechtlichen Ausführungen des LPA zutreffend seien, damit also die Ablehnung des Dienstunfalls juristisch korrekt sei. Da der Rechtsweg demnach für den Polizisten ohne Aussicht auf Erfolg war, wandte er sich auf Empfehlung der Polizeibeauftragten Ende Januar 2021 ergänzend an die Ansprechstelle im Innenministerium. Diese

⁵⁵ Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für in Schleswig-Holstein ankommende Geflüchtete.

Empfehlung beruhte auf den im innerpolizeilichen Informationsnetz (Intr@pol) im Zusammenhang mit dem Fürsorgeleitfaden⁵⁶ veröffentlichten Ausführungen der Innenministerin⁵⁷, sich im Einzelfall unmittelbar an die zentrale Auskunft- und Ansprechstelle ihres Hauses wenden zu können, wenn die im Fürsorgeleitfaden aufgezeigten Möglichkeiten bei schwierigen Krankheitsverläufen oder gravierenden Problemen nicht reichen. Von dort aus wurde gegenüber der Polizeibeauftragten ein Gespräch mit der Ministerin angekündigt. Der Ausgang war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diesen Bericht noch offen.

Die Polizeibeauftragte selbst hält nach Prüfung der aktuellen Rechtslage eine Anerkennung einer Covid-19-Infektion als Dienstunfall für problematisch. Zwar können Unfallfürsorgeleistungen beantragt werden, aber nach geltender Rechtslage trägt der*die Antragsteller*in die Beweislast. Danach müssen die Polizeibeamt*innen selbst den Nachweis erbringen, dass die Infektion in Ausübung des Dienstes und nicht im privaten Umfeld erfolgt ist. Dies wird in aller Regel schwierig sein.

Die Polizeibeauftragte hält die drohende Versorgungslücke vor dem Hintergrund des gesteigerten Infektionsrisikos für Polizeibeamt*innen in Einsatzsituationen und den Erwartungen der Gesellschaft, dass die Polizei ihre Aufgaben auch unter den gegebenen Umständen zu erfüllen hat, für nicht gerecht-

fertigt. Aus diesem Grund griff sie die Thematik als Initiativsache auf und empfahl Anfang Juni 2020 beim Innen- und Rechtsausschuss eine Überarbeitung des Dienstunfallrechts im Kontext mit Covid-19-Infektionen: Ziel muss aus Sicht der Polizeibeauftragten eine Beweislastumkehr sein, so dass die Ansteckung eines*einer Polizeivollzugsbeamt*in mit einer Corona-Infektion als Dienstunfall gilt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Infektion nicht in Ausübung des Dienstes erfolgte.⁵⁸

⁵⁶ Fürsorgeleitfaden „Covid-19“ (VS-NfD) mit dem Ziel der Unterstützung der Mitarbeiter*innen der Polizei in der Pandemie.

⁵⁷ Am 26. November 2020 im Intr@pol veröffentlichte persönliche Ausführungen von Frau Dr. Sabine Sütterlin-Waack zum Fürsorgeleitfaden „Covid-19“.

⁵⁸ Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/4145 vom 4. Juni 2020 und Presse der GDP mit der Überschrift „Wir erwarten jetzt konkrete Fürsorge-Vorschläge“ vom 9. Juni 2020.

Fall 8

”

Tätowierungen bei Polizeibeamt*innen

Im Februar 2020 wandte sich ein*e Polizeibeamt*in an die Polizeibeauftragte mit der Bitte um Prüfung, ob die Bestimmung aus dem „Kleidererlass“⁵⁹ hinsichtlich sichtbarer Tätowierungen mit geltendem Recht vereinbar ist. In § 56 Landesbeamtengesetz (LBG) heißt es lediglich, dass Beamtinnen und Beamte verpflichtet sind, Dienstkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Die Vorschriften über die Dienstkleidung erlässt die zuständige oberste Landesbehörde. In dem genannten Erlass ist u. a. geregelt, dass vorhandene Körpermodifikationen, zu denen auch Tätowierungen gehören, im sichtbaren Bereich (z. B. Unterarm) durch die Dienstkleidung abzudecken sind. Dabei ist streitig, ob in dem Kontext „Dienstkleidung“ auch Körpermodifikationen wie etwa Tätowierungen, Piercings oder Brandings, ob also § 56 LBG auch für diese Merkmale eine ausreichende Rechtsgrundlage ist.

Die Polizeibeauftragte prüfte zunächst die Rechtslage. Das Bundesverwaltungsgericht hatte dazu ausgeführt, dass eine Vorgabe zu Tätowierungen Eingriffe in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und, hinsichtlich einer etwaigen Entfernung, in die körperliche Unversehrtheit darstellen; es bedarf hierfür einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.⁶⁰ § 56 LBG ist nach diesen Kriterien nach Auffassung der Polizeibeauftragten zu allgemein formuliert

und bietet keine zulässige Rechtsgrundlage. Es müssten, wie bereits in Beamtengesetzen anderer Länder, eindeutige Regelungen z. B. zu Haar- und Barttracht sowie sonstigen sichtbaren und nicht sofort ablegbaren Erscheinungsmerkmalen ergänzt werden, die ferner verhältnismäßig sein müssen.⁶¹

Die Polizeibeauftragte nahm daher Kontakt zum Landespolizeiamt auf, um nachzufragen, auf welcher Rechtsgrundlage die Bestimmung erlassen wurde. Das Landespolizeiamt nannte wie erwartet als Rechtsgrundlage § 56 LBG. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass seit September 2020 ein Klageverfahren einer*s Beschäftigten der Landespolizei anhängig ist, das sich mit der Fragestellung beschäftigt, ob § 56 LBG eine gültige Rechtsgrundlage darstellt. Bis dahin ist nach Auffassung der Polizeibeauftragten fraglich, ob der „Kleidererlass“ rechtmäßig ist.

⁵⁹ Vgl. Erlass IV 104–70.02 (Bestimmungen über die Dienstkleidung und das äußere Erscheinungsbild) vom 11. Februar 2016, sowie die Änderung der Ziffer 2.4 vom 29. August 2018.

⁶⁰ BVerwG, Urteil vom 17. November 2017, Az 2C 25/17.

⁶¹ vgl. z. B. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayBG: Soweit es das Amt erfordert, kann die oberste Dienstbehörde nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamten und Beamtinnen treffen. Dazu zählen auch Haar- und Barttracht sowie sonstige sichtbare und nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale.

Fall 9



Riskante Überholmanöver durch zivile Einsatzfahrzeuge

Im April 2020 meldeten sich zwei verwandte Petent*innen jeweils einzeln, aber wohl nach Absprache, bei der Polizeibeauftragten und schilderten, dass sie am Tag zuvor zum gleichen Zeitpunkt in unterschiedlichen Autos auf dem Rückweg von einer Beerdigung waren. Sie befuhren eine Landstraße. Plötzlich sei der Gegenverkehr von einem zivilen Fahrzeug in nach ihrer Auffassung stark überhöhter Geschwindigkeit und in einem extrem gefährlichen Manöver überholt worden. Sie vermuteten, dass es ein ziviles Einsatzfahrzeug der Polizei war. Auf beiden Spuren seien Fahrzeuge unterwegs gewesen, sodass die Petent*innen jeweils ausweichen mussten und nach ihren Angaben beinahe in die Leitplanken gefahren seien. Kurze Zeit später seien ihnen dann weitere zivile Einsatzfahrzeuge entgegengekommen, die zwar nicht überholt hätten, aber in Schlangenlinien gefahren seien, sodass die Petent*innen erneut jeweils ausweichen mussten. Beide Petent*innen schilderten, bei dem nach ihrer Ansicht extrem gefährlichem Überholmanöver Todesangst gehabt zu haben.

Die Petent*innen berieten sich zunächst untereinander über die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung oder dienstrechtlicher Verfahren. Die Polizeibeauftragte schlug aber zunächst vor, herauszufinden, um was für einen Einsatz es sich gehandelt hatte. Ein Gespräch mit Mitarbeiter*innen aus der Stabstelle einer Polizeidirektion ergab, dass es sich um einen Einsatz des Mobilen Einsatzkommandos gehandelt hatte. Dieses war zu dem Zeitpunkt eingesetzt, um zwei tatverdächtige Personen im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt festzunehmen. Nach dieser Information und der Herstellung von Transparenz waren die Petent*innen sehr verständnisvoll und wollten ihre Beschwerde nicht weiterverfolgen. Das zeigt, wie

wichtig Transparenz ist, damit polizeiliches Handeln für Bürger*innen klar und nachvollziehbar wird.

Fall 10

”

Nächtliche Lärmbelästigungen

In einem weiteren Fall meldete sich im März 2020 ein Bürger und bat die Polizeibeauftragte um ihre Einschätzung und ihren Rat in Bezug auf einen vorangegangenen nächtlichen Polizeieinsatz bei ihm zu Hause. Bei diesem sollen sich die Beamt*innen aus Sicht des Petenten nicht „fair“, vor allem aber unverhältnismäßig und deshalb rechtswidrig verhalten haben:

Der Petent sei an einem Abend im Februar abends nach 22:00 Uhr von der Arbeit nach Hause gekommen und habe dann noch gemeinsam mit seiner Freundin und einem weiteren Gast in seiner Wohnung zusammengesessen. Man habe dabei Musik gehört. Der Lärmpegel sei aber gering gewesen. Es habe dann plötzlich eine Person an das Hinterfenster der Wohnung – diese lag im Erdgeschoss und hatte ein Fenster zum Hinterhof – geklopft und durch das gekippte, aber mit einem Verdunklungsrollo zugezogene Fenster nach der Adresse des Petenten gefragt. Der Petent gab an, dass diese Person sich nicht als Polizeibeamter zu erkennen gegeben habe. Da dem Petenten das Geschehen merkwürdig erschien, habe er der Person eine falsche Hausnummer genannt.

Wenige Minuten später habe es dann an der Wohnungstür des Petenten geklopft. Vor der Tür habe ein Polizeibeamter gestanden und gefragt, ob er die Wohnung betreten dürfe. Der Petent habe daraufhin gefragt, ob denn ein Durchsuchungsbeschluss vorliege. Daraufhin soll der Beamte erwidert haben, dass er keinen Durchsuchungsbeschluss brauche. Daraufhin hätten plötzlich sieben „äußerst unfreundliche“ Polizeibeamt*innen seine Wohnung betreten. Der Petent sei dadurch geschockt und eingeschüchtert gewesen, habe sich aber kooperativ verhalten. Er habe sich auf Ver-

langen der Beamt*innen ausgewiesen. Dabei sei er von den Beamt*innen darauf hingewiesen worden, dass – was zutraf – seine Adresse auf dem Personalausweis noch nicht geändert sei. Der Gast des Petenten sei sodann mit der Begründung aus der Wohnung verwiesen worden, dass er dort nicht gemeldet sei. Auf dem Weg sei dem Gast im Treppenhaus von einem Beamten eine Verbringung in den Polizeigewahrsam angedroht worden. Die Freundin des Petenten, die erst seit wenigen Wochen in Deutschland lebte, durfte in der Wohnung bleiben, da sie dort gemeldet war.

Der Petent war der Ansicht, dass es keinen Grund für ein „derart massives“ Auftreten der Polizei gegeben habe. Die Polizei habe unverhältnismäßig gehandelt. Er habe sich durch die Beamt*innen bedroht und unfreundlich behandelt gefühlt.

Aus dem später von der Ordnungsbehörde zugestellten Anhörungsbogen ging hervor, dass dem Petenten zur Last gelegt wurde, in besagter Nacht um 2:22 Uhr in einem unzulässigen Ausmaß Lärm erzeugt zu haben, durch den die Nachbarschaft erheblich belästigt worden sei. Es sei zu dem Polizeieinsatz gekommen, da Nachbarn durch laute Musik in ihrer Nachtruhe gestört worden seien.

Die Polizeibeauftragte klärte den Petenten zunächst darüber auf, dass ihr Tätigwerden unabhängig vom laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolge. Das bedeutete, dass der Petent für den Fall, dass er zwischenzeitlich einen Bußgeldbescheid erhalten sollte, hiergegen gesondert und unter Beachtung der Fristen vorgehen müsste. Insbesondere seine dem Vorwurf entgegenstehende Behauptung, keine Ruhestörung begangen zu haben, müsse er im formellen Bußgeldverfahren geltend machen.

Mit Blick auf den fraglichen Polizeieinsatz nahm die Polizeibeauftragte zunächst zwecks weiterer Sachverhaltsklärung Kontakt zur Polizeidirektion auf. Nach den dienstlichen Äußerungen der involvierten Beamt*innen ergab sich dann ein völlig anderes Bild: Es habe in der Nacht mehrere Beschwerden wegen Ruhestörung gegeben, so dass letztlich vier Streifenwagen zum Einsatzort unterwegs waren. Mehrere Beamt*innen bestätigten, dass aus der Wohnung des Petenten laute Musik zu hören gewesen sei. Die Beamt*innen bestätigten ferner, dass eine erste Kontaktaufnahme durch das gekippte, aber verdunkelte Fenster zum Hinterhof erfolgt sei. Dabei hätten die Beamt*innen sich als Polizei zu erkennen gegeben. Sie hätten den Petenten gebeten, das Fenster ganz zu öffnen. Dieser Bitte habe der Petent aber nicht Folge geleistet, sondern er habe die Beamt*innen stattdessen mutwillig in die Irre zu führen versucht, indem er ihnen eine falsche Hausnummer genannt habe. Die Beamt*innen hätten den Petenten daraufhin auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass sie wüssten, in welchem ungefähren Hausnummernbereich er sich aufhielte, und dass die Angabe des Petenten demnach falsch war. Daraufhin habe der Petent das Fenster einfach komplett verschlossen. Die Musik sei auch danach unverändert laut geblieben.

Nach Ermittlung der korrekten Anschrift hätten die Beamt*innen nunmehr die Wohnung des Petenten aufgesucht. Dieser habe die Beamt*innen weiterhin nicht ernst genommen. So habe er etwa bezweifelt, dass die – uniformierten – Kräfte Polizeibeamt*innen gewesen seien, und zudem bestritten, dass die Musik zu laut gewesen sei. In der Folge hätten die Beamt*innen gegenüber dem Petenten die Fertigung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige angekündigt und für den Fall weiterer Beschwer-

den die Sicherstellung der Musikanlage angedroht. Da sich auch der Gast des Petenten durchgehend unkooperativ und uneinsichtig verhalten habe, sei zu befürchten gewesen, dass bei einem Verbleiben des Gastes in der Wohnung die polizeilichen Unterlassungsanordnungen nicht umgesetzt worden wären. Deshalb sei der Gast der Wohnung verwiesen worden.

Die Polizeibeauftragte konfrontierte den Petenten mit den Stellungnahmen der Beamt*innen. Jetzt räumte der Petent ein, dass am Fenster möglicherweise doch der Begriff „Polizei“ gefallen sei. Er habe dies aber angesichts der Uhrzeit und des ungewöhnlichen Weges der Kontaktaufnahme (Fenster zum Hinterhof) nicht ernst genommen. Er habe gedacht, ein Nachbar oder Passant mache sich einen Spaß.

Was sich tatsächlich in der Wohnung, an der Wohnungstür und im Treppenhaus im Detail abgespielt hat, ließ sich durch die Polizeibeauftragte nicht zweifelsfrei aufklären. Es fiel aber auf, dass der Petent auf den Vorhalt der Polizeibeauftragten, dass er und sein Gast nach den Aussagen der Beamt*innen durchgängig uneinsichtig und unkooperativ gewesen seien, mit keinem Wort des Bestreitens einging. Stattdessen beteuerte der Petent wiederholt, dass die Beamt*innen aggressiv und eskalierend aufgetreten seien. Aus seiner Sicht hätte man das „Missverständnis“ an der Wohnungstür im Guten auflösen können. Gleichwohl hatte der Petent in der Zwischenzeit aber den gegen ihn ergangenen Bußgeldbescheid akzeptiert und das Bußgeld bezahlt. Die Polizeibeauftragte wies darauf hin, dass das „energische“ Auftreten der Beamt*innen an der Wohnungstür die nachvollziehbare Folge des zuvor vom Petenten unternommenen Versuchs der

Irreführung der Beamt*innen gewesen sein dürfte. Auch darauf ging der Petent nicht ein. Die Polizeibeauftragte teilte dem Petenten schließlich mit, dass sie bei Gesamtwürdigung aller Umstände keine belastbaren Hinweise auf ein rechtswidriges Handeln oder persönliches Fehlverhalten der Beamt*innen erkennen könne und deshalb die Voraussetzungen für ein weiteres Tätigwerden der Polizeibeauftragten als nicht erfüllt ansehe. Mit diesem Ergebnis schloss die Polizeibeauftragte den Vorgang ab.

Fall 11



Die Wirkung einer Uniform

Im Juni 2020 wandte sich eine Bürgerin an die Polizeibeauftragte und schilderte den Fall einer ihr bekannten hochbetagten Frau, die nach dem Besuch von zwei Polizeibeamt*innen Schlafstörungen und Angstzustände entwickelt hatte. Die Frau war trotz ihres schon sehr hohen Alters noch immer aktive Autofahrerin und hatte zuvor beim Zurücksetzen mit ihrem PKW auf einem Privatgelände einen Unfall verursacht. Danach hatte sie sich, ohne ihre Personalien zu hinterlassen, nach Hause begeben. Zeugenaussagen führten die Beamt*innen zur Wohnanschrift der Frau. Sie klingelten an der Wohnungstür. Als die Frau öffnete, verwickelten die Beamt*innen sie in ein Gespräch, das die Frau als sehr unangenehm und im Ton als aggressiv empfand. Darüber hinaus seien ihr die Beamt*innen sehr nahegekommen. Das Auftreten der Beamt*innen in Uniform löste nach ihren Angaben Angstzustände in ihr aus, sie fühlte sich zurückversetzt in den Zweiten Weltkrieg, den sie als Kind erleben musste. Seitdem sei die Frau, wie die Bürgerin vortrug, nicht mehr wiederzuerkennen gewesen. Sie habe innerhalb kürzester Zeit geistig abgebaut, könne sich an vieles nicht mehr gut erinnern und habe Schlafstörungen entwickelt. Wenige Tage später erlitt sie einen Schlaganfall, bei dem unklar war, ob dieser möglicherweise mit dem Erlebten in Zusammenhang stand.

Die Polizeibeauftragte führte Gespräche mit Mitarbeitenden aus dem Stabsbereich der Polizeidirektion. Alle brachten ihr Bedauern zum Ausdruck, dass es der älteren Frau jetzt so schlecht gehe. Intern folgten Gespräche mit den Beamt*innen, die vor Ort waren. Diese empfanden die Situation an der Haustür als „normal“. Ihnen sei im Rückblick nicht klar, was sie hätten anders machen können. Die vorgeworfene Sachbeschädigung sei als Straf-

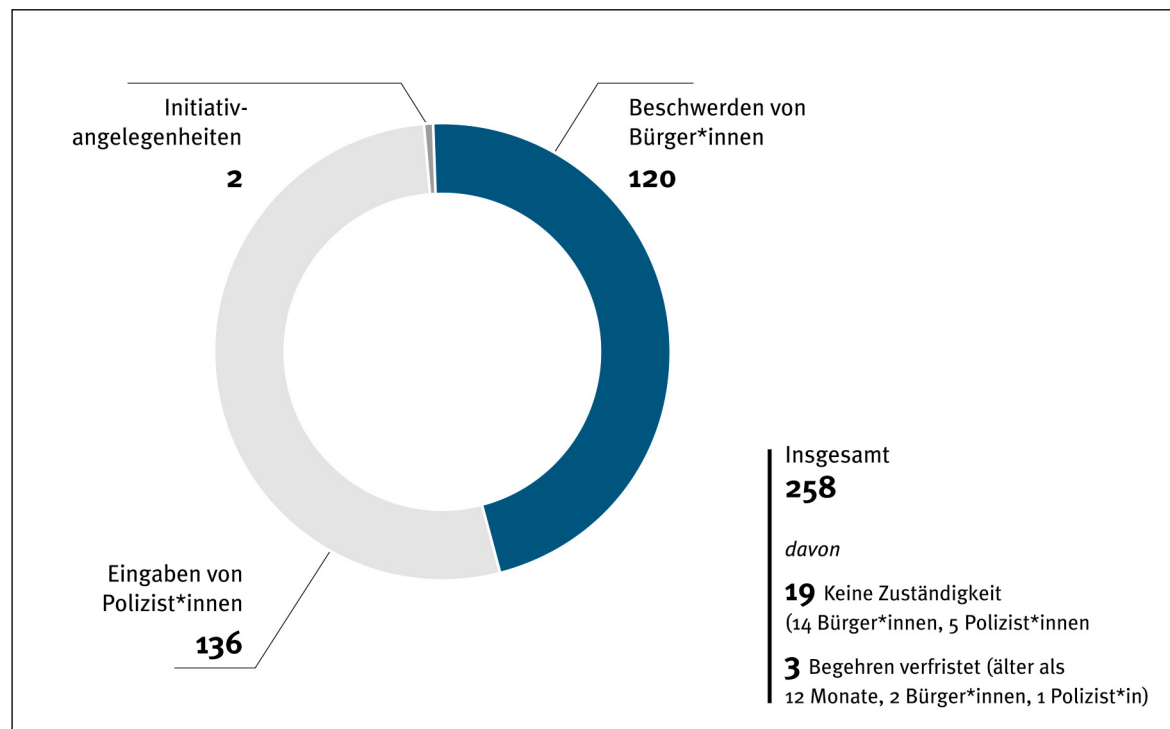
tat mit geringem Unrechtsgehalt einzustufen und die Kommunikation sei nach ihrer Auffassung nicht zu beanstanden.

Die Polizeibeauftragte versuchte, die Beamt*innen für den Umgang mit älteren Menschen zu sensibilisieren. Darüber hinaus wurde auch angesprochen, wie Uniformen auf normale Bürger*innen wirken können, und dass diese in der Regel Respekt hervorrufen oder auch Angst auslösen können, auch wenn eine Einschüchterung nicht gewollt ist. Hier können z. B. Kriegserfahrungen eine Rolle spielen. Die Kolleg*innen aus dem Stabsbereich versicherten, dass das Thema Kommunikation mit Bürger*innen ein zentrales Thema sei und sie nach diesem Vorfall weitere interne Gespräche führen werden. Die Bürgerin teilte, dass es der älteren Frau nach dieser Information zumindest ein bisschen besser ging.

03 Statistiken

Berichtszeitraum: 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020

3.1 Gesamtzahlen

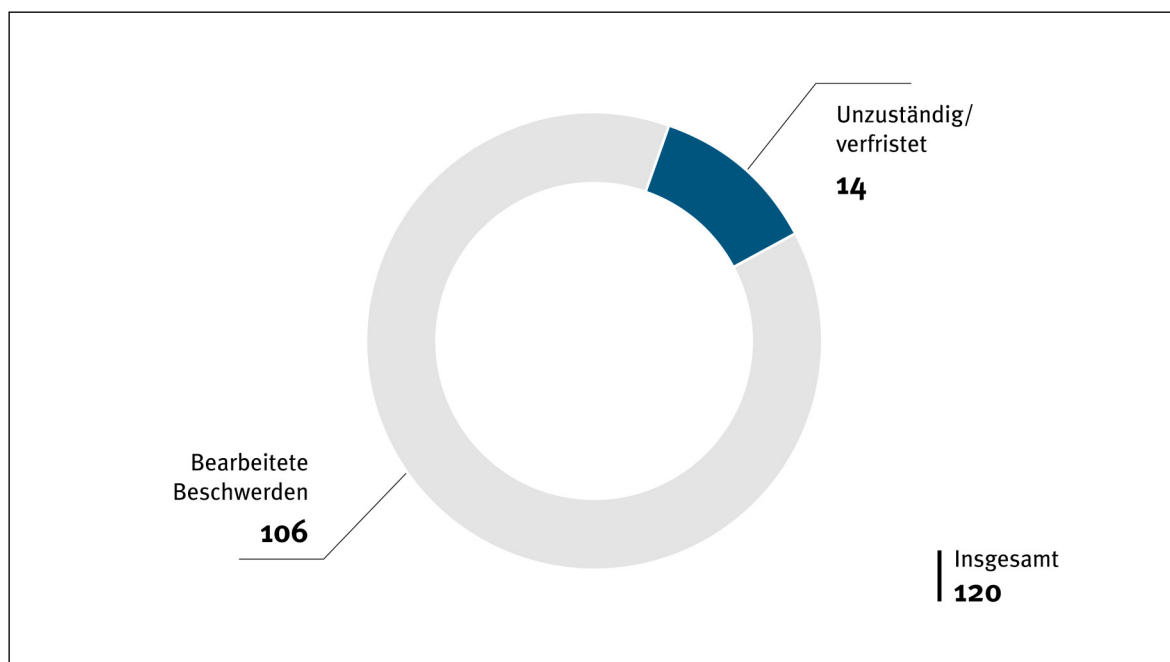


3.2 Entwicklung der Fallzahlen

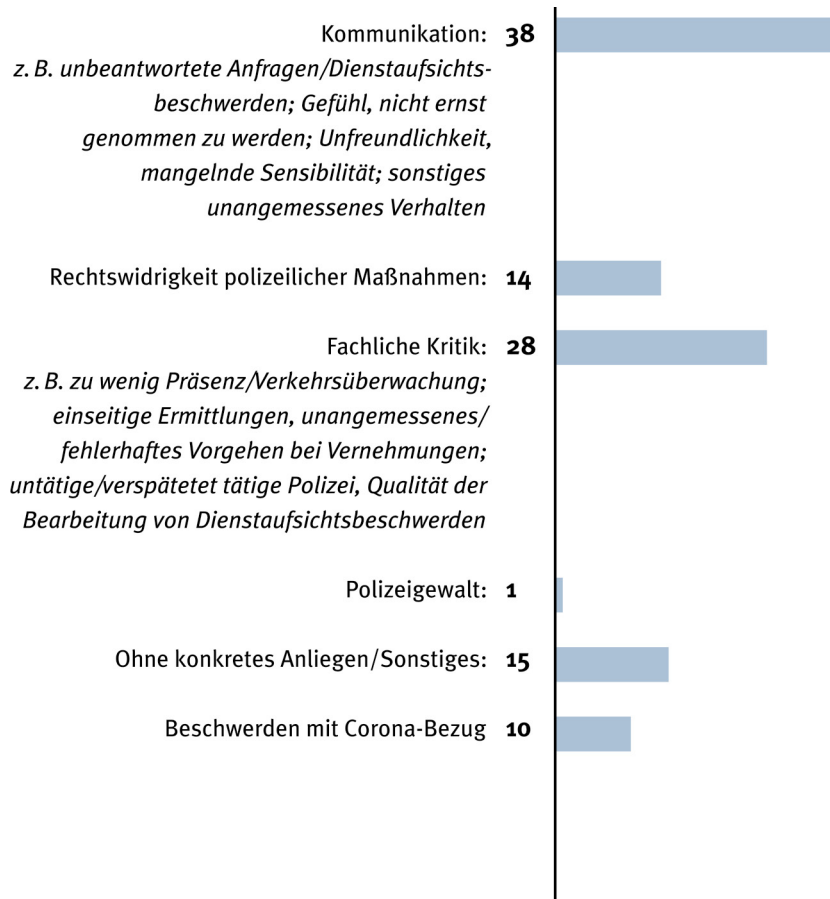
Eingabe	Okt. 2016 bis Sept. 2017	Okt. 2017 bis Sept. 2018	Okt. 2018 bis Sept. 2019	Okt. 2019 bis Sept. 2020
Beschwerden von Bürger*innen	44	61	70	120
Eingaben aus der Polizei	134	153	172	136
Initiativsachen	3	1	4	2
Gesamt	181	215	246	258

3.3 Beschwerden von Bürger*innen

3.3.1 Überblick

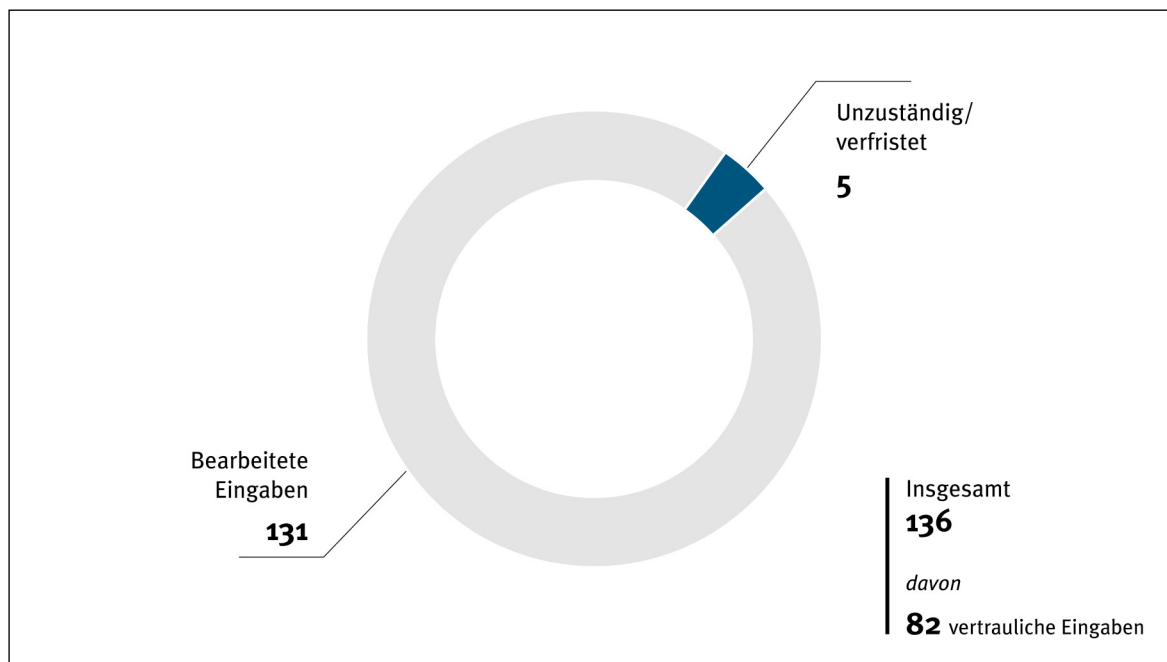


3.3.2 Inhalte der Beschwerden

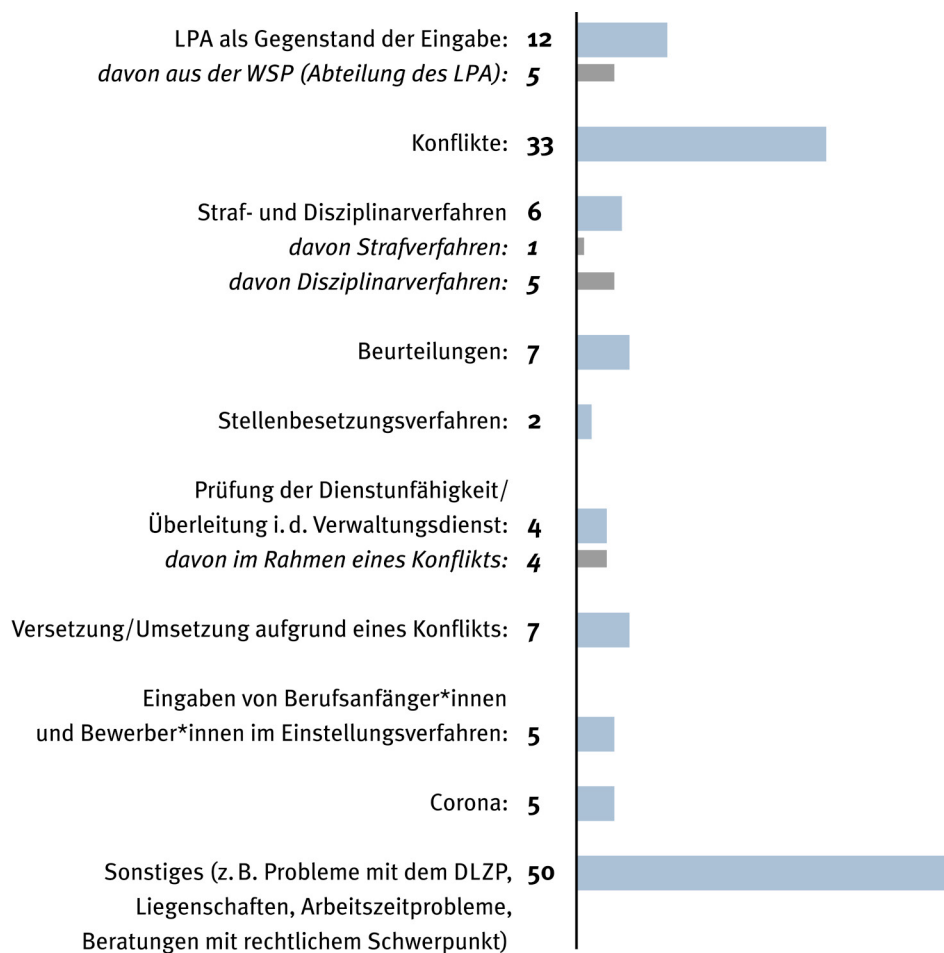


3.4 Eingaben aus der Polizei

3.4.1 Überblick



3.4.2 Inhalte der Eingaben



3.5 Art der Erledigung

3.5.1 Beschwerden von Bürger*innen

Beschwerden	Anzahl
Noch in Bearbeitung	1
Positive Regelung erreicht	29
Beratung	44
Weitere Bearbeitung war nicht möglich (z. B. wegen Kontaktabbruchs)	25
Positive Regelung wurde nicht erreicht	5
Weitervermittlung an andere Stelle (z. B. an Polizei/Staatsanwaltschaft)	2
Gesamt	106

Das Erreichen einer positiven Regelung umfasst insbesondere das Wiederherstellen des zuvor beschädigten Vertrauens von Bürger*innen in die Polizei. Dies geschieht etwa durch die Vermittlung und Begleitung von Gesprächen zwischen Polizei und Bürger*innen, aber auch durch das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte und Stellungnahmen von der Polizei, wodurch Petent*innen Antworten auf ihre Fragen erhalten und ggf. vorhandene Zweifel ausgeräumt werden können.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine positive Regelung erreicht werden konnte, ist das Empfinden der Bürger*innen und deren Bewertung im Abschlussgespräch mit der Polizeibeauftragten.

In 44 Fällen erfolgte keine Kontaktaufnahme zur Polizei, da dies für die Beantwortung der Fragen und Klärung der Anliegen der Bürger*innen nicht erforderlich oder teilweise von den Bürger*innen auch nicht erwünscht war. Beraten wurde etwa zu Fragen in Bezug auf polizeiliche Zuständigkeiten und Befugnisse, aber auch zu Verfahrensabläufen und Möglichkeiten, sich (formell) gegen polizei- oder ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Wehr zu setzen.

Unter die Abschlussart „Beratung“ fallen auch Fälle, in denen Bürger*innen die Rechtmäßigkeit einer

konkreten polizeilichen Maßnahme oder auch ein persönliches Verhalten von Polizeibeamt*innen durch die Polizeibeauftragte haben beurteilen lassen, und wo dies ohne weitere Kontaktaufnahme zur Polizei, sondern allein anhand der Angaben des*der Bürger*in möglich war. In diesen Fällen verhielt es sich so, dass schon auf Grundlage der Angaben der Bürger*innen kein polizeiliches Fehlverhalten erkennbar war. Meist konnten die Bürger*innen diese Bewertung angesichts der Unabhängigkeit der Polizeibeauftragten akzeptieren, in der Folge konnte auf die Einholung von Stellungnahmen o. ä. von der Polizei verzichtet werden.

Wenn nach Eingang einer Beschwerde eine weitere Bearbeitung nicht möglich war, lag dies oft daran, dass Nachfragen der Polizeibeauftragten von den Bürger*innen nicht beantwortet oder relevante Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt wurden bzw. Bürger*innen ihr Anliegen aus anderen hier nicht bekannten Gründen nicht weiterverfolgten. Teilweise wurde der Polizeibeauftragten auch nicht das für eine Kontaktaufnahme zur Polizei erforderliche schriftliche Einverständnis erteilt.

Wenn keine positive Regelung erreicht werden konnte, war es nicht gelungen, das Vertrauen eine*r Bürger*in in die Polizei wiederherzustellen bzw. den*die Betroffene*n von der Rechtmäßigkeit des beanstandeten polizeilichen Handelns zu überzeugen.

3.5.2 Eingaben von Polizist*innen

Eingabe	Anzahl
Positive Regelung erreicht	30
Beratung und Begleitung	73
Weitere Bearbeitung war nicht möglich	4
Positive Regelung konnte nicht erreicht werden	3
Abgabe an andere Stelle	1
Noch in Bearbeitung	20
Gesamt	131

Bei 30 Eingaben konnte abschließend eine positive Regelung erreicht und das Problem gelöst werden. Beispielhaft bedeutet dies, dass eine Konfliktlösung erfolgreich war, eine gewünschte Versetzung erfolgte oder eine angekündigte Versetzung nicht erfolgte. Grundlage kann dabei auch eine vertrauliche Eingabe sein, wenn sich der*die Petent*in bei einem anhaltenden Konflikt für einen Weggang von der Dienststelle entschieden hatte und die Polizeibeauftragten diesen im Hintergrund erfolgreich begleiten konnte.

Auch das Herstellen von Transparenz zu allgemeineren innerpolizeilichen Abläufen, wie z. B. einem Beurteilungsverfahren, kann eine positive Lösung sein.

Bei 73 Eingaben erfolgte eine – zum Teil auch andauernde – von den Petent*innen als unterstützend und hilfreich wahrgenommene Beratung und Begleitung. Häufig handelte es sich hierbei um vertraulich bearbeitete Eingaben. Dabei wandte sich ein Teil der Petent*innen von vornherein „nur“ mit dem Ziel einer vertraulichen Beratung an die Polizeibeauftragte. Hierbei ging es z. B. um eine Beratung zu bevorstehenden Personalgesprächen, um Reflexion und das Verhalten in Konfliktlagen oder auch um rechtliche Problematiken. Bei anderen Eingaben konnte gerade wegen der Vertraulichkeit eine abschließende Problemlösung nicht erfolgen.

Aber auch in diesen Fällen dienten die Gespräche mit der Polizeibeauftragten der Selbstreflexion sowie einer Entscheidungsfindung für zukünftiges Verhalten.

Bei vier Eingaben war eine abschließende Bearbeitung nicht möglich, da sich die Problematik ohne bzw. nur aufgrund der Ankündigung eines Tätigwerdens der Polizeibeauftragten bereits erledigt hatte. Beispielhaft sind hier eine zunächst angekündigte Prüfung der Dienstfähigkeit und die beabsichtigte Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu nennen.

Bei drei Eingaben gelang weder eine Lösung des Problems noch eine von Seiten des*der Petent*in insgesamt als hilfreich empfundene Hilfeleistung.

Bei einer Eingabe wurde der Petent an die Ansprechstelle im Innenministerium verwiesen, weil das Anliegen des Petenten aus Sicht der Polizeibeauftragten dort zielführender bearbeitet werden konnte.

E **Geschäftsverteilungsplan**

(aktuelle Fassung)

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
und Beauftragte für die Landespolizei**

Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Samiah El Samadoni	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Dennis Bunge	B 1 / ADS	1233
Vorzimmer	Birgit Kornold-Lembke (TZ)	BV	1231

BP Beauftragte für die Landespolizei

Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Anja Fritzler-Klatt (TZ)	BP 2	1131
Referentin	Julia Bartholme (TZ)	BP 3	1019
Sachbearbeiterin	Heide von Petersdorff	BP 1	1248

Aufgaben	Bearbeitung
— Bearbeitung der Beschwerden und Eingaben	Fritzler-Klatt / Bartholme / von Petersdorff
— Öffentlichkeitsarbeit	Fritzler-Klatt /
— Erstellung des Tätigkeitsberichtes	Bartholme /
— Organisation und Zusammenarbeit mit dem Innenministerium, den Polizeibehörden, Verbänden und sonstigen Einrichtungen	von Petersdorff
— Assistenz- und Schreibdienst	Schuchardt /Topp
— Sekretariat	

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein**

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Telefon: (0431) 988-1240

www.buergerbeauftragte-sh.de

www.antidiskriminierungsstelle-sh.de